

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vorab per Mail: neue-regionalplanung@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)

SV 48-10.10 GEP/06.14

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-10

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilen:

Martin Stenzel

Regine Becker

Julia Flohr

Datum

31. März 2015

Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Die Naturschutzverbände begrüßen die Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf. Dies bietet die Möglichkeit Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, die Siedlungsentwicklung der demographischen Entwicklung anzupassen, Ziele des Flächensparens umzusetzen und einen Rahmen für die Landschaftsplanung zu setzen.

Leider wird der Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf den Erwartungen der Naturschutzverbände an einen zeitgemäßen Regionalplan nicht gerecht. Zu den Hauptkritikpunkten zählen aus Sicht der Naturschutzverbände:

- Das Fehlen einer übergeordneten Leitvorstellung, die eine zukunftsfähige Entwicklung des Planungsgebietes in den Mittelpunkt stellt und auch die erforderlichen Prioritäten bei entgegenstehenden Zielvorstellungen benennt, insbesondere das Fehlen planerischer Vorstellungen für eine weitere Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. die Beseitigung von vorhandenen Defiziten.
- Starke Reduzierung der Darstellung von Regionalen Grünzügen anstelle ihrer planerischen Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung/ Sanierung und damit verbundenen Stärkung ihrer Bedeutung auch für klimaökologische Funktionen.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



- Die Beschränkung auf eine Mindestmaß bei der Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) – die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und Erholung sowie der Waldbereiche resultieren weit überwiegend aus nachrichtlichen Übernahmen des Status Quo sowie die generelle Gliederung der BSN in Kernbereiche mit einer höheren Schutzbedürftigkeit als NSG und sonstige, weniger schutzbedürftige Bereiche.
- Verspätete Vorlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Erarbeitungsverfahren und unzureichende Übernahme der Fachbeitragsinhalte (u.a. Biotopverbundflächen, Klimakorridore, ...) sowie fehlender Fachbeitrag zum Landschaftsbild und unzureichende Vorgaben zu Bodennutzungen in grundwassergefährdeten Bereichen.
- Verfehlung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, insbesondere auch durch die über den ohnehin großzügig ermittelten Bedarf hinausgehende Darstellung von Sondierbereichen, und keine Umsetzung der Zielsetzung des Landes, den Flächenverbrauch auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.
- Die Abschwächung der bisherigen planerischen Vorgaben des GEP 99 zum Gewässerschutz; so soll der Vorgabe, vorhandene Grundwasserbelastungen verpflichtend zu sanieren nur die Bindungswirkung eines Grundsatzes zukommen, drängende Probleme wie die erheblichen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung durch Nitrateinträge sollen künftig unerwähnt bleiben; die planerischen Vorgaben zur Unterstützung der Zielerreichung der WRRL sind unzureichend.
- Fehlen einer planerischen Konzeption zur Bewältigung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaufgaben.
- Darstellung von Straßenbauvorhaben aus den Bedarfsplänen, deren Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, und unzulässige planerische Verortung von Straßenbau-Bedarfsplanmaßnahmen bisher „ohne räumliche Festlegung“.
- Unverminderte Fortschreibung der Bereiche für die Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe, insbesondere weiterhin Abgrabungsbereiche im und im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.
- Unzureichende Vorgaben hinsichtlich der räumlichen Steuerung der Windenergiebereiche, der Nutzung der Wasserkraft sowie kein Ausschluss des Fracking.
- Unterlassene kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen für alle Teilräume der Planungsregion und mangelnde Nachvollziehbarkeit der Prüfung von Planalternativen.

Im Einzelnen:

1. Vorbemerkungen

1.1. Bedenken und Anregungen zur Beteiligung der Naturschutzverbände und zu verfahrensrechtlichen Fragen

„Frühzeitigkeit“ kein hinreichender Verfahrensgrundsatz

Die Naturschutzverbände hatten zunächst die frühzeitige Einbindung der Beteiligten und der Öffentlichkeit vor Beginn der eigentlichen Entwurfserarbeitung durch „Runde Tische“, Fachgespräche und die Erarbeitung der Leitlinien begrüßt und intensiv ihre Vorstellungen über eine zukunftsfähige Regionalentwicklung in die Diskussionen eingebracht (vgl. u.a. unsere Stellungnahme vom 30.3.2012 zu dem Entwurf der Leitlinien).

Die Naturschutzverbände müssen jedoch zum Zeitpunkt der Planoffenlage konstatieren, dass ihre Vorschläge für eine prozessbegleitende Information und Beteiligung ohne Resonanz geblieben sind und ihr Angebot und ihre Bereitschaft, das Erarbeitungsverfahren eng zu begleiten, nicht aufgegriffen wurden. So wurde mit Beginn der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs die enge Einbindung der Beteiligten – zumindest der Naturschutzverbände – nicht fortgeführt. Dies wäre aber angesichts der Anregungen und Informationen, die die Naturschutzverbände als Verfahrensbeteiligte einbringen können, sachgerecht gewesen. So hatten die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme zum Scoping vom 25.05.2012 hinsichtlich der Bereitstellung vorhandener Daten vergebens darum gebeten, Informationen des ehrenamtlichen Naturschutzes zu Einzelflächen in den weiteren Prozess zur Erarbeitung der SUP und des Regionalplanentwurfs einbringen zu können. Die Naturschutzverbände hatten darauf hingewiesen, dass solche „informellen“ Beteiligungen in Verfahren zur Fortschreibung von Regionalplänen in Nordrhein-Westfalen, sei es über Einbeziehung der Naturschutzverbände gemeinsam mit anderen „Hauptbeteiligten“ an den zur Erarbeitung des Entwurfs geführten Planungsgesprächen mit den Städten und Gemeinden oder durch die Übersendung von Entwürfen der SUP-Prüfbögen zu einzelnen geplanten Regionalplandarstellungen, praktiziert werden. Anlässlich des „Runden Tisches“ am 07.05.2013, bei dem der damalige Planungsstand zur Siedlungsstruktur vorgestellt werden sollte, hatten die Naturschutzverbände nochmals und erneut vergebens in ihrer Stellungnahme angeregt, ihnen und ggf. weiteren Beteiligten wie dem LANUV oder der Landwirtschaftskammer bereits vor der Offenlage des Planentwurfs frühzeitig Gelegenheit zu geben, zu geplanten Siedlungsflächendarstellungen ihre Anregungen einzubringen. Dies in der Erwartung, dass die Anregungen auf diese Weise frühzeitig im – zu diesem Zeitpunkt noch ergebnisoffeneren – Abstimmungsprozess mit den Kommunen Berücksichtigung finden können. Festzustellen ist daher, dass „Frühzeitigkeit“ für sich genommen kein hinreichender Verfahrensgrundsatz ist, sollte es darum gehen, Planungs- und Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu gestalten und für am Planungsprozess interessierte Akteure relevante Mitwirkungsspielräume zu schaffen.

Mangelnde Nachvollziehbarkeit der Prüfung von Planalterantiven

Die Naturschutzverbände führen es in erster Linie auf die Verfahrensführung zurück, dass der wichtige Aspekt der Prüfung der Planungsalternativen in vielen Punkten nicht nachzuvollziehen ist, da die Prüfung der Alternativen in einem maßgeblichen Umfang im Rahmen von Gesprächen mit Kommunen auf Grundlage von Raumwiderstandskarten erfolgt ist (vgl.

Umweltbericht „Kap.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“). Dazu wird im Umweltbericht (S. 100) im Weiteren ausgeführt: „Auf der Grundlage der Raumwiderstandskarten konnten bereits im Rahmen der Gespräche regelmäßig relativ umweltverträgliche Festlegungen geplant und alternative Darstellungen geprüft werden“. In der Umweltprüfung sind dann die geplanten Planfestlegungen einer vertieften Prüfung unterzogen worden. Wobei in den Fällen, in denen für Planfestlegungen des Regionalplans im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft worden sind. Es sei daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden Planfestlegungen, für die voraussichtliche erhebliche negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft, innerhalb des Prüfbogens dokumentiert und ggf. konkrete Standortalternativen zu einer Planfestlegung erneut in einem Prüfbogen vertieft geprüft worden (UB, S. 101).

Wie unter Kapitel 5.2 dieser Stellungnahme zu den Festlegungen zu Straßenbauvorhaben ausführlich erläutert, erfolgt zu zahlreichen Maßnahmen, für die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich bewertet wurden, keine nachvollziehbare und konkrete Standortalternativenprüfung. Es erfolgte lediglich der Hinweis auf die planerische Gesamtkonzeption und die im Verfahren mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt herangezogenen Raumwiderstandskarten mit relevanten Umweltinformationen zur Identifizierung möglichst verträglicher Trassenverläufe. Diese Argumentation findet sich auch bei den Darstellungen für andere Planungen und Maßnahmen (ASB, GIB, Abgrabungen) für die Wahl des geprüften Bereichs (Alternativen).

Kein Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen des Planentwurfs mit Relevanz für die Grundzüge der Planung

Aus der Begründung zum Planentwurf ergibt sich, dass sich der Träger der Regionalplanung hinsichtlich der Festlegung von Vorrangbereichen für die Windenergie vorbehält, im Zeitpunkt der Offenlage bereits identifizierte Vorbehalts- und Potenzialflächen für Windenergie im weiteren Verfahrensablauf zu Windenergiebereichen (Vorranggebiete) hoch zu stufen, ohne dass hierzu eine erneute Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen soll. Zum jetzigen Zeitpunkt *„erscheine es durchaus möglich, dass für eine solche etwaige Hochstufung keine erneute Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Daher sind etwaige Anregungen zu einer solchen Änderung der Darstellungskategorie bereits im Beteiligungsverfahren zum aktuellen Planentwurf vorzubringen..... In gleicher Weise ist zu den derzeit ausgeschlossenen Potenzialflächen vorsorglich Stellung zu nehmen. Denn auch hier kann es im Laufe des Verfahrens der Regionalplanfortschreibung noch zu Darstellungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet kommen, wenn entsprechende Ausschlussgründe am Ende so nicht mehr bestehen – gemäß der Abwägung des Plangebers“* (S. 399 der Begründung).

Die Naturschutzverbände lehnen eine solche Verfahrensweise ab. Nach den planungsrechtlichen Vorgaben (§ 10 ROG) ist für den Fall der wesentlichen Planänderung nach der Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Planoffenlage eine erneute Auslage des geänderten Teils erforderlich, und Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Je nach Umfang kann die „Hochstufung“ von Windenergiebereichen eine wesentliche Planänderung darstellen. Da

bei ist auf die hohe Raumbedeutsamkeit von Windparks hinzuweisen. Die bei einer wesentlichen Planänderung erforderlichen Verfahrensschritte können nicht durch die Aufforderung, man möge vorsorglich Stellung nehmen, umgangen werden.

1.2. Zu RPD Kap. 1 „Einleitung“

In der Einleitung erfolgen zu Lasten von Natur und Umwelt gehende Zieläußerungen, wie „genügend Flächenreserven“, „Bereitstellung von Wohnbauflächen“, „Räume für Verkehr freihalten“, denen Aussagen wie „schonende Inanspruchnahme“ von Freiräumen gegenüber stehen. Die Naturschutzverbände vermissen in der Einleitung eine übergeordnete Leitvorstellung, die eine zukunftsfähige Entwicklung des Planungsgebietes in den Mittelpunkt stellt und auch die erforderlichen Prioritäten bei entgegenstehenden Zielvorstellungen benennt. Da es sich bei der Einleitung um unverbindliche Ausführungen handelt, muss das „5 ha- Ziel“ in dem Kapitel 3.1.2 zu einem strikt zu beachtenden Ziel des Regionalplans erklärt werden (vgl. Kap. 0 in dieser Stellungnahme).

2. „Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte“

2.1. Zu RPD Kap. 2.2 „Kulturlandschaft“

Die Naturschutzverbände haben bereits zum Entwurf des Landesentwicklungsplans ihre Position zum Kulturlandschaftsschutz deutlich gemacht: Das Konzept der Kulturlandschaften ist weit zu fassen, der Schutz und die Entwicklung von Kulturlandschaften muss mit dem Naturschutz Hand in Hand gehen, beides sollte sich ergänzen. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen. Der besondere Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten ist bei der Ausarbeitung der Leitbilder durch die Regionalplanung unbedingt zu beachten. Diesen Anforderungen genügen die Grundsätze und Leitbilder des Regionalplanentwurfs nicht. Auch fehlt eine Zielvorgabe für die Erhaltung regional bedeutender und planerisch relevanter Denkmale, bzw. Denkmalbereiche.

2.1.1. Darstellung besonders schutzwürdiger Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang- /Vorbehaltsgebiete

Die im LEP-Entwurf dargestellten bedeutsamen sowie die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Gutachtens zur „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ (2007) sollen nach der gutachterlichen Empfehlung dieses Gutachtens in den Regionalplänen als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Dieses erfolgt im Regionalplanentwurf jedoch nicht. Eine im Vergleich zum LEP-Entwurf ergänzende Betrachtung und Abgrenzung der Kulturlandschaftsbereiche, wie im Regionalplanentwurf erfolgt (vgl. u.a. Beikarte 2B) kann den regionalen Aspekten bei der Definition von Kulturlandschaftsbereichen durchaus gerecht werden; die in der Beikarte 2B genannten Kulturlandschaftsbereiche entsprechen jedoch einer naturräumlichen Betrachtung, wichtige Aspekte der Kulturlandschaftsbereiche, wie Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur, fehlen hingegen völlig. Hier wäre eine Synopse mit Beikarte

2C wünschenswert, die die kulturhistorischen Orte und Bauwerke aufzeigt, wobei allerdings eine Identifizierung der Punkte auch bei gründlicher Ortskenntnis aufgrund des Darstellungsmaßstabes nicht immer möglich ist und durch eine tabellarische Übersicht mit Identifizierungsnummern ergänzt werden sollte.

Insbesondere lässt der RPD eine ausreichende raumordnerische Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche und kulturhistorischen Orte und Strukturen vermissen.

Die erfolgte Darstellung von Grundsätzen, ergänzt durch schlagwortartig formulierte Leitbilder für die definierten vier Kulturlandschaften, stellt aus Sicht der Naturschutzverbände keine ausreichende Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche dar. Die formulierten Leitbilder sind zudem nicht detailliert genug, erforderliche Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sollten konkret benannt werden.

Es wird angeregt, zumindest die schutzwürdigsten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete darzustellen.

Die Naturschutzverbände schlagen zu den Grundsätzen des Entwurfs folgende Änderungen vor:

Den Grundsätzen G1 bis G5 werden folgende Ziele vorangestellt:

Z1 neu:

Die Vielfalt der Kulturlandschaften ist im besiedelten und unbesiedelten Raum unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes zu erhalten und zu gestalten. Die natürlichen und kulturellen Bestandteile der Kulturlandschaften sind durch adäquate Bewirtschaftung und deren Förderung zu sichern und zu entwickeln. Eine naturraumbezogene Mindestdichte an Strukturen zur Vernetzung von Biotopen ist zu gewährleisten. Dem Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen ist besondere Bedeutung beizumessen.

In den dargestellten Vorranggebieten sind die Werte und Funktionen der Kulturlandschaftsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. In den Vorranggebieten ist dem Kulturlandschaftsschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Z2 neu:

Neue bauliche Überprägungen müssen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen. Landschaftlich schöne Orte dürfen durch bauliche Eingriffe nicht verunstaltet werden.

Begründung:

Beeinträchtigungen von Kulturlandschaften und Kulturgütern sind in der Regel aufgrund deren Einzigartigkeit und der Einbettung in den jeweiligen Landschaftsraum bzw. die kulturhistorisch gewachsene Kulisse nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Nur wenn architektonische Rücksichtnahme und Behutsamkeit als Ziel vorgegeben werden, kommt der Kulturlandschaft das Gewicht zu, das nötig ist um den völligen Untergang der jeweiligen kulturlandschaftlichen Eigenarten im Meer der Austauschbarkeiten abzuwenden.

Natürlich ist zu erwarten, dass es in den Kommunen Debatten geben wird, was ihre landschaftlich schönen Orte sind, von denen Schädigungen zwingend fernzuhalten sind. Aber genau diese Debatten vermögen das Bewusstsein zu schärfen für die unveräußerbaren Kostbarkeiten, die auch als Bausteine für die Gewinnung oder Erhöhung eines wirtschaftlich interessanten Fremdenverkehrs fungieren könnten. Der Terminus eines „landschaftlich reizvollen Ortes“ ist den Verfassern des RPD im Übrigen nicht unvertraut, taucht er doch in Erläuterung 2 zu Kapitel 3.2.3 auf.

In **Grundsatz G3** ist der zweite Satz

„Neue bauliche Überprägungen sollen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen.“

zu streichen.

2.1.2. Neuer Grundsatz: Erhalt und Entwicklung von Alleen

Es wird die Aufnahme des folgenden neuen Grundsatzes angeregt.

G neu:

Der Bestand an Alleen als prägende Elemente der Kulturlandschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum ist zu erhalten. Lücken im Bestand der Alleen sollen geschlossen werden. Neue Alleen sollen unter Beachtung der kulturlandschaftlichen Leitbilder gepflanzt werden.

Begründung:

Alleen prägen in vielen Teilen Nordrhein-Westfalens die Kulturlandschaft. Sie gliedern das Landschaftsbild und können Bestandteile des Biotopverbundes mit besonderen Wirkungen für den Artenschutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten sein. Der Erhalt von Alleen und ihre Entwicklung ist aufgrund der Langlebigkeit von Alleebäumen eine langfristige Daueraufgabe der Kulturlandschaftsentwicklung und des Landschaftsschutzes. In den vergangenen Jahrzehnten sind aufgrund unterlassener Pflege und Nachpflanzung bei zahlreichen Alleen Lücken entstanden und viele Alleen ganz verschwunden. Nur durch konsequente Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen können Alleen als prägende Elemente der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft erhalten bleiben.

2.1.3. Hinweis zu Kap. 4.7 „Kultur- und sonstige Sachgüter“ des Umweltberichts

Die in Abb. 4-18 dargestellten Kulturlandschaftsbereiche sind nicht identisch mit der Beikarte 2B, es scheinen unterschiedliche Kriterien angesetzt worden zu sein, was nicht der Fall sein dürfte!

2.2. Zu RPD Kap. 2.3 „Klima und Klimawandel“

Nach § 12 Abs. 6 S. 2 Landesplanungsgesetz ist § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen raumordnerisch umzusetzen, indem die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umgesetzt und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden. Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Dabei kön-

nen eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen. Die Regionalplanungsbehörde sollte dementsprechend ein regionales Klimaschutzkonzept vorlegen, welches die in der Region möglichen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie den in der jeweiligen Region möglichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele aufzeigt und auch vorhandene kommunale Klimaschutzgutachten berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Regionalplan-Entwurf hinsichtlich des Klimaschutzes wenig ambitioniert: Das noch im GEP 99 enthaltene Ziel zum Schutz klimaökologischer Räume wurde in einen Grundsatz abgeschwächt, was angesichts des beobachtbaren Klimawandels und der Zunahme von Extremwetterereignissen nicht nachvollzogen werden kann.

Aus diesen Gründen wird gefordert, **Grundsatz G1 „Klimaökologische Ausgleichsräume“ als Ziel aufzunehmen** und den Text entsprechend als Zielvorgabe auszuformulieren.

Auch der Verzicht auf eine kartographische Abgrenzung klimaökologischer Ausgleichsräume ist unbefriedigend. Zumindest die im Text erwähnte Erläuterungskarte Klima des GEP 99 sowie die Karte 22 „Klimakorridore mit Verbundachsen“ aus dem LANUV-Fachbeitrag sollten Bestandteil des RPD werden.

Das „Abwälzen“ der Thematik auf nachfolgende Verfahrensstufen der Landschafts- und Bauleitplanung ist hinsichtlich der Berücksichtigung lokal-klimatischer Besonderheiten zwar nachvollziehbar, jedoch besteht ohne konkrete regionalplanerische Zielvorgaben zum Klimaschutz die Gefahr einer unzureichenden Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen. So haben viele Kommunen bislang keine Ausweisungen von Luftkorridoren, Kaltluftschneisen, Temperaturkarten oder klimaökologischen Ausgleichsräumen vorgenommen, sei es aufgrund eingeschränkter finanzieller und personeller Möglichkeiten oder fehlender Sachkenntnis bzw. fehlendem (politischen) Willen. Auch fehlen weitergehende gesetzliche Verpflichtungen, damit Kommunalverwaltungen das Problem ernsthaft in Erwägung ziehen.

Deshalb wird angeregt, das zuvor geforderte neue Ziel um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Kommunen erstellen Klimagutachten zur Ermittlung der Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen.

Sinnvoll wäre die Erstellung eines Fachbeitrages Klimaschutz für das gesamte Plangebiet gewesen. Ein Fachbeitrag zum Klimaschutz könnte insbesondere eine Prognose für die Klimaentwicklung im Plangebiet und die klimatische Funktion von Teilräumen, eine Verwundbarkeitsanalyse sowie daraus resultierende Handlungsempfehlungen beinhalten. So könnten Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung) und Anpassungsstrategien für die Region „maßgeschneidert“ werden. Aber auch ohne einen derartigen Fachbeitrag sind notwendige Zielsetzungen für den Regionalplan ersichtlich. So muss insbesondere die Festsetzung von Zielen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Übertragung auf einzelne Teilräume erfolgen.

Zwar tauchen in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 in Kap. 2.3.1 einige der nachfolgend genannten Präventionsmaßnahmen auf bzw. wird auf Vorgaben anderer Kapitel des RPD, z.B. Energie, verwiesen. Als Beitrag der Region zur Abmilderung des Klimawandels sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels sind nach Ansicht der Naturschutzverbände aber konkretere Vorgaben in Kap. 2.3 angezeigt und u.a. folgende Festsetzungen in Form textlicher Ziele und Grundsätze erforderlich:

Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung)

- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO₂-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore, auch Böden. Hierzu sind auch Puffer- und Entwicklungsflächen in die BSN-Darstellungen des Regionalplans einzubeziehen.
- Erhalt und Förderung des schienengebundenen ÖPNV, insbesondere Verbesserung von Qualität und Geschwindigkeit, zusätzliche Haltepunkte, gegebenenfalls Reaktivierung von stillgelegten Strecken, Erhalt stillgelegter Trassen für zukünftige Entwicklungen mit der Möglichkeit zwischenzeitlicher temporärer Nutzungen,
- Erhalt und Förderung des schienengebundenen Gütertransports,
- Überprüfung aller geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirkung,
- Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Pflichtauflagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise Gemeindegesetzungen zur solaren Baupflicht.

Anpassungsstrategien

- Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten für Arten; zum Beispiel durch Regionale Grünzüge, Biotopverbund, Vernetzung von Schutzgebieten sowie deren Ausweitung, Reduktion der Zerschneidungswirkung unter anderem durch Grünbrücken, naturverträgliche Land- und Waldbewirtschaftung,
- Erhalt und Vergrößerung der Retentionsräume von Gewässern und Festsetzung als Überschwemmungsgebiete (mindestens für das potenziell natürliche 100-jährige Hochwasser; Förderung der natürlichen Gewässergestaltung,
- Ausweisung von Hochwasserwarnflächen, um gegen lokale heftige Unwetter bessere Vorsorge treffen zu können,
- Sicherung der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Gewässern auch unter geänderten Klimabedingungen,
- Verwendung einer größeren Vielfalt an standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft, keine Neuanlage von (Nadelholz-)Monokulturen,
- verstärkter Schutz vor Erosion insbesondere durch ganzjährige Bodenbedeckung in der Landwirtschaft,
- Sicherung der Trinkwasserversorgung (Grundwasserschutz und -neubildung durch Vorranggebietsfestsetzung sichern),
- Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesundheitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen,

- Festschreibung eines Monitorings der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft.

Im Übrigen regen die Naturschutzverbände an, dass die Bezirksregierung die folgenden VDI-Richtlinien vorbildhaft anwendet, um auch entsprechende Aktivitäten der Kommunen zu befördern:

1. VDI 3787 (Entwurf)

Umweltmeteorologie: Klima- und Lufthygienekarten für Städte und **Regionen**, hier: Berücksichtigung von Klima und Luftqualität auf Ebene der Regionalplanung.

2. VDI 3787 Umweltmeteorologie

Methoden zur human-biometeorologischen Bewertung von Klima und Lufthygiene für die Stadt- und **Regionalplanung** (Teil I: Klima)

sowie

3. VDI 3787 Umweltmeteorologie

Berücksichtigung von Klima und Lufthygiene in räumlichen Planungen mit Hinweisen für einzelne Planungsebenen (Landesentwicklungsplanung, **Regionalplanung** usw.).

3. „Siedlungsstruktur“

3.1. Zu RPD Kap. 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“

Die Konzentration der noch erforderlichen Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche erfordert eine strikte Begrenzung der Bau-tätigkeiten in den nicht als Siedlungsbereichen dargestellten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung.

Es wird angeregt, **Ziel 1** in Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung nur innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).“

Die erfolgte Herausnahme einiger Ortsteile aus der ASB-Darstellung aufgrund von Einwohnerzahlen unter 2.000 und nur rudimentärer Infrastruktureinrichtungen wird begrüßt (vgl. Begründung, Kap. 7.1.1.5.2; S. 153).

Es wird gefordert, **Z 2** und die **Beikarte 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“** zu streichen.

Die Darstellung von Sondierungsbereichen für den Siedlungsraum wird abgelehnt. Eine über den Bedarf hinausgehende Darstellung von ASB- und GIB-Flächen ist mit dem Ziel des Landes zur Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ (vgl. Ziel 6.1-11 LEP-E) nicht zu vereinbaren, da die Option auf weitere, über den ermittelten Bedarf für den Planungszeitraum hinausgehende Flächenreserven, das Ziel „Stopp der Flächeninanspruchnahme“ konterkariert. Dabei ist

auch zu berücksichtigen, dass die für den Planungszeitraum zugrunde gelegten Siedlungsflächenbedarfe sehr großzügig berechnet sind und die meisten Flächenüberhänge trotz des Rücknahmeziels bei den Kommunen als Reserven verbleiben (s. unten Kap. 0 und 3.2.1).

Es wird angeregt, in Kapitel 3.1 ein zusätzliches **Ziel zur Beachtung des Freiraum- und Naturschutzes in der Bauleitplanung** aufzunehmen, um hier die Klammer zu den Kapiteln 2.2 „Kulturlandschaftsschutz“ und 4 „Freiraumschutz“ herzustellen.

Z neu:

In der Bauleitplanung ist auf den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger Lebensräume und der Lebensstätten besonders geschützter Arten zu achten. Zur Sicherstellung ökologischer Ausgleichsfunktionen ist aufbauend auf vorhandene Strukturen ein möglichst zusammenhängendes Netz innerörtlicher Freiflächen zu entwickeln und zu sichern.

Zum Schutz der Biodiversität sind die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben konsequent anzuwenden. Es ist auf die Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren sowie die Verwendung von regionalem Saatgut und standortheimischen Bäumen und Sträuchern bei der Neuanlage von Gehölzen und Offenlandlebensräumen zu achten. Öffentliche Grünflächen und Parks werden unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt gepflegt.

Naturraumtypische Siedlungsränder sollen erhalten bleiben bzw. bei neu entstehenden Siedlungsrändern geschaffen werden.

Natürliche Überschwemmungsgebiete und Talauen von Fließgewässern sind von Bebauung freizuhalten und durch Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern, auch wenn sie innerhalb der Siedlungsbereiche liegen.

Begründung:

Dieses Ziel dient der Konkretisierung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und einer stärkeren Einbindung von Natur- und Umweltschutzbelangen in die kommunale Planung sowie der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW (vgl. dort Kap. 7.1 Natur in Städten und Dörfern).

Die hierbei ebenfalls zu berücksichtigenden Aspekte (Vorrang Innenentwicklung) und Ausrichtung der Siedlungsbereiche auf den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sind im Regionalplanentwurf bereits ausreichend berücksichtigt worden (Kap. 3.4 und 3.5 dieser Stellungnahme).

3.2. Zu RPD Kap. 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“

Das Ziel 1 zur bedarfsregerechten Baulandentwicklung ist zu verknüpfen mit der Zielsetzung des LEP-Entwurfs zur flächensparenden Siedlungsentwicklung. Nach dem Ziel 6.1-11 des LEP-Entwurfs folgt die flächensparende Siedlungsentwicklung dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Dieses so genannte „5-Hektar-Ziel“ geht zurück auf die im Jahr 2004 beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Danach soll die tägliche Versiegelung von Flächen bis 2020 bundesweit auf 30 Hektar begrenzt werden. Der „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ sowie der „Rat der Sachverständigen für Umweltfragen“ fordern darüber hinaus eine Reduzierung auf „Null“. Laut Statistischem Bundesamt (2012) werden Natur und Landwirtschaft bundesweit täglich noch immer rund 80 Hektar Fläche entzogen und in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt, in NRW sind es ca. 10 ha. Die in NRW geplante Reduktion von derzeit ca. 10 auf 5 Hektar und langfristig auf Null ist deshalb folgerichtig und auch keinesfalls neu. Das 5-Hektar-Ziel ist Bestandteil des Koalitionsvertrags der nordrheinwestfälischen Landesregierung und wurde zuvor bereits von der CDU/FDP-Landesregierung verfolgt. Die Umweltministerkonferenz hat im Jahr 2007 beschlossen, dass die Umweltminister des Bundes und der Länder die Forderung des Rates für Nachhaltige Empfehlung künftig unterstützen. Als Vorsitzender der Konferenz erklärte der Vorsitzende der Umweltministerkonferenz (UMK), der damalige nordrhein-westfälische Umweltminister Eckhard Uhlenberg (CDU), man müsse „alle zur Verfügung stehenden planerischen, rechtlichen und fiskalischen Instrumente einer ökologisch und ökonomisch tragfähigen Flächenhaushaltspolitik ausschöpfen“, um den hohen Flächenverbrauch zu verringern.

Für die Naturschutzverbände ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ eine zentrale Forderung, die die Landes- und Regionalplanung umsetzen muss. Mehr als ein Fünftel von NRW (22,8 %) und ca. 30 % des Regierungsbezirks Düsseldorf ist bereits versiegelt. Der hohe Flächenverbrauch zerstört und zerschneidet nicht nur Lebensräume von Tieren und Pflanzen, führt zu Artensterben, Lärm oder Abgasen. Der Flächenverbrauch führt bei einer sinkenden Zahl von Einwohnern zu mehr Kosten für Kanäle, Leitungen oder Straßen, die die Kommunen und die zukünftigen Generationen belasten.

Auf das „5 ha-Ziel“ geht der Regionalplanentwurf bisher in Kap. 1.1 „Die Region und ihr Raum“ ein und stellt dabei das Ziel als wichtige Aufgabe des Siedlungsflächenmonitorings heraus („mit Blick auf das „5 ha Ziel“ die Siedlungsentwicklung beobachten“, RPD-Entwurf, S. 19). So wichtig das Monitoring auf regionaler Ebene auch ist, eine Umsetzung des Ziels 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ des LEP-Entwurfs ist damit nicht erfolgt, hierzu bedarf es einer Ergänzung des Ziels 1.

Entsprechend der Bedeutung der Aufgaben des Monitorings sollte im Kapitel 3.1.2 hierzu ein Ziel aufgenommen werden, das neben dem Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanung auch von den Kommunen ein solches verbindlich einfordert.

Z 1 sollte aus den zuvor erläuterten Gründen deshalb wie folgt geändert werden:

„Die kommunale Baulandentwicklung hat bedarfsgerecht und flächensparend und unter Beachtung der Zielsetzung, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und bis zum Jahr 2025 auf „Netto-Null“ zu reduzieren, zu erfolgen.

Die Gemeinden sind zu einem kommunalen Flächenmanagement verpflichtet, das einen sparsamen Flächenverbrauch gewährleistet. Hierzu führen sie ein Siedlungsflächenkataster, welches insbesondere Brachflächen von Industrie, Gewerbe, Bahn ab 0,5 ha, Baulücken und Leerstände ausweist. Dieses umfasst auch die Teilbereiche ehemals militärisch genutzter Brachflächen, die baulich genutzt wurden. Die Regionalplanungsbehörde führt ein Siedlungsflächenmonitoring durch. In diesem Rahmen gleicht sie die Bauflächenreserven der Gemeinden mit dem ermittelten Bedarf ab und prüft, in welchem Umfang diese planerischen Reserven tatsächlich neu in Anspruch genommen werden.“

Die in **Ziel 2** genannten Kriterien „Innen- vor Außenentwicklung“, „Flächentausch“, „Flächenrücknahme“ zur Umsetzung der landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ werden grundsätzlich begrüßt.

Bei dem textlichen Ziel zum Vorrang der Innenentwicklung sollte auf die Grenze der Innentwicklung durch das Erfordernis von Klimaanpassungsmaßnahmen eingegangen werden. Der klimaökologische Aspekt bei der Siedlungsflächenentwicklung wird bisher in Z2 beim Flächentausch genannt. Da im Verfahren zur Regionalplanfortschreibung keine klimaökologischen Ausgleichsräume ermittelt wurden, sollten die Kommunen verpflichtet werden, die Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen durch Klimagutachten zu ermitteln (vgl. Kap. 2.2 dieser Stellungnahme). Diese sind dann von der Bezirksregierung bei Verfahren zur Änderung des Regionalplans oder den Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung bzw. der Genehmigung von Flächennutzungsplänen als erforderlicher Bestandteil der Unterlagen einzufordern.

Beim „Flächentausch“ wird begrüßt, dass im Ausnahmefall im Rahmen eines Flächentausches aus Gründen der klimaökologischen Anpassung und anderen naturschutzfachlichen Gründen auch die Umwandlung eines Innenpotenzials zu einer Freifläche erfolgen kann. Ein weiterer Grund können auch Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an innerörtlichen Fließgewässern sein.

Es wird angeregt, **Z2** zu den Kriterien Innen- vor Außenentwicklung und Flächentausch wie folgt zu ergänzen:

„Um die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen- vor Außenentwicklung:**

Innenpotenziale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotenzialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und Leerstände im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind.

Außenpotenziale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotenziale sind. Innenpotenziale sind vor Außenpotenzialen zu entwickeln. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb vom Vorrang der Innentwicklung ausgenommen. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben.

Wenn die Innenpotenziale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotenziale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotenziale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden. Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von GIB-Reserveflächen ist zu prüfen, ob ungenutzte betriebsgebundene GIB-Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

- **Flächentausch:**

Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotenzial nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotenzialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotenziales zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Gründe, vor allem Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

Z2: Rücknahme nicht bedarfsgerechter Reserven grundsätzlich für alle Überhänge verpflichtend festlegen

Die Pflicht zur Rücknahme nicht bedarfsgerechter Reserven wird grundsätzlich begrüßt. Nach dem Ziel gilt dieses jedoch, wenn die Reserven den Bedarf „deutlich“ übersteigen. Hier fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit des Ziels, es fehlt an einer Definition in den Erläuterungen. Die Festlegung der von dieser Pflicht betroffenen Kommunen (in Tabelle 3.1.2.2 mit ** gekennzeichnet) ist jedenfalls nicht nachzuvollziehen, da nur für fünf Kommunen (Hilden, Kempen, Nettetel, Viersen, Solingen) mit Überhängen von 750 bis 950 Wohneinheiten (WE) eine Verpflichtung zur Rücknahme

festgelegt wird, zahlreiche andere Kommunen aber auch deutliche Überhänge aufweisen, wie Kalkar (700 WE), Erkrath (350), Langenfeld (500), Grefrath (300) oder Niederkrüchten (300). Legt man diese Bedarfe auf Grundlage der laut Regionalplan angestrebten Wohndichte auf ha-Größen um, bedeuten diese WE-Überhänge für die Grundzentren Kalkar, Grefrath und Niederkrüchten Überhänge von 28 bzw. 12 ha, für die Mittelzentren Erkrath und Langenfeld 10 und 14 ha.

Nach dem Ziel 6.1-2 Ziel „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ des LEP-Entwurfs sind „bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, ...wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.“ Das heißt nach dem LEP-Entwurf besteht für die Regionalplanung kein Ermessensspielraum Flächenüberhänge einzelner Gemeinden von der Rücknahmeverpflichtung auszunehmen. Die von Rücknahmepflicht ausgenommenen Kommunen weisen zudem größere Umfänge an Wohneinheiten auf, die wie oben ausgeführt sogar regionalplanerische relevante Größenordnungen von 10 ha und mehr erreichen.

3.2.1. Tabelle 3.1.2.2/Kennzeichnung Kommunen mit Flächenüberhängen

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Festlegung der von der Rücknahme-Pflicht betroffenen Kommunen (in Tabelle 3.1.2.2 mit ** gekennzeichnet) überarbeitet wird und grundsätzlich alle Überhänge zurückzunehmen sind. Ausnahmen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für geringe Flächengrößen möglich sein.

3.2.2. Erläuterungen zu RPD Kap. 3.1.2 (S. 47-53)

Keine transparente Darstellung der Bedarfsberechnungen: Bei den in den Tabellen 3.1.2.1 und 3.1.2.2 dargestellten Ergebnissen der Bedarfe für Wohnen und Wirtschaft fehlen Angaben der Differenzen (Neubedarf oder Überhänge) in WE für die einzelne Kommunen, die Angaben zu der zugrunde gelegten Dichte WE / ha und eine Bedarfsangabe in Fläche (ha), so wie noch im „Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf, Siedlung“ (August 2012; Tab. 5, S. 43 ff) erfolgt.

Kritik an Dimensionierung der im Regionalplanentwurf dargestellten Siedlungsbereiche; Kritik an Bedarfsprognose Wohnsiedlungsflächen

Der ermittelte Bedarf an Wohneinheiten stellt im Vergleich zu anderen realistischen Prognosen einen absoluten Spitzenwert dar (vgl. Regionalmonitoring 2012, S. 14). Nach den Ergebnissen des Regionalmonitorings 2012 liegt der Bedarf um fast 30.000 Wohneinheiten (40 %) über dem Wert der BBSR-Wohnungsmarktprognose, zu den beiden anderen Methoden übersteigt der Ansatz deren Werte um ca. 25.000 (34 %). Auf Grundlage der geplanten Wohndichte für Mittelzentren (35 WE/Ha) entspricht dieses einem zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 700 bis 850 ha! Mit einer nachhaltigen, flächenschonenden Regionalplanung ist dieser überhöhte Ansatz – von dem in der Prognose selbst ausgegangen wird, dass er nicht in Gänze realisiert wird (vgl. Regionalmonitoring 2012, S. 23) – nicht zu vereinbaren. Auch die Argumentation, dass aufgrund des hohen Ansatzes auf Zuschläge wie bei anderen Methoden verzichtet wird (vgl. Regionalmonitoring 2012, S. 15), vermag nicht zu überzeugen. Selbst wenn man den Ver-

gleichs-Prognosewert von 73.200 mit einem Zuschlag von 20 % versehen würde, liegt die gewählte Bedarfsberechnung deutlich höher (ca. +15 %).

Kritikpunkte an dem modifizierten Komponentenmodell zur Bedarfsberechnung „Wohnen“ sind:

- Der berücksichtigte „halbe Ersatzbedarf“. Die demographische Entwicklung mit starken Schrumpfungsprozessen in Teilregionen muss zu negativen Bedarfen beim Baubedarf führen. Diesem begegnet die Methode durch eine Berechnung eines halben Ersatzbedarfs /Jahr, um negative Bedarfsberechnungen zu vermeiden (Begründung, S. 158).
- Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen, da ein Ersatzbedarf auf Neubauflächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist.
- Die Berücksichtigung von Baulücken und Brachen nur zur Hälfte als zu mobilisierende Reserve (s. Begründung, S. 163, Regionalmonitoring 2012, S. 42). Dagegen sollte zumindest in Bebauungsplangebieten diese Reserve voll angerechnet werden, zumal Verdichtungen und Ausbauten im Bestand gar nicht berücksichtigt sind.
- Der für die Oberzentren – im Gegensatz zu Grund- und Mittelzentren – für die ASB-Bedarfsermittlung nicht erhöhte Dichtewert von 45 WE/ha. Es ist zu prüfen, den Wert auf 50 WE/ha zu erhöhen.
- Der vollkommene Ausschluss von Kasernen- und Konversionsstandorten (s. Regionalmonitoring 2012, S. 42).

Kritik an Bedarfsprognose Gewerbe- und Industrieflächen

Die Bedarfsermittlung für Gewerbe- und Industrieflächen erfolgt durch die Handlungsspielraummethode (HSP). Dies stellt eine Trendfortschreibung der Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie in den Jahren 2001 bis 2011 dar. Diese Methodik wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie die Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme unbeachtet lässt. Auch müsste der demographischen Wandel, der sich auch auf die Beschäftigtenzahlen auswirkt, in einer Prognose zu Gewerbe- und Industrieflächen berücksichtigt werden.

Zur erfolgten Bedarfsermittlung werden weitere Bedenken erhoben:

- Der vorgenommene Planungszuschlag von 20 % ist mit der Zielsetzung einer in erster Linie flächensparenden Siedlungsentwicklung und den Zielen des Landes zur Erreichung des „5 ha- Ziels“ und der langfristig zu erreichenden „Netto-Null-Flächeninanspruchnahme“ nicht zu vereinbaren. Die Begründung einer notwendigen Flexibilität kann nicht überzeugen, da die Methodik ohnehin schon zu „großzügigen“ Flächendarstellungen führt.
- Die Reduzierung der bei der Reserveflächenermittlung zu berücksichtigenden Betriebserweiterungsflächen von einem nach dem Siedlungsflächenmonitoring 2012 noch vorgesehenen Anteil von 50 % auf jetzt für einzelne Kommunen auf 25 % wird abgelehnt (vgl. Siedlungsflächenmonitoring 2012, S. 74 ff; RPD-Begründung S. 282). Erweiterungen von Betrieben sind oft der Planungsanlass, so dass der ursprünglich vorgesehene Anteil von 50 % gut begründet ist.
- Gewerbe-Brachflächen sind bei der Bedarfsermittlung zwingend zu berücksichtigen, der gewählte pauschale Ansatz von 25 % ist als Mindestwert im Einzelfall zu begründen, ansonsten sind 50 % anzusetzen. Es ist

nicht plausibel, weshalb für die Stadt Düsseldorf der Brachflächenabschlag auf 60 % erhöht wird, bei anderen Städten, bei denen ebenfalls deutlich höhere Brachflächennutzungen zu verzeichnen sind, wie u.a. den bergischen Städten, kein höherer Abschlag erfolgt.

Auch gegen die weiteren Kriterien der HSP 1-Umverteilung bestehen Bedenken. Im Entwurf wird zwar auf die mit einer Trendfortschreibung verbundenen Probleme hingewiesen (Begründung, S. 276); tatsächlich konterkarieren die gewählten Kriterien Arbeitsplatzdichte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Inanspruchnahme aber den Anspruch, den Trend zu modifizieren. Im Gegenteil wirken sie sogar trendverstärkend, da ausdrücklich immer die Kommunen profitieren sollen, die die meisten bereitgestellten Flächen auch beansprucht haben, bereits die meisten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aufweisen und die meisten Arbeitsplätze pro Einwohner besitzen (Begründung, S. 278 ff). Mit keinem der herangezogenen Bewertungsmaßstäbe wird dagegen versucht, ein tatsächliches Defizit an Arbeitsplätzen zu ermitteln und auszugleichen. Alle angewandten Maßstäbe und Berechnungen lassen sich auf den einfachen Nenner bringen: „Wer hat, dem wird gegeben“. Damit wird wirtschaftlichen Ungleichgewichten zwischen Kommunen und Regionen nicht nur nicht entgegen gewirkt, sondern sie werden nachgerade gefördert.

Die Naturschutzverbände halten die Berechnungsmethode insgesamt nicht für geeignet, eine regionalplanerisch fundierte, ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung im Plangebiet zu befördern (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 6.8 „Kreis Mettmann“ zu Langenfeld in dieser Stellungnahme). Im Gegenteil wird sie die Ungleichgewichte weiter verstärken und der Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten.

Zur weiteren Begründung von GIB-Darstellungen über den rechnerischen Bedarf hinaus wird angeführt, dass rund 110 ha Reserven innerhalb der GIBZ (Krefeld, Düsseldorf, Dormagen, Neuss, Emmerich) für die kommunale gewerbliche Entwicklung von klassischem Gewerbe nicht zur Verfügung stünden (s. Begründung S. 288/ 289). Es ist unverständlich, warum die Zweckbindung als Einschränkung für die „betroffenen“ Städte und Gemeinden verstanden wird. Vielmehr handelt es sich um eine standortbedingte / standorttypische Ausprägung der Gewerbestruktur.

Fazit zur Bedarfsprognose: Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung verfehlt!

Das Siedlungsflächenmonitoring (Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf, Siedlung, August 2012) und die Bedarfsberechnung für die Regionalplanfortschreibung zeigen auf, dass dem ermittelten – u.E. deutlich überhöhten – Gesamtbedarf für „Wohnen“ deutlich höhere nutzbare Reserven Wohneinheiten gegenüber stehen. Umgerechnet auf den Flächenbedarf bedeutet dieses nach dem Regionalplanentwurf (2014) insgesamt einen Überhang von ca. 270 ha.

Die Stadt Düsseldorf nimmt mit einem Bedarf an ca. 12.050 Wohneinheiten (200 ha) einen Sonderstatus in der Region ein, ansonsten werden nur für sechs Kommunen (Mönchengladbach, Remscheid, Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Weeze) in der Planungsregion Bedarfe in sehr geringem Umfang von 2 bis 4 ha (Ausnahme Geldern mit 14 ha) festgestellt, für die Mehrzahl sind – z.T. erhebliche – Überhänge festzustellen, in der Spanne

von 20 bis 60 ha: Krefeld, Solingen, Kalkar, Hilden, Velbert, Meerbusch, Kempen, Nettetal, Viersen, Tönisvorst.

Es sollte begründet werden, weshalb der Gesamtüberhang bei der Bedarfsermittlung „Wohnen“ nach dem Siedlungsflächenmonitoring 2012 noch bei 544 ha lag, während aus den in den Erläuterungen zum Regionalplanentwurf genannten Wohneinheiten sich „nur“ ein Überhang von ca. 270 ha ergibt. Nicht nachvollziehbar ist der im Vergleich zum Siedlungsflächenmonitoring 2012 um 32 % höhere Bedarf an Wohneinheiten im Kreis Kleve (16.050 WE/ Regionalplanentwurf, S. 50, zu 12.130 WE / Siedlungsflächenmonitoring 2012, S 43) während für die anderen Flächenkreise die Änderungen zwischen ca. + 5 % und + 6 % liegen.

Bei den Gewerbeflächen stehen einem ermittelten Bedarf von 2.660 ha Reserven von 3.117 ha gegenüber – für die Planungsregion also ein Flächenüberhang von 457 ha.

In **Z3** zu RPD 3.1.2 sollte der Verzicht auf eine Bedarfsprüfung der in das „Flächenbedarfskonto“ für einige Kommunen gebuchten Flächenbedarfe gestrichen werden, da angesichts der langen Geltungsdauer des RPD vieles dafür spricht, das einstmals Eingebuchte zukünftig auf seine aktuelle Stimmigkeit zu prüfen.

3.3. Zu RPD Kap. 3.1.3 „Konversion“

Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben – mit Ausnahme zusammenhängender bebauter Bereiche – in der Regel aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung und oft auch wegen ihrer Größe eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Diese naturschutzfachlich höchst schutzwürdigen Flächen sind mit Ausnahme baulich genutzter Bereiche regionalplanerisch ausschließlich für den Naturschutz zu sichern. Die Nachnutzung bereits baulich genutzter Flächen muss den naturschutzfachlichen erforderlichen Schutz der umgebenden Freiflächen gewährleisten. Wie die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf verdeutlicht haben, ist das Artenvorkommen auf diesen Flächen in der Regel auch mit einer Nutzung von Erneuerbaren Energien nicht zu vereinbaren.

Diese Belange des Naturschutzes sind bei allen Konzepten zur Nachnutzung zu beachten (s. hierzu auch in Kapitel 6.6.3 dieser Stellungnahme zum Flughafen Elmt und Kapitel 0 Mönchengladbach).

Im **Grundsatz G1** sollte die Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei Konversionsflächen im Freiraum stärker betont werden und das für die Nachnutzung zur Verfügung stehende Flächenpotenzial grundsätzlich auf die ehemals baulich genutzten Bereiche beschränkt werden. Es bestehen Bedenken gegen die Einbeziehung „verkehrlich geprägter Bereiche“ und „Infrastruktur“, da dieses auch die Nachnutzung von Flächen in der Umgebung der durch Gebäude bereits versiegelten Flächen eröffnet, was zu Konflikten mit den Naturschutzbelangen auf den Freiflächen führen kann. Auch sollten aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs nicht „baulich geprägte“, sondern „baulich genutzte“ Bereiche genannt werden.

Es wird angeregt **G1** wie folgt zu **ändern**:

Vor der baulichen Nachnutzung von regional bedeutsamen militärischen Konversionsflächen sollen Nutzungskonzepte, bei Konversionsflächen im Freiraum unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes, erarbeitet werden.

...

Die vorgesehene Nachnutzung soll folgende Kriterien berücksichtigen:

- ...
- *Eine etwaige bauliche Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich ~~oder verkehrlich~~ geprägten genutzten Bereich (bebaute/versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken.*
- ...

Die in den Erläuterungen geforderte Bedarfsprüfung bei einer siedlungsbezogenen Nachnutzung ist dahingehend zu ergänzen, dass naturraumverträglich siedlungsbezogene Potenziale ehemals militärisch genutzter baulicher Flächen zu nutzen sind, um an anderer Stelle geplante Siedlungsflächen planerisch wieder dem Freiraum zuzuführen.

3.4. Zu RPD Kap. 3.2 „Allgemeine Siedlungsbereiche“

Zentralörtlich bedeutsame Allgemeinen Siedlungsbereiche (Z ASB)

Die im LEP-Entwurf vorgegebene Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (Begründung Kap. 7.1.1.5, 7.1.1.8) – ASB, die ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen – wird im Entwurf auf Grundlage einer sehr detaillierten Erfassung der Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und unter besonderer Berücksichtigung bestehender SPNV-Haltestellen umgesetzt (vgl. Begründung Kap. 7.1.1.5). Diese Vorgehensweise und die Ermittlung sehr umfangreicher Grundlagen für die Festlegung der zentralörtlich bedeutsamen „Z ASB“ stellen grundsätzlich eine gute Grundlage für die Verortung der Wohnsiedlungsbereiche dar.

In den Ausnahmefällen noch erforderlichen Siedlungswachstums sollten vorhandene oder geplante Haltestellen des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zwingende Standortvoraussetzungen sein. Aufgrund der absehbaren Kostensteigerung bei den Kraftstoffpreisen („Peak Oil“) ist eine Ausrichtung der Siedlungsbereiche auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr und dessen Förderung unbedingt erforderlich

„In und Um Düsseldorf“ (Begründung S. 171)

Ein Umverteilungskonzept für den in der Stadt Düsseldorf nicht umsetzbaren Flächenbedarf der Stadt Düsseldorf ist erforderlich. Dem Konzept „In und um Düsseldorf“ mit den Kriterien / Indikatoren für das Flächenranking mit den Zielkategorien Minimierung Verkehrsaufwand/-belastung (Stärkung ÖPNV durch Priorität für Flächen mit guter Anbindung), ökologische Flächenentwicklung und Berücksichtigung infrastruktureller Ausstattungen

kann grundsätzlich zugestimmt werden, es bestehen aber Bedenken zu einzelnen Flächenfestlegungen (s. Kap. 6 dieser Stellungnahme).

Das Flächenranking erfolgt über ein Punktwertesystem für Kriterien. Es fehlt hier an der Berücksichtigung von Tabubereichen. Tabubereiche im Sinne von Ausschlussflächen sind erforderlich, um Flächen mit einer hohen ökologischen Bedeutung oder einer schlechten SPNV/ÖPNV-Anbindung aus der Standortauswahl herauszunehmen (vgl. Begründung, Tab 7.1.1.6.1.1., S. 172 ff). Nur dieses würde eine Auswahl ökologisch verträglicher Standorte gewährleisten.

Restriktionsarme Bereiche für die zukünftige Siedlungsentwicklung (für ASB+ GIB, S. 273)

Zu den im Kapitel 7.1.1.9 (S. 201 – 204) erläuterten Kriterien zur Berücksichtigung naturräumlicher und kulturlandschaftlicher Entwicklungspotenziale, um für Siedlungsbereiche solche Bereiche auszuwählen, die in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen, werden folgende Bedenken vorgebracht:

- **NSG, FFH, VSG**

Diesem Tabukriterium wird zugestimmt. Es ist jedoch zu ergänzen um sämtliche IBA-Gebietsflächen.

- **Biotopverbundflächen**

Die Biotopverbundflächen Stufe 1 sind nur grundsätzlich als Tabubereiche bewertet. Bei bestehenden Siedlungsbereichen mit einer Überlagerung Biotopverbund, Stufe 1, wurde eine Rücknahme der Siedlungsbereiche geprüft. Für kleinteilige Überlagerungen wird auf die Erläuterungen zum Siedlungskapitel verwiesen und die dortigen Ausführungen, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung die schützenswerten Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungsbereiches zu berücksichtigen haben (vgl. Begründung S. 202). Diese Regelung ist unzureichend, da diese Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Bauleitplanung in einem Ziel des Regionalplans verankert werden müsste (s. hierzu die Forderung nach einem Ziel in Kap. 3.1 dieser Stellungnahme).

- **Grundwasserschutz und Überschwemmungsbereiche**

In den Bereichen zum Grundwasser und Gewässerschutz (Wasserschutzgebiete zonen I – IIIA) sollen in der Regel keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind diese Bereiche als TABU-Bereiche zu bewerten.

Es wird begrüßt, dass alle Überschwemmungsbereiche des HQ₁₀₀ als TABU-Bereiche gelten und dort auch die Rücknahmen von Siedlungsdarstellungen erfolgen.

- **Siedlungsräumliche Gliederung durch regionale Grünzüge**

Regionale Grünzüge sind ein TABU-Bereich. Es wurde geprüft, ob Eingenug oder Zerschneidung des Freiraums entstünde, und ob es sich bei betroffenen Flächen um Teile einer ökologisch wirksamen Verbindung

handelt. Da es auch um die Wiederherstellung von ökologisch wirksamen Verbindungen geht, ist diese Berücksichtigung in der Standortbewertung nicht ausreichend. Es stellt sich auch die Frage auf welcher Grundlage die Luftaustauschkorridore und Ventilationsschneisen berücksichtigt wurden.

- **Boden**

Besondere Berücksichtigung fanden nur Böden mit besonderer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürliche Bodenfruchtbarkeit, andere Funktionen (Archivfunktion) – da zu kleinteilig – und hohes Biotopentwicklungspotenzial (da schon im Fachbeitrag des LANUV berücksichtigt) wurden dagegen nicht beachtet.

Angesichts des Konflikts der weiteren Flächeninanspruchnahme für Siedlungsbereiche mit dem Bodenschutz ist diese Regelung nicht ausreichend. Im Umweltbericht heißt es: *„Der Schlüsselindikator hinsichtlich des Schutzguts Boden ist der Flächenverbrauch, der durch die Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsfläche für den nahezu unwiederbringlichen Verlust von Boden verantwortlich ist. Durch die Inanspruchnahme von Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft zerstört. Die Trendanalyse der letzten Jahre in NRW zeigt, dass der Flächenverbrauch in NRW nach wie vor hoch ist, auch wenn sich die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen von ca. 15 ha/Tag in den Jahren 1996 - 2008 auf ca. 10 ha/Tag in den Jahren 2009 - 2011 verringert hat.“* Das bedeutet auch, dass durch den Flächenverbrauch die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen, unabhängig davon, ob die Böden als schutzwürdig gekennzeichnet sind oder nicht. Im BBodSchG § 1, 2 ist verankert, dass die Bodenfunktionen zu schützen sind.

In Kapitel 7.1.1.9 der Begründung wird beschrieben, in welcher Form die schutzwürdigen Böden bei der Flächenausweisung Berücksichtigung gefunden haben. Die angeführten Gründe der nicht berücksichtigten Funktionen der Archivfunktion (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) und hohes Biotopentwicklungspotenzial der Böden für Extremstandorte überzeugen nicht.

Der Geologische Dienst benennt bei Böden als „Archive der Natur- und Kulturgeschichte“ als besonders wertvoll unter anderem *„Böden, die durch historische Agrarnutzungen geprägt sind. Ein Beispiel hierfür sind Plaggenesche. Dies sind Böden, die in vergangenen Jahrhunderten mit Plaggen aufgeschichtet wurden, die zuvor als Stallunterlage genutzt wurden“* (Geologischer Dienst 2007: Schutzwürdige Böden in NRW). Die Archivfunktion ist einzigartig und unersetzbar, Böden mit Archivfunktionen kommen nur auf einem kleinen Flächenanteil vor. So nehmen Plaggenesche nur 3,5 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ein. Da Plaggenesche häufig in der Nähe von Siedlungen liegen, sind sie durch den Flächenverbrauch für Wohn- und Industriegebiete und Verkehrsflächen besonders bedroht. Sie sollten deshalb trotz ihrer Kleinflächigkeit als Ausschlussflächen berücksichtigt werden.

Bei den Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial dürften nicht alle der entwicklungsfähigen Flächen im Biotopverbund des Fachbeitrags des Naturschutzes Eingang gefunden haben.

Es wäre aus Gründen des Bodenschutzes also erforderlich, dem Bodenschutz in der Abwägung dieses Kriteriums ein stärkeres Gewicht beizumessen.

3.5. Zu RPD Kap. 3.2.1 „Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen“

G1 und G2

Aufgrund der sehr detaillierten und sehr umfassend planerisch ermittelten und abgewogenen Grundlagen und ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung sollten die Grundsätze G1 und G2 als Ziele dargestellt und entsprechend zielkonform formuliert werden.

Statt G1 neu Z1:

Bauland ist vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (Z ASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) zu entwickeln. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sind in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB zu bündeln. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung sein.

Statt G2 neu Z2:

In den Kommunen, die über Siedlungspotenziale in ASB und über wohnbauliche FNP-Reserven verfügen, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen, hat die Baulandentwicklung an diesen Haltepunkten (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) genauso vorrangig wie in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB zu erfolgen. Anzustreben ist eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Siedlungspotenziale in ASB und der wohnbaulichen FNP-Reserven, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

3.6. Zu RPD Kap. 3.2.3 „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus“

Der Grundsatz G1 sollte als Ziel dargestellt werden, da eine Ansiedlung der genannten Freizeitanlagen außerhalb der Z ASB allein aus Gründen der guten Anbindung an den schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr nicht außerhalb der Z ASB erfolgen sollte. Auch bei einer solchen Zielfestlegung wären über eine Zielabweichung noch immer Ausnahmen möglich, wenn auch andernorts eine gleichwertige Anbindung an den schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist.

3.7. Zu RPD Kap. 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“

Vorrang für Standortsicherung vorhandener Industrie- und Gewerbe-standorte

Neue Gewerbegebiete führen nicht ohne weiteres zu neuem Gewerbe und einer nennenswerten Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Es findet überwiegend eine Standortverlagerung von Unternehmen statt, die zu einem ruinösen Wettbewerb zwischen den Gemeinden führt, welche die Kosten für Planung, Erschließung und Vermarktung sowie Unterhalt der Infrastruktur wie Straßen und Kanäle der Flächen tragen müssen. Dieser Entwicklung müssen Landes- und Regionalplanung entgegenwirken. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass dem Kap. 3.3.1 ein Ziel zur Standortsicherung vorhandener Industrie- und Gewerbebestände vorangestellt

wird. Standortsicherung, ökologische Aufwertung und bessere Einbindung vorhandener Betriebsstandorte müssen Vorrang vor der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriebereiche haben. Dieses entspricht auch der Ausrichtung des LEP 1995, vgl. hierzu Ziel C. II.2.3 zu Standortsicherungskonzepten in Gemengelagen.

Ziel neu:

Die Sicherung und Entwicklung vorhandener Industrie- und Gewerbestandorte hat Vorrang vor der Darstellung weiterer Gewerbe- und Industriebereiche. In Gemengelagen ist der Bestand gewerblicher Betriebe durch Standortsicherungskonzepte zu sichern.

Konzepte für Gewerbe- und Industriegebiete

Gewerbe- und Industriegebiete, die Anforderungen des Umweltschutzes genügen, indem sie beispielsweise flächensparende Bauweisen (mehrgeschossige Bauweise, flächenschonende Parkraumkonzepte), Bahnanbindung oder Solarnutzung berücksichtigen, sind nach wie vor die Ausnahme. Die Kommunen sollen deshalb hierzu Konzepte erarbeiten, die von den Regionalplanungsbehörden bei Verfahren zur landesplanerischen Anpassung sowie der Fortschreibung und Änderung von Regionalplänen eingefordert werden sollen.

Grundsatz neu: Konzepte für Gewerbe- und Industriegebiete

Die Kommunen sollen für ihre Gewerbe- und Industriegebiete umweltgerechte, flächensparende und klimaschützende Konzepte entwickeln.

Verkehrsanbindung der GIB

Die Voraussetzung zur Standortwahl hinsichtlich der in der Landesplanung vorgegebenen kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität sollte sich nur auf vorhandene oder bis zur Realisierung der Gewerbe- und Industriebereiche umgesetzte Verkehrserschließungen beziehen, eine lediglich geplante Anbindung reicht nicht aus. In Regionalplanverfahren zur Darstellung neuer Gewerbe- und Industriebereiche sind in der Vergangenheit oft solche geplanten Schienenanbindungen aufgenommen worden, ohne dass sie jemals realisiert wurden.

Grundsatz neu:

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt ist.

3.8. Zu RPD Kap. 3.3.2 „Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“

Zu Z 1 „GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe“

„In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.“

Umgekehrt muss auch gelten, dass Hafen- und andere gewerblich-industrielle Nutzungen einen Abstand von mindestens 300 Metern zu bestehenden Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen einhalten müssen. Siehe auch Kap. 3.3.1 G1 und Kap. 3.3.2 G1.

Die in der Erläuterung 2 hervorgehobene öffentliche Zugänglichkeit muss bei einer Realisierung der Hafenplanungen stark in Frage gestellt werden, da mit erheblichen Zugangsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen (Hafensicherheit) zu rechnen ist.

Für Hinweise zu einzelnen in den Zielen Z1 bis Z6 genannten Standorten siehe Kapitel 6 dieser Stellungnahme.

3.9. Zu RPD Kap. 3.3.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“

Es wird auf die in das Verfahren zur 69. Änderung „Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve“ eingebrachten Bedenken der Naturschutzverbände verwiesen (s. Stellungnahme vom 10.01.2011). In den in das damalige Verfahren eingebrachten Bedenken hinsichtlich der zu großen Flächenausstattung des Pools sehen sich die Naturschutzverbände in der Begründung zum Entwurf des RPD bestätigt, da dort ein Überhang von 140 ha für den Gewerbeflächenpool festgestellt wird, der aufgrund des Modellprojekts nicht reduziert werden könne (Begründung S. 292).

Im vorletzten Absatz des Z1 wird auf die Befristung des Ziels auf eine Laufzeit von 5 Jahren (bis 27.10.2016) verwiesen. Weiter heißt es, dass die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat Ende 2015 einen Evaluierungsbericht vorlegt, zu dem sie dem Kreis Kleve und den Städten und Gemeinden des Kreises Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Es wird gefordert, aufgrund der Bedeutung des Virtuellen Gewerbeflächenpools allen Beteiligten an Regionalplanverfahren nach der DVO zum LPIG NRW, also auch den anerkannten Naturschutzverbänden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. „Freiraum“

Die Naturschutzverbände halten bei der Biotopverbundplanung auch das Einplanen und Freihalten von Entwicklungsräumen für Natur und Landschaft für erforderlich. Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass der Regionalplan-Entwurf leider die Chance versäumt hat, die ehemals vorhandenen Visionen zur Freiraumentwicklung und den Regionalen Grünzügen weiter zu festigen und auszubauen. Der Regionalplan-Entwurf wurde in Bezug auf die Darstellungen BSN, BSLE sowie Waldbereiche weit überwiegend aus nachrichtlichen Übernahmen des Status Quo erstellt. Es fehlen planerische Vorstellungen für eine weitere Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. die Beseitigung von vorhandenen Defiziten, was die Naturschutzverbände als völlig unzureichend ansehen! Dem Regionalplan mangelt es hier an der erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlage aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da dort das Thema Landschaftsbild nicht bearbeitet wurde (s. auch unter Kapitel 0 dieser Stellungnahme).

Der Bedeutung des Themenkomplexes „Freiraum“ wird der sehr zurückhaltende Umgang mit Festlegungen von Zielen nicht gerecht. Hier erwarten die Naturschutzverbände angesichts der einerseits gravierenden Defizite beim Freiraumschutz – siehe beispielsweise den dramatischen Rückgang zahlreicher Arten oder den schlechten Zustand vieler Grundwasserkörper – und andererseits den rechtlichen Verpflichtungen (u.a. WRRL, FFH- und Vogelschutzrichtlinie) und politischen Zielen der Landesregierung (u.a. Biodiversitätsstrategie NRW) die Darstellung von mehr strikt zu beachtenden Zielen der Regionalplanung.

4.1. Zu RPD Kap. 4.1.1 „Freiraumschutz und -entwicklung“

Zu Kapitel 4.1.1 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

G1 behält den ersten Satz.

Es wird ein **neues Ziel Z1** eingefügt, das mit dem 2. Satz aus G1 beginnt und wie folgt ergänzt wird:

Z 1 neu:

Bauleitplanung und Landschaftsplanung haben durch Darstellungen und Festsetzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Freiräume auf der örtlichen Ebene so erhalten, entwickelt und – sofern erforderlich – auch wiederhergestellt werden, dass

- *Böden, Wasser, Luft und Landschaften ihre Funktionen als natürliche Grundlagen allen Lebens nachhaltig erfüllen können,*
- *die Entfaltung der biologischen Vielfalt ermöglicht wird*
- *und lokale Beiträge zur Regulierung des Klimas geleistet werden.*

Begründung:

Durch das Ziel soll gegenüber den Kommunen die Bedeutung der Bauleitplanung für den Schutz der Freiraumfunktionen verdeutlicht und die Träger der Landschaftsplanung zur Stärkung der Landschaftsplanung hinsichtlich der genannten Ziele zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufgefordert werden. Ein langfristig intakter Naturhaushalt wird nur erreicht werden können, wenn der Freiraum besser gegen Flächeninanspruchnahmen und andere Beeinträchtigungen geschützt wird und Landschaftspläne hinsichtlich ihrer Ziele und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung

der Biodiversität sowie des Klimaschutzes überprüft und ergänzt werden. Dem Vorsorgegedanken muss zukünftig ein höherer Stellenwert beigegeben werden, da die Sanierung von Umweltschäden – wenn überhaupt – nur schwer und langfristig möglich und mit hohen Kosten verbunden ist.

In **G2** soll der zweite Absatz gestrichen werden, da auch bei der Errichtung oder der Erweiterung von Wind- und Biomasseanlagen die im ersten Absatz genannten Grundsätze zur Betrachtung der Schutzwürdigkeit von Böden bei der Standortalternativenwahl oder zur Vermeidung von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu berücksichtigen sind. Es ist nicht erkennbar, weshalb hier eine Ausnahmeregelung zugunsten Erneuerbarer Energien zur Anwendung kommen sollte, da es sich erstens um einen ohnehin einer Abwägung überwindbaren Grundsatz der Raumordnung handelt und zweitens der notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien sich in seiner Notwendigkeit immer auch am Maßstab der Naturverträglichkeit messen lassen sollte. In den Erläuterungen wird die Ausnahmeregelung damit begründet, dass in den Spezialkapiteln (es wird auf die Kap. 5.5.1 und 5.5.3 verwiesen) vorhabensspezifische Bedingungen formuliert sind. Dieser Verweis überzeugt nicht, da in den Kapiteln zu Windkraft und Biomasse keine Bedingungen zum Bodenschutz/Alternativenprüfung oder zu den Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkung – letztere kann gerade bei Windparks von Relevanz sein – genannt werden.

G4 entfällt. Er wird zu **Z2** und soll dabei wie folgt modifiziert werden:

Z2 neu:

Zusammenhängende Freiraumbänder dürfen weder in ihrer strukturgebenden noch in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt werden.

Begründung:

Gerade weil sie so schmal und dabei als achsenbildende Grünzäsuren so bedeutsam sind, erscheint es geboten, die Freiraumbänder respektive die ungeschmälernte Erhaltung derselben als Ziel der Landschaftsplanerischen Aufmerksamkeit festzuschreiben.

Dem Schutz unzerschnittener Räume muss in Planungs- und Zulassungsentscheidungen mehr Beachtung als in der Vergangenheit zukommen. Insofern begrüßen die Naturschutzverbände, dass die Entwürfe des LEP und des Regionalplans Düsseldorf auf diesen Aspekt eingehen und dass im Regionalplan Düsseldorf unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten bleiben sollen, die insbesondere größer als 20 km² sind. In den stärker verdichteten Teilräumen des Landes ist diese Erweiterung des Grundsatzes aus dem LEP dringend geboten.

Die Naturschutzverbände regen an, die Regelungen des Regionalplans zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen in Grundsätze und Ziele zu differenzieren und zu ergänzen, um

- die Aufgaben und Funktionen zu benennen (G5 neu),
- die Vermeidung der Zerschneidung von Räumen größer 20 km² als Ziel aufzunehmen (statt G5 nun Z1 neu) und dabei neben der linienhaften

Verkehrsinfrastruktur auch andere Projekte mit Trennwirkungen (z.B. größere bauliche Anlagen im Außenbereich, Windparks) zu benennen,

- in einem neuen Grundsatz auf den Schutz der Räume kleiner als 20 km², die zu erfüllenden Anforderungen bei unvermeidbaren Zerschneidungen und die Wiederherstellung unzerschnittener Räume einzugehen.

G5 neu:

Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten werden.

Aus G5 wird

Z1 neu:

Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume ist zu vermeiden. Insbesondere dürfen unzerschnittene verkehrsarme Räume oberhalb einer Größe von 20 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur oder andere Projekte mit Trennwirkungen zerschnitten werden.

G neu:

In stärker verdichteten Teilräumen der Region sollen auch unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten bleiben, die kleiner als 20 km² sind. Bei unvermeidbarer Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche im Zusammenhang erhalten bleiben sowie die Eingriffswirkungen durch Querungshilfen (Grünbrücken, Untertunnelungen für den Wildwechsel) soweit möglich minimiert werden. Durch den Rückbau von Straßen sollen gezielt neue Räume aufgebaut werden, die die Kriterien der unzerschnittenen Räume erfüllen. Die Zahl der unzerschnittenen Räume soll erhöht werden.

4.2. Zu RPD Kap. 4.1.2 „Regionale Grünzüge“

Die im Vergleich zum GEP 99 feststellbare starke Reduzierung der Darstellung von Regionalen Grünzügen im Regionalplan-Entwurf wird seitens der Naturschutzverbände äußerst kritisch gesehen! Regionale Grünzüge dienen der Sicherung und Entwicklung der verbliebenen Freiräume und ihrer vielfältigen Funktionen (siedlungsnaher Erholung/ Naturerleben, Landschaftsbild, Klima, Biotopverbund und lokale Biotopvernetzung) sowie der siedlungsräumlichen Gliederung (Sicherung von Siedlungszäsuren). In der Planungsregion Düsseldorf mit dem Verdichtungsraum rund um Düsseldorf und dem bergischen Städtedreieck kommt der Sicherung, Entwicklung und – sofern erforderlich – auch der Wiederherstellung bzw. Sanierung von Regionalen Grünzügen aufgrund des hohen Anteils der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Ballungskernstädten zwischen 44 % und 60 % und in den Städten der Ballungsrandzone von 24 % bis 58 % sowie insbesondere der zunehmenden Bedeutung der Grünzüge für klimaökologische Funktionen eine besondere Bedeutung zu. Angesichts des Klimawandels

und der erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen ist es wichtiger denn je, Grünzäsuren und Flächen mit klimaökologischen Ausgleichsfunktionen (kaltluftproduzierende Flächen, Luftleitbahnen) zu erhalten. Für den Biotopverbund kommt den Regionalen Grünzügen die Bedeutung zu, die in den Bereichen zum Schutz der Natur gesicherten Bestandteile des landesweiten und regionalen Biotopverbundes weiter zu vernetzen.

Wichtig sind Anforderungen an die Gemeinden, in der Bauleitplanung die Regionalen Grünzüge durch einen Verbund örtlich bedeutsamer Freiflächen zu ergänzen, um die Freiraumfunktionen insbesondere hinsichtlich des Biotopverbundes und der klimaökologische Ausgleichsfunktion auf der Gesamtfläche zu sichern und zu entwickeln. Dieses ist gerade in NRW aufgrund der fehlenden Flächendeckung der örtlichen Landschaftsplanung von zentraler Bedeutung.

Räumlich konkretisierte Bedenken und Anregungen zu Darstellungen der Regionalen Grünzüge finden sich in Kapitel 6 dieser Stellungnahme.

Aufgrund der genannten Aufgaben und Funktionen regen die Naturschutzverbände zudem folgende Ergänzungen zu den textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfs an:

Der erste Satz des **Z1** lässt sich präzisieren, indem er folgenden Wortlaut erhält:

Z1: Die Regionalen Grünzüge sind als siedlungsgliedernde, klima- ausgleichende und naturvernetzende Teile des regionalen Freiraumsystems zu sichern.

Begründung:

Dadurch, dass das Wort „wesentliche“ zugunsten dreier aufgabenskizzierender Attribute weicht, gelingt es, die Bedeutung der Regionalen Grünzüge anschaulicher, pointiert und auf Anhieb erfassbar zu machen; gedeckt ist die Einsetzung dieser Attribute durch die Ausführungen in den Erläuterungen 1 und 2 sowie die Aufgabenliste in Z2. Sofort am Anfang zu erklären, worin die Wesentlichkeit gründet, trägt dazu bei, das Leistungsspektrum der Regionalen Grünzüge ins rechte Licht zu rücken – was in den Diskussionen um ihre Beibehaltung als Basisorientierung hilfreich sein dürfte. (Wie letztere vorbildhaft gegeben werden kann, demonstriert – in einem ganz anderem Zusammenhang! – der 1. Satz von Z1 in RPD Kapitel 3.3.1).

Ziel 7.1-6 des LEP-Entwurfs eröffnet die ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt und für die siedlungsraumräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen. Die Naturschutzverbände fordern die Streichung dieser Ausnahmeregelung im LEP-Entwurf, da dadurch die Ziele unnötigerweise aufgeweicht werden und Ausnahmen im Rahmen der Zielabweichung ohnehin geprüft und ggf. im Einzelfall ermöglicht werden können. Sollte es jedoch bei dieser Ausnahmeoption im LEP-Entwurf bleiben, sollte **Ziel Z1** um folgenden letzten Satz **ergänzt** werden:

Z1 – Ergänzung:

Bei einer ausnahmsweise erfolgten siedlungsräumlichen Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen ist diese Beeinträchtigung durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle in quantitativer und qualitativer Hinsicht vollständig zu kompensieren.

In **Z2** werden die Sicherung, Entwicklung und Verbesserung der Aufgaben und Funktionen genannt; zu ergänzen ist die Wiederherstellung (wie im LEP-Entwurf genannt) bzw. die Sanierung (wie in der LPIG-DVO zur Definition der Planzeichen genannt).

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge beruht auf einer gegenüber dem GEP 99 neuen Methodik, die zu starken Veränderungen der Gebietskulisse der Grünzüge geführt hat.

Die Tatsache, dass der RPD als Landschaftsrahmenplan die Funktion von Landschaftsteilen in Regionalen Grünzügen stärken und diese als wesentliche Teile eines regionalen Freiraumsystems sichern wird, führt zur Notwendigkeit, dass die hierfür besonders wertvollen Landschaftsteile auch vollständig erfasst und zeichnerisch dargestellt sein müssen. Die der Methodik zugrunde liegenden Daten sind jedoch nicht für alle maßgeblichen Funktionen der Grünzüge vollständig. Dies gilt insbesondere für die klimaökologischen Ausgleichsfunktionen, da für den Planungsraum keine Klimanalyse vorliegt (vgl. Begründung S. 66). Für die Ermittlung der für die freiraumorientierte Erholungsnutzung geeigneten Bereiche fehlen beim Fachbeitrag des Naturschutzes hinreichend differenzierte Bewertungen von Teilräumen mit ihrer ggf. besonderen Bedeutung für den Regionalplan.

Die Systematik und Begründung ist nicht in allen Punkten und für alle erfolgten Änderungen der Darstellungen der Regionalen Grünzüge verständlich. Während es für Regionale Grünzüge, die sich nicht aus der dargelegten Methodik ergeben, eine gesonderte Begründung gibt (Bereiche mit besonderer standortbezogener Begründung, mangelt es an einer Begründung zu den gegenüber dem GEP 99 gestrichenen Flächen (die auf S. 365 hierzu genannte Tab. 7.2.6.5.2.1 fehlt offensichtlich). Die allgemeine Begründung, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ein ausreichendes Schutzkriterium anstelle der zuvor dargestellten Regionalen Grünzüge seien, ist nicht ausreichend. Es wird angeregt, die fehlende Tabelle mit der einzelflächenbezogenen Begründung zum Erörterungstermin vorzulegen und hier auch ergänzende Stellungnahmen im Erörterungstermin zu ermöglichen.

4.3. Zu RPD Kap. 4.1.3 „Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen“

Die Naturschutzverbände schlagen folgende Ergänzung vor:

Dem letzten Satz von **G1** folgt ein weiterer Satz mit folgendem Wortlaut:

G1 – Ergänzung:

Verbindliche Bauleitverfahren sollen sowohl den Bestand von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die inmitten des Freiraums liegen, als auch ihre freiraumverträglichen Entwicklungsmöglichkeiten darstellen.

Begründung:

Damit gewährleistet ist, dass auch tatsächlich vermieden wird, was laut G1 In den Erläuterungen 1 – 3 vermieden werden soll, empfiehlt es sich, auf das Instrumentarium der Bebauungsplanverfahren zurückzugreifen, eben auch bei Anlagen, die nicht an Siedlungsbereiche oder an Ortsteile angrenzen. Denn die Gefahr, dass beispielsweise ein abgeschriebenes Reitsportzentrum unkontrolliert zu wachsen beginnt, ist erfahrungsgemäß nicht zu unterschätzen.

4.4. Zu RPD Kap. 4.2.1 „Allgemeine Vorgaben“

G2 und G3 den RPD Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3 zuordnen

Die vorangestellten „Allgemeinen Vorgaben“ enthalten zum Teil Aussagen von zentraler Bedeutung, wie in **G2** zur Unterschutzstellung der BSN und BSLE, so dass eine Zuordnung in die Kapitel 4.2.2 (BSN) und 4.2.3 (BSLE) angeregt wird. Ebenso sollte **G3** dem Kapitel 4.2.2 zugeordnet werden.

Dem Ziel Z1 wird zugestimmt.

Die Ausweisung von Räumen zum Schutz der Natur ist einer der wichtigsten Bausteine zum dauerhaften Erhalt von Naturräumen, von naturnahen Landschaften und dem Vorkommen von Tieren und Pflanzen.

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist der erste und wichtigste Schritt auf dem Weg zu einer unabdingbar notwendigen Schutzkulisse, will man die derzeitigen Naturlandschaften und die Vorkommen heimischer, wertgebender und zum Teil seltener Tier- und Pflanzenpopulationen nachhaltig sichern. Zur nachhaltigen Sicherung der zu schützenden Naturgüter und zum dauerhaften Erhalt der Biodiversität ist darüber hinaus ein zweiter Schritt zwingend erforderlich: Zwischen den Schutzräumen müssen Korridore eingerichtet und um die Schutzgebiete Pufferzonen ausgewiesen werden.

Korridore zwischen bestehenden Schutzgebieten dienen der Wanderung von Tieren und ermöglichen die Ausbreitung von Tierpopulationen und Pflanzenvorkommen. Pufferzonen um bestehende Schutzgebiete sind vielfach notwendig, um negative Einflüsse konkurrierender Nutzungen abzuwenden.

Pufferzonen und Korridore schaffen in Verbindung mit den bestehenden Schutzbereichen ein Schutzgebietssystem (**Biotopverbund**), das eine Mindestgröße erreicht, um in unserem dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen nachhaltig den Schutz der Natur zu gewährleisten. Die Pufferzonen und Korridore verstehen sich als **Schutzgebiete in Entwicklung**.

Der in **G1** formulierte Grundsatz, der landesweite und regionale Biotopverbund solle durch die Landschaftsplanung gesichert, erhalten und entwickelt werden, lässt sich nicht erfüllen, wenn im Regionalplanentwurf nicht alle geeigneten Flächen dargestellt werden – zu den lückenhaften Regionalen Grünzügen siehe unter Kap. 4.2 und 6 sowie zu fehlenden oder unvollständigen Bereichen zum Schutz der Natur unter Kap. 4.5 und 6 dieser Stellungnahme.

Der in **G1, Satz 3** formulierte Grundsatz zum Schutz und zur Entwicklung von Bereichen mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas sowie die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel ist nicht ausreichend, um den Erfordernissen zum Klimaschutz im Bereich des Naturschutzes gerecht zu werden.

Gem. § 12 Abs. 6 LPIG sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in den Raumordnungsplänen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Die in § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Klimaschutzziele (u.a. Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels) sind hierbei in der Regionalplanung als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

Die Naturschutzverbände fordern, ein Ziel mit entsprechendem Konkretisierungsauftrag für die nachgeordnete Landschaftsplanung in den Regionalplan aufzunehmen. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die Bereiche mit einem Potenzial zur Wiederherstellung klimarelevanter Biotope. Ergänzend zu der raumordnerischen Sicherung dieser Bereiche bedarf es seitens des Landes eines Naturschutzprogramms zur Förderung der Entwicklungsmaßnahmen für klimarelevante Biotope.

Satz 3 des G2 sollte deshalb als **Ziel** formuliert werden und die besonderen Potentiale für den Schutz des Klimas als CO₂-Senken (Moore, Grünland, Wälder) oder als Anpassungsstrategie (Klimakorridore als Teil des Biotopverbunds, Ersatzlebensräume für vom Klimawandel betroffene Arten) textlich konkreter benennen.

Ziel neu:

Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas – CO₂-Senken wie Moore, Grünland und Wälder – oder für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel – wie Klimakorridore als Teil des Biotopverbunds – sind zu schützen und zu entwickeln. Die Träger der Landschaftsplanung überprüfen und ergänzen die Landschaftspläne auf mögliche klimarelevante Ergänzungen der Schutzgebietsausweisungen sowie der festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Des Weiteren fehlt es an der erläuternden zeichnerischen Darstellung von Potenzialflächen für den Schutz des Klimas oder die Anpassung an den Klimawandel. Das Argument, dass es oft örtliche kleine Flächen sind, trifft nur teils zu. Allerdings gibt es darstellbare Flächen in den Karten 21 und 22 des Fachbeitrags des Naturschutzes (LANUV 2014). Diese sollten in den RPD übernommen werden.

Die Naturschutzverbände fordern eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für diese klimarelevanten Maßnahmen dargestellt wer-

den. So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker „in die Umsetzungspflicht“ genommen werden, beispielsweise im Rahmen von „Feuchtwiesen-“ oder „Moor-Programmen“, die Entwicklung klimarelevanter Biotope mittelfristig anzugehen. In den Erläuterungen zu Kapitel 4.2.2 werden diese Aspekte erneut angesprochen, aber auch hier erfolgt keine ausreichende Konkretisierung.

Siehe auch die Anmerkungen zu RPD Kap. 2.3 „Klima und Klimawandel“ (s. Kap. 2.2 dieser Stellungnahme).

Grundsatz G2

Wie bereits oben angesprochen, halten die Naturschutzverbände eine Zuordnung dieser Grundsatzregelungen im G2 zu den Kapiteln 4.2.2 (BSN) und 4.2.3 (BSLE) für sachgerechter.

Es bestehen Bedenken gegen die Aufteilung der als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellten Flächen in „Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes“, die als Naturschutzgebiete festgesetzt werden, und alle weiteren übrigen BSN-Flächen, die dann als LSG gesichert werden sollen. Dieses widerspricht der Vorgabe aus der DVO zum LPIG / Anlage 3, Planzeicheninhalte, -merkmale, nach der es sich bei den BSN um Bereiche handelt, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes) und bei denen es sich um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche handelt, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. Die im Regionalplanentwurf vorgesehene generelle Gliederung der BSN in Kernbereiche mit einer höheren Schutzbedürftigkeit als NSG und sonstige, weniger schutzbedürftige Bereiche, bei denen eine Unterschutzstellung als LSG ausreicht, ist mit den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes nicht vereinbar. Diese Vorgabe des Regionalplans geht auch weit über die in begründeten Einzelfällen gegebene Möglichkeit hinaus, BSN-Bereiche auch als LSG mit entsprechenden besonderen Verboten zum Gebietsschutz unter Schutz zu stellen.

Aus den Erläuterungen (Kap. 7.2.4 Planzeichen d a) Schutz der Natur, S. 329ff.) ergibt sich keine Begründung für eine Differenzierung der Schutzwürdigkeit innerhalb der BSN-Flächenkulisse. Die genannten Grundlagen für die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur (Begründung, S. 333), nämlich

- die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe I) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2013) sowie
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG), Wildnisgebiete und Flächen des Waldbiotopschutzprogramms,

belegen die Naturschutzwürdigkeit der gesamten BSN-Flächenkulisse.

In der Begründung wird in diesem Zusammenhang für einzelne Verbundflächen der Stufe 1 eine Darstellung als BSLE begründet und zwar für bestimmte Teile von Vogelschutzgebieten (Teilflächen des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein) sowie bestimmte Habitats mit Schwerpunktverkommen gefährdeter Arten. Bei den Vogelschutzgebietsflächen außerhalb von BSN-Darstellungen sollte – sofern eine Erweiterung der BSN-Bereiche nicht erfolgt – zumindest eine BSLE-Darstellung mit besonderer Bedeutung

für Vogelarten erfolgen (s. Kap. 4.5 dieser Stellungnahme zu RPD Kap. 4.2.2 „Schutz der Natur“), für Schwerpunktorkommen besonders geschützter Arten außerhalb von BSN-Darstellungen wird eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“ vorgeschlagen (s. unten zu RPD Kap. 4.2.2).

Ebenso bestehen Bedenken, dass die BSLE in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbunds und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als LSG festgesetzt werden. Hieraus ergibt sich die Frage, ob die BSLE auch nicht bedeutsame Bereiche umfassen, die nicht als LSG zu sichern sind? Woraus ergibt sich die nicht gegebene Bedeutsamkeit? Auch ergeben sich unter Verweis auf die DVO zum LPIG / Anlage 3, Planzeicheninhalte, -merkmale erhebliche Bedenken, da die BSLE dort als festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, definiert sind.

Z2 statt G2:

Die als BSN dargestellten Bereiche sind überwiegend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Auf eine Unterschutzstellung als NSG kann in besonderen Einzelfällen verzichtet werden. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

Den Regelungen im **Grundsatz G3** zur Unterschutzstellung von naturschutzwürdigen Bereichen unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans wird grundsätzlich zugestimmt. Dieses setzt allerdings voraus, dass diese kleinflächigeren naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope auch erfasst und im Fachbeitrag des LANUV, der auch als Grundlage der örtlichen Landschaftsplanung dient (vgl. § 15 a Abs. 2 LG NRW), als naturschutzwürdige Bereiche benannt werden. Zu den Defiziten des vorliegenden Fachbeitrags siehe unter Kap. 7 dieser Stellungnahme.

Die Naturschutzverbände regen einen zusätzlichen Grundsatz „Lokaler Biotopverbund“ an, da für einen vollständigen und funktionsfähigen Verbund es auch der Ergänzung auf lokaler Ebene bedarf. Der Grundsatz soll die Verpflichtung der Gemeinden zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen und damit auch des Biotopverbundes im besiedelten und unbesiedelten Bereich hervorheben. Dieses ist in NRW von besonderer Bedeutung, da es keine flächendeckende örtliche Landschaftsplanung gibt.

G neu:

Die Gemeinden sollen in Ergänzung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems und unter Einbeziehung des Innenbereiches ein lokales Biotopverbundsystem erstellen und dessen geeignete Inhalte nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernehmen.

4.5. Zu RPD Kap. 4.2.2 „Schutz der Natur“

Soweit aufgrund des groben Maßstabes erkennbar, wurden nicht einmal die in Karte 16 dargestellten Biotopverbundflächen aus dem LANUV-Fachbeitrag vollständig in den RPD übernommen und entsprechend als BSN (bzw. BSLE) dargestellt.

Die Beschränkung auf das Mindestmaß bei der Darstellung der BSN wird dem Anspruch an eine, gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels, zu berücksichtigende Entwicklung und Verbesserung des Biotopverbundes und der Wandermöglichkeiten für Arten nicht gerecht. Eine großräumigere Abgrenzung der BSN auch unter Einbeziehung von derzeit außerhalb liegenden Flächen mit Bedeutung für den zielartenbezogenen Biotopverbund (vgl. LANUV-FB S. 172ff) wäre sachgerecht und dringend geboten. Vgl. hierzu auch Karte 22 des LANUV-Fachbeitrages „Klimakorridore mit Verbundachsen für Großsäuger und nährstoffarme Lebensräume“).

In **Ziel Z2** sollte der 1. Absatz gestrichen werden. Während sich in Z1 die Ziele zur Sicherung der BSN für den Schutz, Pflege und Entwicklung und den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Entwicklung der besonderen Funktionen für Natur und Landschaft offensichtlich auf die gesamten Bereiche zum Schutz der Natur beziehen, erfolgt in Z2, 1. Absatz, eine Zielsetzung für die Kernflächen innerhalb der BSN, die für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren sind. Diese Einengung der Ziele auf die Kernflächen – wobei deren Definition offen bleibt – steht im Widerspruch zu der für die Gesamtfläche der BSN formulierten Ziele des Z1. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktionen müssen sich auf die Gesamtfläche der BSN beziehen. Dass dabei Teilflächen in ihren Funktionen zu schützen sind, während für andere Teilflächen eher Entwicklungsziele gelten, bleibt davon unberührt. Die zu differenzierenden Ziele dürfen jedenfalls nicht auf so genannte „Kernflächen“ der BSN reduziert werden.

Ebenso darf der Ausschluss von Beeinträchtigungen unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsräume nicht auf die Kernbereiche der BSN reduziert werden.

In den Erläuterungen wird bezüglich der Empfehlungen zur Umsetzung des Biotopverbundes und Maßnahmen für BSN ein Verweis auf den LANUV-Fachbeitrag (analog zu BSLE) vermisst.

Aus dem **Grundsatz G1** ist die Ausrichtung der Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in den Bereichen für den Schutz der Natur zu streichen. Hierfür werden schon Flächen in den Regionalen Grünzügen (Kap.4.1.2 RPD) und Freizeit- und Erholungsanlagen (Kap. 4.1.3) zur Verfügung gestellt. Der Schutzzweck der Bereiche für den Schutz der Natur steht dem Ziel der Erholung, Sport und Freizeitnutzung in der Regel entgegen (vgl. Begründung S. 73: „Nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten drängen in schutzwürdige Bereiche“). Ein Festhalten an dem Grundsatz führt dazu, dass eine eigenständige und ausreichende Freiraumversorgung der Bevölkerung außerhalb der BSN-Flächen unterlassen wird. Dadurch verliert der Naturschutz erheblich an Bedeutung, wenn selbst in den eigenen Vorrang- und Schutzgebieten diese Nutzungen zugelassen werden.

In den BSN soll aber ausdrücklich die Vermittlung der Natur- und des Naturschutzes ermöglicht werden, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.

G1 geändert:

In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses und -schutzes zu ermöglichen, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.

Dieser Grundsatz soll den Rahmen setzen, in dem die Unteren Landschaftsbehörden über Ausnahmen und Befreiungen vom Gebietsschutz umweltpädagogische Projekte in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck genehmigen.

4.5.1. Neues Ziel zu Gebieten für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten

In den Europäischen Vogelschutzgebieten ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten.

Die Naturschutzverbände fordern daher, diese Gebiete, sofern sie nicht bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, als Bereiche für den Schutz der Natur oder Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten darzustellen.

Es sollte folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Z neu:

Die Flächen der Vogelschutzgebiete sind durch Schutzverordnungen oder Landschaftspläne zu schützen.

Bestehende Schutzverordnungen und Landschaftspläne sind an aktuelle Gefährdungslagen anzupassen. Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des jeweiligen Vogelschutzgebietes maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern.

Die Maßnahmenkonzepte für die EU-Vogelschutzgebiete sind konsequent umzusetzen.

Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind in diesen Gebieten nur dann zulässig, wenn sie den Erhaltungszielen des jeweiligen Vogelschutzgebietes entsprechen, oder die Voraussetzungen des § 48 d Abs. 5 bis 8 LG NRW erfüllen.

Begründung:

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW (z.B. VSG Hellwegbörde, VSG Unterer Niederrhein) erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten.

Die beiden wichtigen Vogelschutzgebiete im Plangebiet „Unterer Niederrhein“ und „Schwalm-Nette-Platte und Grenzwald“ finden im Regionalplan lediglich im Hinblick auf planerische Restriktionen Erwähnung. Da der Re-

gionalplan aber auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, reicht dies nicht aus. Vielmehr müssen die Gebiete auch auf der planerischen Ebene gesichert und Vorgaben für Schutzbestimmungen gemacht werden. Dies ist insbesondere für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und seine Sicherung und Entwicklung von erheblicher Bedeutung.

Im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ hat sich in den letzten Jahren der Erhaltungszustand der wertgebenden Arten dramatisch verschlechtert. So ist es insbesondere bei den Wiesenvögeln (Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wachtelkönig) und den Entenarten zu massiven Bestandseinbrüchen gekommen.

Ähnlich sieht es bei den Rastvögeln aus. Während die Rastbestände einiger Eutrophierungsgewinner wie Schwimmenten und arktischer Wildgänse in den letzten Jahrzehnten in einem guten Erhaltungszustand sind, haben zahlreiche andere wertgebende Rastvogelarten stark abgenommen oder sind sogar vollständig verschwunden: Sing- und Zwergschwan sind als regelmäßige Rastvögel genauso verschwunden wie der Goldregenpfeifer, die alle nur noch mehr oder weniger unregelmäßig auftreten. Ursprüngliche Allerweltsarten wie der Kiebitz haben um über 90 % abgenommen.

Derart dramatische Verschlechterungen der Erhaltungssituation dürfen bei der Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes nicht ignoriert und tatenlos hingenommen werden.

Dass dies versäumt wurde, liegt vermutlich nicht zuletzt daran, dass der ökologische Fachbeitrag des LANUV nicht nur zu spät im Aufstellungsverfahren vorgelegt wurde, sondern erstaunlicherweise diese Entwicklungen nur sehr randlich thematisiert.

Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß des § 48c Abs. 5 LG NW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels NSG-Ausweisungen und die Anpassung bestehender NSG-Verordnungen / Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss. Diese Notwendigkeit wird durch die o.a. Bestandsentwicklungen eindrucksvoll belegt.

Der nicht ausreichende Schutz von Vogelschutzgebieten hat weitreichende rechtliche Folgen, die auch bei der Aufstellung des Regionalplanes von erheblichem Belang sind. So bestehen erhebliche Bedenken, ob angesichts des unzureichenden Schutzniveaus der Schutzregimewechsel vom sog. faktischen Vogelschutzgebiet zum Vogelschutzgebiet erfolgte. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, für die keine Schutzgebietsverordnung oder kein Schutz durch Landschaftspläne besteht, sondern nur der gesetzliche Grundschutz gemäß des § 48c Abs. 5 LG NW das Schutzniveau bestimmt. Die Regelung erscheint mangels eines strikten Bauverbots und angesichts weitreichender Ausnahmeklauseln nicht ausreichend, den nach der VS-Richtlinie gebotenen Schutz und einen guten Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann auch der unzureichende Schutz durch Verordnungen und Landschaftspläne dazu führen, dass das Vogelschutzgebiet in Teilflächen oder sogar seiner Gesamtfläche als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist.

Den Regelungen eines faktischen Vogelschutzgebietes unterfallen außerdem die IBA-Flächen.

In faktischen Vogelschutzgebieten gilt eine nahezu ausnahmslose Veränderungssperre (vgl. dazu EuGH vom 7.12.2000, Rs. 374/98 – Basses Corbieres), die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nicht angewandt werden.

Die beabsichtigte Zulassung von Projekten und Maßnahmen im faktischen Vogelschutzgebiet verstößt gegen Artikel 4 Abs. 4 VSchRL, denn dies führt zwingend zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume (insbesondere durch Verlust von Äsungsflächen) und einer Belästigung der Vögel.

Der Europäische Gerichtshof ist hinsichtlich der Auslegung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VSchRL der Auffassung, dass bei Eingriffen in solche Flächen nur besondere Ausnahmegründe herangezogen werden können (EuGH-Urteil vom 28.02.1991; Rechtssache C 57-89 – Leybucht). Er wertet nur Gründe der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der Vogelwelt als zulässig.

Diese Ausnahmegründe liegen beispielsweise bei Abgrabungen nicht vor. Sie dienen weder der öffentlichen Sicherheit noch dem Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. dem Vogelschutz.

Die Naturschutzverbände weisen ferner darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, im Wege einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit der Planung zu belegen. Art. 4 der VSchRL sieht eine Möglichkeit für die Ausnahmeprüfungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nicht vor.

4.5.2. Grundsatz und Ziel zum Arten- und Lebensraumschutz

Die im LANUV-Fachbeitrag dargestellte Verantwortung der Kreise und Kommunen für einzelne Arten (sog. „Verantwortlichkeitsprofile“) muss im Regionalplan klar dargestellt und der „Arbeitsauftrag“ an die Kreise als Träger der Landschaftsplanung bzw. die unteren Landschaftsbehörden weitergegeben werden, diese Arten und Lebensraumtypen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Allerdings soll es beim Thema Arten- und Lebensraumschutz nicht nur um die besonders europarechtlich geschützten Arten und FFH-Lebensraumtypen gehen: Für den Erhalt der Biodiversität sind zwangsläufig alle Arten und deren Lebensräume zu berücksichtigen.

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan textliche und zeichnerische Darstellungen für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.

G neu:

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorzunehmen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

Z neu:

In den „Bereichen zum Schutz der Artenvielfalt“ sind den jeweils genannten Arten aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besondere Gewicht beizumessen, so dass zumindest eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands in diesen Bereichen vermieden wird.

Begründung:

Die Naturschutzverbände schlagen die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor. In diesem wird verdeutlicht, dass es beim Artenschutz nicht nur um die besonders europarechtlich geschützten Arten geht, sondern beim Erhalt der Biodiversität alle Arten zu berücksichtigen sind.

Nach dem vorgeschlagenen Ziel sollen im Regionalplan Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Hierzu ist ein ergänzendes Planzeichen einzuführen. Durch diese Gebiete sollen insbesondere diejenigen Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes und der Schutzgebiete haben, wie beispielsweise zahlreiche gefährdete Offenlandarten, oder in der Planungsregion Düsseldorf der Feldhamster.

4.6. Zu RPD Kap. 4.4 „Wasser“

Der Themenbereich „Wasser“ umfasst im Regionalplan-Entwurf fünf Schwerpunkte:

- **Wasserhaushalt:** Grundsätze zum qualitativen und quantitativen Schutz von Wasservorkommen und zur Sanierung vorhandener Grundwasserbelastungen
- **Oberflächengewässer:** Grundsätze zur Berücksichtigung der Oberflächengewässern bei raumbedeutsamen Planungen und zum Entwicklungskorridor
- **Grundwasser- und Gewässerschutz:** Ziele und Grundsätze für die zeichnerisch und in der Beikarte 4G dargestellten Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche
- **Vorbeugenden Hochwasserschutz:** Grundsätze zu den zeichnerisch und in der Beikarte 4H dargestellten Überschwemmungsbereichen, Überflutungsbereichen und Extremhochwasserbereichen
- **Abwasser:** Ziele und Grundsätze zu Kläranlagenstandorten und zur Abwasserbeseitigung

4.6.1. Zu RPD Kap. 4.4.1 Wasserhaushalt und 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Textliche Ziele zur Sicherung von Qualität und Quantität der Wasservorkommen im Regionalplan-Entwurf

Das Ziel 1 des Kapitels 3.10 des gültigen Regionalplanes wird nicht nur gesplittet sondern auch abgeschwächt. So wird das regionalplanerische Ziel, alle genutzten Wasservorkommen zu erhalten und vorhandene Grundwasserbelastungen zu sanieren zu einem Grundsatz „abgestuft“.

Das Ziel 1 Nr. 3 des Kapitels 3.10 des gültigen Regionalplanes bei der Errichtung von Trinkwasserbrunnen eine Beeinträchtigung von oberflächenwasser- und grundwasserabhängigen Biotopen auszuschließen wird ausweislich der Begründung in die textlichen Ziele BSN-Ziele (Kap. 4.2.2) überführt. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Das raumordnerische Ziel, vorhandene Grundwasserbelastungen verpflichtend zu sanieren, wird zu einem harmlosen Grundsatz abgeschwächt.

Auch die Ziele für die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden in der Neufassung weitgehend ihrer Substanz beraubt. So verbleibt als Ziel lediglich die unbestimmte Aussage, dass alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen ausgeschlossen werden, die zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung führen können.

Flankiert wird das Ganze von dem Grundsatz 1, der vorsieht, dass im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Baugebieten in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz die Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleiben soll und Gefährdungen des Grundwassers ausgeschlossen werden sollen.

Problematisch ist aus Sicht der Naturschutzverbände auch, dass durch die Neufassung der Planzeichenverordnung vor einigen Jahren nun die Wasserschutzgebietszonen IIIb nicht mehr als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt werden können. Die im Entwurf des Regionalplanes gewählte Lösung, diese Bereiche in der Beikarte darzustellen und mit der Wirkung von Vorbehaltsgebieten zu versehen, ist allenfalls als Kompromiss zu sehen. Besser wäre es, hier von der Möglichkeit Gebrauch zu machen ein eigenes Planzeichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 Plan-VO), die Bereiche als Vorranggebiete auszugestalten und mit den gleichen Zielvorgaben zu belegen wie die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Insgesamt ist der Entwurf des Regionalplanes für den Bereich des Grundwasserschutzes sehr wenig ambitioniert. Es ist weder erkennbar, dass die erheblichen Probleme und negativen Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtigt werden, noch ist ein Bemühen zu erkennen dem so weit wie möglich planerisch entgegen zu wirken. Während im gültigen Regionalplan beispielsweise noch auf die erheblichen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung durch Nitratreinträge hingewiesen wird, ist dies im Regionalplanentwurf gar kein Thema mehr. Eines der größten Probleme der Region wird in einen „Mantel des Schweigens“ gehüllt – und das obwohl das Problem immer drängender wird!

Situation im Planungsgebiet

Das Rheinische Tiefland gehört zu den bedeutendsten Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalens. Die rheinnahen Bereiche der nacheiszeitlichen bis rezenten Flussterrassen des Rheins sind der wasserwirtschaftlich wichtigste Raum in Nordrhein-Westfalen mit umfangreicher Grundwasser- und Uferfiltratgewinnung. Das Niederrheinische Tiefland ist ganz überwiegend hydrogeologisch gekennzeichnet durch Gesteinsbereiche mit geringer Filterwirkung. Verschmutztes Grundwasser kann potenziell schnell eindringen und breitet sich langsam aus. In der Rheinaue und in den weiteren Fluss- und Bachniederungen besteht grundsätzlich die Gefahr einer schnellen Ausbreitung von Verschmutzungen über die Vorfluter.

Im Süden des Niederrheinischen Tieflandes und im Bereich der Ausläufer der Niederrheinischen Bucht erfolgen als Folge des Braunkohletagebaus sehr großflächige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

Südlich von Mönchengladbach und Neuss liegen die mächtigen, schwer-durchlässigen Löss-Deckschichten mit Mächtigkeiten von > 2,0 m. Hier wird das Eindringen potenzieller Verschmutzung weitgehend erschwert, die Filterwirkung dieser Lockergesteine ist gegenüber den nördlich flächig vorherrschenden Kiesen und Sanden erhöht.

Das Bergische Land mit dem hier vorherrschenden Tonschiefer und Tonstein ist überwiegend ein Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Die Hoch- und Hanglagen sind in weiten Bereichen Grundwassermangelgebiete. Trotz vergleichsweise hoher Jahresniederschläge ist der Anteil des Grundwasser bildenden Sickerwassers vergleichsweise gering. Lediglich die Kalksteinbänder weisen als Kluftgrundwasserleiter lokal ergiebige Grundwasservorkommen auf. Zu den wichtigen Grundwasserleitern gehören die Massenkalk um Velbert und um Wuppertal. Ein herausragender Grundwasserleiter ist auch der verkarstete und klüftige Kohlenkalk im Karbongestein bei Heiligenhaus-Velbert. Die genannten Grundwasserleiter im Bereich der Massenkalk sind als Folge des Kalksteinabbaus durch Sumpfungsmaßnahmen beansprucht. Das Bergische Land ist großflächig eine Region mit Festgesteinen in Wechsellagerung mit abdichtenden Gesteinen. Diese Gesteinsbereiche weisen wechselnde Filterwirkungen auf. Der kleinflächig, überwiegend bandartig ausgebildete Grundwasserleiter der Kalkgebiete unterliegt hingegen keiner nennenswerten Selbstreinigung. Verschmutzung kann grundsätzlich sehr schnell eindringen und sich sehr schnell ausbreiten, oder direkt bzw. indirekt über den Zwischenabfluss in Oberflächengewässer eingetragen werden.

Ausweislich der Unterlagen zum Bewirtschaftungsplan WRRL (Entwurf Bewirtschaftungsplan 2016-2021) sind große Teile der Grundwasserkörper des Plangebietes in einem schlechten (chemischen) Zustand, was u.a. zu Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung und zur Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Lebensräumen führt.

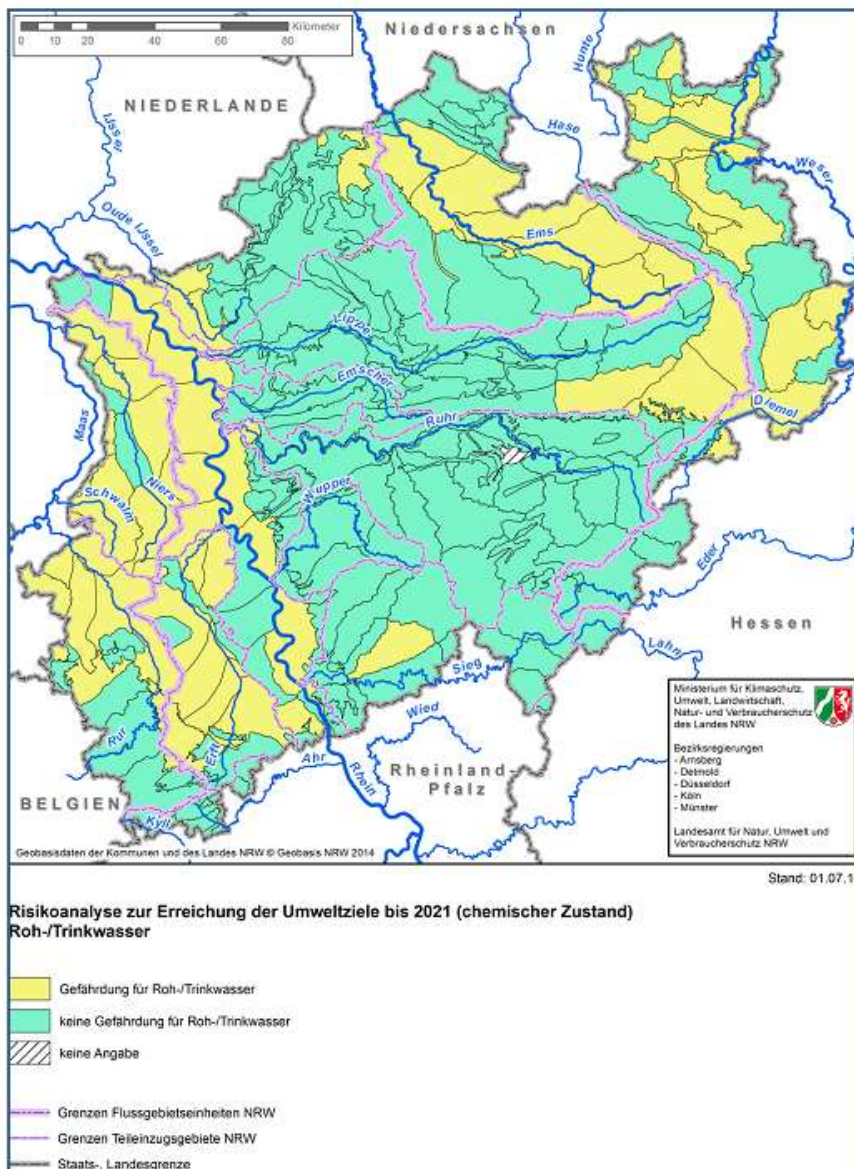
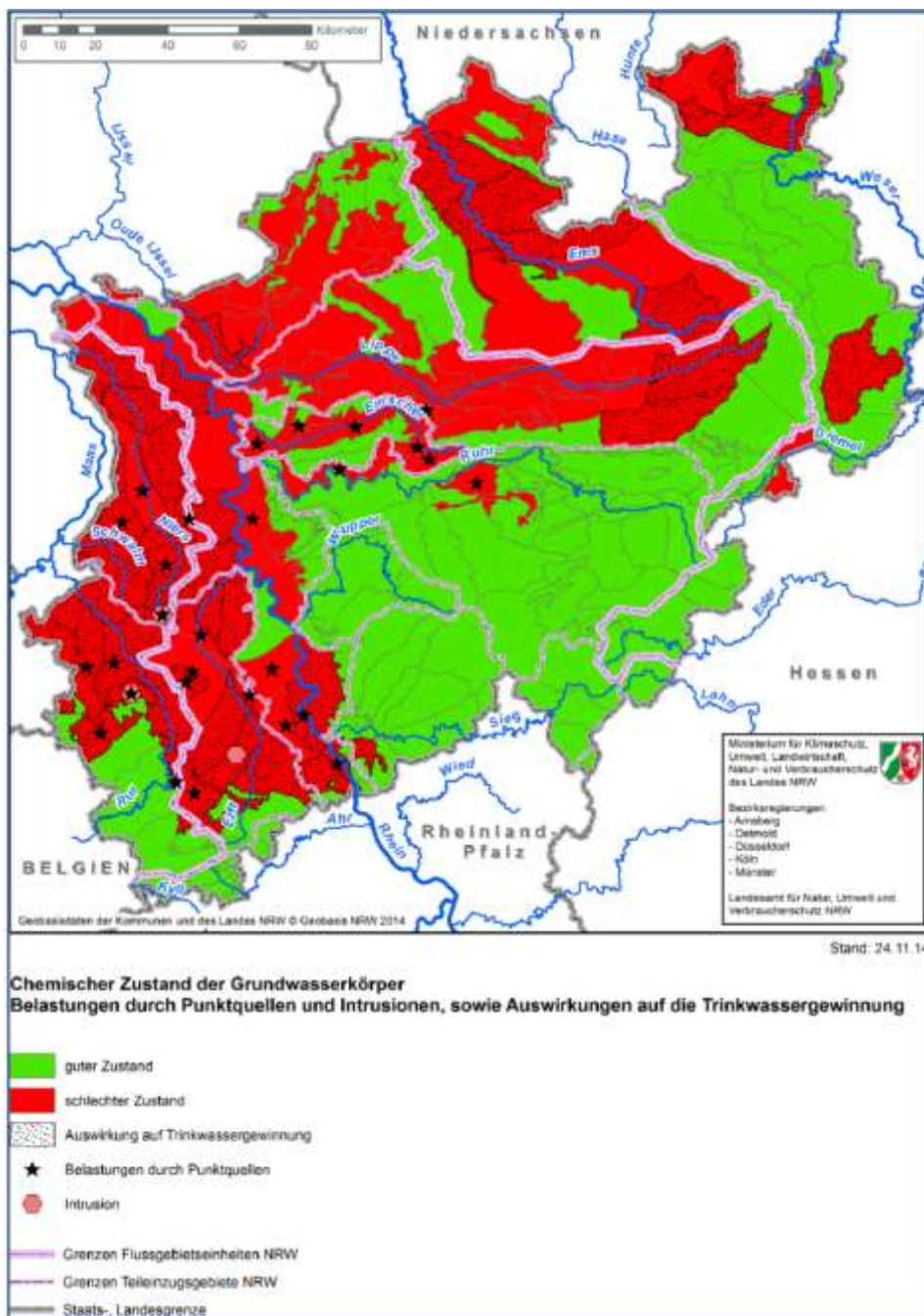


Abbildung 3-12: Grundwasserkörper, die im Rahmen der Bestandsaufnahme Grundwasser aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder -erschwernissen für die Trinkwassergewinnung als gefährdet eingestuft wurden

**Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021 – Entwurf 22.12.2014,
S. 3-26**



Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021 - Entwurf 22.12.2014, S. 4-114

Auch die immer wieder als Lösung angepriesenen Kooperationen stoßen mittlerweile an die Grenzen des Machbaren. Hierzu heißt es im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes 2016-2021, S. 4-119:

Für einige Trinkwasserschutzgebiete, in denen seit den 1990er Jahren in Kooperation mit der Landwirtschaft intensive Gewässerschutzmaßnahmen zur Senkung der Nitratbelastung und parallel dazu intensive Untersuchungen seitens der Wasserversorgungsunternehmen durchgeführt wurden, lässt sich der aktuell nicht mehr fortschreitende Erfolg der Maßnahmen teils auf die mittlerweile aufgebrauchte Denitrifikationskapazität im oberen Aquifer zurückführen. Dieser Effekt bewirkt langfristig ein Vordringen der Nitratfront in tiefere Grundwasserhorizonte und in der Summe einen Anstieg der

Nitratkonzentration im Grundwasser, selbst bei kontinuierlich gleich bleibendem Stickstoffinput. Zusätzlich stehen die Gewässerschutzbemühungen und Agrarumweltmaßnahmen in vielen Gebieten einer Intensivierung des Maisanbaus (Grünlandumbruch), des Gemüse-, Obst- und Hackfrüchteanbaus (vgl. Herbizidabsatz), der Mastviehhaltung (Geflügel, Schweine, Mastbullen) und dem geförderten Anbau nachwachsender Rohstoffe, der erforderlichen Gärreste-Verbringung sowie dem Import von Primär- (Futtermittel) und Sekundärrohstoffen (Wirtschaftsdünger) gegenüber und können mit diesen Entwicklungen in der Regel nicht Schritt halten. Betroffen ist vor allem der westliche Landesteil in Grenznähe zu den Niederlanden und zur Landesgrenze nach Niedersachsen. Die ebenfalls im Vergleich zum ersten Bewirtschaftungsplan (erster BWP) häufiger festgestellten Belastungen durch Schwermetalle (Cadmium, Arsen) korrelieren teilweise mit Nitratbelastungen und pH-Veränderungen im oberen Aquifer (Versauerung infolge NH_4 -Input durch Nitrifikation und sauren Regen), können also durch anthropogen bedingte Milieuveränderung verursacht sein. Weitere Schwermetallbelastungen stehen im Zusammenhang mit Erzbergbau/ Altbergbau, Abraumkippen, Kohlekraftwerken und Altlasten.

Dies macht deutlich, dass hier großräumige Maßnahmen zur Sanierung bzw. Trendumkehr zur Sicherung der Trinkwasservorräte und zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie – Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers – bis 2015 erforderlich sind.

Angesichts der großen Herausforderung durch die angestrebte fristgemäße Erreichung der WRRL-Ziele bedeutet dies, dass alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen müssen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freihalten.

Weitere regionalplanerische Aufgaben ergeben sich aus dem ansteigenden Grundwasser nach Beendigung des Tagebaus. Zwar ist der Grundwasserspiegel derzeit noch abgesenkt, aber da der Eintrag von Pestiziden und Dünger die Grundwasserschichten erst nach Jahren verzögert erreicht, ist es im Hinblick auf die kommenden Jahre mit wieder steigenden Grundwasserspiegeln dringend angezeigt, bereits heute eine Schutzausweisung festzulegen und einen Eintrag ins ansteigende Grundwasser zu verhindern.

Forderungen der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände fordern daher folgende textliche Ziele und zeichnerischen Darstellungen in den Regionalplan aufzunehmen:

Die zeichnerische Darstellung der Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche nach der Planverordnung umfasst nur sehr eng umgrenzte Bereiche. Es besteht allerdings die Möglichkeit für erforderliche Darstellungen, für die das Planzeichenverzeichnis keine Planzeichen enthält, neue Planzeichen zu entwickeln. Sie sind sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen zu entwickeln und in einer Legende zu erklären (§ 3 Abs. 4 Plan-VO). Die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen und die Bereiche, in denen das Grundwasser nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen für den Tagebau wieder ansteigen wird, sind

zeichnerisch als „**Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen**“ (neues Planzeichen) darzustellen. Zusätzlich könnte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden („Bereich zur Sanierung des Grundwassers“). Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen.

Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur Sanierung vor Nutzung neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher die regionalplanerischen Vorgaben der Kapitel 4.4.1 und 4.4.3 zum Grundwasser- und Gewässerschutz und zur Trinkwasserversorgung als **Ziel zu formulieren und** um folgende Aspekte zu **ergänzen**:

Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Alle Vorhaben, die die Nutzungen der Wasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden sind unzulässig.

Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind unzulässig:

- *Großflächige, über die Siedlungsbereiche hinausgehende Versiegelungen,*
- *die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen, Biomasseanlagen, Windenergieanlagen, Anlagen der Massentierhaltung,*
- *die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential,*
- *die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen,*
- *Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen.*

In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.

In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grund-Grundwasservorkommen (und/oder Bereichen zur Sanierung des Grundwassers) sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.

Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.

Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen.

Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sind zu untersuchen, zu fördern und anzuwenden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.

Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen.

Zu den zeichnerischen Darstellungen finden sich weitere Anmerkungen in Kapitel 6 dieser Stellungnahme.

4.6.2. Zu RPD Kap. 4.4.2 „Oberflächengewässer“

Die WRRL verlangt, dass sich 2015 alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden. Ausnahmen und Fristverlängerungen werden im Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen bzw. in den die Maßnahmenprogrammen konkretisierenden Planungseinheiten-Steckbriefen und den Umsetzungsfahrplänen festgelegt.

Um eine zumindest teilweise Zielerreichung innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden. Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer.

Die Verminderung der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer soll dabei in NRW durch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erreicht werden. Auch die Umsetzung dieses Konzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, und dies auch an den „erheblich veränderten“ Gewässern.

Die großflächige Ausweisung der Gewässer im Tiefland als „erheblich verändert“ ist im Einzelfall sehr umstritten. Die Ausweisung erfolgte in fast allen Fällen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Entwässerung. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die für eine Entwicklung der Gewässer in den naturnahen Zustand erforderlich sind.

Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanpruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen.

Im vorliegenden Regionalplanentwurf finden sich nur ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Zeichnerische Darstellungen fehlen.

Die Naturschutzverbände fordern daher folgende zeichnerische und textliche Ziele und zeichnerischen Darstellungen in den Regionalplan aufzunehmen:

Ziel neu:

Zur Sicherung des Raumbedarfes der Gewässer ist der planerische Schutz der Gewässerkorridore vor entgegenstehenden Nutzungen erforderlich.

Der zu diesem Zweck eingeführte Grundsatz G2 wird von den Naturschutzverbänden zwar begrüßt, ist aber leider so nicht ausreichend.

In der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“ – kurz auch „Blaue Richtlinie“ genannt – sind gewässertypspezifische Richtwerte für die Breite von Entwicklungskorridoren genannt, die erforderlich sind, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Die Entwicklungskorridore sollten, soweit darstellerisch möglich, zeichnerisch dargestellt werden, beispielsweise als „**Bereiche für die Gewässerentwicklung**“ mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete.

Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und / oder Bereichen zum Schutz der Natur / Schutz der Landschaft unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich.

Bei Darstellung von überlagernden Freiraum- und Agrarbereichen müssen der Gewässerentwicklung Rechnung tragende Vorgaben vorgesehen werden.

Die beiden Grundsätze sollten als Ziel formuliert werden. Als textliches Ziel sollte außerdem Folgendes ergänzt werden:

Ziel:

Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und autotypisch zu entwickeln.

Ziel:

Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.

Ziel:

In den identifizierten Strahlursprüngen und den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge hat die Gewässerentwicklung Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes sind alle im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne identifizierten Strahlursprünge und die Bereiche für erforderliche Strahlursprünge nachrichtlich zu übernehmen.

Die Einschränkung, dass die Vorgaben nur für berichtspflichtige Gewässer gelten, ist zu streichen. Die Pflicht, einen guten Gewässerzustand zu erreichen gilt für alle Gewässer.

Quellschutz

Quellbereiche sind besonders empfindliche Bereiche, deren Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) eine besondere Bedeutung zukommt. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird:

Ziel neu:

Im Rahmen der räumlichen Sicherung und Planung sind Quellbereiche auf Grund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen und zu erhalten.

4.6.3. Zu RPD Kap. 4.4.4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“

In der Begründung zum Regionalplan-Entwurf heißt es in Bezug auf den vorbeugenden Hochwasserschutz:

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des GEP 99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Stellt man die alte und die neue Fassung jedoch gegenüber, ergibt sich ein ganz anders Bild: Im Entwurf werden lediglich Grundsätze formuliert, die auch noch wesentlich gegenüber den bisherigen Zielen verändert/ abgeschwächt wurden. Während der geltende GEP 99 noch einen relativ strikten Schutz der Überschwemmungsbereiche vor Bebauung vorsieht und die Anpassung der Flächennutzungspläne verlangt, soll zukünftig lediglich bei frei werdenden Flächen eine Nachfolgenutzung als Retentionsraum geprüft werden. Diese Abschwächung der Vorgaben ist nur für den Fall nachvollziehbar, dass mittlerweile alle Flächennutzungspläne entsprechend den Vorgaben des GEP 99 angepasst sind.

GEP 99	Regionalplan-Entwurf
<p>Ziel 3 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen</p>	<p>G1 In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, soll im</p>

<p>noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.</p> <p>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern – insbesondere am Rhein – die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum durch technische Maßnahmen wie Deichrückverlegung, gesteuerte Rückhalteräume sowie – wo möglich und sinnvoll – Gewässerrenaturierung zu nutzen.</p> <p>In den deichgeschützten Bereichen ist auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen; in diesen Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenspotentials zu suchen</p>	<p>Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.</p> <p>G2 Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (gemäß Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz). In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>G3 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.</p>
---	--

Insgesamt haben die Grundsätze in Kapitel 4.4.4 mit vorbeugendem Hochwasserschutz nur wenig zu tun. Die festgesetzten Überschwemmungsbereiche wurden nur nachrichtlich übernommen. Es fehlen Ziele, wie der Hochwasserrückhalt verbessert werden kann, z.B. durch Darstellung von potenziellen Retentionsräumen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Auch die Grundsätze knüpfen lediglich an den Ist-Zustand. Vorgaben, wie der Hochwasserschutz grundsätzlich verbessert werden kann, fehlen. In Überschwemmungsflächen sollten Siedlungsflächen, wo immer möglich, gezielt rückgebaut werden.

Begrüßt wird der neue **Grundsatz G3**, der den ganzen Einzugsbereich der Gewässer in den Blick nimmt.

Die Naturschutzverbände fordern, die bisherigen Ziele beizubehalten und um den neuen Grundsatz G3 und das folgende neue Ziel zu ergänzen.

Ziel neu:

Hochwasserschutz ökologisch fortführen!

Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sind prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung umzusetzen. Technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind nur unterstützend möglich sofern dezentrale Maßnahmen des ökologischen Hochwasserschutzes nicht ausreichen.

Zu den zeichnerischen Darstellungen finden sich weitere Anmerkungen in Kapitel 6 dieser Stellungnahme.

Auenschutz

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind:

Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu.

Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebessert wird.

Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzufachen.

Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden.

Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Es wird daher vorgeschlagen, folgendes textliches Ziel aufzunehmen:

Ziel: Auen schützen und entwickeln!

Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden.

Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2025 um mindestens 10 % zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue.

In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen.

Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden.

4.7. Zu RPD Kap. 4.5.1 „Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen“

Die Naturschutzverbände halten im Sinne der Nachhaltigkeit als Leitvorstellung der Raumordnung die folgende **Ergänzung des Grundsatzes G1** für erforderlich.

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

Die Landwirtschaft soll die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln gewährleisten. Es soll eine flächengebundene Landwirtschaft entwickelt werden, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere den Gewässer- und Bodenschutz, die biologische Vielfalt, die Landschaftspflege sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch

bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.

Die Darstellung der multifunktionalen Landwirtschaft in den Erläuterungen mit ihren Funktionen für den Naturhaushalt entspricht nicht dem derzeitigen Zustand landwirtschaftlicher Nutzungen. Die Landwirtschaft führt in weiten Bereichen des Planungsraumes zu massiven Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt (Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser, Artenschwund, nachhaltige Beeinträchtigungen von Kulturlandschaften). Der Grundsatz sollte deshalb ergänzt werden und eine landesweite Entwicklung zu einer flächengebunden Landwirtschaft mit zahlreichen Funktionen, auch für den Naturhaushalt, eingefordert werden. Der Gewässer- und Bodenschutz sollte dabei besonders hervorgehoben werden. Diese Zielsetzung wird auch unterstützt durch die Ergänzung des Grundsatzes zur Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen.

Die im **Grundsatz G2** genannten Bereiche umfassen große Bereiche des Regionalplangebietes und auch bedeutsame Flächen für den Natur- und Artenschutz. Außerdem sind in diesen Bereichen fast überall erhebliche Belastungen des Grundwassers durch die landwirtschaftliche Nutzung festzustellen. Notwendige Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation aus Sicht des Natur- und Artenschutzes, des Gewässer- und Grundwasserschutzes und der Gewässerentwicklung können durchaus die agrarwirtschaftliche Bedeutung der Flächen betreffen.

Grundsatz G2 ist daher folgendermaßen zu **ergänzen**:

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Natur- und Artenschutz, dem Gewässer- und Grundwasserschutz oder der Gewässerentwicklung dienen, in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- *agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellt sind;*
- *Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;*
- *von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.*

5. „Infrastruktur“

5.1. Zu RPD Kap. 5.1.2 „Wasserstraßen und Ruhehäfen“

Zu **G1 Erläuterung 2**: Aus Sicht der Naturschutzverbände ist eine Vertiefung der Fahrrinne des Rheins aus ökologischen Gründen abzulehnen. Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins lässt sich nicht nur durch Veränderungen am Gewässer sondern ganz besonders auch durch technische Verbesserungen an Schiffen erreichen. Dies sollte Vorrang vor allen Eingriffen ins Fließgewässer haben.

5.2. Zu RPD Kap. 5.1.4 „Straßennetz“

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zugunsten des Straßennetzes im Planungsraum als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ und „Bedarfsplanmaßnahmen“. Als „Bedarfsplanmaßnahmen“ darzustellende Straßenbauvorhaben gelten nach dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) und der Planzeichendefinition die Straßenbauvorhaben, die „vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, grobtrassiert“ sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“.

5.2.1. Reichweite der textlichen Zielfestlegungen Z1 und Z2 unbestimmt und nicht gerechtfertigt

Der Wortlaut der Zielfestlegungen und die Erläuterungen lassen nicht eindeutig erkennen, ob sich die Festlegungen ausschließlich auf „Bedarfsplanmaßnahmen“ im Sinne der Planzeichendefinition beziehen sollen oder ob auch Bedarfsplanmaßnahmen erfasst sind, für die eine räumliche Festlegung noch nicht vorliegt.

Die Zielqualität für „Bedarfsplanmaßnahmen“ mit der Wirkung eines Vorranggebiets ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (Z1) bedeutet eine verbindliche Vorrangstellung und sehr weitgehende planerische Restriktion zulasten anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Würde Ziel Z1 generell für alle „Bedarfsplanmaßnahmen“, einschließlich derjenigen ohne räumliche Festlegung, gelten, würden damit vorsorglich Räume für Vorhaben gesichert, für die allein der gesetzliche Bedarf festgelegt worden ist. Es würde die Verfestigung lediglich einer Bedarfsprognose bedeuten. Die textliche Zielfestlegung Z1 für „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ wird daher vorsorglich strikt abgelehnt. Jedenfalls müssten Z1 und die entsprechenden Erläuterungen eindeutig gefasst werden (Anhaltspunkte in diesem Sinne liefert jedenfalls die Begründung zum Regionalplanentwurf, S. 111).

Auch für den Fall, dass sich die textliche Zielfestlegung Z1 lediglich auf „Bedarfsplanmaßnahmen“ bezieht, erscheint sie in der Sache zu weitgehend und nicht gerechtfertigt. Würde die raumordnerische/ raumplanerische Bewertung von Straßenbauvorhaben in einem Raumordnungsverfahren und nicht – ausnahmsweise – im Zuge der Regionalplanung erfolgen, wäre das Ergebnis eine „raumordnerische Beurteilung“. Die raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis“ im weiteren Planungs- und Zulassungsprozess zu berücksichtigen, die Qualität der Festlegung als verbindliches Ziel, obendrein mit der Restriktionswirkung eines Vorranggebiets, würde nicht erreicht werden.

Es ist zwar vorstellbar, dass im Zuge der Regionalplanung Festlegungen mit Zielqualität zugunsten von Straßenbauvorhaben getroffen werden könnten, dies setzt jedoch einen entsprechenden Planungsprozess voraus. Dieser ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar:

- Die Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplanentwurf aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und im Linienbestimmungsverfahren dargestellt.

Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung von Grundsätzen und Zielen unter Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse, sondern schlicht um die nachrichtliche Übernahme aus dem Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan bzw. der Linienbestimmung. Der nachrichtlichen Übernahme kann keine regionalplanerische Qualität als Grundsatz oder Ziel beigemessen werden, da keine raumordnerische Prüfung und Abwägung auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.

Das Linienbestimmungsverfahren vermag die räumliche Planung und Würdigung aller für den Planungsraum relevanten Nutzungsansprüche an den Raum auch nicht zu ersetzen, dies ist von vornherein nicht Aufgabe der Linienbestimmung. Hierbei geht es um die „Abstimmung des grundsätzlichen Verlaufs, der Streckencharakteristik und der Netzverknüpfung“ (vgl. § 37 StrWegG NRW) unter „Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Außerdem fehlt es auch hier an einer Umweltprüfung. Dieses ist umso bedenklicher, da für diese Straßen in der vorgelagerten Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes und des Landes bislang keine Strategischen Umweltprüfungen erfolgt sind.

- Über die Bedarfsplanmaßnahmen hinaus werden im Regionalplan „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ dargestellt. Auch für diese ist festzustellen, dass in vielen Fällen keine nachvollziehbare Alternativenprüfung erfolgt ist.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die noch nicht linienbestimmten Straßenbauplanungen des Bundes und des Landes allenfalls dann graphisch im Regionalplan dargestellt werden, wenn diese auch in die Umweltprüfung einschließlich einer Prüfung von Alternativen (!) einbezogen worden sind. Sollte für Straßenbauvorhaben kein raumverträglicher Korridor für eine nachverlagerte Linienbestimmung in der SUP ermittelt werden können, ist auf eine zeichnerische Darstellung im Regionalplan zu verzichten und in den textlichen Grundsätzen und Zielen auf die Unvereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung einzugehen (vgl. auch unsere Stellungnahme zum Scoping vom 25.05.2012).

Über die im Kapitel 6 dieser Stellungnahme geltend gemachten Bedenken zu einzelnen Straßenbaumaßnahmen hinaus sind alle Straßenbauvorhaben auf den Prüfstand zu stellen, da für Bund und Land Überprüfungen der Bedarfspläne anstehen und das Land im Jahr 2011 durch die „Priorisierungsliste 2011“ (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, September 2011) deutlich gemacht hat, dass die Straßenplanung grundsätzlich neu ausgerichtet werden soll (vgl. hierzu auch die Streichliste für Straßenbauprojekte des BUND NRW: http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/verkehrspolitik/landesstrassen).

Aus den vorstehenden Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen ein das Ziel Z1 flankierendes „Planungsverbot“. Das Ziel Z2 soll verhindern, dass sonstige Planungen und Maßnahmen die „Konkretisierung von Linienverläufen“ oder den „Bau von Straßen auf der Grundlage der dargestellten Grobtrassen“ unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Der räumlichen Festlegung von Straßenbauvorhaben kommt allenfalls Grundsatzzqualität zu. Die Straßenbauvorhaben stehen bis zum Zeitpunkt der Schaffung eines Baurechts im Zuge durch der straßenrechtlichen Planfeststellung oder planfeststellungersetzenden Bauleitplanung in Konkurrenz mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Andernfalls würden raumordnerische Festlegungen zugunsten von Straßenbauvorhaben über Jahre und Jahrzehnte alternative Raumentwicklungen verhindern ohne dass es hierfür eine abschließende, alle Belange berücksichtigende und abwägende, Entscheidung zugunsten der Fachplanung gibt.

5.2.2. Unzulässige räumliche Konkretisierung von „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“

Der Planentwurf modifiziert die zeichnerische Darstellung von „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ auf unzulässige Weise. Zusätzlich zur Darstellung als gestrichelte Linie, die gerade verläuft, wird die Darstellung als „geschwungene Linie“ eingeführt. Damit soll bei der Verwendung des Planzeichens differenziert werden können zwischen

- in einem Bedarfsplan enthaltenen Straßen, für die nach Abwägung aller raumordnerischen Belange keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann = Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs einer Darstellung ohne räumliche Festlegung (geradlinig gestrichelte Verbindung) und
- in einem Bedarfsplan enthaltenen Straßen, die noch nicht linienbestimmt sind, jedoch als „Grobtrasse“ dargestellt werden sollen; damit sollen laut Erläuterungen (vgl. Erläuterungen zu Kap. 5.1.4, S, 129) regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen festgelegt werden, die bei Planung und Linienabstimmung für Bedarfsplanmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Dabei soll es sich um eine grobe Verortung unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte handeln, ohne dass die Linienabstimmung hiermit vorweg genommen werden soll. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor soll im nachfolgenden Linienfindungsverfahren weiter präzisiert werden. Die Darstellung erfolgt als „geschwungene gestrichelte Linie“.

Dieses differenzierte Planzeichenverständnis und die auf diese Weise mögliche Darstellung von „Grobtrassen“ entbehren nach Auffassung der Naturschutzverbände einer planungsrechtlichen Grundlage. Festzustellen ist, dass der Träger der Regionalplanung bereits bei Aufstellung des GEP 99 diese differenzierte Darstellung ohne sachlichen Grund vornahm. Bereits seit 1995 ist nach dem Planzeichenverzeichnis unverändert vorgesehen (vgl. Anlage 1 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 17.01.1995), Straßenvorhaben als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ oder als „vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt, Grobtrasse“ zeichnerisch darzustellen. Für den GEP 99 hatte der Träger der Regionalplanung ein neues als „Ergänzung“ bezeichnetes Planzeichen entwickelt, indem er den Aspekt der „Grobtrassierung“ eines vorhandenen, planfest-

gestellten oder zumindest linienbestimmten Straßenvorhabens dem Planzeichen „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ zuwies. Damit wurde die Bedeutung des Planzeichens geändert und die geschwungene gestrichelte Darstellung als Darstellungsvariante eingeführt.

Für dieses vermeintlich neue Planzeichen gab es nach Auffassung der Naturschutzverbände bereits seinerzeit keinen Anwendungsbereich. Zutreffend wird der Zusatz „Grobtrasse“ im aktuellen Entwurf der Legende zu den zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan nicht länger angeführt (Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung, S. 167). Es bleibt bei der Darstellung nicht planfestgestellter linienbestimmter Straßenbauvorhaben als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ im Sinne der Planzeichenverordnung (Planzeichen 3aa-2), 3ab-2)). Ungeachtet dieser Bereinigung und Berichtigung der Legende wird jedoch an der differenzierten – gradlinigen oder geschwungenen – zeichnerischen Darstellung im Regionalplanentwurf festgehalten. Die dieser Darstellung zugrunde liegende Planungsabsicht begegnet weiterhin Bedenken:

- Grundlagen für die Darstellung der Straßen im Regionalplan sind – außer bei den „Sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen“ – die gesetzlichen Bedarfspläne von Bund und Land. In diesen Bedarfsplänen wird ausdrücklich keine planerisch räumliche Festlegung zum Trassenverlauf getroffen. Dieses ist dem Linienbestimmungsverfahren vorbehalten. Wenn ein Ergebnis eines Linienbestimmungsverfahrens nicht vorliegt, sind u.E. diese Maßnahmen zwingend als „Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ darzustellen (Planzeichen 3aa-2), 3ab-2).
- Die Darstellung „regionalplanerisch abgestimmter Vorzugstrassen“ zur Berücksichtigung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Linienbestimmungsverfahren wäre u. U. im Regionalplan möglich, müsste dann aber den Anforderungen hinsichtlich der Umweltprüfung nach § 9 ROG in Verbindung mit Anlage 1 vollumfänglich genügen. Hierzu gehören zwingend die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die Darstellung im Umweltbericht sowie die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen und Informationen (§ 10 ROG). Diesen Anforderungen genügt der Regionalplanentwurf nicht. Die „grobe Verortung“ soll unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch der aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte erfolgt sein (vgl. Erläuterung, S. 129). Dieser Abwägungsvorgang ist jedoch für die einzelnen dargestellten Maßnahmen nicht nachvollziehbar dargestellt. Von entscheidender Bedeutung ist, dass für die Festlegung der Grobtrassen in der Regel keine Alternativenprüfung erfolgt ist. Es wurden in der Umweltprüfung in der Regel nur die zeichnerisch dargestellten Trassen geprüft. Zu Alternativen heißt es in den SUP-Prüfbögen pauschal: *„Die Führung dieser Trasse beruht auf einer planerischen Gesamtkonzeption. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Bereichen für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrswege wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung verwiesen (Kapitel 7 der Begründung). Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden Raumwiderstandskarten mit relevanten Umweltinformationen erarbeitet und frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Trassen-*

verläufe zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben.“

Aus Kapitel 7 des Umweltberichts geht jedoch lediglich hervor, dass im Vorfeld von Gesprächen, u.a. mit Kommunen, sogenannte „Raumwiderstandskarten“ für den Geltungsbereich des Regionalplans erstellt wurden, die umweltfachliche Konfliktbereiche aufzeigen (UB, S. 100). Für sechs Planfestlegungen der Verkehrsinfrastruktur, darunter fünf Straßenplanungen, wurde eine erneute Prüfung von Alternativen vorgenommen (UB, S. 102/103). Ferner wurden bei der Entscheidung über die Grobtrassen, sofern vorliegend, auch „ermittelte Trassierungen“ (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP) berücksichtigt (Begründung, S. 716). Bei den noch nicht linienbestimmten Maßnahmen ist das jedoch der Ausnahmefall; wie die Übersicht der Maßnahmen zeigt, liegt nur zu einer Maßnahme ein UVP-Variantenvergleich vor (Begründung S. 718). Zu den 11 neu dargestellten Maßnahmen als Vorzugstrassen (vgl. Begründung, S. 718/719) liegen in der Umweltprüfung nur zu 2 Projekten (L 19, L 31) SUP-Prüfbögen zu einer Alternative vor.

- Für fast alle Maßnahmen wird also lediglich auf die Alternativenbetrachtung im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption und der dort einbezogenen Raumwiderstandskarten verwiesen. Dieses genügt den fachlich-rechtlichen Anforderungen nicht, nach denen im Umweltbericht unter anderem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie im Vergleich dazu die entsprechenden Auswirkungen möglicher Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt zu erfassen und zu bewerten sind.

Es ist somit festzustellen, dass in der Regel die Darstellung von Vorzugstrassen, an der sich nach Grundsatz G2 Planung und Linienbestimmung im dargestellten Verlauf orientieren sollen, ohne eine für die Öffentlichkeit transparente nachvollziehbare Alternativenprüfung erfolgt ist. Es wird deshalb gefordert, die Darstellung von „Grobtrassen“ mit Hilfe einer „geschwungenen gestrichelte Linie“ aus dem Regionalplan zu streichen. **Entsprechend ist der Grundsatz G2 zu streichen.**

5.3. Zu RPD Kap. 5.4.1 „Oberflächennahe Bodenschätze“

Die textlichen Ziele und zeichnerischen Darstellungen werden weitgehend unverändert übernommen. Ausweislich der Begründung zum Regionalplan wurden die zeichnerischen Darstellungen zwar überprüft, aber keine Gründe gefunden die gewichtig genug sind, um die Darstellungen zu ändern.

Die Naturschutzverbände bedauern, dass noch immer kein Umdenken bei der Bedarfsermittlung stattgefunden hat. Nach wie vor wird der Bedarf über eine Hochrechnung des Verbrauchs der letzten 5 Jahre ermittelt anstatt den Bedarf anhand der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu ermitteln und den erheblich darüber hinaus gehenden Ansprüchen der Abgrabungsunternehmer raumordnerisch entgegenzutreten.

Dass bei der gewählten Bedarfsermittlung insbesondere unternehmerische/betriebliche und (abbau-)technische Faktoren zum Tragen kommen, liegt auf der Hand. Bei der Bedarfsermittlung und der daraus abgeleiteten „Abbaukulisse“ muss es aus Sicht der Naturschutzverbände aber allein darum gehen, den Rohstoffbedarf zu decken, der sich an einem sparsamen Ver-

brauch orientiert und der sich unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale für den maßgeblichen Planungszeitraum ergibt. Grundlage der regionalplanerischen Absicherung von Rohstoffvorkommen müssen allein Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten im Einklang mit den Interessen von Bevölkerung und der Landschaft sein.

Die Bedarfsberechnung ist wichtigste Stellschraube für die räumliche Planung: je höher der Bedarf an Rohstoffen pro Jahr angesetzt wird desto mehr Abgrabungsflächen werden benötigt.

Statt einer produktions-/ nachfragebezogenen Bedarfsberechnung fordern die Naturschutzverbände einen volkswirtschaftlich orientierten Bedarfsrechnungsansatz, bei dem der Rohstoffverbrauch des Planungsraumes sowie die Verwendung von Recyclingmaterialien zugrunde gelegt wird.

Laut LEP-Entwurf sollen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festgelegt werden.

Außerdem soll die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe so erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Dieser Versorgungszeitraum soll mit der Fortschreibung jeweils wieder hergestellt werden.

Dies wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist es völlig ausreichend, die Versorgung der Bevölkerung mit Rohstoffen für 20 Jahre (sowohl Locker- als auch Festgesteine) durch die Darstellung von BSAB bzw. Sondierungsbe- reiche zu sichern.

Es ist zu gewährleisten, dass die Versorgungssicherheit bei der turnusge- mäßigen Fortschreibung der Regionalpläne („üblicherweise 10 Jahre“) ge- prüft und bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Das im LEP-Entwurf vorge- schlagene Ziel schafft keinen Anreiz zur Ressourcenschonung, konterka- riert vielmehr alle Bestrebungen in diese Richtung. Dem Zielentwurf scheint das Szenario zugrunde zu liegen, dass binnen 10 Jahren die Rohstoffmen- gen gewonnen werden, die für einen längeren (Versorgungs-) Zeitraum als Bedarf ermittelt wurden. Dieses Szenario lässt als Ursache eine unge- hemmte, wenig bis gar nicht steuerbare Rohstoffgewinnungspraxis vermu- ten, die mit einem langfristigen Schutz der Ressourcen im Sinne einer lang- fristigen Streckung ihrer Verfügbarkeit nicht in Einklang zu bringen wäre.

Der Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf übertrifft die schon wenig am- bitionierten Ziele des LEP noch um ein Vielfaches (vgl. Rheinblick August 2013):

	Kies / Sand	Ton / Schluff	Kalk / Dolomit
Durchschnittlicher jährlicher Verbrauch	75 ha	4,7 ha	
Entwicklung des Flächenverbrauches gegenüber 2001	+11%	+ 7%	+ 11% (Jahresfördermenge)
Flächenreserve 1.1.2013	1800 ha BSAB + 660 ha Sondierungsbereiche	371,8 ha BSAB + 35 ha Sondierungsbereiche	175 BSAB ha + 27 ha Sondierungsbereiche
Versorgungssicherheit	23,7 Jahre + 11,8 Jahre	71,5 Jahre + 6,7 Jahre	51,4 Jahre + 2,8 Jahre
Versorgungssicherheit gesamt	35,5 Jahre	78,2 Jahre	54,2 Jahre

Insbesondere die Sicherung von Flächen für den Ton / Schluffabbau und den Kalk / Dolomitabbau sind unverhältnismäßig. Die bereits zugelassen Abgrabungsbereiche für Ton betragen 150 ha. Dies stellt die Versorgung für ca. 30 Jahre sicher. Die überdimensionierte Darstellung der Tonabbau-bereiche ist umso bedenklicher als die Flächen in naturschutzfachlich sehr empfindlichen Bereichen liegen (Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg). Die Naturschutzverbände fordern bezüglich des Tonabbaus nur die Flächen als BSAB darzustellen, für die bereits eine Abtragungsgenehmigung erteilt wurde und für die die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zweifelsfrei nachgewiesen wurde.

Aber auch die Darstellung von Abbauflächen für Kies / Sand ist – selbst nach der von den Naturschutzverbänden kritisierten Bedarfsbestimmung – überdimensioniert und kann mindestens um 1/3 reduziert werden.

Zu Ziel Z3

Den Erläuterungen zu Ziel Z3 ist folgender Satz hinzuzufügen:

Abgrabungen sind Vorhaben, die der wirtschaftlichen Gewinnung von Bodenschätzen dienen und für deren Realisierung eine Genehmigung nach dem Abtragungsgesetz NRW (auch konzentriert in Planfeststellungsverfahren) oder nach Bergrecht erforderlich ist.

Zu Ziel Z4

Sonderregelung

Die Naturschutzverbände erkennen die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von kleinen Abgrabungen außerhalb der BSAB zwar an, die vorgeschlagene Formulierung des Ziels Z4b wird jedoch abgelehnt.

Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Ausnahme für Abtragungserweiterungen außerhalb der BSAB mit zu weit gefassten Ausnahmevoraussetzungen. So ist es zwar einerseits zu begrüßen, dass keine Neuaufschlüsse mehr zugelassen werden sollen und für naturschutzfachlich besonders wichtige Bereiche jegliche Ausnahmeregelung entfällt, andererseits werden durch den Ausschluss von Abgrabungen, deren Zulassung

vor dem 31.12.2006 erfolgte, zahlreiche Erweiterungen außerhalb der BSAB möglich.

Dass diese Einschätzung, die von den Naturschutzverbänden bereits im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 geäußert wurde berechtigt ist, ergibt sich aus dem Abgrabungsmonitoring (Rheinblick August 2013). Hierin wird berichtet, dass im Erhebungszeitraum 20011/2012 allein 33 ha (16,5 ha/Jahr) über die Sonderregelung zugelassen wurden. Dies sind 22% des durchschnittlichen Jahresverbrauches von 75 ha. Auch wenn der Erhebungszeitraum 2009/2010 einbezogen wird (durchschnittlich 13,5 ha pro Jahr) ergibt sich kein wesentlich anderes Bild.

Die Naturschutzverbände fordern daher, das Ziel 4 b zu streichen.

Tabubereiche

Als Ausschlusskriterien für die Zulassung von Abgrabungserweiterungen außerhalb der BSAB sind auch

- schutzwürdige Biotope,
- Naturschutzgebiete
- alle Flächen des IBA-2000-Verzeichnisses
- Gewässerauen / Gewässerentwicklungskorridore
- Überschwemmungsbereiche
- Wasserschutzgebiete Zonen I bis III b
- Wald

zu nennen.

Erweiterung nicht zeichnerisch dargestellter Abgrabungen

Die Zulassung von Erweiterungen von Abgrabungen, die im Regionalplan (GEP 99) gar nicht dargestellt sind, wird abgelehnt, da hierdurch die Steuerungswirkung des Regionalplans unterlaufen und einer planlosen Inanspruchnahme der Landschaft, die ja ausdrücklich verhindert werden soll, Vorschub geleistet wird.

Zu Ziel Z7

Ziel Z7 sollte folgendermaßen ergänzt werden:

Bereiche, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen oder durch den Abbau auf sonstige Weise beeinträchtigt sind, ist die abschnittsweise und zeitnah wieder herzurichten, um Nachfolgenutzungen zu ermöglichen. Dabei ist vorrangig die Nutzung für den Naturschutz zeichnerisch festzulegen. Die Nachfolgenutzungen sind so zu ordnen, dass sie sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.

Begründung:

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten die von der Rohstoffgewinnung betroffenen Bereiche vorrangig den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewidmet werden. Eine geordnete Wiederherrichtung beugt künftigen Nutzungskonkurrenzen und -konflikten vor; insbesondere ist eine Beeinträchtigung angestrebter Nutzungen für den Naturschutz durch angrenzende oder überlagernde Nutzungen zu vermeiden.

Abgrabungen in Vogelschutzgebieten

„Unterer Niederrhein“

Insbesondere sind jegliche Abgrabungen im und im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ zu streichen (Karte 5C: Rohstoffe), im Einzelnen zu den Flächen siehe Kapitel 6.5.2 dieser Stellungnahme.

Im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ liegen die Abgrabungsflächen

- KLE 9
- KLE 11
- KLE 12
- KLE 18

Im IBA-Gebiet liegen die Flächen

- KLE 1
- KLE 2
- KLE 3
- KLE 4
- KLE 8
- KLE 16
- Sondierungsflächen in Emmerich, Kalkar und Kleve

Diese Flächen sind zu streichen (vgl. Kapitel 4.5.1 dieser Stellungnahme zu faktischen Vogelschutzgebieten).

Ausweislich der Begründung zum Regionalplan soll für die Bereiche im Vogelschutzgebiet eine Abweichungsentscheidung nach Art 6 Abs.4 FFH-RL durchgeführt werden (vgl. S. 383 der Begründung). Hierfür werden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses angeführt. Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, dass privatnützige Vorhaben in der Abwägung die Schutzansprüche eines Vogelschutzgebietes überwinden können, ist diese Abweichungsentscheidung auch unvollständig durchgeführt worden. So fehlt es an einer Alternativenprüfung und der Festlegung von Kohärenzsicherungsflächen.

Unvollständig ist auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im vorliegenden Fall ist nicht nur eine Einzelbetrachtung jeder Fläche, sondern insbesondere eine Betrachtung der Summationswirkung aller wesentlichen Vorhaben im Vogelschutz- / IBA-Gebiet „Unterer Niederrhein“ in räumlicher und zeitlicher Hinsicht erforderlich. Hierzu zählen vor allem die Abgrabungen in ihrer Gesamtheit, bestehende und geplante Windenergieanlagen, Deichbaumaßnahmen, Straßenbau sowie jeder weitere Eingriff, der die Äsungsflächen oder Flugrouten der arktischen Gänse oder anderer europäischer wildlebender Vögel weiter einengt. Den vorhandenen Rast- und Nahrungsflächen müssen die zukünftig bei Realisierung aller Vorhaben noch vorhandenen Flächen gegenübergestellt werden und hieraus die (Un)verträglichkeit der Vorhaben in ihrer Gesamtheit ermittelt werden. Außerdem ist – unabhängig von der Art der Rekultivierung – eine Darstellung der abbaubedingten Beeinträchtigungen unbedingt erforderlich, da die Abbauflächen während der gesamten Abbauphase den Gänsen und anderen Vögeln weder als Schlaf- noch als Rast- oder Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

5.4. Zu RPD Kap. 5.5 „Energieversorgung“

Zu Kapitel 5.5 „Energieversorgung“ werden folgende Bedenken geltend gemacht:

Insgesamt sind folgende Mängel festzustellen:

- keine Steuerung der Windenergiebereiche über die Darstellung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan,
- unzureichende Tabubereiche für die Auswahl der Windenergievorranggebiete,
- keine ausreichenden Vorgaben, welche Ausschlussbereiche von den Kommunen in der Bauleitplanung bei der Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen zu beachten sind,
- unzureichende Grundsätze und Ziele zur Wasserkraft
- kein Ausschluss des Fracking

Hierzu werden im Folgenden detaillierte Bedenken und Anregungen in das Planverfahren eingebracht.

5.4.1. Klimaschutz und Energieversorgung

Die Erreichung der Klimaziele bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen, um die Ziele zur Minderung des Treibhausgasausstoßes zu erreichen, wie das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % zu reduzieren. In dem Regionalplan soll ein übergeordneter Grundsatz die Handlungsfelder, soweit raumordnerisch relevant, aufzeigen. Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Die Naturschutzverbände fordern, in Ergänzung der im Entwurf des LEP enthaltenen Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, ein

Ziel zur Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

(zur Begründung siehe unter 5.4.2.1.1) in Kap. 5.5.1 des RPD aufzunehmen.

Ferner wird angeregt, folgende Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen:

Grundsätze des Klimaschutzes und der Energieversorgung

G1: Klimagefährdende Gase aus der Energienutzung sollen durch Verursacher und Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung sowie durch den Ausbau der erneuerbaren Energien so weit wie möglich reduziert werden. Vorrangig ist auf eine Verringerung des Energieverbrauchs und eine effiziente Energienutzung zu achten, die Nutzung regional erneuerbarer Energien hat Vorrang vor fossilen Energieträgern.

G2: Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen.

Bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten sind die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme zu nutzen.

In der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie beispielsweise Deponien oder baulichen Brachflächen, soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.

G3: In öffentlichen Bauten sollen Maßnahmen zur Wärme- und Stromeinsparung erfolgen, bei Neubauten muss auf eine möglichst rationelle Energieverwendung geachtet werden.

G4: Die Kommunen sollen Vulnerabilitätsanalysen erstellen und in der Bauleitplanung als Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels den Erhalt und die Entwicklung eines Systems an Freiraumflächen zum klimaökologischen Ausgleich gewährleisten. Die Träger der Landschaftsplanung sollen den Schutz und die Vermehrung von CO₂-Senken (Wälder, Grünland, Moore) und den Schutz und die Entwicklung klimarelevanter Freiraumflächen und -korridore gewährleisten; ggf. sind hierzu die Landschaftspläne zu aktualisieren.

G5: Die Kommunen sollen örtliche Klimaschutzkonzepte erarbeiten. Bei der Beantragung neuer Siedlungsflächen in den Regionalplänen sind hierzu Klimaschutzgutachten zur Bedeutung klimarelevanter Freiräume vorzulegen.

5.4.2. Erneuerbare Energien

5.4.2.1. Windenergie (zu RPD Kap. 5.5.1)

5.4.2.1.1. Forderung: Steuerung durch Eignungsgebiete

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern, im Regionalplan in Abweichung von der Planzeichenverordnung (Anlage 3 zum Landesplanungsgesetz NRW) die Flächen für Windenergieanlagen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ darzustellen. Die nach der Planzeichenverordnung gegebene ausschließliche Darstellungsmöglichkeit für Windenergiebereiche als „Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten“ genügt nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der raumordnerisch erforderlichen Steuerung von Windenergiebereichen. Eine ergänzende Darstellung nach § 35 Absatz 4 ist erforderlich, da nur durch die Darstellung von „Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ eine Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich ist, die sowohl eine effektive Nutzung der Windpotenziale ermöglicht als auch durch eine umweltverträgliche Standortwahl Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und insbesondere auch der Ziele des Natur- und Freiraumschutzes weitgehend minimiert.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen sprechen eindeutig für eine abschließende Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung.

Im Bereich des Regionalplans „Münsterland“ ist dieses bis zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben im Jahr 2012¹ erfolgreich praktiziert worden.

Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Windenergie fordern die Naturschutzverbände, dass die notwendigen Flächen zum Repowering sowie zum Neubau von Windenergieanlagen durch Eignungsgebiete im Regionalplan dargestellt werden (vgl. auch Stellungnahme von BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 27.2.2014 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, Kapitel 10.2).

5.4.2.1.2. Flächenumfang/Bedarf überprüfen

Umfang und Bedarf der Regionalplandarstellungen zur Windenergie erfolgen auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Entwurfs für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW v. 25.6.2013 (vgl. Kapitel 7.2.15, S. 397 der Begründung zum Regionalplanentwurf). Im LEP-Entwurf wird in Ziel 10.2-2 festgelegt, dass entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen sind. Es werden für die zeichnerisch darzustellenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung die in den einzelnen Planungsgebieten mindestens darzustellenden Flächenumfänge vorgegeben (Arnsberg 18.000 ha, Detmold 10.500 ha, Düsseldorf 3.500 ha, Köln 14.500 ha, Münster 6.000 ha, Ruhr 1.500 ha). Diese Flächenvorgaben beruhen auf der Potenzialstudie Windenergie des Landes NRW.

Diese im LEP-Ziel genannten Hektarangaben für die Windenergienutzung werden von den Naturschutzverbänden als verbindliche Zielvorgaben abgelehnt, da insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-) Landschaftsschutz im Rahmen der Erstellung der den Hektarzahlen zugrunde liegenden Potenzialstudie Windenergie nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden und insofern eine umfassende abschließende Abwägung durch den Träger der Landesplanung nicht erfolgt sein kann. Des Weiteren wird bezweifelt, dass die ermittelten Hektarziele bedarfsgerecht sind. Und zuletzt halten es die Naturschutzverbände für sachgerecht, den Regionen selbst zu überlassen, welchen Energiemix erneuerbarer Energien sie realisieren möchten (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf).

Die Naturschutzverbände regen an, die für das Planungsgebiet Düsseldorf als Ziel vorgegebene Größe von 3.500 ha (1,7 TWh/a) für Windenergieanlagen unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller Erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flä-

¹ Änderung der Planzeichenverordnung (Anlage 3 der DVO LPIG NRW) am 13.3.2012.

cheninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potenzial des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potenzial der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

5.4.2.1.3. Bedenken und Anregungen zur Standortauswahl des Entwurfs des Regionalplans

Windenergieanlagen sollen möglichst vorbelasteten Gebieten (Industrie, Gewerbe, Verkehrsinfrastruktur) zugeordnet werden bzw. von diesen ausgehen, wenn diese eine geringe Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweisen. Dagegen sollen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (im LEP) bzw. Bereiche zum Schutz der Natur (in den Regionalplänen) sowie gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders sensible Bereiche (vor allem Laub- und Mischwälder, Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten) als WEA-Standorte ausgeschlossen werden. Auch ist der Fledermausschutz zu beachten: Einerseits müssen Ausschlussbereiche auf Regionalplanebene die wichtigsten Lebensräume WEA-sensibler Fledermausarten ausnehmen, andererseits sind die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und die unteren Immissionsschutzbehörden in den Zulassungsbehörden gefordert, den Schutz gefährdeter Fledermausarten durch die Standortwahl und Auflagen für den Anlagenbetrieb (durch Gondelmonitoring bestimmte Abschaltzeiten) zu gewährleisten.

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und weitere landschaftsschutzwürdige Bereiche können in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, dass außerhalb dieser Bereiche keine geeigneten WEA-Standorte im erforderlichen Umfang dargestellt werden können und Landschaftsschutzgebiete von besonderer Bedeutung bei der Standortsuche ausgeschlossen werden.

Insbesondere sollen Windenergieanlagen nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe von Kulturdenkmälern gebaut werden.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollten zudem die Erschließungs- (Zu- und Abfahrt) und Anschlussmöglichkeiten an entsprechende Netz- / Trassenverbindungen Berücksichtigung finden. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Flächen so zu konzentrieren, dass die Anschlussmöglichkeiten sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Eingriffe gegeben sind.

Die Berücksichtigung kommunaler Planungen zur Windkraftnutzung im Regionalplan wird begrüßt. Daneben sollten auch bestehende großflächige WEA-Standorte, die zwar nicht als Konzentrationszone in einem FNP dargestellt sind, aber in einem räumlichen Zusammenhang stehen und als Vorrangbereich zu bewerten sind, in den Regionalplan einfließen. Die Einbeziehung dieser bestehenden Standorte ist auch erforderlich, um für Bereiche mit älteren Anlagen das vorrangige Ziel des Repowering (s. Ziel „Repowering“ in 2.1.3.2) für einzelne Windenergiebereiche zu konkretisieren.

Es werden im Folgenden zunächst Anregungen und Bedenken zur Methodik der Flächenauswahl der dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalplanentwurf vorgetragen und im Weiteren zu den textlichen Zielen und Grundsätzen die Bedenken in das Verfahren eingebracht.

5.4.2.1.3.1. Anregungen und Bedenken zur Methodik (Kriterien)

I. Tabubereiche aus Gründen des Naturschutzes

1. Artenschutz

1a) Vorkommen besonders seltener windenergieempfindlicher Tierarten inklusive eines artspezifischen Mindestabstandes

Die folgenden Arten sind so selten, dass jedes Einzelvorkommen derselben schon auf der Ebene des Regionalplanes zum Ausschluss dieser Flächen führt.

- Haselhuhn
- Kranich
- Rohrdommel
- Rotmilan (nur in atlantischer Region)
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker
- Zwergdommel
- Nordfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus

1b) Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vögel

Bereiche mit Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung als Tabukriterium gelten. Ausgenommen bleiben Flächen, für die der Nachweis erbracht wurde, dass es zum Zeitpunkt der Planerstellung kein Brutvorkommen gibt / gab.

Schwerpunktorkommen sind nur für folgende Vogelarten erfasst:

Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich,

sowie Schwerpunktorkommen folgender Rast- und Zugvögel:

Sing- und Zwergschwan, Kranich, Mornellenregenpfeifer, Nordische Gänse

Dabei zeigen die Karten zu Schwerpunktorkommen des LANUV gravierende Schwachstellen, die eine Überarbeitung unter Einschluss ehrenamtlich erhobener Daten dringend erfordern.

Ein Rückgriff auf die Karte der Schwerpunktorkommen mit dem heutigen, lückenhaften Stand ist nicht sachgerecht. Wenn man den planerischen Ansatz der Schwerpunktorkommen an sich akzeptiert, wonach Bereiche hoher Dichte besonders bedeutsam sind und daher auch besonderen Schutzes bedürfen, bedarf eine solche Herangehensweise vollständiger und aktueller Daten. Solange solche Daten nicht vorliegen, kann das Zugrundelegen der Schwerpunktorkommen keine Planungsbasis darstellen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb eine rasche Einarbeitung der heute vorhandenen Daten und eine Überarbeitung der Abgrenzungen der Schwerpunktorkommensbereiche.

2. Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand²

Bedeutsame Vogellebensräume sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete
- Alle nationalen Schutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen)
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
- Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z.B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)

Die angegebenen Ausschlussbereiche beziehen sich auch auf die Bereiche, die zwischen Brut- und Schlafplätzen bzw. den besonderen Vogellebensräumen freizuhalten sind. Ebenfalls als Tabuzone zu betrachten sind die sogenannten Hauptflugkorridore und Zugkonzentrationszonen sowie die Nahrungshabitate und die Flugkorridore zwischen diesen und den Brut- oder Schlafplätzen.

3. Vogelzugkorridore

In NRW gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) keine landesweite kartographische Darstellung von Vogelzugkorridoren.

Arten, die im so genannten Breitfrontenzug ziehen, orientieren sich häufig an bestimmten geomorphologischen Strukturen wie Flussauen oder Gebirgszügen, so dass es hier zu verstärktem Auftreten von Zugvögeln kommt. Es ist unverständlich, warum wichtige Zugvogelkonzentrationskorridore, insbesondere wie in den Flussauen von Weser, Rhein oder Lippe, bislang nicht als Vogelzugkorridore in den Planungen berücksichtigt werden. Die Errichtung von Windparks kann sich negativ auf ein ungefährdetes und ungehindertes Zugvogelgeschehen auswirken; dies bedeutet, dass überregional wichtige Zugvogelkorridore von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Dies ist somit eigentlich Aufgabe der Regionalplanung, da andere Planungsträger wie z.B. Gemeinden nur einen kleinen Einfluss auf dieses überregionale Phänomen nehmen können.

² Abgeleitet aus *Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)(2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störimpfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten.*

Zugvogelkorridore können hilfsweise durch Abfragen bei Biostationen, ehrenamtlichem Naturschutz oder Landschaftsbehörden im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung überregionaler Vogelzugkorridore bedarf auch der länderübergreifenden Abstimmung.

4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit 300 m Umgebungsschutz

5. Biotopverbund: Stufe I

Alle Biotopverbundflächen landesweiter und regionaler Bedeutung (Biotopverbundflächen der Stufe 1 der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Tabuflächen, weitere Bestandteile des Biotopverbundes sind in der SUP und der Standortbewertung zu beachten (s. unten Punkt II.).

6. Laub- und Mischwälder

Windkraftanlagen dürfen nach Ansicht der Naturschutzverbände ausschließlich in reinen Nadelholzmonokulturen verwirklicht werden.

7. Waldflächen in waldarmen Gemeinden

In Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 15 % im Verdichtungsraum bzw. von weniger als 25 % im ländlichen Raum kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen nicht in Betracht.

8. Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete

9. Lärmarme Räume

Die verbliebenen lärmarmen Räume sind für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung, sie sind als eigenständiges Ausschlusskriterium zu beachten.

10. Regionale Grünzüge

11. Überschwemmungsbereiche /-gebiete

Überschwemmungsbereiche sollen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes von Bebauung freigehalten werden. Außerdem sind diese Bereiche von erheblicher Bedeutung für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, da in der Regel eine Auenentwicklung für die Zielerreichung notwendig ist.

12. Grundwasserschutzbereiche

Alle im Regionalplan dargestellten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz: vorhandene oder geplante Wasserschutzzonen I – III A.

13. Wertvolle Kulturlandschaften und wertvolle Erholungsgebiete, landschaftsschutzwürdige Bereiche besonderer Bedeutung

Hierunter fallen regional bedeutsame Landschaftsbereiche, die regionsspezifisch identifiziert werden müssen. Hierzu gehören grundsätzlich alle Landschaftsschutzgebiete; eine begründete Herausnahme von weniger

empfindlichen/schutzwürdigen LSG-Teilflächen ist möglich. Als planerische Grundlagen sind heranzuziehen: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit den Biotopverbundflächen Stufe II, sowie Flächen herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (sofern „Teilfachbeiträge“ zum Landschaftsbild vorliegen) und der LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

Die zuvor genannten Tabubereiche sind teilweise in der SUP berücksichtigt, allerdings nicht im Sinne eines, wie von den Naturschutzverbänden geforderten, Tabukriteriums.

II. Besondere Prüfaufträge für die SUP

1. Sonstige Vorkommen windenergiesensibler Arten

Verfahrenskritisch für die Darstellung von Vorrangbereichen für Windkraft können Art-Vorkommen windenergiesensibler Arten sein, u.a. Einzelvorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch etc. außerhalb der Schwerpunkt-vorkommen (siehe Tabukriterium 1b.). Ein solches verfahrenskritisches Vorkommen in einem Vorrangbereich führt aber – anders als ein Schwerpunkt-vorkommen – nicht immer zur Ablehnung dieses Vorrangbereiches. Vielmehr kann die Regionalplanung ein solches Vorkommen planerisch bewältigen, entweder durch eine Umsiedlung, was allerdings nur theoretisch denkbar ist, oder im Zuge des Hineinplanens in eine artenschutzrechtliche Ausnahme, wobei dann Alternativlosigkeit der Darstellung und Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art-Population sichergestellt sein müssen. Den Beleg für die Ausnahmegründe kann die Regionalplanung nicht auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebenen abwälzen!

Auch andere Art-Vorkommen, beispielsweise Wochenstuben von Kleinem Abendsegler und Zwergfledermaus, Paarungs-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiete des großen Abendseglers oder der Rauhauffledermaus, sowie auch weitere Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten, wie insb. der Großen Bartfledermaus, können aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustandes und des anzunehmenden erhöhten Kollisionsrisikos verfahrenskritisch sein. Welches Vorkommen verfahrenskritisch ist, kann nur anhand der jeweiligen Sachlage beurteilt werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist zweifellos die Seltenheit (Erhaltungszustand) der Art. Es ist aber nicht der einzige beachtliche Aspekt, weil auch Einzelvorkommen verbreitet vorkommender Arten rechtlich geschützt sind vor absichtlichen Tötungen. Auch die Regionalplanung muss sich bei der Planung von Windkraft-Vorrangbereichen mit diesem Verbot auseinandersetzen und es so oder so bewältigen.

Die Vorkommen verfahrenskritischer Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Abstandsflächen in die regionalplanerische Abwägung einzustellen. Die artspezifischen Mindestabstände leiten sich ab aus der „Fachkonvention: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), Stand 13.05.2014. Die Abstandskriterien der LAG-VSW haben als „weiche Kriterien“ bereits mehrfach verwaltungsgerichtliche Anerkennung gefunden.

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
	LAG-VSW 2014
Baumfalke	500
Bekassine	500
Fischadler	1000
Fluss- u. Trauerseeschwalbe	1000
Goldregenpfeifer	1000
Graureiher (Brutkolonien)	1000
Großer Brachvogel	500
Haselhuhn (Vorkommensgebiet u. Korridore)	1000
Kiebitz	500
Kornweihe	1000
Kranich	500
Möwen (Brutkolonien)	1000
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1000
Rohrdommel	1000
Rohrweihe	1000
Rotmilan (Brut)	1500
Rotschenkel	500
Schlafplätze von Weihen & Milanen	1000
Schwarzmilan	1000
Schwarzstorch	3000
Seeadler	3000
Sumpfohreule (Brut- u. Schlafplätze)	1000
Uferschnepfe	500
Uhu	1000
Wachtelkönig	500
Waldschnepfe	500
Wanderfalke	1000
Weißstorch	1000
Wespenbussard	1000
Wiesenweihe	1000
Ziegenmelker	500
Zwergdommel	1000

Art	Einzuhaltender Abstand der WEA zum nächsten Brutvorkommen / Reviermittelpunkt / Schlafplatz (in m)
Zwergschwan (Schlafplätze)	1000

Aufgrund der sehr hohen Kollisionsgefährdung von Rot- und Schwarzmilan und der Weihen sollten die Mindestabstände für diese Arten nicht allein bezüglich der Brutplätze sondern auch der Gemeinschaftsschlafplätze Anwendung finden.

Auch für andere Vogelarten kommt die Beachtlichkeit von Einzelvorkommen als Verfahrenskritisch in Betracht (z.B. Waldschnefpe). Auf deren grundsätzliche Beachtung wird hier aber verzichtet, da Laubwald- und Mischwaldbereiche von den Naturschutzverbänden als Windenergie-Vorrangflächen ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann aber ein Vorkommen einer solchen Vogelart verfahrenskritisch sein.

Für Fledermäuse liegen solche Abstandsempfehlungen noch nicht vor.

2. Sonstige Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert, die im Rahmen der Umweltprüfung als problematisch erkannt werden, sind möglichst von WEA freizuhalten. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer besonderen vertieften Prüfung und Begründung.

Bereiche mit besonderem naturschutzfachlichem Wert sind insbesondere

- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß § 47 und § 62 LG NRW und § 30 BNatSchG,
- Flächen des Biotopkatasters. Schutzwürdige biotopkartierte Flächen wurden bei den Kriterien für die Standortfindung im Regionalplan Arnsberg nur unzureichend berücksichtigt. Innerhalb aller schutzwürdigen Biotope dürfen keine WEA errichtet werden; als Tabuflächen dürfen nicht nur die „NSG-würdigen“ oder „regional bedeutsamen“ Biotope gelten.
- Biotopverbundflächen Stufe 2 (Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV); bei diesen Flächen sind insbesondere deren Funktion für den Artenschutz in Ergänzung zu den Flächen der Stufe 1 zu berücksichtigen (Ergänzung/Vervollständigung des Biotopverbundes); zu berücksichtigen sind auch naturschutzfachliche Konzepte der Naturschutzverbände, wie der Wildkatzenwegeplan des BUND, sowie in den Beteiligungsverfahren vom ehrenamtlichen Naturschutz eingebrachte Hinweise auf Biotopverbundflächen,
- Flächen der Landschaftsschutzgebiete mit allgemeiner Bedeutung (besonders schutzwürdige Teile fallen unter Tabuflächen, s. oben Nr. 16) und in Regionalplänen dargestellte „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Die Wertigkeit dieser Flächen ist durch die Darstellungen im Regionalplanentwurf als BSLE und durch LSG-Festsetzungen in Landschaftsplänen fachlich begründet. Somit sind diese Flächen einzubeziehen, um die Funktionen des Freiraumes für das Landschaftsbild und die naturbezogene, auch ortsnahe Erholung, in der SUP zu berücksichtigen. Eine alleinige

Betrachtung von ausgewiesenen Kur- und Erholungsgebieten ist nicht ausreichend,

- unzerschnittene verkehrsarme Räume > 50 km²,
- Naturparke.

5.4.2.1.3.2. Anregungen und Bedenken zu textlichen Zielen

- **Ziele zu WEA-Standorten im Regionalplan (zu RPD Kap. 5.5.1)**

Zu den textlichen Zielen für die in den Regionalplänen dargestellten Vorranggebiete – zu der Grundsatzkritik an der damit verbundenen unzureichenden Steuerung s. oben unter 2.1.1 – werden folgende Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

In einem textlichen Ziel sind die wesentlichen der zuvor benannten Tabubereiche bei der Auswahl der geeigneten Flächen auch hier zu benennen.

Ziel: Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan

Die dargestellten Vorranggebiete stellen auf Grundlage der regionalplanerischen Standortanalyse die geeignetsten Flächen zur Nutzung der Windenergie dar.

In den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen sollen diese Flächen vorrangig für die Windenergie genutzt werden.

Vorranggebiete für Windenergie werden nicht dargestellt in:

- *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten einschließlich eines Umgebungsschutzes,*
- *gesetzlich geschützten Biotopen,*
- *Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,*
- *Laubwäldern und Mischwäldern, in waldarmen Regionen erfolgt keine Waldinanspruchnahme,*
- *großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen,*
- *regionalen Grünzügen,*
- *Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz,*
- *Überschwemmungsbereichen.*

Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes von 1200 m. Hierzu gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, alle nationalen Schutzgebiete, die laut Schutzzweck für windenergiesensible Arten ausgewiesen wurden, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sowie Gastvogellebensräume und Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Weiter sind alle Bereiche mit Vorkommen besonders planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.

Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.

Zu diesen Ausschlusskriterien werden folgende Erläuterungen gegeben:

- Der Umgebungsschutz bei BSN, NSG und FFH-Gebieten soll 300 m betragen.
- Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund: Alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelten Biotopverbundflächen der Stufe 1.
- Bereiche zum Schutz des Grundwassers: Wasserschutzgebiete Zone I,II, III A.
- wertvolle Kulturlandschaften und Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung > vgl. den vom LVR Kultur und Umwelt erstellten Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf sowie in Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Landschaftsbild als besonders schutzwürdig ermittelte Teilräume, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung nach LEP-Entwurf, Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaften“ mit der Darstellung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche.

- **Ziel zu Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete (Z1 in Kap. 5.5.1)**

Ziel Z1 sollte folgendermaßen gefasst werden:

Ziel: Planung und Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Außerhalb der im Regionalplan dargestellten Flächen sind Windkraftanlagen nicht zulässig in den für den Regionalplan ausgeschlossenen besonders schutzwürdigen Bereichen (vgl. Ziel zuvor) sowie in Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Diese Forderung nach einer sehr weitgehenden Zielbestimmung zum Ausschluss von Bereichen für die Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Konsequenz aus der kritisierten fehlenden Darstellung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen. Ohne solche Vorgaben werden sich Konfliktfälle im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und in Zulassungsverfahren häufen, was letztlich der Umsetzung der Ziele der Energiewende schadet.

Dennoch verbleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für bestimmte Teilbereiche des Planungsgebiets zum Ausbau der Windenergie auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete, da in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Vorrangzonen für WEA dargestellt werden können bzw. beim Fehlen solcher Konzentrationszonen auch Einzelanlagen genehmigt werden können. Hierfür sind die im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellten Bereiche, sowie außerhalb waldarmer Regionen alle Waldbereiche mit Nadelholzmonokulturen grundsätzlich geeignet, sofern nicht die im Ziel oben genannten Ausschlussgründe für diese Bereiche zutreffen.

Bei den Siedlungsbereichen werden nur die Allgemeinen Siedlungsbereiche ausgenommen, da für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) eine (teilweise) Nutzung nicht ausgeschlossen werden sollte.

- **Vorrang Repowering**

Die Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen ist zu forcieren, um so erforderliche Standortoptimierungen zu erreichen und die Flächeninanspruchnahme durch den Austausch bestehender, kleinerer Anlagen mit i.d.R. höheren und leistungsstärkeren Anlagen zu verringern.

Oft stellen geringfügige Standortverschiebungen der alten Windenergieanlagen durch ein Repowering für die Naturschutzbelange eine Verminderung von Konflikten dar.

Für den Regionalplan Düsseldorf wird folgendes Ziel vorgeschlagen:

Ziel: Vorrang Repowering

Repowering älterer Windenergieanlagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Anlagenstandorte. Durch Repowering sollen die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verringert werden. Die Gemeinden haben bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windenergie in den Flächennutzungsplänen das Potenzial für das Repowering zu ermitteln und vorrangig umzusetzen.

5.4.2.2. Solarenergie (zu RPD Kap. 5.5.2)

Die Zielsetzung, bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sowie die langfristige Ausrichtung auf eine 100%-ige Energieversorgung durch Erneuerbare erfordern sowohl massive Maßnahmen zur Energieeinsparung als auch eine effektive raumordnerische Steuerung insbesondere von Windkraft- und Solarnutzung.

Es sollen deshalb in den Regionalplänen nicht nur für die Windenergienutzung, sondern auch für die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik Vorranggebiete mit Eignungswirkung ausgewiesen werden, um eine effektive regionalplanerische Steuerung zu ermöglichen.

Die Naturschutzverbände regen deshalb an, folgendes Ziel in den Regionalplan Düsseldorf aufzunehmen und im weiteren Erarbeitungsverfahren geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen darzustellen.

Ziel: Solarenergienutzung auf Freiflächen und in Siedlungsbereichen

Die regionalplanerischen Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zur Freiflächenphotovoltaik dürfen das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere schutzwürdige Kulturlandschaftsbereiche, geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Arten sowie den Biotopverbund nicht beeinträchtigen und müssen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Bei der Errichtung der Anlagen ist darauf zu achten, dass durch die Einzäunung keine Barrierewirkung für Tiere entsteht. Die Inanspruchnahme

landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nur zulässig, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Ausnahmen von den regionalplanerischen Darstellungen zur Freiflächenphotovoltaik sind für Flächen kleiner 10 ha möglich, sofern folgende Standortvoraussetzungen vorliegen:

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder bauliche Bereiche militärischer Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen,*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen einschließlich Lärmschutzwällen oder*
- *technische Anlagen im Außenbereich.*

Zu den Regelungen im Regionalplan-Entwurf unter Z1 ist bei der eröffneten Nutzung von militärischen Konversionsflächen jedenfalls eine Beschränkung auf die baulichen Bereiche erforderlich, um die im Regelfall ökologisch wertvollen Freiflächen der Konversionsflächen zu schützen. Des Weiteren fehlt in Z1 eine Zielaussage, dass bei der Errichtung von Solarenergieanlagen entsprechend des Vorschlags der Naturschutzverbände der Schutz bestimmter Freiraumfunktionen gewährleistet sein muss.

Zur Unterstützung des Grundsatzes der vorrangigen Nutzung von Photovoltaik an Gebäuden wird angeregt, im Regionalplan besonders geeignete Siedlungsflächenbereiche als Vorbehaltsbereiche für Solarenergienutzung darzustellen.

Besonders für die Solarenergienutzung geeignete Siedlungsbereiche werden im Regionalplan als Vorbehaltsbereiche dargestellt, soweit Gründe des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

5.4.2.3. Biomasse (zu RPD Kap. 5.5.3)

Es werden folgende Vorschläge für eine Überarbeitung der textlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zur Biomassenutzung (Kap. 5.5.3 des Regionalplanentwurfs) gemacht.

Dem Ziel Z1 sind folgende Grundsätze voranzustellen:

Grundsatz zur Nutzung der Potenziale der Biomasse

Die Nutzung von Einsatzstoffen – gewonnen aus biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt – soll deutlich gesteigert werden.

Grundsatz Ausnutzung der Wärmepotenziale

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

Die im Regionalplan genannten Ziele zu Biomasseanlagen sind insgesamt nicht weitreichend genug.

Z1 ist zu überarbeiten und neu zu formulieren, wobei Z2 aufgegriffen wird:

Ziele für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse

Raumbedeutsame – bauplanungsrechtlich privilegierte und nicht-privilegierte sonstige – Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind ausgeschlossen in:

- *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),*
- *Waldbereichen,*
- *Überschwemmungsbereichen,*
- *Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz,*
- *Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als „schlecht“ eingestuft wird,*
- *NATURA 2000-Gebieten,*
- *Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sofern im ökologischen Fachbeitrag des LANUV für BSLE bzw. Teile von BSLE-Darstellungen eine Wertigkeit als „Fläche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ festgelegt worden ist.*

Standorte für bauplanungsrechtlich nicht privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Ausnahmsweise ist eine raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen nach Satz 1 auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist, der Immissionschutz gewährleistet ist, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist, die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und den bedeutenden Teilen der Kulturlandschaft vereinbar ist.

Die Anforderungen gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

Begründung:

Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotenzial, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten, ...).

Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweifruchtanbau, z.B. Mais

nach Grünroggen – zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken. Tabubereiche des Naturschutzes sollten nicht nur die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sein, sondern alle NATURA 2000-Gebiete beinhalten. Einige NATURA 2000-Gebiete sind nicht als BSN dargestellt. Außerdem sollten alle in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15 a Abs. 2 LG NRW) vom LANUV als naturschutzwürdig ermittelten Flächen berücksichtigt werden. Diese „Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem/ Biotopverbundstufe 1“ sind in den Regionalplänen in sehr unterschiedlichen Umfang als BSN-Darstellungen übernommen worden, so dass allein die Heranziehung von BSN-Bereichen als Tabuflächen zu einer landesweit sehr unterschiedlichen Gewichtung des Naturschutzbelangs führen würde. Es sollten deshalb auch alle BSLE-Darstellungen der Regionalpläne, die nach den LANUV-Fachbeiträgen als von „herausragender Bedeutung“ beurteilt worden sind, in die Tabubereiche aufgenommen werden.

Anstelle einer Standortbestimmung/ räumlichen Steuerung durch die regionalplanerische Ermittlung/ Darstellung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten), die gerade auch hinsichtlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Anlagen eröffnet ist (mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen!), sind zum Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen die Bereiche zu bestimmen, die von raumbedeutsamen Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse freizuhalten sind (Zielvorgabe im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 2 1. Hs. BauGB, bindend für alle Vorhaben gleichermaßen!).

Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse, die nicht im (räumlichen) Zusammenhang mit einem bauplanungsrechtlich privilegierten Vorhaben stehen, sind vorrangig im Siedlungsbereich anzusiedeln, nur in Ausnahmefällen soll ein Standort im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, dies umfasst auch die Ortslagen, auf vorbelasteten Brachflächen unter Beachtung der Ausschlussbereiche für alle Anlagen (!) in Betracht kommen.

Ziel Z3 ist zu streichen.

Die **Grundsätze G1 und G2** sind zu **überarbeiten und** durch folgende Formulierungen zu **ersetzen**:

Grundsatz zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in der Bauleitplanung

Die kommunalen Planungsträger sollen zur Vermeidung und Minimierung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung von Energie aus Biomasse entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan treffen.

Standorte für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im Siedlungsraum oder in Ortslagen sollen vorrangig in GIB oder Industriegebieten gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Erläuterung:

Die räumliche Steuerung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung von Ausschlussbereichen soll auf der kommunalen Ebene mit den Instrumenten der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. Den Kommunen soll aufgegeben werden, geeignete Standorte zu ermitteln und darzustellen mit der Maßgabe, der Biomassenutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen (Konzentrationszonen als Planungsauftrag für Bauleitplanung!).

Weiterhin sind folgender Grundsatz sowie folgendes Ziel aufzunehmen:

Grundsatz zum Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe

Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll durch naturverträgliche Landwirtschaft erfolgen, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren, Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau und Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Ziel zum Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz

In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.

Erläuterung:

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer „starken örtlichen Konzentration“ zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.

5.4.2.4. Wasserkraft (zu RPD Kap. 5.5.4)

Bei der Wasserkraftnutzung besteht ein erheblicher Zielkonflikt zwischen dem klimaverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energiequelle und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Gewässerlandschaften sowie der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

In den Regionalplan ist daher das folgende Ziel aufzunehmen:

Ziel: Nutzung der Wasserkraft

Die Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darf durch Wasserkraftnutzung nicht gefährdet werden.

Bestehende frei fließende Gewässerstrecken und die Zielartengewässer für Lachs und Aal sind von einer Nutzung durch Wasserkraft auszuschließen.

Die Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Anforderungen der WRRL an die

Durchgängigkeit erfüllt sind und die Anlage einer naturnahen Entwicklung des Gewässers nicht entgegensteht.

Begründung:

Die Naturschutzverbände treten auf allen Ebenen für naturnahe Gewässer ein und begrüßen, dass dies mit der Forderung der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie nach einem „guten ökologischen Zustand“ politisch und wasserwirtschaftlich umgesetzt werden soll. Nutzungen müssen nachhaltig und naturverträglich erfolgen. Dies dient gleichermaßen der Biodiversität und dem Klimaschutz.

Die zur Zielerreichung mindestens notwendigen Maßnahmen sind im Maßnahmenprogrammen und seinen Konkretisierungen (Planungseinheiten-Steckbriefe und Umsetzungsfahrpläne) festgelegt. Wasserkraftplanungen dürfen die Umsetzung dieser Maßnahmen weder beeinträchtigen noch vereiteln.

Ziel der Naturschutzverbände ist es, die Nutzung von „regenerativer Energie“ insgesamt erheblich zu erhöhen. Dazu kann auch die Wasserkraft einen Beitrag leisten. Allerdings sind ihre Möglichkeiten begrenzt, und viele Potenziale sind bereits ausgeschöpft. Neue Anlagen entstehen meist nur noch als so genannte „Kleine Wasserkraft“ mit Anlagen von weniger als 1 MW Leistung. Der Anteil dieser Anlagen an der Stromerzeugung in Deutschland ist – mit regionalen Unterschieden – in der Summe nur marginal.

Es gibt in NRW derzeit etwa 385 Kleinwasserkraftanlagen mit insgesamt ca. 186 MW Leistung. Der Anteil an der Gesamtstromerzeugung beträgt aktuell ca. 0,3 – 0,5 %³.

Auch in den „BfN-Kernforderungen Wasserkraft“⁴ wird gefordert, den „Neubau kleiner Wasserkraftanlagen (<1 MW inst. Leistung) nicht weiter zu verfolgen, da eine wirtschaftliche Betriebsführung bei gleichzeitiger Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Minimierung der ökologischen Auswirkungen nicht möglich erscheint und der Beitrag dieser Anlagen an der gesamten Wasserkraftproduktion, wie auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, zu gering erscheint.“ Wohingegen eine Modernisierung zur Leistungssteigerung empfohlen wird.

Jede Etablierung einer Wasserkraftanlage, sei es Neubau oder Reaktivierung, muss im Rahmen einer Gewässersystembetrachtung (Gesamtkonzept) geprüft werden.

Hierbei sind die Anzahl vorhandener Wasserkraftanlagen und Querbauwerke im Gewässersystem, die jeweiligen Bewirtschaftungspläne, andere übergeordnete Planungen und vor allem die Durchwanderbarkeit für autochthone Organismen zu beachten. Vor allem wenn die WRRL-Ziele (guter ökologischer Zustand bzw. Potenzial) bereits verfehlt sind, dürfen Wasserkraftanlagen nur dann in Betrieb gehen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Erreichung des vorgesehen Ziels garantieren. Durch Wasserkraftanlagen darf der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial oder dessen Erreichung nicht gefährdet sein.

³ Kleine Wasserkraftanlagen aus Sicht von Naturschutz, Gewässerschutz und Energiewende - Eine Einführung in das Tagungsthema, Adalbert Niemeyer-Lüllwitz, NUA NRW; Vortrag im Rahmen der NUA-Tagung in Solingen am 15. Mai 2014.

⁴ Bundesamt für Naturschutz: BfN-Kernforderungen Wasserkraft (17.3.2014).

Der Betreiber/Planer der Anlage muss stets die ökologische Unbedenklichkeit nachweisen, die dauerhaft der behördlichen Überwachung unterliegen muss.

Die Wasserkraftanlage ist technischen und ökologischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse auszugestalten.

Ziel Rückbau von Stauanlagen

Stauanlagen sind soweit möglich zurückzubauen, wenn es die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Zielerreichung der WRRL erfordern.

An bestehenden Querbauwerken sind Wasserkraftanlagen nur zu errichten, soweit das Querbauwerk aus anderen Gründen als zur Etablierung einer Wasserkraftanlage notwendig ist und der Betrieb der Wasserkraftanlage unter Beachtung der bestehenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wirtschaftlich möglich ist sowie ökologische Verbesserungen damit einhergehen.

Begründung:

Vor allem Stauanlagen schränken mit ihren Bauwerken die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Lebewesen, aber auch für den Transport von Flusssedimenten, stark ein. Dies ist insbesondere für Fische ungünstig, die auf die Vernetzung ihrer Laich-, Aufzucht- und Nahrungsgebiete über große Entfernungen hinweg angewiesen sind.

Aus diesem Grund sehen europäische Umweltnormen wie die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna-Flora-Habitat- und die Aalschutzrichtlinie vor, die ökologische Durchgängigkeit wieder herzustellen und Fauna und Flora der Gewässer zu schützen und zu fördern. Zur Erreichung dieser Ziele ist ein Rückbau von Stauanlagen, wo immer dies möglich ist, erforderlich.

Einem Rückbau von Stauanlagen können im Einzelfall gewichtige Gründe entgegenstehen, z.B. der Erhalt von geschützten Arten und Ökosystemen, die sich als Folge und in Abhängigkeit von Stauanlagen entwickelt haben (Trinkwassergewinnung, Erhalt holzpfahlgegründeter bedeutender historischer Bauwerke). In jedem Fall ist die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Umgehungsgerinne herzustellen.

Eine Nutzung von Wasserkraft an diesen Standorten ist unter den genannten Bedingungen möglich.

Ziel: Ökologische Optimierung von Wasserkraftanlagen

Bestehende, in Betrieb befindliche Wasserkraftanlagen sind soweit wie möglich ökologisch zu optimieren.

Erläuterung:

Bei der Optimierung von Wasserkraftanlagen muss besondere Aufmerksamkeit auf die lineare Durchgängigkeit (nicht nur für die Fischfauna) gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtspassierbarkeit. Hierbei sind insbesondere die Barrierewirkung der Stauanlage und des Rückstaus und die mortale Gefährdung der Fischfauna durch die Anlagen (Turbinen) zu berücksichtigen. Eine Gefährdung des Fischbestandes ist

bzgl. aller zu passierenden Anlagen auszuschließen; dies muss über ein geeignetes Monitoring nachgewiesen werden.

Für Anlagen im Bergland bietet es sich an, nur einen Teil des Wassers zu nutzen und durch rückstaufreie Ausleitungsbauwerke abzuleiten. Durch entsprechende Obergräben kann dann das notwendige Gefälle bereitgestellt werden. Die Ausleitungsstrecke ist gegen die Einwanderung von Fischen zu schützen, und es muss ausreichend Wasser im Mutterbett verbleiben.

Für alle anderen Querbauwerke von Wasserkraftanlagen müssen geeignete Umgehungsgerinne angelegt werden. Dabei sind „natürliche“ Gerinne zu bevorzugen, unter beengten Verhältnissen sind auch „technische“ Bauwerke akzeptabel. In jedem Fall muss die Funktionsfähigkeit nach dem Bau und stichprobenartig während der gesamten Betriebsdauer nachgewiesen werden.

Die Modernisierung bestehender Anlagen sollte daher nicht nur die Stromerzeugung steigern, sondern gleichzeitig auch die negativen ökologischen Auswirkungen verringern.

Neben der Förderung von Modernisierungen sollte auch die Ablösung der Nutzungsrechte und der Rückbau geprüft werden.

5.4.2.4.1. Speicherung (zu RPD Kap. 5.5.4)

Die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken führt insbesondere durch die großen Flächeninanspruchnahmen für die Unter- und Oberbecken, den Wasserbedarf (ggf. verbunden mit Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern) und eine ggf. erforderliche Netzanbindung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind deshalb von der Standortwahl auszuschließen. Es wird anstelle des Grundsatzes G1 folgendes Ziel vorgeschlagen:

„Bei der Planung und Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken dürfen folgende Bereiche nicht in Anspruch genommen werden:

- *Natura 2000-Gebiete*
- *Naturschutzgebiete*
- *Bereiche zum Schutz der Natur*
- *Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundstufe I)*

Pumpspeicherkraftwerke dürfen ausschließlich der regionalen Nutzung erneuerbarer Energien dienen.“

5.4.2.5. Geothermie (zu RPD Kap. 5.5.5)

Die Energiegewinnung durch Geothermie ist immer dann als raumbedeutend zu bewerten, wenn durch die Tiefe der Anlagen es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Da zum Aufbrechen von Gestein auch Chemikalien zum Einsatz kommen können, soll aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes anstelle des Grundsatzes G1 folgendes Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden:

Ziel: Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie

Der Schutz des Grundwassers hat Vorrang vor der Erschließung des energetischen Potenzials der Geothermie. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen.

5.4.2.6. Kraftwerksstandorte (zu RPD Kap. 5.5.6)

Aus Sicht der Naturschutzverbände muss die bisherige landesweite Steuerung von Kraftwerksplanungen beibehalten werden. Neubau und Betrieb von Kraftwerken sollen nur in den im LEP zeichnerisch als Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisenden Bereichen erfolgen.

Die Naturschutzverbände fordern neben einer abschließenden Darstellung der Standorte für Großkraftwerke mit mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung im LEP, alte Formulierungen aus dem rechtsgültigen LEP zu den Anforderungen an die Errichtung neuer Kraftwerke (Einsparung und Produktivitätssteigerung vor Neuerrichtung, Erforderlichkeit eines Fortschritts im Hinblick auf die CO₂-Bilanz) wieder aufzunehmen. Änderungen an den dargestellten Kraftwerksstandorten sollen nur möglich sein, wenn damit in der CO₂-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird.

Der Bau und insbesondere der Betrieb von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat in vielfältiger Hinsicht, insbesondere durch die großen Stoffströme und Stoffumwandlungen mit den daraus resultierenden schädlichen Emissionen, erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Natur, auf die im Umfeld der Anlage lebenden Menschen und auf das Klima. Die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern löst daher planerische Konflikte und Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen aus, die weit über eine Kommune hinaus wirken. Aus diesen Gründen bedarf es einer landesweiten Betrachtung und Prüfung zunächst des Bedarfs an Neubau von Kraftwerksleistung und sodann der hierfür in Frage kommenden Standorte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände besteht kein Bedarf an fossilen Großkraftwerken, in Betracht kommen allenfalls Gaskraftwerke.

Fragen des Bedarfs und der geeigneten Standorte sind daher im LEP abschließend zu prüfen und zu beantworten. Solange diese Klärung auf der Ebene des LEP nicht erfolgt ist, sollen nach Ansicht der Naturschutzverbände in den Regionalplänen lediglich die Standorte der vollständig genehmigten Großkraftwerke als zeichnerische Festlegungen (Vorranggebiete mit Eignungswirkung) dargestellt werden.

Die Standortfestlegung sonstiger Kraftwerke soll nach Auffassung der Naturschutzverbände in den Regionalplänen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung dargestellt werden. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

Die Naturschutzverbände haben bereits in der Stellungnahme zum LEP-Entwurf einen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung bis spätestens zum Jahr 2030 gefordert.

Im Regionalplan wird entgegen den politischen Aussagen die Erweiterung, der Ausbau und die Neuplanung von fossilen Kraftwerken zugelassen, allerdings nur an Standorten mit Wärmeabnahmepotenzial; dies gilt aber

nicht für Braunkohlekraftwerksvorhaben, die in räumlicher Zuordnung zu Lagerstätten realisiert werden und wurden (Kap. 5.5.6 – G1).

In **G1** muss folgender **Satz gestrichen** werden, weil aus Klimaschutzgründen keine neuen Braunkohlekraftwerke entstehen dürfen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Braunkohlekraftwerksvorhaben, die in räumlicher Zuordnung zu korrespondierenden Lagerstätten realisiert werden oder wurden.“

In **G2** muss die Möglichkeit einer Modernisierung von Altanlagen aus Klimaschutzgründen **gestrichen** werden:

„Es sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen oder – falls bereits vorhanden – erhalten werden, dass Kraftwerksstandorte mit Altanlagen, die deutlich hinter bei Neuvorhaben üblichen Energieeffizienzgraden zurückbleiben, modernisiert oder durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke ersetzt werden können.“

5.4.2.7. Fracking (zu RPD Kap. 5.4.2)

Die Grundsätze **G1 bis G3** in Kapitel 5.4.2 „Lagerstätten fossiler Energien und Salze“ des Regionalplans sind nicht weitreichend genug und sollen hinsichtlich der Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch folgendes Ziel zusammengefasst werden:

Ziel zum Ausschluss von Fracking

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen, wie insbesondere Wasser, genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Begründung:

Bei der sogenannten unkonventionellen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions bzw. Hydraulic Fracturing (Fracking) handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch Fracking können weder jetzt noch zukünftig ausgeschlossen werden. Auch das Fracking ohne so genannte „giftige Chemie“ ist mit gravierenden Umweltrisiken verbunden. Weder durch Forschungs-, Probe- oder Gewinnungsbohrungen noch durch die Entsorgung der Frack-Wässer darf es zu einer toxikologischen oder sonstigen Gefährdung der Umwelt und insbesondere des Grund-/Trinkwassers kommen. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, Fracking ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

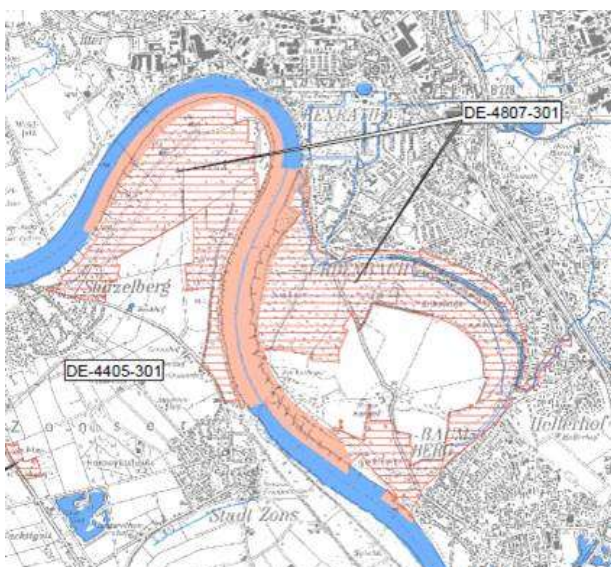
6. Anregungen und Bedenken zu zeichnerischen Darstellungen

6.1. Düsseldorf (Blatt 14, 19, 20, 24, 25)

Hafen Reisholz (Blatt 24)

Nach den Plänen des „Industriekreis Düsseldorf“ sollte der Hafen „Reisholz“ im Süden Düsseldorfs ursprünglich zum modernsten Containerhafen Westeuropas, zum Drehkreuz des Containerumschlags von den Weltmeeren nach Süd- und Osteuropa, ausgebaut werden. Mittlerweile haben die Containerterminalbefürworter diese hoch fliegenden Pläne ein Stück weit an die Realität angepasst. Die Rede ist nicht mehr vom Hinterlandhub für die ZARA-Häfen, sondern vom Ausbau für den Bedarf der örtlichen Industrie mit einem Ergänzungs-Containerterminal. So oder so ist bis heute ein Bedarf nicht nachgewiesen; eine überörtliche Abstimmung mit anderen Hafenstandorten wurde nicht durchgeführt. Jedenfalls bleibt die Landesregierung bis heute ein schlüssiges Hafenkonzept schuldig. Derzeit – Beispiel Godorfer Hafen – sind auch an anderen Standorten Hafenausbaupläne virulent, deren verkehrspolitische Notwendigkeit mehr als zweifelhaft ist. Eine objektive und transparente Bedarfsermittlung fand weder in Godorf noch in Reisholz statt. Diese wäre aber die Grundvoraussetzung, um überhaupt über weitere Planungsschritte zu diskutieren.

Im GEP 99 war im betrachteten Bereich lediglich ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Im Entwurf des RPD ist nun ein Standort für kombinierten Güterverkehr und Hafennutzung durch ein tri-modales Containerterminal vorgesehen (S. 304). Der Standort im Süden Düsseldorfs liegt in unmittelbare Nähe zu den gemäß europäischer Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützten Naturschutzgebieten Urdenbacher Kämpfe / Kirberger Loch / Zonser Grind mit Vorkommen seltener Vogelarten wie Steinkauz, Eisvogel, Wachtelkönig, Schwarzmilan, Pirol und Amphibienarten wie Kammmolch. Eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete bzw. der vorkommenden Arten ist verboten. Dies gilt auch für die betroffenen Rhein-Fischschutzzonen mit Laichgründen und Ruhezeiten u.a. für in Europa selten gewordene Wandfischarten.



Zudem werden im RPD Teile des UZVR ≥ 20 km² als GIB (Zweckbindung kombinierter Güterverkehr) dargestellt. Es handelt sich um eine alte Schla-

ckenhalde, die Bedeutung für den Artenschutz (Schwarzkehlchen) besitzt. Auf der betroffenen Industriebranche kommt außerdem die europarechtlich streng geschützte Zauneidechse vor, so dass auch hohe artenschutzrechtliche Anforderungen für den Fall eines Hafenausbaus gelten. Auch würden die verkehrliche Anbindung und der Transport der Güter zwangsläufig zu weiteren Belastungen führen. Teilbereiche des Hafens sind außerdem überflutungsgefährdet

(http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/a/ab/2_Rhein_A00_gk_nw_B076.pdf).

Darüber hinaus befindet sich das Hafengelände im Zentrum eines der wichtigsten Erholungsgebiete der Stadt Düsseldorf, der Natur- und Kulturlandschaft „Himmelgeister Rheinbogen – Zonser Grind – Urdenbacher Kämpfe – Schlosspark Benrath“, das durch einen Hafenausbau /Containerterminal und die damit verbundenen Belastungen (Lärm, Licht, Abgase, Verkehrsbewegungen und Bewegungsreize im 24-Stunden-Betrieb innerhalb des Hafens, im Umfeld und auf dem Rhein) in seinen Erholungsqualitäten stark beeinträchtigt würde, ebenso das Landschaftsbild.

Zwar behaupten die Hafenplaner, zur ganzjährigen Nutzung eines ausgebauten Hafens sei eine Vertiefung der Fahrrinne des Rheins nicht nötig, doch die Landesregierung will genau diese. Im aktuellen Koalitionsvertrag heißt es: *„Wir werden eine Binnenschiffahrtsinitiative starten. Im Güterverkehrskonzept des Landes werden wir aufzeigen, wie die Binnenschiffahrt gestärkt und eine stärkere Verlagerung von Gütertransporten auf Binnenschiffe gelingen kann, damit die zu erwartenden Containerverkehrszuwächse nach dem Bau von „Maasflaakte II“ in Rotterdam leistungsfähig und möglichst umweltverträglich bewältigt werden. Maßnahmen wie die Vertiefung des Rheins bis nach Köln, ..., ... sowie ein abgestimmtes Ausbaukonzept für die Binnenhäfen in NRW stehen für uns im Vordergrund.“*

Dem entsprechend hat die NRW-Landesregierung Ende 2013 die Rheinvertiefung zwischen Duisburg und dem Niehler Hafen in Köln für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Künftig soll auf einer Breite von 150 m eine Fahrrinntiefe von 2,80 m (heute: 2,50 m) garantiert werden.

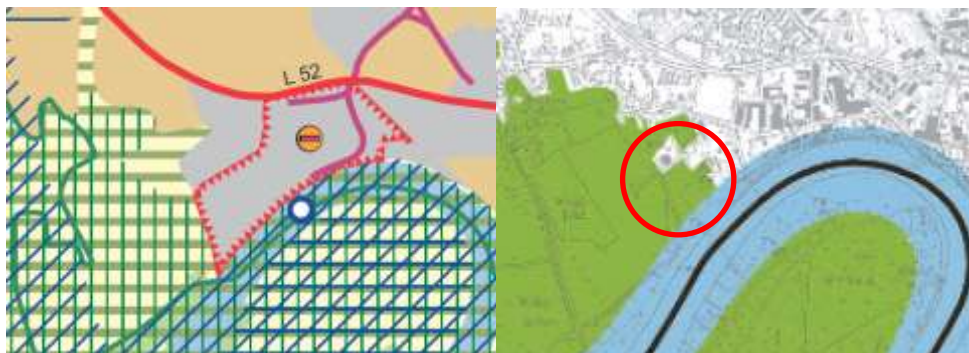
Entgegen der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit ihrem Verschlechterungsverbot würden die Eingriffe sowie der signifikant zunehmende Schiffsverkehr zu einer Verschlechterung des Wasser-Ökosystems im Rhein führen. Weiterhin würde regelmäßiger Containerverkehr mit seinen NO_x- und Partikel-Emissionen die klimaökologische Funktion der Rheinschleifen schwer beeinträchtigen.

Im städtischen Rahmenplan Himmelgeist/Itter aus dem Jahr 2000 ist ein großer Teil des Hafengebiets als Kerngebiet für einen Biotop-Verbund erklärt worden, und zwar wegen einer hohen Struktur- und Artenvielfalt. Durch einen tri-modalen Hafen würden wertvolle Extensivwiesen, Überschwemmungsbereiche sowie seltene Arten an Land und im Wasser gefährdet oder ganz zerstört. Auch bilden die Rheinschleifen zwischen Monheim und Düsseldorf-Volmerswerth einen einheitlichen Landschaftsraum von höchster ökologischer Bedeutung, der nicht durch Hafenausbau oder gar eine Rheinvertiefung, aufs Spiel gesetzt werden darf.

Trotz der also zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen bei einer Realisierung des Hafens wurden bislang weder eine (strategische) Umweltprüfung noch eine FFH-VP durchgeführt, die nach Einschätzung der Naturschutzverbände jedoch zwingend erforderlich sind, um das Konzept

eines tri-modalen Hafens weiter verfolgen zu können, zumal die im RPD dargestellte Zweckbindung als Standort für den kombinierten Güterverkehr die Möglichkeiten einschränkt, Umweltauswirkungen durch angepasste Nutzungen zu minimieren.

Die Naturschutzverbände lehnen aus den genannten Gründen die Darstellungen des RPD in diesem Bereich ab. Der im UZVR gelegene Teil ist als Regionaler Grünzug mit der Überlagerung BSLE darzustellen.



Regionale Grünzüge

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge wurde durch eine andere methodische Vorgehensweise stark geändert. Beispielsweise gehört Düsseldorf zu den Kernbereichen, in denen Regionale Grünzüge weitreichend dargestellt werden (Abb. 7.2.6.2.1 Gesamtbegründung). Im Osten Düsseldorfs sind in Abb. 7.2.6.3.1 Pufferüberschneidungen zu erkennen. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso die großflächige Darstellung im GEP 99 als Regionaler Grünzug im Osten Düsseldorfs im aktuellen Entwurf weitgehend wegfallen soll. Die Begründung hierzu soll in Tabelle 7.2.6.5.2.1 (vgl. Begründung, S. 364, 365) zu finden sein, diese Tabelle scheint aber zu fehlen.

Die deutliche Verkleinerung der Darstellungen der regionalen Grünzüge wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt. Es kann nicht angehen, dass lediglich der Status Quo, d.h. bereits bestehende Schutzgebiete, als BSN dargestellt wird.

Freiraum – BSN

Himmelgeister Rheinbogen (Blatt 24)

Die wesentliche Verkleinerung des BSN im Himmelgeister Rheinbogen ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht gerechtfertigt. Dieser Bereich war ursprünglich für eine Deichrückverlegung vorgesehen. Aufgrund der weit überzogenen Preis-Forderungen des Grundeigentümers, die aus einem alten Vertrag mit der Stadt Düsseldorf resultieren, hat das Land unter Minister Uhlenberg von der Planung Abstand genommen. Aus fachlicher Sicht ist die Deichrückverlegung weiterhin geboten. Der bestehende Deich ist sanierungsbedürftig, auf ihm befinden sich jedoch besonders wertvolle Extensivwiesen. Bei einer Deichrückverlegung hätten diese durch Schlitzung des Deichs weitgehend erhalten werden können. Durch eine Sanierung des Deichs im Bestand sind diese hoch gefährdet. Zusätzlich ist die Fläche Teil des UZVR $\geq 20 \text{ km}^2$ entlang des Rheins. Die Naturschutzverbände

fordern, die Darstellung des GEP 99 beizubehalten sowie gleichzeitig die geplante Deichrückverlegung als rückgewinnbaren Überschwemmungsbe-
reich darzustellen. (siehe auch die Hochwassergefahrenkarte unter http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/2/24/2_Rhein_A00_gk_mw_B076.pdf).



NSG Eller Forst (Blatt 25)

Der Entwurf des RPD sieht hier (Stadtbezirk 8, Vennhausen, Unterbach) eine Bahnfläche vor. Diese wird von der DB aufgegeben, weil sie nicht mehr gebraucht wird. Der angrenzende BSN im Bereich NSG Eller Forst sollte hier bis zur Bahnlinie Düsseldorf-Eller - Düsseldorf-Benrath herangeführt werden, und die Bahnfläche als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche / Regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Im Hinblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten und bestehende funktionale Beziehungen zu den südlich der A 46 gelegenen Wald- und Wasserflächen sollte der BSN zudem im Südosten bis zur A 46 erweitert werden und den Unterbacher See mit umfassen.

Hinweis zur Gewerbefläche "Am Kleinforst" am NSG Eller Forst

In einem Entwurf der Stadt Düsseldorf für ihre Stellungnahme wird hier in zwei Teilbereichen die Darstellung als ASB verlangt, um die zwei Bereiche, in denen sich auf der o.g. DB-Fläche ungenehmigtes Gewerbe angesiedelt hat, diese Gewerbe weiterhin zu sichern. Wenn man den nordwestlichen Gewerbebereich noch hinnehmen wollte (Anschluss Eller Bahnhof), dann sollte aber der zweite, den anschließenden Grünbereich nach Südosten hin unterbrechende Gewerbebereich keineswegs als ASB, sondern unbedingt als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche / Regionale Grünzüge ausgewiesen werden.

Begründung: Der Bebauungsplanentwurf 6073/025 – Am Kleinforst sieht in dem bezeichneten mittleren Bereich ein den Grünzug unterbrechendes Gewerbegebiet vor, und zwar im wirtschaftlichen Interesse der DB; damit würde ohne Not ein bisher nicht genehmigtes Gewerbegebiet auf dem Bahngelände zu Lasten des regionalen Grünzugs und des Naturschutzgebietes Eller Forst legalisiert. Insofern gibt es gegen den B-Plan-Entwurf Widerstände. Die oben vorgeschlagene Darstellung im RPD trägt diesen Bedenken Rechnung; sie stellt insofern einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Eigentümerinteressen der DB und dem Natur- und Landschaftsschutz dar, als das Gewerbe im nordwestlichen Be-

reich beim Bahnhof Eller erhalten bleibt, der südöstliche Gewerbebereich aber dem Regionalen Grünzug zugeschlagen wird. Entschädigungsansprüche werden nicht entstehen, weil das Gewerbe nicht genehmigt ist.

Elbsee/Menzelsee (Blatt 25)

Der Menzelsee ist Teil des aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Gewässerkomplexes Elbsee/ Dreiecksweiher/ Menzelsee. Für das Gebiet wurde ein Gesamtkonzept für ein verträgliches Miteinander von Nutzung und Naturschutz erstellt. Die Naturschutzverbände fordern, auch den Menzelsee in die BSN-Darstellung aufzunehmen (siehe Skizze).



Freiraum – UZVR

Die Stadt Düsseldorf verlangt in ihrer Stellungnahme auf S. 73, dass die Zerschneidungswirkung des Rheins bei der Ermittlung der UZVR berücksichtigt wird. Dies würde der Definition der UZVR (natürliche Gewässer stellen demnach keine Zerschneidung dar) widersprechen und gleichzeitig keine Darstellung des großen UZVR $\geq 20 \text{ km}^2$ im Süden Düsseldorfs bewirken. Aus Sicht der Naturschutzverbände hat der UZVR im Süden Düsseldorfs eine hohe Bedeutung und ist bei allen raumwirksamen Planungen zu beachten.

Siedlungsbereiche

Düs_057__ASBRES (11-C3) – Alternative (Angermund, Blatt 14)

Die Darstellung der Reservefläche wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt: Die Ausweisung von ASB in Überschwemmungsgebieten ist aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes grundsätzlich abzulehnen!

Düs_058__ASBRES (11-C4), Düs_062__ASBRES (11-C1) (Angermund, Blatt 14)

Beide Flächen liegen im Außenbereich. Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen wird die Darstellung als ASB abgelehnt.

Düs_084__Halde (0011-Vorschlag 28 Hausabst.) (Blatt 20)

Die dargestellte Deponiefläche umfasst neben der in Betrieb befindlichen Deponie auch 13 ha Erweiterungsfläche. Die zu erwartenden erheblichen Konflikte (laut Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen u.a. auf NSG, schutzwürdige Biotope) resultieren aus der Erweiterungsreserve.

In Richtung Erkrath existiert eine Grundwasserverunreinigung, deren Quelle in der Altdeponie (Hausmüll) vermutet wird. Leider wird die Verunreinigung von den Behörden aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend untersucht. Im Falle einer südlichen Erweiterung würde eine eventuell erforderliche Sanierung der Altdeponie durch Überdeckung weiter erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Vor kurzem wurde die Vollfüllung der ersten nördlichen Erweiterung genehmigt. Die Antragstellerin konnte aus Sicht der Naturschutzverbände keinen schlüssigen Bedarfsnachweis führen, daher sehen wir keine Notwendigkeit für eine Erweiterungsreserve!

Vorschlag: Beschränkung der Darstellung auf die bestehende genehmigte Deponiefläche.

Verkehrsinfrastruktur

Ortsumgehung Gerresheim-Süd durch die Düsselau (Blatt 20)

Zur Darstellung des Straßenverlaufs in der graphischen Darstellung Blatt-Nr. 20, Stadtbezirk 7, Gerresheim.

Hier stellt der Entwurf des RPD südlich der Bahnstrecke Düsseldorf-Gerresheim - Erkrath die Ortsumgehung Gerresheim-Süd durch die Düsselau zur Brückenrampe über die Bahnlinie dar, die zur Entlastung der Glashüttenstraße als Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr früher geplant war; diese Darstellung einer neu zu bauenden Ortsumgehung soll ersatzlos entfallen. In diesem Sinne ist der RPD-Entwurf zu ändern.

Begründung: Die Ampelparteien im Rat haben sich in ihrem Kooperationsvertrag nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 auf eine Zweispurigkeit der Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Die Planung einer Ortsumgehung durch die Düsselau als Rampe auf die Eisenbahnbrücke (durch ein bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet und als Riegel in der Frischluftschneise) werde nicht weiter geplant (Kooperationsvereinbarung 2014 – 2020, S. 17, vorletzter Abs.). Dem hat der RPD-Entwurf zu entsprechen, weil es entsprechende kommunale Planungen nicht mehr gibt. Die von der Stadt Düsseldorf in ihrer – im RPD-Fortschreibungsverfahren abgegebenen – Stellungnahme gewünschte Straßenführung wird von den Naturschutzverbänden aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt, da die vorgeschlagene Trasse entlang der Bahnlinie ein wichtiges Zauneidechsenvorkommen zerstören würde. Außerdem ist die geplante Überquerung der Düssel wegen der erheblichen Beeinträchtigung der Auenbereiche (Zerschneidung, Hochwasserschutz, klimaökologische Bedeutung als Frischluftschneise) abzulehnen.

Öffentlicher Personennahverkehr (Beikarte 5A)

Die seitens der Stadt Düsseldorf in ihrer Stellungnahme auf S. 75 geforderte Darstellung der Stadtbahntrasse U 80 mit Querung des denkmalge-

schützten Nordparks wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt, da dieser Trassenverlauf als sehr kritisch angesehen wird.

6.2. Krefeld (Blatt 13, 14, 18, 19)

ASB Fischeln-Südost, Ortsumgehung Fischeln (Blatt 19)

Zur 84. Änderung des Regionalplans (Flächentausch / Änderung diverser ASB/GIB im Gebiet der Stadt Krefeld) hatten die Naturschutzverbände zu den ASB-Darstellungen östlich der K-Bahn zwischen Oberbruchstraße / Grundend / Bacherstrasse eine Rücknahme aller Flächen außerhalb von rechtsgültigen Bebauungsplänen gefordert.

Nach der Synopse zum Ergebnis des Erörterungstermins wurde damals ein Einvernehmen erzielt unter der Voraussetzung, dass die Anregungen zur Streichung der Trasse der als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dargestellten Ortsumgehung Fischeln und zu einer weiteren Reduzierung der ASB in den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden.

Die erfolgte Streichung der Ortsumgehung im Entwurf des RPD wird begrüßt. Bei den ASB-Darstellungen erfolgten gegenüber der 84. Änderung jedoch keine weiteren Rücknahmen.



Die Naturschutzverbände bitten um eine Erläuterung, inwiefern in diesem Bereich im Fortschreibungsverfahren weitere Rücknahmen – noch nicht als Bebauungsplan rechtsverbindlich umgesetzter Flächen – des ASB geprüft wurden. Sollten hier noch Flächen zur Rücknahme verfügbar sein, wird dieses angesichts des Überhangs an ASB-Flächen in Krefeld (auch nach der Übertragung von ASB-Bedarfen aus Düsseldorf bleibt eine nicht ausgeglichene Bilanz) und wegen der Bedeutung der Flächen für den Freiraumschutz gefordert.

Hinsichtlich der ökologischen Bedeutung der Flächen wird auf die folgende Begründung aus der Stellungnahme zur 84. Änderung verwiesen:

Die im Regionalplanentwurf dargestellte ASB-Abgrenzung hält zwar noch ein Stück von der Terrassenkante Abstand, sie greift aber dennoch in die sich bis dort erstreckenden empfindlichen Funktionszusammenhänge insbesondere für Fauna und Flora erheblich ein. Der Wert der Terrassenkante wird nicht nur durch diese selbst sondern durch die Verschiedenheit der aneinandergrenzenden Standort- und Lebensraumbedingungen bestimmt. Hierzu sind beiderseits auch die Lebensräume in ausreichender Größe zu erhalten. Im Einzelnen wird dazu auf das insoweit sehr dezidierte Umweltgutachten zur Neuaufstellung des FNP Krefeld verwiesen. Es handelt sich um einen historisch gewachsenen, reich strukturierten Ortsrand mit einem hervorragend strukturierten Übergang in die Landschaft, der zugleich eine

nachgewiesene Ventilationsbahn enthält. Der Bereich ist zudem Lebensraum des Steinkauzes mit nachgewiesenen Brutpaaren.

Die naturschutzfachlich hohe Wertigkeit der Flächen verdeutlicht die Festsetzung eines Großteils dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Krefeld.

Diese Wertigkeit der Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Bedeutung für die klimatische Funktion (Ventilationsbahn) erfordern eine Zurücknahme der ASB-Darstellung allein auf den rechtlich durch Bebauungspläne festgesetzten Siedlungsbestand.

Regionaler Grünzug östlich Krefeld-Fischeln (Blatt 19)

Der östlich Fischeln im GEP 99 dargestellte Regionale Grünzug ist zurückgenommen worden und nun nur noch südlich/südöstlich von Fischeln dargestellt. Angesichts der zuvor dargestellten Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz sowie das Klima ist diese Rücknahme nicht nachzuvollziehen. Nach der Erläuterung zu Kapitel 4.1.2 „Regionale Grünzüge“ nehmen die Regionalen Grünzüge primär siedlungsbezogene Funktionen (räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich) sowie primär freiraumbezogene Funktionen (siedlungsnaher Erholung, Biotopvernetzung) wahr oder sind dafür vorgesehen. Genau diese Funktionen des Freiraums liegen hier vor.

Verkehrsinfrastruktur

Straße, BSN im Bereich „Latumer Bruch“ (Blatt 14, 19)

Die Naturschutzverbände begrüßen die Streichung der als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ im GEP 99 dargestellten Straßenplanung durch das NSG und FFH-Gebiet Latumer Bruch.

Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung: Tönisvorst, Ortsumgehung B 9n

Die Ortsumgehungsstraße sollte gänzlich gestrichen werden. Die im Bedarfsplan als Maßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellte Ortsumgehung Tönisvorst (B 9n) (in Anlage 5b braun dargestellt) stellt aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes eine gravierende Beeinträchtigung dar und sollte gänzlich entfallen.

Die Ortsumgehung würde bei Realisierung wertvolle Lebensräume im Randbereich der Ortslage zerschneiden und somit auch die Flächen beiderseits der Trasse vollständig als Lebensraum für Arten des Siedlungsrandes vernichten.

6.3. Mönchengladbach (Blatt 18, 22, 23, 27)

GIB-Ausweisung

Landschaftsschutzgebiet L3 bei Wey, Mönchengladbach-Nordwest (Blatt 18)



Neu dargestellt wurden hier Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372), Standort Hardt/Mackenstein

Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie

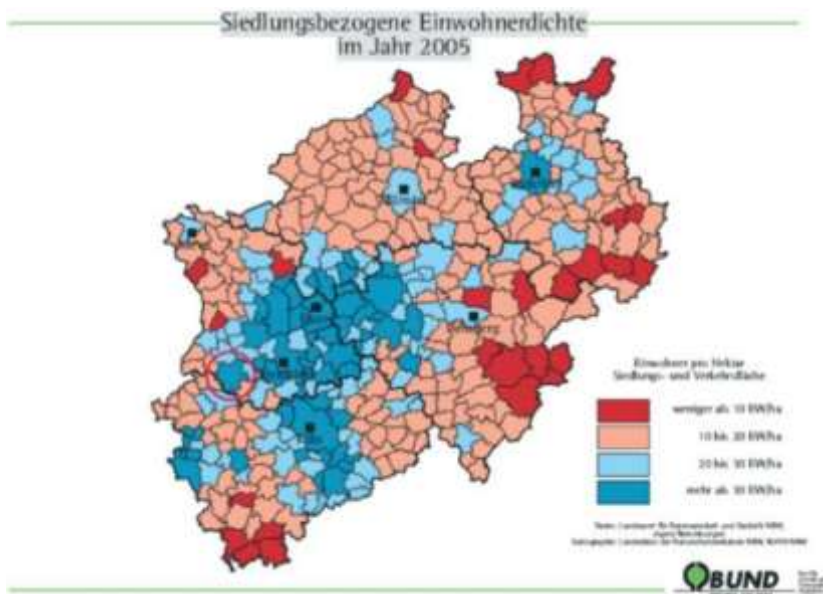
sowie

Z3 GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung

Die Naturschutzverbände lehnen die Ausweisung der Gewerbeflächen ab:

Mönchengladbach gehört landes- und bezirkswweit zu den am stärksten verdichteten Stadtgebieten mit enormer Zunahme an Flächenversiegelung gerade in den letzten 15 Jahren

(siehe Abb. „Siedlungsbezogene Einwohnerdichte im Jahr 2005“).



Daran hatte die Ausweisung neuer, großflächiger Gewerbegebiete, insbesondere im Osten der Stadt, einen erheblichen Anteil.

Daher kommt dem Freiraumschutz in Mönchengladbach eine besondere Bedeutung zu. Da die östliche Hälfte des Stadtgebietes diese Funktionen jetzt und künftig kaum mehr erfüllen kann, sind die Freiflächen im Westen umso bedeutsamer. Hier befinden sich die größten Freiflächen und Waldgebiete der Stadt.

Der rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach, der mit breiter Ratsmehrheit beschlossen wurde, trägt diesem Umstand Rechnung durch die entsprechende Darstellung von Entwicklungszielen („Erhaltung und Anreicherung“; Letzteres betrifft die fraglichen Flächen) sowie Ausweisung von Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutz; Letzteres betrifft die fraglichen Flächen, s.u.).

Von flächenintensiven Vorhaben in der freien Landschaft wurde der Westen des Stadtgebietes bisher weitgehend verschont. Insofern bedeutet die Festsetzung eines großflächigen Gewerbegebietes in diesem Bereich (Landschaftsschutzgebiet!) einen Tabubruch, der mit den bisher vorgetragenen Begründungen (eventueller zukünftiger Mehrbedarf an flächenintensivem Gewerbe, insbes. aus der Logistikbranche) in keiner Weise zu rechtfertigen ist!

Die Regionalplanungsbehörde hat den kurz- und mittelfristigen Bedarf an neuen Gewerbeflächen untersucht und dargestellt. Der genannte Bedarf von ca. 200 ha für GIB erscheint angesichts des erklärten Ziels der Landesregierung, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren, unverhältnismäßig hoch, zum anderen geht aus dem RP-Entwurf klar hervor, dass die Stadt Mönchengladbach zur Zeit über ausreichende Reserven verfügt, die noch nicht erschöpft sind. Nach der Systematik des Regionalplanes ist vorgesehen, diesen Bedarf in recht kurzen Abständen immer wieder neu zu untersuchen, zu bewerten und den Regionalplan ggf. daran anzupassen. Dies soll der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, ggf. durch neue Ausweisungen, aber auch durch Rücknahmen, falls die wirtschaftliche Entwicklung zukünftig unter den Prognosen bleibt (wobei Rücknahmen aus Erfahrung eher die Ausnahme sind).

Insofern ist das Argument, für besonders flächenintensive Ansprüche wie im Logistikbereich stünden möglicherweise zukünftig nicht ausreichend Angebotsflächen zur Verfügung, in diesem Kontext nicht besonders stichhaltig. Hinzu kommt: Mönchengladbach hat in der Vergangenheit zahlreichen Betrieben der Logistikbranche im Osten der Stadt große Flächen zur Verfügung gestellt. Inzwischen mehren sich die Stimmen aus der Politik, die bezweifeln, ob diese Präferenz, die man lange Zeit verfolgt hat, angesichts des riesigen Flächenverbrauchs einerseits und andererseits angesichts der vielen präkeren Beschäftigungsverhältnisse mit entsprechend geringen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einnahmesituation in Mönchengladbach für die Zukunft noch sinnvoll ist.

Betrachtet man einerseits die Vorhaben, die im angedachten Gewerbegebiet möglich sein sollen (stark emittierende Industriebetriebe, vergleichbar mit den Betrieben, die nach Abstandserlass NRW den Klassen I - IV zugeordnet sind und einen Abstand von mindestens 500 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. reine Wohngebiete) erfordern, oder Störfallbetriebe, die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Ab-

stände erfordern) und andererseits die Tatsache, dass das gesamte Gebiet in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Duelken-Boisheim (vgl. Beikarte 4 G, Blatt 2) mit seinen zahlreichen Beschränkungen liegt (Beschränkungen u.a. für das Lagern von Treibstoffen und anderen Chemikalien, die Errichtung großflächiger Parkplätze, die Versickerung von Oberflächenwasser etc.), dann ist ein Gewerbegebiet, insbesondere mit der vorgesehenen Zweckbestimmung Z 2/3 an dieser Stelle widersinnig und planungsrechtlich nicht realisierbar. Zudem befindet sich im Bereich nördlich von Piperlohof ein Schwerpunktgebiet von Kiebitzvorkommen. Da Brutvorkommen des Kiebitzes in Mönchengladbach nur noch in wenigen Außenbereichsgebieten anzutreffen sind, haben solche Vorkommen eine besondere Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass eine Realisierung der Planung (sowie der im B-Plan ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone; s. untenstehenden Hinweis) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation führen wird!

Hinzu kommt, dass für die Gewerbegebietsausweisung keine Umweltprüfung durchgeführt wurde obwohl die Umweltrelevanz bei einer Flächenausweisung dieser Größe und der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet eindeutig gegeben ist. Es ist kaum anzunehmen, dass ein unabhängiger Gutachter nicht zu dem Schluss kommt, dass ein Gewerbegebiet an dieser Stelle erhebliche negative Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum und seine Funktionen ausüben wird.

Die Darstellung des Gewerbegebietes, das im ersten Entwurf des Regionalplanes nicht enthalten war, widerspricht z.T. den planungseigenen Grundsätzen (vgl. Kap. 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“). Sie widerspricht aber auch den demokratischen Gepflogenheiten zur Willensbildung innerhalb der politischen Gremien einer Gebietskörperschaft. Während sich z.B. der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen im Freiraum auf eine breite politische Zustimmung stützen konnte, ist die Ausweisung des fraglichen Gewerbegebietes weder im Rat noch seinen Ausschüssen beraten und diskutiert worden.

Hinweis: Die GIB-Ausweisung Viersen / MG überlagert eine in einem gültigen Bebauungsplan ausgewiesene Windkraftkonzentrationszone. Diese Windkraftkonzentrationszone in Hardt wird nicht dargestellt, müsste aber auf Grund ihrer Größe von ca. 24,4 ha dargestellt werden. Auch findet sich in Anhang G kein Prüfbogen zu dieser Zone, so wie es zu den bestehenden Windkraftkonzentrationszonen in Wanlo der Fall ist.

Freiraum

Konversionsfläche des ehem. JHQ, Mönchengladbach-West (Blatt 22/23)



Dargestellt wurden hier

Bereiche für den Schutz der Natur (es handelt sich um FFH-Gebiete)

Regionale Grünzüge

Grundwasser- und Gewässerschutz

Windenergiebereiche

(nicht dargestellt: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung)

Die Naturschutzverbände wenden sich gegen den Umfang der Darstellung

a) der Bereiche für den Schutz der Natur,

b) und c) der Regionalen Grünzüge,

d) der Windenergiebereiche,

e) der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

a) Der Bereich für den Schutz der Natur umfasst im Wesentlichen den sehr engen Bereich der Talauen und ist mit den Naturschutzgebietsgrenzen des Landschaftsplanes bzw. den Grenzen des entsprechenden FFH-Gebietes (Natura 2000) deckungsgleich.

Es widerspricht jedem ökologischen Sachverstand sowie den gesetzlichen Vorgaben, Schutzgebietsgrenzen derart eng und ohne Pufferzonen um ein Ökosystem mit der höchsten europäischen Schutzkategorie zu ziehen. Dies ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass sinnvolle Erweiterungen wegen der bisherigen militärischen Nutzung angrenzender Bereiche bislang nicht in Frage kamen.

Das hat sich nun grundlegend geändert. Der gesamte Bereich der Konversionsfläche ist planerisch „frei“, der größte Teil der Gebäude ist nicht mehr nutzbar und soll entfernt werden. Planungsträger (Stadt MG) und Grundeigentümer (Blma) sind sich weitgehend darüber einig, dass hier kein neuer Stadtbezirk mit Wohnbebauung oder Gewerbe entstehen soll. Einigkeit besteht auch darin, dass die Randbereiche zum FFH-Gebiet für zukünftige Kompensationsflächen zur Arrondierung des Schutzgebietes genutzt werden sollten: ein ca. 300 m breiter Puffer soll rekultiviert und ökologisch aufgewertet werden. Darüber wurde auch im Rat der Stadt diskutiert mit weit überwiegender Zustimmung.

Die Naturschutzverbände schlagen deshalb vor, die dargestellte Schutzgebietsgrenze in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ökologisch sinnvoll zu erweitern, denn in der Begründung zum Regionalplanentwurf heißt es:

4.2.2 Schutz der Natur

... „Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.“

Das heißt: In der Regel sollen die BSN-Darstellungen auf der Ebene des Regionalplanes das widerspiegeln, was fachrechtlich und naturschutzfachlich erforderlich ist.

- b) Ähnliches gilt auch für die Darstellung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich. Dass sich die ehemalige Militärfläche weit in die Grenzen des Naturparks Schwalm-Nette schob, ohne einbezogen zu werden, von Landschaftsschutzgebieten umgeben ist, ohne einbezogen zu werden, und nun auch in der Darstellung des Regionalplanentwurfs vom umgebenden regionalen Biotopverbund ausgespart wird, ist angesichts des oben dargelegten neuen Status der betroffenen Flächen schwer zu verstehen und kann nur historische, inzwischen obsoleete Gründe haben.

Anmerkung dazu: Der Landschaftsschutz wurde hier im November 2014 nach 40 Jahren überraschend durch die Bezirksregierung aufgehoben mit dem Argument, die betroffenen Flächen müssten neu bewertet und die Schutzkategorien entsprechend angepasst werden. Das zu tun liege in der Hoheit der Kommunen.

Wer die Einbettung des Gebietes vor Ort, aber auch in Plänen oder Luftbildern betrachtet, kommt zwingend zu dem Schluss, dass hier eine Einheit im Landschaftsschutz (z.T. Naturschutz, s.o.), im Regionalen Biotopverbund und zum Naturpark Schwalm Nette vorliegt. Weder die angedachte Zukunft des Gebietes in Verwaltung und Rat der Stadt Mönchengladbach noch die Regionalplandarstellung **Grundwasser- und Gewässerschutz** widersprechen dieser Einschätzung. Im Gegenteil.

Wir befinden uns mitten im bedeutsamsten Naherholungsgebiet der Stadt. Wer die fraglichen Flächen kennt, kommt kaum umhin, sie als „very british“ zu empfinden: Großzügige Grünflächen im gesamten Gebiet, überall durchsetzt mit altem Baumbestand, entsprechen weitgehend dem Bild, das man von englischer Park- und Landschaftsgestaltung erwartet. Man würde es so in einem jahrzehntelang militärisch genutzten Gebiet nicht erwarten. Das ist in seiner Art und Lage ein „Pfund“, das man auch regionalplanerisch sichern sollte.

Die vorgenannten Gründe machen es deshalb erforderlich, die Beikarte 4 E „Regionaler Biotopverbund“, Blatt 2 um den Bereich der Konversionsfläche zu erweitern.

- c) Im Ganzen gesehen ist die Streichung des Großteils der Regionalen Grünzüge nicht nachvollziehbar. Zum einen sind sie auch im neuen LEP-Entwurf enthalten und zum anderen erfüllen die alten Ausweisungen alle Anforderungen, d.h. sie sind großflächig, zusammenhängend und bedienen die vier Säulen: siedlungsnah, Biotopverbund, klimaökologischer Puffer, Naherholung.

Statt einer Streichung alter Grünzüge hätte es eher einer Erweiterung über das ehem. JHQ bis hin zum Mühlenbachtal, dem zweiten FFH-Gebiet der Stadt, bedurft! Vom Hardter Wald über das ehem. JHQ, Gerkerather Wald und NSG Viehstraße ließe sich ein Biotop- und Naherholungsverbund realisieren, der zu einem späteren Zeitpunkt den sog. Südpark (s.u.) einbeziehen könnte und sich bis zum Stadtwald Rheydt verbinden ließe.

Deshalb sollte das Freiraumband durch die alten Grünzüge ersetzt und nach Westen hin ergänzt werden, außerdem eine Verlängerung des Grünzuges im Osten über Wetschewell bis Finkenberger Bruch erfolgen.

- d) Die ebenfalls hier dargestellten Windenergiebereiche erstrecken sich z.T. weit in den nördlich angrenzenden Laubwald hinein, in dem sich u.a. geschützte Bodendenkmäler (Hügelgräber) befinden. Der Wald ist als solcher geschützt, steht unter Landschaftsschutz und befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Die Darstellung ist insofern irrelevant.

Gegen eine Ausweisung an dieser Stelle spricht vor allem, dass die ausgewiesene Fläche zwischen den beiden FFH-Gebieten der Stadt liegt und eine Verbindung dieser Gebiete darstellt. Ob sich die Windenergienutzung mit der Nähe zu den erwähnten FFH-Gebieten verträgt, müssen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zeigen. Von entscheidender Bedeutung dürfte zudem sein, dass sich hier ein Wasserschutzgebiet befindet, was eine Ausweisung als Windenergiebereich im Grunde ausschließt.

- e) Laut Karte 4 G „Wasserwirtschaft“, Blatt 2 ist im Bereich des ehem. JHQ eine Wassergewinnung geplant. Hier sollte dringend berücksichtigt bzw. geprüft werden, ob dies negative Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete inkl. Mühlenbachtal hat (FFH-Gebiete).

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Neben den bereits im Zusammenhang mit der Konversionsfläche des ehem. JHQ, Mönchengladbach-West vorgebrachten Anregungen weisen die Naturschutzverbände auf Folgendes hin:

Im Bereich der Donk in Neuwerk südöstlich der A 52 sieht der RPD-Entwurf die Darstellung eines Gebietes zum „Schutz der Natur“ vor (**Blatt 18**). Die andere Hälfte der Donk befindet sich nordwestlich der A 52. Die ökologische Wertigkeit ist hier noch deutlich höher als im Falle der zur Ausweisung vorgesehenen Teilfläche! Demnach ist eine Ergänzung des BSN-Bereichs um den nordwestlichen Teilbereich bis zur Stadtgrenze fachlich geboten.

Nach Informationen der Naturschutzverbände sollen das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nördlich des Flugplatzes (**Blatt 18**) sowie die dort angrenzenden Waldbereiche im nächsten LP-Änderungsverfahren auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt werden. Insofern sind diese Flächen bereits im RPD als BSN-Bereiche darzustellen.

In der Änderungskarte des Regionalplanes sind teilweise die Darstellungen BSN im Bereich der Naturschutzgebiete Knippertzbachtal und Mühlenbachtal (**Blatt 17, 22, 23**) weggefallen. Da festgesetzte NSG- und FFH-Gebiete betroffen sind, ist dies zu korrigieren.

Auch im Bereich des Naturschutzgebietes Bistheide (**Blatt 18**) sieht die Änderungskarte zum Regionalplan den Wegfall des BSN vor. Dies ist ebenfalls zu korrigieren.

Regionale Grünzüge (RGZ)

Im RPD sind im Vergleich zum GEP 99 weiträumig Bereiche mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ entfallen. Neben der bereits vorgetragenen Kritik an dieser Vorgehensweise wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass zumindest eine Übereinstimmung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes herbeizuführen ist. Hiervon betroffen sind die im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach festgesetzten Landschaftsschutzgebiete L 4 „Hardter Wald“, L 5 „Am Nato-

Hauptquartier“, L 6 „Mühlenbachtal“, L 9 „Tongrube Rheindahlen“ und L 10 „Buchholzer Wald“. Besser noch sollten die Regionalen Grünzüge des GEP 99 beibehalten und sogar noch erweitert werden, um Puffer- und Entwicklungszonen angrenzend an die Natura-2000-Gebiete einzubeziehen.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Im nächsten Landschaftsplanverfahren ist die Einbeziehung der Flächen der alten Schutzgebietsverordnungen in den Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach und deren Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) beabsichtigt. Großflächige LSG- Bereiche/Grünzüge nach den alten Schutzgebiets Verordnungen sollten deshalb im RPD als Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt werden. Zu diesen Landschaftsschutzgebieten nach den Alt-Verordnungen zählen folgende Gebiete

- LSG Bereiche im ehemaligen JHQ,
- LSG Bereiche ehemaliges Militärkrankenhaus,
- LSG Bereiche am Flughafen,
- Freiraumachse/Grünzüge südlich vom Elisabeth Krankenhaus, Wallsendpromenade,
- Katharinenhof, Schmölderpark,
- LSG Freiraum Pongs, Morjansbusch und
- Grünanlagen und Kleingärten entlang der Niers zwischen Odenkirchen und Rheydt.

Wald

In der Änderungskarte ist die alte Schutzgebiets-Verordnungsfläche nördlich des Flughafens (**Blatt 18**) nicht mehr als Waldfläche dargestellt. Dies ist zu korrigieren.

Die Abgrenzungen der Walddarstellung im Hardter Wald (**Blatt 23, 22**) und im Volksgarten sind entsprechend dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach zu korrigieren.

Naturdenkmal Nr. 1 „Schneitelbuchenbestand bei Schomm“ (Blatt 18)

Im RPD-Entwurf ist die Fläche des Naturdenkmals Nr. 1 „Schneitelbuchenbestand bei Schomm“ nördlich von Hardt nicht mehr als „Waldbereich“ dargestellt. Ebenfalls ist die Darstellung Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ entfallen. Stattdessen erfolgte eine Darstellung „GIB für zweckgebundene Nutzungen“. Mit dieser Ausweisung ist das Naturdenkmal in seinem Schutzzweck „Erhalt des alten Schneitelbuchenbestandes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung“ und in seiner Wertigkeit für das Landschaftsbild stark beeinträchtigt und gefährdet. Dieser Bereich ist mindestens in den Abmessungen des vorhandenen Naturdenkmals, besser weiträumiger, wieder mit der Freiraumfunktion „Waldbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ darzustellen und in die GIB Ausweisung mit einzubeziehen.

Windenergiebereiche

Mön__Wind__001 (Blatt 23), Mön__Wind__002 (Blatt 22)

Laut Prüfbögen (Anhang G des Umweltberichts) werden die möglichen Umweltauswirkungen der beiden Windenergiebereiche „Gelände des ehem. JHQ und Teile des Hardter Waldes“ (Mön__Wind__001) und „Gelände des ehem. RAF-Hospitals“ (Mön__Wind__002) auf planungsrelevante Arten als nicht erheblich eingestuft. Bei dieser Bewertung kann es sich lediglich um eine überschlägige Vorabschätzung entsprechend dem Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ handeln: Auf Grund der vorherigen militärischen Nutzung sowohl der ehemaligen JHQ als auch des ehem. RAF-Hospital-Geländes liegen für die beiden Windenergiebereiche nahezu keine Artenkartierungen auf den betreffenden Flächen vor. Insofern ist die Datenlage, auf der die Aussagen des Gutachterbüros beruhen, äußerst dünn und hat daher nur wenig Aussagekraft. Aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen auf den beiden Windenergiebereichsflächen und in deren Umfeld ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in diesen Bereichen auszugehen.

So liegen z.B. ältere Hinweise auf Brutvorkommen von Bekassinen ca. 300 m südlich sowie neuere Hinweise (2013) von Brutvorkommen der Wachtel ca. 440 m und ca. 550 m östlich des geplanten Windenergiebereichs Mön__Wind__002 vor. Ältere Hinweise zu Brutvorkommen des WEA-empfindlichen Baumfalken liegen für den Bereich rund 350 m nördlich des geplanten Windenergiebereichs Mön__Wind__001 vor. Zudem ist die Rohrdommel Gastvogel im Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte sowie in einem NSG nördlich der Windenergiebereiche. Hier sind vor allem auch Bekassinen und Zwergschnepfen Wintergäste.

Im Rahmen des Scopings zur Strategischen Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde seitens der ULB der Stadt Mönchengladbach im Mai 2012 darauf hingewiesen, dass die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorliegenden Daten zu planungsrelevanten Tierarten unvollständig sind, da in den letzten Jahren zahlreiche Artenkartierungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach durchgeführt wurden. Damals wurde seitens der ULB das Angebot gemacht, die entsprechenden Informationen zu Artenvorkommen in Mönchengladbach bei der ULB abzufragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde diese Abfrage jedoch nicht vorgenommen, sodass die Kenntnisse über die o.a. Arten im vorliegenden Umweltbericht nicht berücksichtigt werden konnten. Eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten ist daher erforderlich!

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung für den Windenergiebereich Mön__Wind__001 wird bei der Bewertung der möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE- 4603- 401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (vgl. Seiten 371-382 des Anhang B zum Umweltbericht) vom Gutachterbüro mehrfach darauf hingewiesen, dass der geplante Windenergiebereich Mön__Wind__001 in einem durch Kasernengebäude und Versiegelung vorbelasteten Bereich liegt. Diese Aussage ist jedoch nur bedingt richtig, da sich ca. 1/3 des geplanten Windenergiebereichs auf den nördlich des ehemaligen Militärgeländes JHQ angrenzenden Hardter Waldes erstreckt, wo die mehrfach genannten Störungen und Vorbelastungen nicht vorhanden sind. Außerdem

kann der in der FFH-VP gemachten Aussage, der Windenergiebereich Mön_Wind_001 liege in einem Raum, in dem keine regelmäßigen Pendelbewegungen zu erwarten seien, nicht ohne weiteres zugestimmt werden, da von funktionalen Beziehungen zu den nördlich gelegenen Waldflächen auszugehen ist. Dies gilt auch für den Windenergiebereich Mön_Wind_002: Das VSG liegt nördlich und südlich des ausgewiesenen Windenergiebereichs in jeweils nur ca. 300 m Entfernung (Knippertz- und Mühlenbachtal als Teilbereiche des Vogelschutzgebiets). Bzgl. der Barrierewirkung kann der Einschätzung der FFH-VP „Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt in einem Raum, in dem keine regelmäßigen Pendelbewegungen zu erwarten sind“, nicht zugestimmt werden, da von funktionalen Beziehungen zwischen den beiden Bachtälern auszugehen ist.

Beide Windenergiebereiche unterschreiten zudem deutlich den von den Naturschutzverbänden geforderten Mindestabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet. Zur Wahrung des besonders wertvollen Landschaftsbildes sollte sich der Windenergiebereich Mön_Wind_001 zudem nicht auf die zentralen Freiflächen im ehem. JHQ erstrecken. Windenergieanlagen im landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Hardter Wald und ehem. JHQ würden sich störend auf diese wichtige Freiraum- und Sichtachse auswirken und damit das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Weiterhin ist das Grabhügelfeld im Hardter Wald ein Bodendenkmal und würde durch eine Nutzung mit Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Zudem liegen die Windenergiebereiche im Wasserschutzgebiet und befinden sich in einem potenziell dem Naturpark-Schwalm-Nette angliederbaren Erweiterungsgebiet. Der Naturpark stellt aktuell einen neuen Naturparkplan auf, und Anregungen dieser Art wurden mehrfach gemacht.

Vor diesen Hintergründen werden die Windenergiebereiche Mön_Wind_001 und Mön_Wind_002 seitens der Naturschutzverbände abgelehnt!

Verkehrsinfrastruktur

Regionalflyhfen Mönchengladbach-Ost (Blatt 18)



Dargestellt wurden hier

Flugplatz

Flughafenaffines Gewerbe

Überschwemmungsbereiche

Die Naturschutzverbände wenden sich gegen die Ausweisung der Gewerbeflächen am Regionalflughafen:

Die Ausweisung eines Gebietes für flughafenaffines Gewerbe sowie die Erweiterung des Flughafens Mönchengladbach sind unangemessen. Der LEP trifft lediglich Aussagen zu landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. Dabei sind Erweiterungen von regional bedeutsamen Flughäfen den landesbedeutsamen untergeordnet und mit diesen abzustimmen.

Der Airport Mönchengladbach ist weder landes- noch regionalbedeutsam. Eine Erweiterung und eine Ausweisung für flughafenaffines Gewerbe sind dementsprechend nicht nachvollziehbar und widersprechen dem LEP. Zudem sind große Teile der Flächen am Flughafen für den Hochwasserrückhalt nach WRRL vorgesehen.

Grundwasser- und Gewässerschutz

In der Beikarte 4/G „Wasserwirtschaft“, Blatt 2 werden zum Teil die von den Sumpfungsmaßnahmen unbeeinflussten Einzugsgebiete dargestellt, auch wenn aktuell kein oder nur bereichsweise ein Zustrom aus diesen Flächen zu den Fassungsanlagen der Trinkwassergewinnungsanlagen erfolgt. Dieses wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sollten aber auch die Gebiete dargestellt werden, die aktuell und nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen in Folge der Rückverlagerung der Einzugsgebiete temporär im Zustrombereich der Förderbrunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung liegen beziehungsweise liegen werden. Auch diese Gebiete sind zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Gefährdungspotenzialen freizuhalten.

Sonstiges

Abschließend machen die Naturschutzverbände auf eine weitere potenzielle Konversionsfläche aufmerksam, die zurzeit noch militärisch genutzt wird, deren Ende aber absehbar ist. Es handelt sich um die Fläche südlich des sog. Nordparks, die in Mönchengladbach unter dem Namen „Südpark“ firmiert (**Blatt 23**).



Dort befinden sich, insbesondere im südlichen Bereich, umfangreiche Feuchtheide- und Pfeifengrasbestände mit Flachsrösten (Flachskuhlen) und oligotrophen Heideweihern, die sich nutzungsbedingt in den letzten Jahrzehnten relativ naturnah entwickeln konnten und eine Qualität besitzen, die in benachbarten Bereichen auf gleichen Standortbedingungen (NSG Viehstraße, NSG Gerkerather Wald, NSG Bistheide) den Naturschutzstatus im Landschaftsplan begründet haben.

Wald, NSG Bistheide) den Naturschutzstatus im Landschaftsplan begründet haben.

Eine Arrondierung des unmittelbar südlich angrenzenden NSG Viehstraße liegt nicht nur wegen der beengten Grenzziehung nahe, deren Ursachen weiter oben beim FFH-Gebiet am JHQ schon dargelegt wurden, sondern schon alleine wegen der gebietseigenen Schutzwürdigkeit.

6.4. Bergisches Städtedreieck – kreisfreie Städte Remscheid (Blatt 21, 26), Solingen (Blatt 25, 26) und Wuppertal (Blatt 20, 21, 25, 26)

6.4.1. Regionales Profil – Gegebenheiten und Anforderungen des Naturschutzes im Bergischen Städtedreieck

Das Bergische Städtedreieck erstreckt sich über die Naturräume „Süderbergland“ und kleinräumig über die „Niederrheinische Bucht“. Lediglich die westlich gelegenen Teile des Solinger Stadtgebiets mit der Untereinheit „Bergische Heideterrasse“ sind dem Naturraum „Niederrheinische Bucht“ zuzuordnen.

Der größte Teil des Bergischen Städtedreiecks ist der Untereinheit „Bergische Hochflächen“ zuzuordnen, die sich insbesondere im westlichen Teil durch eine starke Zertalung auszeichnen (s. u.). An der Nordgrenze des Bergischen Städtedreiecks (Grenzbereich zum Bergisch-Märkischen Hügelland) zwischen Haan und Schwelm ist der devonische Massenkalkzug landschaftsprägend.

Die Höhenrücken der Bergischen Hochflächen werden heute überwiegend durch Siedlungsbereiche eingenommen, deren Ausdehnung sowie Infrastruktureinrichtungen zu einer starken Zerschneidung und Zersiedlung sowie zu einem großflächigen Verlust von ackerbaulich nutzbaren Standorten und anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen geführt hat.

Insgesamt hat sich die Landwirtschaft bereits aus weiten Teilen der drei Stadtgebiete zurückgezogen und existiert zumeist nur noch relikthhaft oder randlich, oft im Grenzbereich zu benachbarten Flächenkreisen. Dort, wo noch landwirtschaftliche Nutzungen überwiegen, dominiert die moderne Intensivlandwirtschaft mit den bekannten negativen Folgen auf die Biodiversität. Andere naturschutzfachlich wertgebende landwirtschaftliche Flächen (zumeist im Bereich von Grenzertragslagen) verbrachen, werden melioriert und neu eingesät oder aufgeforstet (auch durch Ausgleichsmaßnahmen!).

In den letzten 100 Jahren sind vor allem die einst das Bergische Land prägenden Kulturlandschaftsbiotope, wie offene Felsköpfe, Tal- und Quellwiesen, Heideflächen sowie Mittel- und Niederwaldbiotope in dieser Region entweder durch den Siedlungsbau oder durch die flächendeckende Aufforstung fast vollständig verloren gegangen. Die extrem kleinflächigen Relikte dieser aus historischen Nutzungsformen resultierenden Lebensräume müssen aus Sicht des Naturschutzes durch konsequenten Schutz und Pflege gefördert, vergrößert und vernetzt werden.

In der Region des Bergischen Städtedreiecks ist neben dem Siedlungswachstum auch die forstwirtschaftliche Nutzung am Verlust der halboffenen Kulturlandschaften und dem massiven Biodiversitätsschwund von Offenlandarten in den letzten hundert Jahren maßgeblich beteiligt gewesen. Sie hat die von ihr präferierte Nutzungsform im Sinne der modernen, ordnungsgemäßen und „nachhaltigen“ Forstwirtschaft zu Lasten naturschutz- und biodiversitätsfördernder Waldnutzungsformen gesetzlich etabliert. In diesem Zusammenhang wäre zu überdenken, ähnlich wie es bei den Landwirten gefordert wird, auch für die Forstwirtschaft Quotenregelungen einzuführen, die den Schutz dieser Lebensräume und daran adaptierter Arten in einem definierten Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Gesamtfläche implementieren. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte nicht allein

durch den Forst, sondern unter Einbindung der Naturschutzverbände unter Federführung Biologischer Stationen erfolgen.

Eine weitere schwerwiegende Ursache für den Artenschwund ist zudem im Strukturwandel der Landwirtschaft begründet. Die noch genutzten landwirtschaftlichen Flächen unterliegen einer zunehmenden Nutzungsintensivierung. Die stark anwachsende Nutzung von Flächen zum Anbau von Mais u.a. als Basis für Biogasanlagen führt dabei zu einer Devastierung einst wertvoller Offenlandflächen. Gleichzeitig ist im Bergischen Land die Aufgabe und Verbrachung zahlreicher kleinflächiger und isoliert gelegener Offenlandflächen zu beobachten.

Regionale Bedeutung von Lebensräumen innerhalb des Regierungsbezirks sowie NRW

Bergische Hochflächen

Hoher Niederschlagsreichtum und Ausgangsgestein bedingen in der Region ein komplexes Quell- und Fließgewässersystem mit landesweit gesehen überdurchschnittlich guten Wasserqualitäten. Feuchtstandorte sind hier meist in Bachtälern oder an quelligen Hängen und oft auch im Grünland vorhanden.

Die Ausprägung der Silikatfelsstandorte ist innerhalb des Regierungsbezirks im Bereich des Städtedreiecks ein Alleinstellungsmerkmal. Im Vergleich zu Silikatfelsstandorten in anderen Teilen NRWs sind diese regional typisch mit einer artenreichen (viele gefährdete Sippen umfassende) Flechten- und Moosvegetation bewachsen.

Der Waldanteil ist hoch (ca. 30 %); in der Regel wird der Wald jedoch intensiv forstwirtschaftlich, zum Teil auch mit gebietsfremden Baumarten genutzt. Hierdurch werden und wurden wertvolle Kulturlandschaftslebensräume (z. B. Waldweideflächen, Nieder- und Mittelwald, Heiden, Borstgrasrasen, Streuwiesen, Moore und Trockenrasen auf Felsköpfen) überprägt und großflächig vernichtet. Naturnahe und für die Biodiversität bedeutsame Waldbestände sind meistens im Privatbesitz befindliche Bauernwälder.

Im Vergleich zu den Tieflandgebieten bedingt die verhältnismäßig kleinteilige Landschaftsstruktur und weniger intensive Landwirtschaft weniger stark eutrophierte Standorte (relativ hoher Anteil mesophilen und mageren Grünlands).

Massenkalkzug

Das Ausgangsgestein führt stellenweise zur Bildung von Dolinen, Höhlen, Bachschwinden usw. sowie zur Ausprägung eines sanfteren Reliefs mit vergleichsweise höheren Lößauflagen. Die Abbaugelände der Kalksteinbrüche führen zum einen zur Zerstörung von Kulturlandschaften, zum anderen bieten sie jedoch wertgebenden, an Extremstandorte angepassten Arten Lebensräume (z.B. Armeleuchteralgen, Felsmoose, Kreuz- und Geburtshelferkröte, Uhu, Wanderfalke, Mauerfuchs usw.) Lebensraum. Bei naturschutzorientiertem Management nach Einstellung des Abbaus könnten diese zu Refugien der Artenvielfalt entwickelt werden. Oftmals werden sie jedoch durch zweifelhafte Rekultivierungsplanungen anderen Nutzungen zugeführt!

Im Bereich des Kalkzuges ist aufgrund der „besseren“ Böden und der geringeren Reliefenergie der Waldanteil geringer als im Bereich der westl.

Bergischen Hochflächen (die den Großteil des Bergischen Städtedreiecks umfassen).

Innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf liegen die Schwerpunkt-vorkommen einiger landesweit gefährdeter und durch den Windenergie-ausbau betroffener Brutvogelarten (Kolkrabe, Rotmilan und Schwarzstorch im Bergischen Städtedreieck und im Ostteil des Kreises Mettmann) im Bereich der Bergischen Hochflächen und des Massenkalkzuges!

Bergische Heideterrasse

Die Bergische Heideterrasse vermittelt zur Rheinebene und besteht im Wesentlichen aus Lockersedimenten (Sand, Kies), die in der letzten Eiszeit am Rande des Urstromtals des Rheins abgelagert wurden. Das Relief ist hier als flach bis hügelig zu bezeichnen.

Weite Teile der Heideterrasse sind heute land- oder forstwirtschaftlich genutzt oder wurden überbaut. Die Heideterrasse ist im Gebiet des Bergischen Städtedreiecks stark zersiedelt und durch Infrastruktureinrichtungen zerschnitten.

Atlantisch-getönte Heiden existieren heute in Relation zu ihrer historischen Ausdehnung nur noch kleinflächig in einigen Naturschutzgebieten, wie z. B. in der Krüdersheide und Ohligser Heide. Durch intensive Bemühungen des Naturschutzes sind diese Gebiete hinsichtlich ihrer Qualität heute wieder als besonders hochwertig einzustufen und sollten konsequent vergrößert und weiterentwickelt sowie mit weiteren Trittsteinbiotopen vernetzt werden.

Umsetzung von Naturschutz im Bergischen Städtedreieck

Im Bergischen Städtedreieck existiert eine Biologische Station (Biologische Station Mittlere Wupper), die fest etabliert ist und die fachliche Betreuung der NSG zur Aufgabe hat, so dass der naturschutzfachliche Kenntnisstand gut ist sowie daraus abgeleitete qualitativ hochwertige Naturschutzplanungen für die meisten NSG vorhanden sind.

Es gibt im Bergischen Städtedreieck jedoch mehr oder weniger große Umsetzungsdefizite innerhalb der Kommunen. In Remscheid, Solingen und Wuppertal gibt es kein Kulturlandschaftsprogramm. Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit Landnutzern werden nur marginal umgesetzt. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu bedauern, da somit kaum naturschutzorientierte Nutzungen innerhalb der wenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden.

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wird oftmals als freiwillige Leistung der hochverschuldeten Kommunen verstanden und reicht im bisherigen Umfang nicht aus, dem Biodiversitätsschwund selbst innerhalb vieler Naturschutzgebiete wirkungsvoll zu begegnen. Zumeist werden derartige Maßnahmen durch Ausgleichs- und Ersatzgelder finanziert. Von Kommune zu Kommune unterscheidet sich das Engagement im Naturschutzbereich zudem deutlich innerhalb des Bergischen Städtedreiecks. Außerhalb von Naturschutzgebieten finden Naturschutzmaßnahmen kaum statt, so dass der Naturschutz in der Fläche versagt bzw. nicht wirksam ist und es dem Zufall überlassen bleibt, ob gewisse Arten und Lebensraumtypen hier überleben können oder nicht.

Die Naturschützer sind im Bergischen Städtedreieck in verschiedenen Verbänden organisiert, die im landesweiten Vergleich und gemessen an der

Bergischen Bevölkerung jedoch mitgliederschwach sind. In letzter Zeit wurde die städteübergreifende Zusammenarbeit der Naturschutzverbände verbessert. Viele der Naturschutzverbände sind auch im Trägerverein der Biologischen Station maßgeblich beteiligt. Nachdem die seit vielen Jahren bestehende Vorschrift der Sachmittel-Förderung ehrenamtlicher Naturschutzarbeiten über FÖNA auf Landesebene als Problem im Bereich Naturschutz identifiziert worden ist, wurde den Naturschutzverbänden mitgeteilt, dass eine entsprechende Förderung derzeit nicht möglich ist. So können zukünftig noch weniger Mindestpflegemaßnahmen als bisher durchgeführt werden.

Die sehr ambitionierten Ziele der Biodiversitätsstrategie können so, insbesondere vor dem Hintergrund des immer noch rasanten Flächenverbrauches sowie dem flächendeckenden Ausbau der Windenergienutzung, wie sie im Regionalplanentwurf leichtfertig propagiert wird, keinesfalls erreicht werden!

6.4.2. Regionale Grünzüge im Bergischen Städtedreieck

Die Tatsache, dass der RPD als Landschaftsrahmenplan die Funktion von Landschaftsteilen in Regionalen Grünzügen stärken und diese als wesentliche Teile eines regionalen Freiraumsystems sichern wird, führt zur Notwendigkeit, dass die hierfür besonders wertvollen Landschaftsteile auch vollständig erfasst und zeichnerisch dargestellt sein müssen.

Die naturschutzfachlichen Überlegungen, die dem System Regionaler Grünzüge zugrunde liegen, sind nicht in Gänze nachvollziehbar.

Zum einen, weil die fachliche Stellungnahme des LANUV NRW erst im August 2014 vorgelegt wurde und deshalb in mehreren Fällen nicht in den zeichnerischen Darstellungen wiedergegeben ist, zum anderen aber auch, weil in einigen Fällen Flächen sehr genau bis in kleinste Winkel der ASB dargestellt sind, mehrfach aber auch auf größeren Teilflächen außerhalb der ASB der nach der Logik erwartbare Regionale Grünzug nicht dargestellt wurde.

Dieses muss nachgebessert werden. Die Naturschutzverbände schließen sich, wenn auch aus anderen Gründen, der Stellungnahme der Stadt Wuppertal an, dass die z.T. erheblichen Veränderungen der zeichnerischen Darstellungen nachgeliefert werden müssen (zumindest hinsichtlich der planerischen Absichten). **Die Naturschutzverbände behalten sich vor, auf dieser Grundlage nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens noch eine ergänzende Stellungnahme nachzureichen.**

Die jeweiligen Landschaftsbezüge dieser städtischen Randzonen in umfangreichere, überwiegend nicht von der Bezirksregierung Düsseldorf verwaltete, Grünzüge hinein sind zu beachten. Auch Randzonen zu stärker von Grünflächen geprägten Kreisen außerhalb des Regierungsbezirks sind als Regionaler Grünzug zu sichern, da sonst der politisch-planerische Druck auf diese Flächen steigen wird (Beispiel: Flächen östlich der L 411 – Lennep – Beyenburg mit Anschluss an den Oberbergischen Kreis sowie Flächen im Südosten Remscheid im Umfeld der Dörpe).

In einer stark von Siedlung geprägten Landschaft übernehmen Grünflächen, und insbesondere jene mit regionaler Bedeutung (Regionale Grünzüge), Funktionen für den Arten- und Naturschutz, für die Luftreinhaltung und den Klimaschutz, für die landschaftsgebundene stadtnahe Erholung. Besonders wichtig sind die Funktionen im Verbund von Biotopflächen zuei-

inander, die sich jeweils an besonderen Qualitäten der Grünzüge festmachen lassen. So sind innerörtliche Grünzüge (wie z.B. am Südhang des Wuppertales im Bereich Kothen / Barmer Wald) in erster Linie für menschliche Belange wie die wohnortnahe Erholung, aber auch für das Stadtklima und die Luftreinhaltung erforderlich. Etwas weiter von den Siedlungen entfernte Flächen übernehmen demgegenüber stärker Aufgaben

- als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, die besondere Biotope besiedeln,
- des regionalen Biotopverbundes, in dem mehrere Teilpopulationen von Arten zur Sicherung der Gesamtpopulation überleben können,
- als Trittsteinbiotope für wandernde Tierarten usw.

Die Qualitäten der hier zu berücksichtigenden Biotopverbundflächen werden durch enormen Freizeitdruck stellenweise stark eingeschränkt. Das wirkt sich z.B. auf die Lebensraumeignung für besonders sensible Tierarten aus.

Zugleich ist überall mit starker Verlärmung und erheblicher Beeinträchtigung der Luftqualität aus dem unmittelbaren Umland zu rechnen, so dass sich alleine hieraus ableitet, dass es nicht zu einer weiteren Aufteilung von Grünverbänden kommen darf. Die verbleibenden Flächen wären dauerhaft zu starken randlichen Einwirkungen ausgesetzt.

Vorhandene Biotope sind verlässlich zu schützen. Das ist in den Bergischen Großstädten inzwischen durch meist weniger ausreichende NSG, z.T. auch durch LSG und besondere Festsetzungen kleinerer Flächen weitgehend umgesetzt, doch weigert sich z.B. die Stadt Wuppertal, die erst vor wenigen Jahren festgesetzte BSN-Fläche auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Scharpenacken zum Naturschutzgebiet zu erklären, obwohl dort ein erheblicher Freizeitdruck für die sensiblen Bereiche besteht.

Auch ist durch die kommunale Planung nicht gewährleistet, dass die Verbundkriterien für Biotope und wichtige Grünflächen gesichert werden. Das kann nur die Regionalplanung als Landschaftsrahmenplan mit übergeordneter Sichtweise, so dass es hier darauf ankommt, die Grenzen künftiger Siedlungstätigkeit zu definieren. Biotope sind in der vorhandenen Qualität nur schwer, meist gar nicht wiederherstellbar. **Die Rücknahme von Teilflächen bisher dargestellter Grünzüge ist daher nicht akzeptabel, vielmehr müssen bereits im Zuge der Regionalplanung alle vorgeschlagenen Siedlungsabsichten im Außenbereich auf ihre Verträglichkeit gegenüber den Grünzug-Belangen überprüft und ggf. zurückgewiesen werden.** Das ist aber eindeutig in dieser Regionalplanung für die Bergischen Großstädte nicht der Fall (vgl. u.a. Kleine Höhe in Wuppertal, „Erdbeerfelder“ in Remscheid-Lennep).

6.4.3. Windenergieausbau und Konflikte in den Bergischen Großstädten

Während in einigen größeren Teilflächen des Regierungsbezirks umfangreiche „Prüfungen“ von Vorrangzonen für den Ausbau der Windenergie dargestellt sind, hat der Kreis Mettmann für das Bergische Land eine Fläche bei Obschwarzbach ausgewiesen. Remscheid, Solingen und Wuppertal haben keine Fläche vorgeschlagen.

Aus naturräumlicher Sicht wäre das nachvollziehbar und sinnvoll, da das Niederbergisch-Märkische Hügelland bzw. das Bergische Land aus Arten-

schutzgründen nicht geeignet sind für die Windenergiegewinnung. Kritisch sind insbesondere die Schwerpunktvorkommen folgender Tierarten:

- Rotmilan (Verantwortung der Bundesrepublik, besondere Verantwortung der Bezirksregierung Düsseldorf, da vorwiegend im Bergland anzutreffen).
- Schwarzstorch (die Wiederbesiedlung ist noch nicht abgeschlossen, zahlreiche weitere geeignete Brutplätze in der Region sind noch nicht wieder besetzt, der positive Bestandstrend hält jedoch aktuell weiter an. Deshalb sind ältere Daten für die Beurteilung nicht aussagekräftig genug!)
- Wandernde Vogelarten und Fledermausarten, die v.a. die Höhenzüge für ihre Fernwanderungen nutzen ((EU-)VO für wandernde Tierarten).

Das betrifft alle in Wuppertal diskutierten Potenzialflächen (Höhenlagen bei Marscheid, Bereich des AB-Kreuzes Wuppertal-Nord sowie die Kleine Höhe) ebenso wie die zuvor in Remscheid (Bergisch-Born, Hackenberg) und Solingen (Sengbach) diskutierten Flächen, die aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials hier nicht realisiert wurden. Die Naturschutzverbände erwarten durch die Darstellung im RPD ein Konzept für die Weiterentwicklung der Windnutzung als flächenbedeutsame regenerative Energie. Dies umso mehr, als ja auch weitreichende technische Abhängigkeiten / Erfordernisse hinsichtlich der Anpassung der Stromnetze an diese Technologie bestehen. Hier wäre ggf. zu bemerken, dass die dargestellten/geprüften Flächen offenbar auf „Zuruf“ der betreffenden Gemeinden und nicht als planerische Vorgabe seitens der Bezirksregierung zu Stande gekommen sind, so dass hieraus keine regionalplanerische Grundsystematik/Leistung abgeleitet werden kann. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine solche Darstellung im RPD dann überhaupt sinnvoll ist. Die Nichtdarstellung von Windenergiepotenzialbereichen in den Bergischen Großstädten und die weitgehende Nichtdarstellung im Kreis Mettmann aber beinhaltet andererseits die Gefahr, dass über bauplanerische Einzelfallentscheidungen nach den Bestimmungen für das Bauen im Außenbereich kommunal eigene Schwerpunkte gesetzt werden, die ökologisch und konzeptionell nicht eingebunden sind und überwiegend örtlichen (politischen) Absichten und Ideen der lokalen Wertschöpfung dienen sollen (Beispiel: WEA auf der Kleinen Höhe im zeitlichen „Vorgriff“ auf die Gültigkeit der Abstandsregeln, die der RPD fordert).

6.4.4. Allgemeine Anmerkungen zu zeichnerischen Darstellungen

In der Karte 2 B wurden für den gesamten RB Düsseldorf Kulturlandschaftsbereiche nach Hauptbiotoptypen abgegrenzt. Wieso fehlen hierbei grünlandgeprägte Landschaften, die eines besonderen Schutzes bedürfen, zu den artenreichsten Lebensräumen gehören und zudem für die Region (sowohl am Niederrhein als auch im Bergischen Land) regionaltypisch sind?

Ferner ist in der Karte 4 J bei weitem nicht jegliche landwirtschaftlich genutzte Fläche als solche dargestellt. Es sieht so aus als wären dort nur die Flächen von Haupterwerbsbetrieben oder Betrieben ab einer gewissen Größe dargestellt. In der Region leisten oft auch Nebenerwerbslandwirte einen wichtigen Beitrag zum Offenlandehalt.

6.4.5. Remscheid

6.4.5.1. Vorwort

Es ist das Siedlungsbegehren der Menschen, das den Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf maßgeblich prägt. Gestillt werden soll dieses Begehren ganz überwiegend auf Flächen, die heute noch vor Ort als Freiraumflächen daliegen: viele Offenlandbereiche, zumeist landwirtschaftlich genutzt, die in bewegter Topographie häufig reizvolle Aus- und Weitblicke bieten, werden planerisch der Bebauung anheim gegeben. Der räumliche Geltungsbereich des RPD ist jedoch auch Daseinsraum der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Auch sie brauchen Siedlungsgebiete, auch sie wollen wohnen, auch ihr Fortbestand in der Vielfalt der Arten hängt ab von dem ungestörten Fortbestand ihrer Habitate. Seit Jahrzehnten ist zu beobachten, dass die Zahl der in ihrer Fortexistenz bedrohten Arten zunimmt, die Bestände derselben schwinden – ein traurig stimmender Prozess, der die Gegenden des RPD nicht ausspart. Wenn man die Tendenz des Artenschwundes und -sterbens stoppen und umkehren will, was den Naturschutzverbänden ausdrücklich am Herzen liegt, dann ist es unserer Meinung nach höchste Zeit, die bisher praktizierte Bevorzugung des menschlichen Siedlungsbegehrens aufzugeben zugunsten einer Herangehensweise, in der die Siedlungsbedürfnisse von wildlebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere sofern ihr Vorkommen gefährdet ist, mindestens das gleiche Gewicht besitzen wie die Expansionswünsche der Menschen. Zeitlich betrachtet bedeutet dies, dass die Planung zunächst die Freiraumerfordernisse einer langfristig vielfältigen Flora und Fauna flächenmäßig abzudecken hätte, ehe sie, unter strikter Beachtung derselben, zusätzliche Räume für Wohnen, Gewerbe und Verkehr absteckt. Diese Überlegungen münden in den Vorschlag, den „Schutz der bedrohten Arten“, wo immer es möglich ist, expressis verbis in die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen einfließen zu lassen. Weil die ungehemmte Siedlungsausbreitung der Menschen vielerorts bereits nicht nur das Überleben von Arten in Frage stellt, sondern auch die Schönheit der Landschaft ruiniert hat, sprechen sich die Naturschutzverbände außerdem dafür aus, „landschaftlich schöne Orte“ im RPD darzustellen und ihren Schutz vor (weiterer) Beschädigung als Ziel festzuhalten. Orte, an denen und von denen aus die landschaftliche Schönheit zu genießen ist, stellen eine ästhetische Ressource dar, deren Verplemperung nicht nur späteren Generationen gegenüber als rücksichtslos zu bezeichnen ist. Die Preisgabe von Plätzen intensiven Landschaftserlebens läuft auch allen Bestreben zuwider, eine Gegend als touristisches Reiseziel attraktiv zu halten oder zu machen.

6.4.5.2. Allgemeines

Die umfänglichen Gewerbegebietsplanungen sowie Vorhaben zur Schaffung von Wohnraum im Außenbereich werden von den Naturschutzverbänden ausnahmslos abgelehnt, da sie in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen liegen und zu einer gravierenden Verschlechterung der Biotopverbundsysteme sowie benachbarter Schutzgebiete führen. Ferner sind stoffliche und hydraulische Beeinträchtigungen unter Schutz stehender Fließgewässersysteme und daran adaptierter Lebensräume (z. B. Feuchtwiesen, Stillgewässer usw.) zu erwarten.

Bereits aktuell ist die „Schmerzgrenze“ des Siedlungswachstums deutlich überschritten. Der Regionalplan konterkariert die Ziele, die 1992 von der

Weltkonferenz in Rio festgelegt wurden: die Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 0 ha bis zum Jahr 2050 kann so nicht erreicht werden.

Ferner steht der RPD aufgrund der Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten sowie dem Windenergieausbau ganz offensichtlich mit der jüngst verabschiedeten Zweitaufgabe zur Biodiversitätsstrategie in Konflikt.

Die Aufgabe einer Landschaftsrahmenplanung erfüllt der RPD nach Ansicht der Naturschutzverbände nur ungenügend, da der Biotopverbund und die Grünzüge nur unzureichend Eingang gefunden haben bzw. aufgrund wirtschaftlicher Interessen beschnitten worden sind (Herausnahme oder Herabstufung von BSN-Flächen, z. B. Blume, Dörpesystem, Hangbereiche des Eschbachtals, Hohenhagen, Knuthöhe, Umfeld des NSG Panzertalsperre, Umfeld des NSG Feldbachtal usw.). In einigen Bereichen fanden aber auch sinnvolle Anregungen zur Abgrenzung der Biotopverbundflächen Eingang (z. B. Waldbereiche um den Sudberg (Wuppertal)), die ein hohes naturschutzfachliches Potenzial aufweisen, bisher aber nur unzureichend geschützt und entwickelt worden sind.

Ferner ist festzustellen, dass die strategische Umweltprüfung für die im Regionalplan dargestellten Vorhaben nur sehr oberflächlich erfolgt ist und die darin zugrunde gelegten Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten mangelhaft (!) sind und somit die Eingriffsbewertung auf unvollständigen Erkenntnissen begründet ist. Ferner wurde auf die Durchführung der strategischen Umweltprüfung für Vorhaben, die bereits im GEP 99 dargestellt waren, gänzlich verzichtet, was die Naturschutzverbände so nicht akzeptieren können.

Die umfangreichen Gewerbegebietsplanungen widersprechen dem relativ aktuellen Remscheider Einzelhandelskonzept von 2014, welches den Bedarf und die Potenziale für Einzelhandelsgewerbe außenbereichschonend (!) ermittelt und dargestellt hat. Hierzu hatten die örtlichen NaturschutzvertreterInnen eine Stellungnahme verfasst. Anstatt Gewerbegebiete an diesen Stellen im RPD darzustellen, hätten hier nach Ansicht der Naturschutzverbände Biotopverbundachsen dargestellt werden müssen.

Des Weiteren haben zwei überflüssige Straßenplanungen (Ortsumgehung Bergisch-Born und B 237n) Eingang in den Regionalplan gefunden, von denen v. a. die eine aus Gründen des Natur- und Wasserschutzes komplett gestrichen werden muss. Die B 237n zerschneidet auch im angrenzenden Regierungsbezirk naturschutzfachlich besonders wertvolle, intakte und nicht ausgleichbare Naturräume. Diese Planung hat stark zerschneidende Effekte auf den Biotopverbund sowie nachteilige Beeinträchtigungen der benachbarten NSG (Eifgenquellgebiet sowie Dörpetal) mit § 62-Biotopen und FFH-Lebensraumtypen sowie die Zerstörung essenzieller Habitats von streng geschützten Arten zur Folge.

Die letzten landwirtschaftlich genutzten Standorte in Remscheid sollten gestärkt werden und erhalten bleiben. Remscheid hat derzeit nur noch acht funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe, die auf den Flächen Lebensmittel (Futtermittel) erzeugen. Durch die bewegte Topographie kommt es auf den ebenen Flächen zu einer starken Konkurrenzsituation der Wohnungs- und Gewerbenutzungsplanung. In den letzten 100 Jahren haben der große Verlust an landwirtschaftlichen Flächen durch Krieg und die Notwendigkeit, die wachsende Weltbevölkerung zu ernähren (Weltbevölkerung: 1930 2 Milliarden, 2011 7 Milliarden Menschen) zu einer Intensivie-

rung und Industrialisierung der Landwirtschaft geführt. Dies hat zu einem nicht verkraftbaren Artenschwund geführt.

Landwirtschaftliche Flächen fungieren als Platzhalter gegen den Flächenfraß und können helfen, den Flächenverbrauch auf 0 ha bis zum Jahr 2050 zu senken. Programme zur Förderung der Regionalisierung der Lebensmitteleherzeugung und zur Entwicklung des Grünlandes zu artenreichen Flächen durch Nutzungsextensivierung und Vertragsnaturschutz sollten in Zusammenarbeit mit den Kenntnissen des lokalen Naturschutzes umgesetzt werden.

Der zunehmende Waldumbau durch die Forstwirtschaft hin zu naturnahen Laubwäldern ist zu begrüßen: Er hilft, den Wald vor Starksturmereignissen besser zu schützen und dient einer nachhaltigen Stadtentwicklung in Zeiten der Klimaerwärmung.

Die Finanzschwäche der Stadt lässt eine adäquate Pflege der innerstädtischen Grünflächen (Bereich Stadtpark) nicht zu. Die Fläche dient jedoch dem Wohlbefinden der Bürger, wirkt gegen die Klimaerwärmung und hilft, dem Artenschwund entgegen zu wirken. Denkbar ist hier, wie auch im Hardtbereich Wuppertal, die Entwicklung eines kleinen NSG-Bereichs, um den Schutzstatus zu erhöhen.

Es ist weiterhin die Umsetzung von Programmen, die die Verantwortung und das ehrenamtliche Engagement der Bürger fördern, notwendig.

Die innerstädtischen Biotopverbände im STÖB hinterlegt, sollten beachtet werden.

6.4.5.3. Die Bedarfsberechnungen der Bezirksregierung

Vergleicht man, den Blick auf Remscheid gerichtet, die auf das menschliche Siedeln bezogenen Bedarfe wie sie der Rheinblick – das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – präsentiert, mit denen, die der Entwurf des RPD in den Tabellen 3.1.2.1 und 3.1.2.2 enthält, so macht das sprachlos, denn die Zahlen divergieren in einem nicht für möglich gehaltenen Ausmaß. Obwohl die Beschlussvorlage, mit der der Rheinblick am 20.9.2012 dem Regionalrat zur Kenntnis gegeben wurde, ausdrücklich sagt, die von ihm gelieferten Ergebnistabellen für Wohnen und Gewerbe steckten „den quantitativen Orientierungsrahmen für die Siedlungsbereichsdarstellungen des RPD-Entwurfs ab, liegen die Zahlen des Entwurfs so weit davon entfernt, dass die Naturschutzverbände vor allem im Bereich Gewerbe, zu der Aussage kommen: Diese Zahlen sprengen den Rahmen!

Bereich Wohnen: Remscheid ist eine Großstadt mit sinkender Einwohnerschaft. Den zugesprochenen Wohnbaubedarf verdankt es planerischer Intervention. Nur indem der sogenannte „Sicherheitsboden“ kalkulatorisch einbezogen wird, kann sein Verbleib in den Bedarfstabellen gesichert werden, ansonsten fiel er mit einem im Planungszeitraum aufsummierenden Überhang von 5.200 WE sofort heraus. Der Sicherheitsboden gesteht der Remscheider Stadtplanung einen Basisbedarf von 891 WE (Rhbl., S.20) zu, damit Neubauwünsche der Bevölkerung in Erfüllung gehen können. Dank der Remscheid zuzuteilenden Zentralitätszugabe vergrößert sich diese Menge beträchtlich: Aus errechneten 891 WE werden tatsächliche 1.595 WE; der zugabebedingte Zuwachs beträgt fast 80 %. Beließe man es nun bei dieser planerischen Nachhilfe, ergäbe sich bei einer Dichte von 35 WE/ha eine Flächenrücknahme-Möglichkeit von bis zu 8 ha. Die Stadt möge sich nun an eigene Aussagen halten, dass es aufgrund des demo-

graphischen Wandels ökonomisch sinnvoll sei, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Sie muss auf solide, der Realität angepasste Berechnungen aufbauen (siehe Anlage 1, Wohnen Blatt 1).

Bereich Gewerbe: Wenn man sich mit dem zweiten großen im Rheinblick betrachteten Bereich menschlichen Siedelns, dem Gewerbe, beschäftigt, muss zuvor ein kritisches Wort über die Ermittlungsmethode verloren werden. Es handelt sich um eine Trendfortschreibung, die von den RPD-Entwurfsverfassern aufgegriffen wird unter der Annahme, dass die Überbauung von Flächen mit gewerblichen Einrichtungen in den kommenden 15 Jahren in einer „ähnlich hohen Intensität“ von statten geht wie in dem Zeitraum zwischen 2002 und 2011 (Rhbl., S.69). Zwar wird die Fortschreibung modifiziert, aber die notwendige Freiflächenschonung planerisch nicht berücksichtigt. Leider wird hier ein zentralitätsorientiertes Umverteilungsverfahren angewandt, von dem die meisten kreisfreien Städte – darunter auch Remscheid – durch eine Hektarzugabe profitieren.

Der Trend, den die Planer hier fortschreiben, lautet: Unaufhörlicher Flächenverzehr. Wie soll so die angestrebte drastische Reduktion des täglichen Flächenverbrauchs erreicht werden?

Obwohl diese trend-gefügsame Methode zum Tragen kommt, lässt sich aus der Gegenüberstellung im Rheinblick 2012 ablesen: Es kann „der Bedarf bei allen kreisfreien Städten durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden“ (Rhbl., S.79). Nachdem Remscheid die zentralitätsbedingte Zugabe vereinnahmt hat, springt der Handlungsspielraum kommunaler Flächenausweisung von den trendgeborenen 20 ha auf 31 ha. Angesichts der Remscheider Reserven von 75 ha ergibt sich rein rechnerisch ein Überangebot „Gewerbeflächen“ von über 40 ha; Regionalplanungsbehörde und Stadt Remscheid müssten prüfen, inwieweit sie „zurückgenommen und dem Freiraum“ zugeführt werden können (Rhbl., S.85).

Diese Zielsetzung ist im RPD- Entwurf nicht eingeplant, vielmehr explodiert der Handlungsspielraum von 31 ha auf 111 ha, nimmt also schlagartig um mehr als das Dreifache zu (Tabelle 3.1.2.1). Kein Druckfehler, wie das Flächenbedarfskonto zeigt. Der Remscheider Überhang verkehrt sich in einen Riesenmangel. Eine verbale Erklärung wird nicht gegeben (siehe Anlage 1, Blatt 2).

Für alle beibehaltenen und neu hinzugekommenen Gebiete mit den Kennzeichnungen ASB, ASB-GE und GIB, die bisher noch nicht realisiert sind, gilt, dass sich die Fläche für menschliches Siedeln in den Freiraum hinein ausdehnt. Infolgedessen gilt, sie rauben vielen wildlebenden Tieren und Pflanzen überlebenswichtigen Siedlungs- und Nahrungsraum, sie dezimieren die Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, sie versiegeln schutzwürdige Böden, sie schieben wertvolle Quellbereiche vor, sie verunstalten und verlärmern landschaftlich schöne Orte, sie verstellen wunderbare Weitblickbahnen; sie konterkarieren alle Anstrengungen des Bergisch-Land-Tourismus; sie verursachen unwirtschaftliche Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten, sie sprechen – last but not least – den Bemühungen zur Verlangsamung und Abfederung des Klimawandels Hohn.

6.4.5.4. Änderung der Flächenausweisungen auf Remscheider Gebiet Anmerkung zu GIB-Flächen in Remscheid

Am Eickholz – Bornbach Gleisdreieck

Die Planung am Bornbach ist besonders konfliktrichtig und wird durch die Naturschutzverbände strikt abgelehnt (!), da die Erweiterung des Industriegebiets in einem Bereich erfolgt, in dem sich die letzten Feldlerchenreviere im Remscheider Südosten konzentrieren. Ein Mäusebussard- und Rotmilan-Horst liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebiets, in ca. 500 m Entfernung sind 4 weitere Greifvogelhorste bekannt. Zudem wird der Bereich durch Schwarzstörche regelmäßig genutzt. Auch der Baumfalke und der Wespenbussard wurden im näheren Umfeld als Brutvögel nachgewiesen. Die Planung führt zu einer starken Zerschneidung und Barrierewirkung innerhalb des Biotopverbunds zwischen dem Eifgental, welches südlich von Wermelskirchen als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Ferner ist zu erwarten, dass es durch das Abführen von Oberflächenwässern in den Bornbach zu Verschlechterungen der Gewässerhydraulik sowie zu Einträgen von Schad- und Nährstoffen und neophytischen Diasporen kommen wird, wodurch Verschlechterungen von FFH-LRT und § 62-Biotopen zu erwarten sind.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets Bergisch Born in Richtung Wermelskirchen/Rattenberg trifft im angrenzenden Wermelskirchener Bereich auf ökologische Empfindlichkeiten (Naturschutzgebiet, Quellgebiet des Eifgenbaches). Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des NSG durch das heranwachsende Gewerbegebiet wird seitens der Stadt Wermelskirchen gefordert, auf diese Gewerbegebietsausweisung zu verzichten (Stellungnahme der Stadt Wermelskirchen zur Novellierung des FNP der Stadt Remscheid vom 9.9.2004, Planungsamt, Frau Levken Lange, mit beigefügten Hinweisen aus Sicht des Naturschutzes: Hangmoor, Orchideen, Wollgras, Schmetterlingsfauna, Vorkommen von Eidechsen, Ringelnattern, Feuersalamandern, Moosflora (21.7.2004, Zemella)).

In dem Bereich befindet sich zudem möglicherweise ein archäologisches Bodendenkmal: Es gibt Hinweise, die auf einen steinzeitlichen Rast- und Siedlungsplatz hindeuten (Rhein. Amt f. Bodendenkmalspflege v. 9.9.2004, Dr. C. Weber).

Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht des Naturschutzes inakzeptabel, da ein Ausgleich der beanspruchten Flächen vor Ort nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht realisiert werden kann.

Borner Straße - Oberes Panzertal

Die Planung an der Borner Straße ist ebenfalls sehr konfliktrichtig und wird durch die Naturschutzverbände strikt abgelehnt (!), da die Erweiterung des Industriegebiets in einem Bereich erfolgt, wo sich die letzten Kiebitz- und Feldlerchenreviere im Remscheider Südosten konzentrieren. Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht des Naturschutzes auch inakzeptabel, da ein Ausgleich der beanspruchten Flächen vor Ort unserer Ansicht nach nicht realisiert werden kann.

Die Planung führt zu einer starken Zerschneidung des Biotopverbunds zwischen dem Eschbachtalsystem und dem System der Oberen Wupper (Panzerbach). Das NSG Panzertalsperre ist ein besonders wertvolles NSG, welches sich durch seinen ungestörten und oligotrophen Charakter auszeichnet (Submersvegetation, Strandlingsrasen, Pfeifengraswiesen, Hei-

degesellschaften), hervorgerufen durch den langjährigen Trinkwasserschutz im Quellgebiet. Die Wasserschutzgebiete sollten hier trotz Verzicht auf die Trinkwassernutzung unbedingt (!) aufgrund der Erhaltungsziele des NSG aufrecht erhalten bzw. im Regionalplan wieder entsprechend dargestellt werden. Auch sollte die Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug hier wieder dargestellt werden.

Die Ufer der Talsperre sind derzeit noch neophytenfrei. Es ist zu erwarten, dass es durch das Abführen von Oberflächenwässern in den Panzerbach zu signifikanten Verschlechterungen der Gewässerhydraulik der Zuläufe in die Panzertalsperre sowie zu Einträgen von Schad- und Nährstoffen sowie neophytischen Diasporen kommen wird, wodurch Verschlechterungen von FFH-LRT und § 62-Biotopen zu erwarten sind. Unter anderem wird hierdurch der zurzeit einzig bekannte Standort des Lungenenzians im Süderbergland nördlich der Sieg gefährdet. In die Pflege und den Schutz dieses Gebiets werden seit Jahren regelmäßig ehrenamtliche Arbeit und öffentliche Gelder des Naturschutzes investiert.

Aus den genannten Gründen ist hier wieder eine Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug darzustellen.

Blume

Das Industriegebiet Blume liegt im Bereich einer Wasserscheide und zudem an einem Nadelöhr des Biotopverbunds zwischen dem Morsbachtalsystem und der oberen Wupper.

Die großflächige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht des Naturschutzes inakzeptabel, da ein Ausgleich der großflächig beanspruchten Flächen vor Ort nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht realisiert werden kann. Ferner brüteten im beplanten Bereich bis vor wenigen Jahren auch Feldlerche und Kiebitz. Der Rotmilan und Schwarzstorch sind dort zur Brutzeit regelmäßig zu beobachten.

Es ist zu erwarten, dass es durch das Abführen von Oberflächenwässern in den Diepmannsbach zu Verschlechterungen der Gewässerhydraulik sowie zu Einträgen von Schad- und Nährstoffen sowie neophytischen Diasporen kommen wird, wodurch Verschlechterungen von § 62-Biotopen zu erwarten sind.

Ein Denkmal (Adolf-Clarenbach-Stele) umgeben von einer hainartigen Parkanlage – beide eingetragen in die Denkmalschutzsatzung der Stadt – befindet sich innerhalb des GIB. Im Falle einer Realisierung eines Gewerbegebietes würden die Bauten den Landschaftsbezug des Denkmals, nämlich die Blickachse zum 500 m entfernt liegenden Geburtshaus von Adolf Clarenbach, zerstören. Neben den aufgeführten schwerwiegenden naturschutzfachlichen Bedenken ginge die klare Siedlungskante zwischen menschlichem Wohnen und Freiraum am Südostrand Lüttringhausens verloren. Ebenso die Sichtbeziehung vom Kamm aus (Verbindungsstraße) zwischen dem Denkmalschutzbereich und dem landschaftstypischen hügeligen Bereich und der denkmalgeschützten Altstadt von Lüttringhausen.

Auch hier sollte die Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug wieder dargestellt werden.

Luckhausen – Marscheider Bachtal

Ein weiterer Ausbau des kleinflächigen Gewerbestandortes ist aus Naturschutzsicht nicht vertretbar, da Beeinträchtigungen (Schadstoff-, Nährstoff- und neophytische Diasporeneinträge, Verlärmung) des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiets zu erwarten sind. Das FFH-Gebiet und NSG zeichnet sich durch das Vorkommen wenig beeinträchtigter Fließgewässer sowie von naturschutzfachlich sehr wertvollen (oftmals lückigen, neophytenfreien) Feuchtwiesen und Seggenrieden aus. Mit dem für die Stadt wertgebenden Industriebetrieb sollten Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung der Stadt entwickelt werden.

Anmerkung zu ASB-Flächen in Remscheid

Knusthöhe

Dieses Neubaugebiet auf der „grünen Wiese“ dringt in naturschutzfachlich wertgebende, landwirtschaftlich geprägte Freiräume, Heckenbiotope, im Bereich einer Hochfläche vor.

Die großflächige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht des Naturschutzes inakzeptabel, da ein Ausgleich der großflächig beanspruchten Flächen vor Ort nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht realisiert werden kann.

In diesem Bereich existieren noch vereinzelt Beobachtungen von in Remscheid am Rande des Aussterbens befindlichen Feldvogelarten. Zudem liegen hier essenzielle Nahrungshabitate einer Vielzahl von Greif- und Großvogelarten, u. a. des Rotmilans.

Die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Fläche wird aufgrund der Bedarfssituation und entsprechend der Bewertung der Wohnbaureserveflächen voraussichtlich nicht in Anspruch genommen (Stadtverwaltung Remscheid in der Beschlussvorlage DS 14/1505 „Strategische Ausrichtung der räumlichen Entwicklungsplanung...“ v. 20.12.2011, beschlossen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.5.2012).

August-Erschloe-Straße

Eine Realisierung hätte erhebliche Umweltauswirkungen, so dass die ASB-Darstellung von den Naturschutzverbänden abgelehnt wird.

Aus dem Umweltgutachten zur FNP-Novellierung (Stand 1.3.2010):

- Verlust von Teillebensräumen für Tiere und Pflanzen,
- Verringerung der Pufferzonen von Siedlung und wertvollen Biotopen,
- Verlust von Freiflächen in Tallage mit Frischluftzufuhr und Kaltluftabfluss,
- Freiraumeinbuße innerhalb eines unzerschnittenen Landschaftsraumes,
- Hohes Konfliktpotenzial durch Verlust von Freiflächen mit Bedeutung für das Klima und das Landschaftsbild,
- Hohes Konfliktpotenzial durch die Lage im Umfeld eines hochwertigen Gewässers.

Anmerkungen zu Straßenplanungen in Remscheid

Straßenplanung bei Bergisch-Born

Diese Straßenplanung wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt (Begründung siehe unter Anmerkungen zu GIB-Flächen Am Eickholz – Bornbach), die hierzu bereits in der Vergangenheit eine Stellungnahme zur Straßenbedarfsplanung abgegeben hatten. Es sind in jedem Falle gravierende artenschutzrechtliche Konflikte sowie schwerwiegende Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und nach § 62 LG NRW geschützte Biotope in zwei angrenzenden NSG abzusehen!

Anmerkungen zu Grünzügen, BSN und BSLE-Flächen in Remscheid

Die innerstädtische Biotopverbundplanung des Stadtökologischen Fachbeitrags Remscheid ist in den Darstellungen zu berücksichtigen.

Die Naturschutzverbände empfehlen, die beiden nachfolgend beschriebenen allgemeinen Freiraumbereiche mit der Darstellung „Regionale Grünzüge“ (RGZ) zu überlagern, denn in beide eingelagert sind Ortsteile (Ortsteil Garschagen – Lücke zwischen Endringhauser Bachtal und Quellgebiet des Marscheider Baches schließen – sowie Ortsteil Bergisch Born im äußersten Südosten des Remscheider Stadtgebietes), die ein historisch gewachsenes Siedlungsgefüge und eine deutlich wahrnehmbare Bautenballung erkennen lassen.

Während für Ortsteile im Freiraum Erläuterung 1 zu Z1 in RPD Kapitel 3.1.1. zufolge grundsätzlich ein bauleitplanerisches Vorgehen zulässig ist, solange es sich am Eigenbedarf der Ortslage orientiert, ist einer derartigen Verplanung gemäß Erläuterungen 3 zu Kapitel 4.1.2 ein Riegel vorgeschoben, sobald eine RGZ-Überlagerung hinzutritt. Dann hat sich jedwede Bautätigkeit nach dem vergleichsweise restriktiven § 35 BauGB zu richten. Beide genannten Freiraumbereiche erfüllen die Kriterien für den Einbezug in einen benachbarten RGZ, bergen beträchtliche Potenziale zur ökologischen Aufwertung – und verdienen es, einen relativ strengen Schutz vor weiterer baulicher Inanspruchnahme zu erhalten.

Die Zurücknahme von RGZ im Einzugsgebiet der Panzertalsperre (Biotopverbund zwischen Panzerbach und Eschbachtal) zur Legitimierung des Gewerbegebiets Borner Straße – Oberes Panzertal lehnen die Naturschutzverbände aufgrund der damit verbundenen Zerschneidungswirkungen, des Flächenverbrauchs sowie der Beeinträchtigung von Schutzgütern strikt ab.

Auch die Zurücknahme von RGZ im Bereich Am Eickholz – Bornbach zur Legitimierung des Gewerbegebiets lehnen die Naturschutzverbände aufgrund der damit verbundenen Zerschneidungswirkungen (zerschneidet den Biotopverbund zwischen Dörpe- und Eifgensystem), des Flächenverbrauchs sowie der Beeinträchtigung von Schutzgütern strikt ab.

Der Wegfall des RGZ im Bereich Blume ist inakzeptabel, da hierdurch die Biotopverbundsituation zwischen dem Diepmannsbachtal und dem Garschager Bach unterbunden wird.

Die Darstellungen von zwei landwirtschaftlich geprägten und naturschutzfachlich besonders wertvollen großflächigen Teilbereichen Dörpe und Hackenberg bis Beyenburg sind mangelhaft. Viele in diesen Bereichen außerhalb von NSG liegende Flächen haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und sollten als BSN-Flächen dargestellt werden. Diese Bereiche

hätten mindestens als RGZ dargestellt werden müssen. Künftige Siedlungserweiterungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl am Hackenberg, als auch im Bergisch Bergisch-Born und Hückeswagen strikt abzulehnen.

Ferner ist der Wegfall vieler kleinerer, im Randbereich von Siedlungsbereichen liegenden, RGZ-Flächen – vermutlich um diese Bereiche schleichend als Bauland annekieren zu können, so z. B. am Hohenhagen, Grünland oberhalb Panzertalsperre – inakzeptabel.

Im Grenzbereich Remscheid – Wuppertal sollten Morsbach, Hölterfelder Siefen und Fürberger Bach mit in die BSN-Kulisse aufgenommen werden.

Anmerkungen zur Beikarte 4 G „Wasserwirtschaft“

Der Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Bereich der Panzertalsperre muss auch weiterhin beibehalten werden. Dies ist aus Gründen des Naturschutzes, der Gewässerreinigung sowie zur Beibehaltung einer naturverträglichen Landwirtschaft erforderlich.

6.4.6. Solingen

Anmerkung zu Siedlungsflächen in Solingen

In Solingen wird über den Bedarf hinaus Siedlungsraum ausgewiesen, was seitens der Naturschutzverbände abgelehnt wird, da dies fast ausschließlich auf Kosten des Freiraums erfolgt.

Flächeninanspruchnahme im Ittertal

Das gesamte Ittertal stellt eine bedeutende Biotopverbundachse zwischen Freiräumen in Solingen, Wuppertal, Haan und Hilden dar, erfüllt Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet und hat ebenso eine Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Kommunen. Dies wurde auch bei der Erstellung des „Regionalen Konzepts Freiraum- und Biotopverbundsystem“ der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal (1996) herausgearbeitet, in dem das Ittertal als „Freiraumband mit regionaler Bedeutung“ eingestuft wurde.

Bereits im GEP 99 sind einige ASB bzw. GIB dargestellt, die zu einem enormen Flächenverbrauch in diesem Grünzug führen und insbesondere im Bereich Piepersberg eine Einschnürung des Grünzugs auf eine ca. 150 m breite Restfläche zur Folge haben. Da das Gewerbegebiet Piepersberg-Ost bereits realisiert wurde, beschränkt sich die aktuelle Kritik der Naturschutzverbände hier auf das im Regionalplan dargestellte Gewerbegebiet **Piepersberg-West**. Die geplante Einschnürung führt zu einer Verminderung der Funktionalität als Biotopverbundachse. Verschärft wird dieser Effekt durch das sich südlich anschließende, bereits baureife Gewerbegebiet **Fürkeltrath I** und das in Planung befindliche Gewerbegebiet **Fürkeltrath II**. Die genannten Gewerbegebiete werden daher seitens der Naturschutzverbände abgelehnt.

Zu einer weiteren Einschnürung Itter-abwärts würde eine Realisierung des geplanten Gebiets **Buschfeld** (Sol_007__A_A_ASBRES (19-74) / Sol_043__ASB (19-39)) führen, das bereits im geltenden Regionalplan dargestellt ist, jedoch im aktuellen Entwurf eine Erweiterung erfährt. Gleich-

ches gilt für das ebenfalls im geltenden Regionalplan dargestellte Gewerbegebiet **Keusenhof**.

Bei allen genannten (in Fettdruck hervorgehobenen) ASB bzw. GIB sollen ertragreiche landwirtschaftliche Ackerflächen in Anspruch genommen werden, die in Solingen in dieser Qualität ohnehin nur in geringem Umfang vertreten sind. Die Böden sind wegen ihrer Ertragsfähigkeit als schutzwürdig anzusehen (Quelle: Karte der schutzwürdigen Böden NRW). Bei den Flächen rund um **Fürkeltrath II** spielt außerdem die biologische Landwirtschaft eine große Rolle. Hier wird gleich drei biologisch wirtschaftenden Betrieben im Falle einer Bebauung die wirtschaftliche Grundlage entzogen.

Die Inanspruchnahme der Ackerflächen wird durch die Naturschutzverbände auch deshalb als kritisch angesehen, weil die typischen Tier- und Pflanzenarten der Agrarlebensräume ohnehin stark im Rückgang begriffen sind. Dies ist ein bundesweiter Trend, der sich auch auf kommunaler Ebene widerspiegelt. So ist beispielsweise der Bestand an Feldlerchen in Solingen durch Intensivierung der Landwirtschaft und durch Bebauung in den letzten Jahrzehnten so stark zurückgegangen, dass zum aktuellen Zeitpunkt kein Brutvorkommen mehr bekannt ist. Eine großflächige Inanspruchnahme durch die oben genannten Bauflächen würde das Entwicklungspotenzial dieser Flächen zunichtemachen und zum Rückgang weiterer, auch planungsrelevanter Arten führen.

Eine Bebauung des geplanten ASB **Buschfeld** wird seitens der Solinger Naturschutzverbände auch deshalb abgelehnt, weil eine Bebauung bis an den Rand des NSG „Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“ vorgesehen ist. Die an das NSG unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen diversen Vogelarten, die im NSG vorkommen, als Nahrungsraum, z. B. Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Wiesenpieper. Ebenso wurden hier Nahrungsflüge und Zugstrecken von Fledermäusen nachgewiesen.

Nicht zuletzt gehen durch eine Bebauung großer Ackerstandorte Kaltluftentstehungsgebiete verloren, die für das Lokalklima eine Bedeutung als klimatische Ausgleichsräume haben.

Forderung für den Bereich Oberes Ittertal

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Oberes Ittertal“ (Nr. 2.4.12 im Landschaftsplan) soll aus Sicht der Naturschutzverbände zusätzlich als BSN dargestellt werden, da hier eine hohe Dichte an besonders geschützten Biotopen mit wertgebenden Pflanzenarten besteht und eine strukturreiche, bäuerliche Kulturlandschaft vorhanden ist.

ASB Heider Hof

Dieser ASB im Bereich Heider Hof in Solingen-Gräfrath ist bereits im GEP 99 dargestellt, wird seitens der Solinger Naturschutzverbände aber weiterhin abgelehnt, da hier wiederum ertragreiche und damit schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden sollen und der Biotopverbund zwischen dem Nümmener Bachtal und dem Außenbereich unterbrochen würde.

GIB Schrodberg

Durch die großflächige Ausweisung als Gewerbefläche ist der Biotopverbund zwischen den nördlich und südlich gelegenen Freiflächen unterbrochen. Hier wird ein Verzicht auf den östlichen Teil des GIB gefordert.

Neuer ASB nördlich der B 229 (SOL_002 ASBRES (19-64))

Diese auch schon im GEP 99 ausgewiesene Fläche erfüllt alle Kriterien des Flächenverbrauchs im Freiraum. Die im Landschaftsplan als LSG (z.T. temporär) ausgewiesene Fläche liegt in einer überwiegend (bis auf die Hofschafthaus Neuenhaus) un bebauten landwirtschaftlichen Fläche, die kleinräumig strukturiert ist, mit direktem Anschluss an das Pilghauser Bachtal. Die Naturschutzverbände lehnen daher die Ausweisung als ASB ab.

Ausweitung ASB Widdert/Börsenstraße (SOL_006 B ASBRES (19-71))

Das ASB rund um Börsenstraße und Widdert ist gegenüber dem GEP 99 nochmals weiter in die freie Landschaft ausgeweitet worden. Dies lehnen die Naturschutzverbände ab.

Begründung: In Richtung der Bachtäler findet sich in diesem Freiraum eine bäuerliche Kulturlandschaft mit Weiden und Obstwiesen, Tälern, kleinen Bächen und Hofschafthausen. Diese Strukturen werden durch immer neue Siedlungen zerstört, der Freiraum immer stärker eingeschränkt. Zudem wird auch der Grünverbund immer schmaler und eingeschränkter.

Verkehrsinfrastruktur

L 1 (nördlicher Teil der Verlängerung Viehbachtalstraße)
(Sol_Str3ab2_061) und

B 24 (südlicher Teil der Verlängerung Viehbachtalstraße)
(Lan_Str3ab2_005, Sol_Str3ab2_006) sowie

L 403/L 31 (Hil_Str3ab2_006, Lan_Str3ab2_012, Sol_Str3ab2_016)

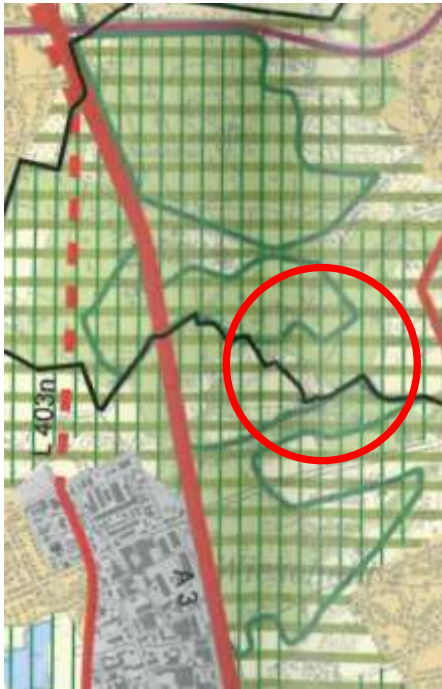
Diese Straßenplanung lehnen die Solinger Naturschutzverbände weiterhin ab, da hier die Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen, Landschaftsbild, Klima/Luft und Mensch erheblich beeinträchtigt werden. In der Vergangenheit wurden hierzu bereits detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Den angemeldeten Ausbau der A 3 auf acht Spuren lehnen die Naturschutzverbände ebenfalls ab wegen der Betroffenheit des FFH-Gebiets Ohligser Heide und des NSG Göttsche.

Anmerkungen zu BSN und Regionalen Grünzügen

Krüdersheide (Blatt 25)

Es handelt sich um Flächen mit hohem biologischen Potenzial und möglicher Umwandlung in NSG, die in die BSN-Kulisse einzubeziehen sind.



Gebiet um die Sengbachtalsperre

Der Waldbereich rund um die Sengbachtalsperre ist teilweise schon als BSN ausgewiesen. Diese Ausweisung sollte nach Meinung der Naturschutzverbände nach Süden/ Südwesten und Osten hin um die ausgesparten Flächen bis zur Stadtgrenze und zur Wupper als BSN erweitert werden.

Begründung: Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet in Solingen, das auch im nur unter Landschaftsschutz stehenden Teil wertvolle Mischwälder mit nur kleinen Nadelholzanteilen aufweist; z.T. handelt es sich auch um standortgerechte ältere Buchenbestände.

Wie Kartierungen des NABU und des Arbeitskreises Fledertierschutz im letzten Sommer ergeben haben, handelt es sich bei den Wäldern rund um die Sengbachtalsperre bezüglich des Vorkommens von seltenen und z.T. besonders geschützten Vögeln und Fledertieren um besonders artenreiche Flächen (siehe unter: <http://www.solingen-natur.de/wp-content/uploads/2014/10/Stellungnahme-Naturschutzverb%C3%A4nde-WEA-Sengbachtalsperre.pdf>, hier auch ein Link zu den ausführlichen Gutachten zur Avifauna und zu Fledertieren).

Wegfall des Regionalen Grünzugs von der B 229 bis zur Wupper

Der im GEP 99 noch dargestellte Grünzug unterstreicht die Bedeutung des Freiraums zwischen der Wupper und den angrenzenden Bachtälern. Eine Darstellung nur der als BSN ausgewiesenen Bachtäler vernachlässigt die Grünverbindung zwischen der Heideterrasse im Westen und dem Grünzug zwischen Solingen und Remscheid im Osten einschließlich der Wälder um die Sengbachtalsperre (s. o.). Die Streichung des Regionalen Grünzuges wird abgelehnt.

6.4.7. Wuppertal

6.4.7.1. Allgemeines

Wie in der Nachbarstadt Remscheid sind für Wuppertal neue, z.T. aber auch aus dem GEP 99 übernommene Flächendarstellungen in den Regionalplan aufgenommen worden, die nicht umweltverträglich sind. Insbesondere die aus dem GEP 99 übernommenen Darstellungen sind aufgrund der Topographie vielfach auch gar nicht realisierbar. Nach über 20 Jahren seit ihrer Einplanung in den damaligen GEP sollten die damals bereits erkennbar fehlerhaften Darstellungen zurückgenommen und damit korrigiert werden, um eine realistische Darstellung der möglichen Siedlungsentwicklung für das Bergische Oberzentrum zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass nach der Erstellung des GEP 99 zahlreiche Flächen auf aufgegebenen Bundesbahn- und Bundeswehrstandorten zusätzlich erschlossen werden konnten (insbesondere als ASB und GIB), die in den Bedarfsberechnungen nicht adäquat erfasst wurden. Die Stadt Wuppertal hat auf diesem Wege ihre im GEP 99 berücksichtigten Entwicklungsmöglichkeiten weit überschritten, so dass es jetzt an der Zeit wäre, die bislang nicht erfolgten Streichungen ehemals ausgewiesener, aber nicht realisierter/ realisierbarer Flächen vorzunehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- Flächen im Einzugsgebiet der Junkersbeck in W-Nächstebreck,
- Flächen im Einzugsgebiet der Beek im Allenkotten östlich der Anschlussstelle Wichlinghausen der A 46,
- die Fläche Tesche / Grünwald in Wuppertal-Vohwinkel,
- die Wohnbaureservefläche Bahnstraße in W-Vohwinkel.

Sowohl naturräumlich als auch in der Struktur der Kulturlandschaft ist das Bergische Land, beginnend mit dem überwiegenden Kreisgebiet Mettmann, ein besonderer Teilraum des RPD. Bereits topographisch ergeben sich Grenzen der weiteren Siedlungsentwicklung, die inzwischen auch von der Wuppertaler Politik erkannt werden. Dazu kommen die besonderen, vielfältigen Anforderungen an die verbliebenen Grünbereiche, insbesondere in Wuppertal, ähnlich aber auch in Remscheid und Solingen.

Gegenüber den verlärmten, z.T. stark mit Luftschadstoffen belasteten Innenstadtgebieten bedeuten zahlreiche bis in die Stadt hinein reichende Grünflächen ein Potenzial für die Luftreinigung, für die Lärminderung, für die wohnortnahe Erholung der Stadtmenschen. Sie sind ab einer bestimmten Mindestgröße klimatisch wirksam – innerstädtisch v.a. für die unmittelbar angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche, bei Kaltluftentstehungsgebieten (viele Flächen in Wuppertal-Nord, noch vorhandene Grünlandreste im Bereich Blombach) über Kaltluftschneisen z.T. bis in die Innenstadt hinein.

Gerade in diesen für die künftige Klimaentwicklung besonders bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten hat die Siedlungsentwicklung der Stadt Wuppertal in den letzten Jahrzehnten erhebliche Schäden angerichtet, so dass die restlichen verbliebenen Flächen eines umso größeren Schutzes bedürfen (s. Klimagutachten Wuppertal 1986). Daraus muss gegenüber der Siedlungsreserve aus dem GEP 99 eine Streichung verschiedener Flächen resultieren, denn damals wurde ein Klimawandel noch nicht prognostiziert, geschweige denn die erforderliche Anpassung der Siedlungsstrukturen diskutiert.

Der Siedlungsraum Wuppertal führt über die im Osten angrenzenden Städte bis unmittelbar ins östliche Ruhrgebiet (Gevelsberg, Hagen). Im Nordwesten beginnt bereits bei Velbert-Neuigig ein nahezu ununterbrochenes Siedlungsband im Ruhrgebiet.

Gemäß der Begründung S. 62 erwarten die Naturschutzverbände die regionalplanerische Abstimmung mit den angrenzenden Planungsverantwortlichen (Regionalverband Ruhrgebiet, Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksregierung Köln): *„Da sich Großräumigkeit und regionaler Zusammenhang des Freiraums sachlich und räumlich nur im regionalen Kontext erfassen und steuern lassen, [...]“*.

Dabei sind v.a. die randlichen Zonen der Bergischen Großstädte nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem naturräumlichen / funktionalen Zusammenhang mit dem Umland. Gerade hier aber bestehen seitens der kreisfreien Städte Vorhabenplanungen, die sich im Sinne einer funktionierenden Gestaltung von regionalen Grünzügen als kontraproduktiv erweisen.

6.4.7.2. Hinweise zu konkreten Flächendarstellungen

Regionale Grünzüge (RGZ)

Der Landesentwicklungsplan-Entwurf 2013 als Grundlage für den RPD gibt für Verdichtungsgebiete wie das Bergische Städtedreieck vor, siedlungsnaher Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, die Vernetzung von Biotopen, für Lufthygiene, Klimaausgleich und weitere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Mit diesen Grundsätzen und Zielen sollen Beeinträchtigungen und Belastungen von Natur und Umwelt ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Bedeutung der Regionalen Grünzüge für ein großes Siedlungsgebiet wie die Bergischen Großstädte wird auf Kapitel 4.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Im Folgenden wird an wesentlichen Beispielen dargestellt, wie der RPD seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan gerecht werden kann, indem dort Regionale Grünzüge als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems stärker gesichert werden sollen. Im Entwurf des RPD werden sie als Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt, die andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Damit stellen Regionale Grünzüge im Vergleich zum GEP 99 auch nach Auffassung der Wuppertaler Stadtverwaltung „härtere Siedlungsgrenzen“ dar.

Diese Aufgabe des Landschaftsrahmenplans ergibt sich auch aus den Erfordernissen der EU-WRRL und der FFH-Richtlinie sowie der Landschaftsplanung, ist es doch offenbar immer noch gängige Praxis der Bergischen Planungsämter, auf Fließgewässer und Naturschutzgebiete allenfalls als „Einzelobjekte in der Natur“ „Rücksicht“ zu nehmen, deren Einbindung in das ökologische Umfeld aber vollständig zu missachten. Quellen und Bäche sowie kleine schutzwürdige Biotop in mitten einer bebauten und versiegelten Landschaft aber nehmen immer wieder erheblichen Schaden, weil sie isoliert oder ihres Einzugsgebietes beraubt werden.

Die Darstellung Regionaler Grünzüge im Entwurf des RPD ist unvollständig und in sich unlogisch, so dass eine erhebliche Nachbesserung gefordert wird.

Als Beispiel sei hier genannt, dass im Osten Wuppertals östlich der Straße „Linde“ das Marscheider Tal und angrenzende Flächen nicht als RGZ dargestellt werden, östlich davon das Herbringhauser Tal mit der Trinkwassersperre als RGZ dargestellt ist, obwohl hier wegen des Trinkwasserschutzgebietes nicht mit einer Gefährdung zu rechnen ist, und dann wieder die randlich des Wuppertaler und Remscheider Stadtgebietes liegenden Flächen östlich der L 411 nicht als RGZ dargestellt werden.

Es ist bemerkenswert, dass auch die Stadt Wuppertal diese Gefährdung in ihrer Stellungnahme aufgreift. Wir zitieren aus dem Entwurf der städtischen Stellungnahme, vordatiert auf März 2015:

„Dies gilt besonders für Bereiche in Beyenburg, Linde und Herbringhausen. Dort sind Grenzen benannt, die aufgrund der naturräumlichen Besonderheit des bergischen Städtedreiecks Wuppertal, Solingen und Remscheid nicht zu halten sind. Dort könnten die wertvollen, siedlungsnahen Freiraumsysteme mit ihrer Verzahnung von großstädtischer Siedlungsfläche und ausgesprochen kleinteiliger Landschaftsstruktur langfristig durch die hier vorgesehene Aufhebung der Regionalen Grünzüge zerstört werden.“

Die Naturschutzverbände tragen den Hinweis der Stadt Wuppertal ausdrücklich mit, die im GEP 99 eingetragenen RGZ in den Bereichen

- Eigenbachtal, Brucher Bachtal und Steinbachtal
- Obensiebeneick und Mirker Hain
- Osterholz
- Marscheid / Linde / Großsporkert
- Spiekern / Frielinghausen südlich bis Remscheid

weiterhin darzustellen.

Ergänzend sind folgende Flächen im Norden Wuppertals ebenfalls als RGZ darzustellen:

- Kleine Höhe
- Einzugsgebiet des Deilbaches mit allen Teilflächen
- Hohenhager Bachtal / Tente / Flanhard
- südlich und nördlich Mollenkotten
- Flächen an der Stadtgrenze nach Sprockhövel-Haßlinghausen
- Flächen beiderseits der Nächstebrecker Str. im Bereich NSG „Dolingen-gelände Hölken“ / Jesinghausen

Aus zahlreichen der im RPD benannten Flächenplanungen ergeben sich so erhebliche Umweltauswirkungen, dass der RPD diesen im Vorfeld die planerische Grundlage entziehen muss. Die Naturschutzverbände haben Vorschläge für Änderungen der zeichnerischen Darstellungen erarbeitet, die als Anlagen 2a bis 2c beigelegt sind.

BSLE / BSN

Wie bei den RGZ sind auch die Darstellungen der BSLE und insbesondere der BSN nicht nachvollziehbar.

Während BSLE-Darstellungen in der Vergangenheit immer wieder überplant wurden (auch das LSG als Umsetzung dieser Darstellung auf örtlicher Ebene), sind die BSN-Flächen ganz überwiegend nur nach dem jetzigen Stand der Wuppertaler NSG übernommen worden.

Da insbesondere die Stadt Wuppertal in ihren räumlichen „Zugeständnissen“ an den Naturschutz die Grenzen ihrer NSG häufig sehr eng gezogen hat (so hat beispielsweise das NSG „Murmelbachtal“ zwar den Bach selbst, nicht aber die Mehrzahl seiner Quellen zum Inhalt), muss der Landschaftsrahmenplan hier eine Weiterentwicklung der NSG von vornherein dadurch möglich machen, dass die entsprechenden Flächen umfänglicher dargestellt werden.

In diesem Sinne wären die darzustellenden BSN-Flächen „Suchräume“ zur Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der oft zu klein dargestellten und damit unzureichend geschützten NSG.

Zentrale Parkanlagen der Stadt Wuppertal als BSLE schützen

Im Inneren einer Großstadt spielen insbesondere auch die größeren Grünflächen wie der Kothener Wald, der Nordpark, die Barmer Anlagen oder der Nützenberg eine wichtige stadtoökologische Rolle. Hier gilt es, durch entsprechende Darstellungen die Zugriffsmöglichkeiten einer an die Grenzen des Machbaren gelangten Stadtplanung umfänglich zu beschränken!

Die Naturschutzverbände schließen sich hier den Ausführungen der Stadt Wuppertal zum Thema der Darstellung von Wald v.a. in zentralen Parkanlagen der Stadt ausdrücklich an, die in mehreren Fällen das Fehlen entsprechender zeichnerischer Darstellungen im RPD-Entwurf festgestellt hat.

Im Einzelnen nennt die Stadt Wuppertal folgende fehlenden Walddarstellungen:

- Vohwinkler Stadtwald 20 ha
- Am Alten Triebel 11 ha
- Nützenberg 32 ha
- Friedrichshöhe 25 ha
- Friedrichsberg 25 ha
- Mirker Hain 32 ha
- Kaiser-Wilhelm-Hain 7 ha
- Nordpark 25 ha
- Stüttingsberg 4,3 ha

Die Stadt Wuppertal hat in ihrer Stellungnahme zudem gefordert, die im GEP 99 als BSLE dargestellten innerstädtischen Parkanlagen auch im RPD als BSLE darzustellen. Da mit einer Weiterentwicklung des Landschaftsplans Wuppertal-Mitte diese Gebiete weitgehend als LSG gesichert werden sollen, sollte der RPD als Landschaftsrahmenplan diese Ausweisungen fachlich vorbereiten. **Die Naturschutzverbände schließen sich dieser Forderung an.**

Eine Sicherung von Kleingartenanlagen oder auch von Friedhofsflächen (z.B. Friedhof „Am Bredtchen“) ist für den Erhalt großer innerstädtischer Grünflächen sicherlich hilfreich.

Insgesamt müssen die innerstädtischen Zentralen Parkanlagen Wuppertals auch als Regionaler Grünzug dargestellt werden (vergleichbar Kothener Wald / Barmer Anlagen im Barmer Süden).

Im Falle durchfließender Bachläufe ist zu prüfen, inwieweit diese und die sie speisenden Quellen ggf. sogar als BSN darzustellen sind. So muss selbstverständlich der Mirker Hain, eine der wenigen direkt in einen Landschaftsplan eingebundenen innerstädtischen Parkanlagen, als Regionaler Grünzug, als BSLE und entlang des Vogelsangbaches, der Eschenbeek sowie der sonstigen Seitenbäche sogar als BSN dargestellt werden.

Höhlen und Karsterscheinungen auch oberirdisch schützen

Die Stadt Wuppertal hat in den letzten Jahren verschiedene Höhlen und Karsterscheinungen als Naturdenkmal geschützt. Das erste Wuppertaler NSG, die Hardthöhlen, ist inzwischen mit einer wesentlich größeren Fläche kartiert worden und durch konkrete Planungen der Stadt bedroht. Hier müssen auch die oberirdischen Bereiche dieser Naturdenkmäler und NSG von Bebauung und Gefährdung freigehalten werden.

Zu nennen sind hier insbesondere folgende Gebiete

- NSG Hardthöhlen
- Höhlen und Karstgebiete Meinebach / Blumenroth / Möddinghofe / Höhlen / Jesinghausen
- Karsterscheinungen im Bereich des Dorper Tunnels (Katernberg / Dorp)

Zu einigen der o.g. Gebiete liegen genauere Informationen vor:

Hardthöhlen

Bei dem Naturschutzgebiet Hardthöhlen handelt es sich um das älteste NSG (W-001) in Wuppertal, das bereits 1937 wegen der artenreichen Höhlenfauna und der besonderen Bedeutung ausgewiesen wurde. Bei der Festlegung der Schutzfläche ist die seinerzeit bekannte Ausdehnung der unteren und oberen Hardthöhle über Tage abgebildet worden. Durch Forschungen des Arbeitskreises Kluterthöhle e.V. in den vergangenen Jahrzehnten hat sich die bekannte Ganglänge von 2.000 m auf über 4.000 m mehr als verdoppelt, so dass das ausgewiesene Naturschutzgebiet die Höhlenausdehnung nicht mehr abdeckt. Besonders kritisch ist dies westlich des Gebietes im Bereich der ehemaligen Justizvollzugsschule, da die dortigen Höhlenteile oberflächennah verlaufen und, wie Funde von Baumaterial in der Höhle zeigen, dort auch schon eine Beschädigung der Höhle stattgefunden hat. Im Ergebnis wird mit der derzeitigen Größe des Naturschutzgebietes das ursprüngliche Schutzziel nicht mehr erreicht. Im Entwurf des RPD ist die Ausdehnung des NSG Hardthöhlen nur grob und nicht entsprechend der derzeitigen Ausweisung eingezeichnet. Im Hinblick auf die tatsächliche Größe der Hardthöhlen ist zusätzlich ein vergrößerter Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen (Ausdehnung siehe Anlage 3a).

Höhlengebiet Möddinghofe

Das Höhlengebiet Möddinghofe östlich des Meinebaches ist unter 2.6.17 des Landschaftsplans Nord in Wuppertal als Naturdenkmal ausgewiesen. Dort befinden sich gleich drei Höhlen (Erdmännkes Kuhle, Meinebacher Ponorhöhle, Himmelfahrt Ponorhöhle). Die größte davon – die Himmelfahrt Ponorhöhle – ist eine Großhöhle, die zweitlängste Höhle Wuppertals und auch geologisch von besonderer Bedeutung.

Im Entwurf des RPD ist das Höhlengebiet Möddinghofe in der Farbe grau als Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen gekennzeichnet. Das Gebiet ist stattdessen als Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen (Ausdehnung siehe Anlage 3b)!

Doline mit Bachschwinde bei Hoflage Blumenroth

Die Doline mit Bachschwinde östlich von Nächstebreck bei Hoflage Blumenroth ist unter 2.6.16 des Landschaftsplans Nord in Wuppertal als Naturdenkmal ausgewiesen. Es handelt sich um eine typische Verkarstungserscheinung. Dort befindet sich auch die Blumenroth-Ponorhöhle.

Im Entwurf des RPD ist das Gebiet Doline mit Bachschwinde bei Hoflage Blumenroth in der Farbe grau als Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen gekennzeichnet. Das Naturdenkmal-Gebiet ist stattdessen als Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen (Ausdehnung siehe Anlage 3b)! Da die umliegende Zone nördlich der Linderhauser Straße als Landschaftsschutzgebiet im LP-Nord verzeichnet ist, ist auch dort die Kennzeichnung für industrielle und gewerbliche Nutzungen fragwürdig.

ASB / GIB

Die Stadtplanung ist zumindest in Wuppertal an ihre Grenzen gestoßen oder hat diese in Teilbereichen bereits überschritten. Das Wachstum Wuppertals in die Fläche muss schnellstmöglich beendet werden.

Natürliche Grenzen gibt u.a. die Topografie vor, denn viele im RPD als Reserveflächen dargestellte, z.T. noch aus dem GEP 99 übernommene Flächen sind entweder gar nicht oder nur mit erheblichem und damit i.d.R. unwirtschaftlichem Aufwand bebaubar. Gleichzeitig würde damit gegen die WRRL und die Naturschutzbelange im Umfeld verstoßen, so dass viele dargestellte Flächen gar nicht ohne Verstöße gegen diese europaweiten Vorgaben realisierbar sind.

Dann sollte der RPD für diese Flächen aber auch keine Nutzbarkeit darstellen, die doch wieder nur auf Begehrlichkeiten bei jenen stoßen könnte, die keine Kosten scheuen (Stichwort: „hochwertige“ Bebauung). In diesen Rahmen gehören beispielsweise Bebauungsabsichten der Stadt in Wuppertal-Ronsdorf auf den Flächen „Rädchen“ und „Heidter Straße“, die nur unter erheblichen Eingriffen in das FFH-Biotop „Gelpe- und Saalbachtal“ mit der Teilfläche „Heusiepen“ möglich wären.

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich folgende Darstellungen im RPD, worin von der Stadt als Reserveflächen überplante Teilbereiche als BSLE und z.T. als RGZ vermerkt wurden:

Vohwinkel

- Westlich Bahnstraße / Buntenbeck
- westlich Bahnstr.
- Ehrenhainstr.

Elberfeld

- Hardt (Justizvollzugsschule): Hier ist zudem das NSG Hardthöhlen in größerem Umfang als bisher zu sichern (s.o.)

Elberfeld / Dönberg

- Im Dickten / Herzkamper Str.
- Tente (hier muss zusätzlich der RGZ erweitert werden)

Langerfeld

- Flächen beiderseits der Nächstebrecker Str.
- Jesinghausen (Karstgebiet; muss mit dem gesamten Umfeld des NSG „Dolinengelände Hölken“ als RGZ dargestellt werden)
- Bereiche in der Ortslage an der Ehrenberger Str.

Cronenberg

- Rather Str.
- Greuel
- Stiepelhaus

Ronsdorf

- Rädchen
- Heidter Str.
- Tannenbaumer Weg
- Linde zw. Ortslage „Marscheid“ und Sportplatz

Entsprechend der SUP ist auf die beiden Flächendarstellungen

- Obensiebeneick / Vogelsbruch
- Naurathssiepen / Am Eckbusch

zu verzichten.

Die beiden Flächen sind als BSLE und RGZ darzustellen.

6.4.7.3. GIB „Kleine Höhe“ wird abgelehnt

Im Regionalplanentwurf ist ein Gewerbe- und Industriebereich (GIB) „Kleine Höhe“ in Wuppertal vorgesehen. Die Realisierung dieses GIBs ist nicht vereinbar mit den Zielen des Landesentwicklungsplanentwurfs (LEP). Deshalb fordern die Naturschutzverbände, aus den nachfolgenden Gründen diese Fläche in der endgültigen Fassung des Regionalplans nicht mehr als GIB, sondern als Teil des sie umgebenden Grüngürtels auszuweisen.

Zusammengefasst verlangt der LEP die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die langfristige Sicherung der Ressourcen, die Verringerung der Inanspruchnahme des Freiraums, die Sicherung von Natur, Landschaft und biologischer Vielfalt, die Entwicklung regionaler Vielfalt und Identität, die Stärkung zentraler Orte und Innenstädte und die Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung. Andererseits fordert der

LEP ein bedarfsgerechtes Angebot an GIB und eine verstärkte regionale Kooperation. Ein GIB „Kleine Höhe“ ist aber nicht bedarfsgerecht und widerspricht den genannten Zielen des LEP!

Geschichte

Die Kleine Höhe war eine Gemarkung der ehemaligen Bürgermeisterei Hardenberg und später der Stadt Neviges. Sie war und ist dünn besiedelt und wird v.a. landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine ca. 230 m hohe Hochebene, deren Böden für die Region eine überdurchschnittlich hohe Fruchtbarkeit aufweisen. Dafür ist auch ein hier mündender Ausläufer des Wülfrather Kalksattels verantwortlich. 1975 ist das Gelände zu Wuppertal eingemeindet worden. Die Firma ENKA hatte das Gelände ursprünglich aufgekauft, um hier einen Erweiterungsstandort zu realisieren. Als die Firma davon Abstand nahm, hat sie das Gelände an die Stadt Wuppertal verkauft. Je nach politischer Führung der Stadt (CDU mit SPD) wurden immer wieder Pläne für verschiedenste Nutzungen des Geländes gemacht (v.a. Gewerbegebiet, aber auch Villenbebauung, Windpark, forensische Klinik), die jedoch später wieder verworfen werden mussten u.a. wegen unerschwinglicher Erschließungskosten, mangelnder Nachfrage und ernster wasserrechtlicher Probleme. Teils wurde eine Bebauung ganz abgelehnt (SPD mit Grünen). Fakt ist, dass eine Bebauung des Geländes in den letzten 40 Jahren nicht stattgefunden hat. Die Überplanung dieser Fläche mit einem Gewerbegebiet stammt noch aus der Zeit, als von Begriffen wie demografischer Wandel, Klimaänderung, Artenschwund keine Rede und die Ampel auf rücksichtslose Expansion gestellt war.

1) Die Kleine Höhe ist als ländlich strukturiertes Gebiet klar dem sog. Freiraum zuzuordnen. Der LEP verlangt eine grundsätzliche Erhaltung des Freiraums. Die Realisierung des GIB Kleine Höhe würde eine Durchmischung von Siedlungs- und Freiraum bedeuten und ist deshalb mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Zudem würde durch die Bebauung ein geschlossenes Siedlungsband zwischen Elberfeld und Neviges realisiert. Die ökologischen Funktionen sind bei dieser Zersiedelung der Landschaft nicht mehr gewährleistet.

2) Der LEP fordert eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Die Kleine Höhe ist laut LEP Teil der Kulturlandschaft „Niederbergisch-Märkisches Land“. Der LEP führt weiter aus, dass „unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur und Lebensstil die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat sind“. Die Ausführungen des Rheinischen Vereins zum Thema „Kulturlandschaft Kleine Höhe“ können bei Bedarf nachgereicht werden.

3) Der GIB Kleine Höhe liegt als Fremdkörper in einem bedeutsamen Grüngürtel, der als Erholungsraum von der Stadtbevölkerung intensiv genutzt wird. Auf der Kleinen Höhe kreuzen sich zwei schon mittelalterlich bedeutsame Wegeverbindungen (eine davon die Alte Kölnische Straße) und hier stand die Schanze, in der Napoleon übernachtet hat. Direkt angrenzend liegt der 35 ha große, landschaftlich überaus reizvolle Golfplatz des Golfclubs Bergisch Land. Er wurde schon 1928 gegründet, der endgültige Ausbau mit 18 Bahnen fand bereits 1963 statt. Der Platz verfügt also über alte gewachsene ökologische Strukturen, Biotope und Laubwälder, er ist dem Programm Golf und Natur beigetreten und seit 2012 entsprechend zertifiziert. Zu den Mitgliedern der ersten Stunde gehörte die Familie Krupp

von Bohlen und Halbach. Das einzigartige Clubhaus wurde von Krupp als Fertighaus aus Stahlplatten gebaut.

4) Die Kleine Höhe spielt auch eine Rolle für den Klimaschutz. Durch die Höhenlage stellt sie eine wichtige Kaltluftbahn für Elberfeld und auch Neviges dar. Dadurch werden die Folgen des Klimawandels (Hitzeperioden) für die beiden Städte gemildert. Durch eine Bebauung der Kleinen Höhe wird diese Klimapufferfunktion außer Kraft gesetzt. Gerade beim Klima hat die Stadt Wuppertal erheblichen Nachholbedarf. Sie hat vor einigen Jahren die Baumschutzsatzung abgeschafft. In der Folge ist es zu massiven Abholzungen im Stadtgebiet gekommen mit den negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und die Artenvielfalt. In diesem Punkt hat die Stadt Wuppertal also noch eine erhebliche Bringschuld. Die Entwicklung der Kleinen Höhe zu einer mit Biotopen (Feldhecken mit Solitäräumen als Überhälter, Offenlegung der sechs dort vorhandenen Quellen und Renaturierung der Bäche mit der Entwicklung von typischen begleitenden Gehölzfluren) angeereicherten Kulturlandschaft würde positiv für Klimaschutz (CO₂-Senken) und Artenschutz sein. Im Gegensatz dazu werden durch eine Bebauung der Kleinen Höhe darüber hinaus noch zusätzliche Verkehrsströme erzeugt, die negativ auf das Klima, die anschließenden Siedlungsräume und die Arten einwirken. Der LEP fordert im Sinne des Klimaschutzes den Erhalt der regionalen Grünzüge und Frischluftkorridore und die Sicherung eines Biotopverbundsystems für die Erhaltung von klimasensiblen Arten.

5) Der LEP erkennt, dass eine regionale, d.h. interkommunale Kooperation erforderlich ist. Explizit sollen benachbarte Gemeinden ihre Planungen aufeinander abstimmen und die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit nutzen. Zwar hat Wuppertal inzwischen mit den Nachbarstädten Remscheid und Solingen diese Kooperation gesucht und will auf diesem Weg EU-Fördergelder requirieren zur „Inwertsetzung der grünen Wiese“ Kleine Höhe (in dieser Ausdrucksweise wird die zynische Einstellung zur Natur deutlich!) [weitere Ausführungen „Regionales Strukturprogramm für die EU-Förderperiode 2014-2020, Stand September 2014“ und WZ vom 5.11.14 können bei Bedarf nachgereicht werden]. Eine Kooperation mit der Nachbarstadt Velbert findet jedoch überhaupt nicht statt. Das kann man daran erkennen, dass in unmittelbarer Nähe (ca. 1000 m Luftlinie) die Stadt Velbert z. T. erfolglos versucht, ein Gewerbegebiet zu vermarkten. Es handelt sich um das Gewerbegebiet „Am Rosenhügel“, das brachliegende und nur teilweise bebaute Verfüllungsgelände der ehemaligen Ziegelei Buschmann mit einer Gesamtfläche von 125.000 qm (12,5 ha).

Das GIB Kleine Höhe ist mit dem Nachhaltigkeitsaspekt eines modernen kommunalen Flächenmanagements, das in Abstimmung mit den Nachbarkommunen erfolgt, unvereinbar.

6) Der LEP fordert eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung. Er will keine Expansion in den Außenbereich mehr, sondern gibt der Innenentwicklung Vorrang. Dadurch sollen Flächen gespart, zusätzlicher Verkehr vermieden, die Betriebs- und Unterhaltungskosten der technischen Infrastruktur gesenkt und das Freiraumverbundsystem großräumig und übergreifend erhalten werden. Deshalb ist für isoliert im Freiraum liegende Flächen eine Änderung des Regionalplans hin zu einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) ausgeschlossen. Die Stadt Wuppertal hat aber gerade die Möglichkeit vorgesehen, auf der Kleinen Höhe ein Villengebiet zu entwickeln. Sie hat im November 2009 in ihrem Haushalts-sicherungskonzept unter Ziffer 13.1. einen Verzicht auf das Gewerbegebiet

vorgesehen: „Die als Gewerbegebiet vorgesehenen Grundstücke „Kleine Höhe“ sollen als Wohngebiet ausgewiesen und anschließend veräußert werden“.

7) Explizit fordert der LEP die Umnutzung von Industriebrachen und nicht mehr benötigten Gewerbeflächen. Als alter Industriestandort verfügt Wuppertal über zahlreiche ungenutzte Flächen dieser Art, die es zu mobilisieren gilt, bevor ein Eingriff in den Freiraum erfolgt. Als Beispiele seien genannt: Große z.T. zusammenhängende Gewerbebrachen in Langerfeld (ungenutztes Metrogelände und ehemaliger Möbelmarkt), aufgegebene Gewerbestandorte entlang der Wupper und in allen Stadtteilen mit industriellem Nutzungsschwerpunkt. Der Rheinische Verein hat 2007 110 bis 120 ha (!) wiedernutzbare Flächen – Gewerbe- und Bahnbrachen sowie Konversionsflächen – errechnet, wobei die militärischen Konversionsflächen in Ronsdorf noch gar nicht berücksichtigt worden sind [weiterführende Unterlagen können bei Bedarf nachgereicht werden]. Diese militärischen Konversionsflächen wurden von der Stadt Wuppertal in den letzten Jahren ohne Verbuchung in irgendeiner Flächenbilanz umfangreich gewerblich umgenutzt. Da für das geplante Gewerbegebiet keine emittierenden Betriebe vorgesehen sind (die Stadt Wuppertal nennt das Gewerbegebiet beschönigend „new area“), ist zu fordern, zunächst diese Flächenpotenziale zu mobilisieren, zumal die Flächen an der Kleinen Höhe eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, das Stadtklima, die Naherholung und aufgrund der Bodenwertigkeit auch für die örtliche Landwirtschaft haben. Der LEP fordert deshalb, dass Betriebe, die keiner emissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, in den (bereits bestehenden) ASBen anzusiedeln sind.

8) Die ungeheuer hohen Erschließungskosten von über 120 Euro je qm (entsprechende Nachweis-Unterlagen können bei Bedarf nachgereicht werden) kann die Stadt Wuppertal wegen der desolaten Haushaltslage von aktuell 2 Milliarden Euro Schulden aus eigener Kraft nicht stemmen. So hat man dort ein Konzept entworfen, um mit Mitteln anderer Quellen – hauptsächlich durch Steuergelder der EU – die Erschließung zu realisieren: Man will in zentraler Position der Kleinen Höhe zunächst eine Windenergieanlage (WEA) für die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) genehmigen, um mit dem Argument des erforderlichen Trassenbaus für den Schwerlastverkehr für die WEA die zentrale Erschließungsstraße für das geplante Gewerbegebiet durch die WSW herstellen zu lassen (vgl. Stadt Wuppertal, Drucksache VO/0435/14; kann bei Bedarf nachgereicht werden). Danach will die Stadt Wuppertal die übrigen Erschließungskosten bei der EU akquirieren. Das alles widerspricht der vom LEP geforderten Senkung der Infrastrukturkosten. Wegen der schon bisher exorbitanten Kosten, die im Rahmen der Umnutzung der Kleinen Höhe aufgelaufen sind, hat die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen am 7.6.13 eine Große Anfrage zu Kosten und Nutzen der Kleinen Höhe gestellt. Die Anfrage wurde nur teilweise und unvollständig beantwortet (vgl. Drucksache VO/0563/13/1-A, die bei Bedarf nachgereicht werden kann). Die Antworten auf die erforderlichen Nachfragen finden sich in der Drucksache VO/0803/13/1-A. Der im Volksmund übliche Ausdruck „Groschengrab“ ist beschönigend für diese ungeheure Steuergeldverschwendung! Der Kämmerer der Stadt Wuppertal, Stadtdirektor Dr. Slawig, hat am 21.01.2010 in der Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg festgestellt, dass die Kleine Höhe „totes Kapital der Stadt ist“. Ein örtlicher Naturschutzvertreter hat deshalb der Stadt Wuppertal mehrfach angeboten, die Kleine Höhe zu kaufen und ihr im Fall der Bebauungs-

realisierung die Kleine Höhe zurückzugeben. Dies wurde jedoch immer mit der starken Rechtsposition des Eigentümers bzw. damit, dass die Bewirtschaftung mit den Planungen der Stadt unvereinbar ist, abgelehnt.

Dabei hat die Stadt Wuppertal in ihrem Haushaltssanierungsplanentwurf 2012 bis 2021 ausdrücklich den Verkauf städtischer Grundstücke Kleine Höhe vorgesehen.

9) Die zur Senkung von Infrastrukturkosten notwendige Abstimmung mit der Nachbargemeinde ist, wie bereits oben dargelegt, zwischen Wuppertal und Velbert nicht erfolgt. Die Stadt Velbert hat wegen mangelnder Nachfrage nach Gewerbefläche deshalb einen Teil des GIB Rosenhügel mit großflächigem Einzelhandel und sogar Einfamilienhäusern bebaut. Wegen der Randlage zu Wuppertal und der verkehrsgünstigen Erreichbarkeit werden dadurch auch Kunden aus Wuppertal angezogen, was in den letzten Jahren zu erhöhtem Individualverkehr auf der Nevigeser und Siebeneicker Straße geführt hat. Der GIB Kleine Höhe ist daher auch abzulehnen, weil diese Planung nicht bedarfsgerecht ist. Daneben ist sie nicht flächensparend und der Freiraumschutz ist nicht gewährleistet. Außerdem wird der Zersiedelung der Landschaft Vorschub geleistet. Wie bereits oben gesagt, verfügt die Stadt über zahlreiche derzeit nicht mehr genutzte Gewerbestandorte und Industriebrachen, in unmittelbarer Nähe in Velbert liegt das noch nicht vollständig vermarktete Gewerbegebiet „Am Rosenhügel“, und die Stadt Velbert hat im Industrie- und Gewerbebereich 504.000 qm unbebaute Fläche (entsprechende Unterlagen können bei Bedarf nachgereicht werden). Zudem hat Velbert wegen mangelnder Nachfrage nach Gewerbeflächen inzwischen Flächen von GIB umgeplant: an der Wimmersberger Straße soll ein Wohngebiet entstehen, und an der Röbbek ein Sport-, Spiel- und Spaß-Gelände. Die Stadt Wuppertal meldete am 10.02.2015 die „erfolgreiche“ Vermarktung von 17.229 qm des Gewerbegebietes „Vorn Eichholz“. Dort wurden qm-Preise zwischen 80 und 89 Euro realisiert, nach Abzug der Erschließungskosten soll der Gewinn für die Stadt bei einer „schwarzen Null“ liegen. Ein dort angesiedeltes Unternehmen ist aus Solingen abgeworben worden, ein Design- und Architekturbüro hat sich für mögliche weitere Expansion Fläche auf Vorrat gekauft, eine andere Firma fand erfreulich, dass im Gegensatz zu den vorher angesehenen Gebrauchtmobilien die Fläche nach vorgenommener Nivellierung hier eben und kein Bodengutachten erforderlich gewesen sei, und ein Künstler hat Flächen zur Lagerung und Arbeit seiner Schüler benötigt. Das zeigt, dass in Wirklichkeit ein echter Bedarf an GIB gar nicht besteht, und es ist Zeugnis eines geradezu verschwenderischen Umgangs mit Freiflächen.

10) Für den LEP hat die Sicherung des Freiraums obere Priorität. Dazu sollen „zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.“ Danach darf die Kleine Höhe nicht realisiert werden. Seit der Eingemeindung vor 40 Jahren und den Kauf durch die Stadt Wuppertal ist der GIB immer wieder auf der Tagesordnung der Stadtpolitik und wurde nicht verwirklicht und trotzdem existiert Wuppertal immer noch. Tatsächlich ist überhaupt kein Bedarf für ein GIB auf der Kleinen Höhe gegeben.

Nach dem LEP sollen bestimmte Funktionen des Freiraums gesichert und geschützt werden.

10 a) Als erstes nennt der LEP die Erhaltung des Freiraums „als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt“. Die Kleine Höhe liegt inmitten eines Grünzuges, der das Rheinland mit dem Bergisch-Märkischen Land verbindet. Sie liegt zudem in einem Korridor zwischen den bebauten Bereichen von Velbert-Neviges und Elberfeld-Dönberg/ Katernberg. Die großen Vogelzüge laufen deshalb über diesen Vogelzugkorridor Kleine Höhe, man kann hier u.a. tief fliegende Kraniche und Wildgänse beobachten. Auf einem Arbeitstreffen zum Biotopverbund Wuppertal-Solingen-Remscheid wurden die besonders interessanten hier vorkommenden Arten gelistet (s. Anlage 4). Zudem kommen hier bzw. in unmittelbarer Nähe stark bedrohte Arten wie die Feldlerche und der Neuntöter vor (Brutvorkommen). Im Schevenhofer Bach im Golfplatzbereich tritt die Groppe massenhaft auf.

Die WSW als Betreiber der WEA haben über die Firma BBB-Umwelttechnik von dem Bochumer Büro Froelich und Sporbeck eine Untersuchung der Vogelfauna und des Fledermausbestandes in 2013 mit einer Nachuntersuchung 2014 durchführen lassen. Es wurden dabei 51 Vogelarten festgestellt, davon 39 als Brutvögel und 12 als Nahrungsgäste und Durchzügler. 2 Brutpaare des Rotmilans auf der Kleinen Höhe konnten kartiert werden. Ein Horst wurde 1.500 m südöstlich festgestellt, der zweite Horst soll sich im Autobahnkreuz Wuppertal-Nord befinden (!?). Ein Schwarzstorch wurde einmal im Überflug gesichtet. Ferner wurden 6 Fledermausarten kartiert, wobei eine Art nicht sicher bestimmt werden konnte (Angaben von Herrn Oliver Thomas auf der Präsentationsveranstaltung der Stadtwerke über die geplante WEA am 25.2.2015).

Tatsächlich jedoch gibt es hier Schwerpunktorkommen (Brutvorkommen) von Rotmilan und Schwarzstorch. In Wirklichkeit ist der zweite Rotmilanhorst nämlich weniger als 1000 m und ein Schwarzstorchhorst näher als 4000 m von der geplanten WEA entfernt. Der Anlagenstandort ist in einem Bereich geplant, der in Bezug auf den Rotmilan als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen ist, während er hinsichtlich des Schwarzstorchbrutvorkommens einen Flugkorridor zu essenziellen Nahrungshabitaten (Saurenhäuser) beeinträchtigt. Gerade für Arten wie Rotmilan und Schwarzstorch hat das Land NRW eine besondere Verantwortung zur Erhaltung der Populationen.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Verweis auf Kap. 5.4.2.1.3.1 dieser Stellungnahme (windenergiesensible Arten) ist der Bau der geplanten WEA auf der Kleinen Höhe nicht zulässig und daher abzulehnen. Der REP beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Windenergie. Nach den dort genannten Tabukriterien darf auf der Kleinen Höhe eine geplante WEA dieser Größenordnung nicht realisiert werden (vgl. Informationsveranstaltung für Beteiligte des Regionalplans Düsseldorf vom 30.6.14; Unterlagen können bei Bedarf nachgereicht werden).

Eine weitere Auflistung der auf der Kleinen Höhe vorkommenden Vögel und Pflanzen gibt die Ausarbeitung von J. Hauenschild, die bei Bedarf nachgereicht werden kann. Gerade in den ungedüngten und nicht mit Pestiziden behandelten Randflächen gibt es eine unglaubliche pflanzliche Artenvielfalt.

Dass die Gegend so artenreich ist, hat sie auch der biologisch arbeitenden Landwirtschaft zu verdanken. Nirgendwo in Deutschland gibt es eine derartige Massierung von mindestens 10 biologisch wirtschaftenden Höfen. Diese Fläche zieht sich ausgehend vom Gelände in unmittelbarer Nachbar-

schaft der Kleinen Höhe über Seitenausläufer wie Dillenberg und den sog. „Esel“ in Neviges über das fast komplette Windrather Tal bis ins Deilbachtal und weit nach Dönberg.

10 b) Da diese Landwirte weitere Flächen suchen, soll die Kleine Höhe als Raum für die Landwirtschaft erhalten werden. Zudem ist das Gelände für die Landwirtschaft zu sichern, da es sich hier regional gesehen um die fruchtbarsten und leistungsfähigsten Böden handelt. Eine Nichtbebauung der Kleinen Höhe dient also auch dem vom LEP geforderten Bodenschutz. Die Fläche ist für landwirtschaftliche Unternehmen unbedingt zu sichern.

Dabei ist der Stadt Wuppertal längst bekannt, dass die derzeitigen Pächter die Flächen unter dem Aspekt der Schutzgüter Wasser und Boden nicht optimal bewirtschaften: „Gegenwärtig wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt, es wurden erhebliche stoffliche und auch hydrologische Belastungen der angrenzenden Fließgewässer festgestellt. In der vegetationsfreien Jahreszeit, die zugleich die niederschlagsreichste ist, kann die Abflussintensität mit der einer befestigten Fläche verglichen werden.“ (vgl. Bebauungsplan Nr. 1046 – Kleine Höhe -, S. 33).

Deshalb wäre eine Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise unter Schonung bzw. mit Entwicklung der Naturelemente auf der Kleinen Höhe absolut indiziert!

10 c) Der LEP fordert, dass bisher unzerschnittene, verkehrsarme Räume nicht zerschnitten werden sollen. Ein solcher Raum in der Größe bis 50 qkm beginnt nördlich der Nevigeser Straße, also direkt am geplanten Gewerbegebiet, und zieht am Rand von Velbert bis in den Ennepe-Ruhr Kreis. Dieser unzerschnittene verkehrsarme Raum sollte in Anbetracht der hier stark verdichteten Siedlungsräume erhalten werden.

10 d) Dieser Raum ist identisch mit einem regionalen Grünzug, der mehrere Naturschutzgebiete verbindet. Grünzüge sind nach dem LEP unbedingt zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie sind vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen und dürfen nur ausnahmsweise bebaut werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und an anderer Stelle die Rücknahme von Bauflächen zur Erweiterung des Grünzuges führt. Es ist klar, dass die Funktion dieses Grünzuges durch eine Bebauung an dieser sanduhrförmigen Einengung zwischen den Siedlungsbändern von Elberfeld und Neviges stark beeinträchtigt wird und eine Kompensation durch Rücknahme von Bauflächen unmöglich ist. Im Gegensatz zur zeichnerischen Darstellung im GEP 99 ist der regionale Grünzug im RPD nicht mehr dargestellt worden. Dies hat auch die Stadt Wuppertal in ihrer Stellungnahme zum RPD (S. 52) bemerkt. Die Naturschutzverbände fordern jedoch im Gegensatz zur Stadt Wuppertal, die Darstellung des regionalen Grünzuges nicht nur wie im GEP 99 wiederherzustellen, sondern darüber hinaus auf den geplanten GIB Kleine Höhe auszudehnen.

10 e) Nach dem LEP soll Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Für diese ökologische Aufwertung bietet sich die Kleine Höhe förmlich an. Die Anlage von Feldhecken und Gehölzstreifen als gliedernde Elemente der großen Ackerflächen, Blühstreifen an den Ackerrändern, Obstbaumreihen oder -alleen und die Renaturierung der Fließgewässer (dazu siehe unten mehr) bei Erhaltung der Sichtachsen für die unglaubliche Fernsicht lassen die Kleine Höhe zu einer „ökologischen Spielwiese“ werden. Hier wäre auch die Möglichkeit einer echten Kompensation für Baumaßnahmen der Stadt Wuppertal zu schaffen, denn wie die

Stadt Wuppertal in den letzten Jahren die gesetzliche Verpflichtung zur Kompensation umgesetzt hat, ist außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, ein echtes Armutszeugnis und zeugt von rohem Umgang mit der Natur!

10 f) Ein von der Bevölkerung intensiv genutzter Wanderweg (Schanzenweg) führt über die Kleine Höhe. Die Bedeutung der Kleinen Höhe als attraktiver Raum für die landschaftsorientierte Erholung soll erhalten bleiben, ja durch die o. a. ökologischen Aufwertungsmaßnahmen noch verbessert werden.

10 g) Der LEP gibt als Ziel landesweite Biotopverbundsysteme zur Erhaltung der Artenvielfalt aus. Die Kleine Höhe ist Teil eines Biotopverbundes ausgehend von der Rheinebene bei Düsseldorf bis tief ins Märkische Land. In diesen Gebieten soll der Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen haben.

Wegen der bereits oben angesprochenen Engpasssituation würde eine Bebauung der Kleinen Höhe dieses Biotopverbundsystem unterbrechen. Deshalb muss die Kleine Höhe als Lebensraum erhalten und entwickelt werden, weil sie aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage dazu prädestiniert ist, zum Erhalt der Artenvielfalt dauerhaft beizutragen. Das Gebiet sollte als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt werden.

10 h) Ein GIB an dieser Stelle würde in Konflikt mit den umliegenden Freiraumnutzungen treten: Unmittelbar an die Kleine Höhe grenzt ein 30 ha großer landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser wurde auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt. Zusätzlich wurden 20 % der Fläche aus der bisherigen Nutzung genommen und mit Biotopen wie Brachflächen, Feldhecken und Obstbaumstreifen ausgestattet. Bäche wurden offengelegt, Amphibienteiche angelegt, die Ufer mit Weiden, Erlen und Schwarzpappeln bepflanzt, so dass ein Traum von einem Naturbauernhof verwirklicht wurde. Die Idee war, Naturelemente anzulegen, zu fördern und zu entwickeln, von denen die ökologische Landwirtschaft profitiert, also biologische Landwirtschaft im Einklang mit natürlicher „Wildnis“. Tatsächlich haben die hier arbeitenden landwirtschaftlichen Ackerpächter nirgends so hohe Erträge wie auf diesen Flächen. Auch die vom Eigentümer angesiedelten und in der Feldflur verteilten 350 hochstämmigen Obstbäume alter Sorten zeigen schon in jungen Jahren überdurchschnittliche Erträge. Das Gelände war u.a. Gegenstand einer „ZOFF“-Exkursion des BUND (vgl. Bericht der njuz vom 18.8.2014, der bei Bedarf nachgereicht werden kann). Inzwischen hat auch die EU die negativen Auswirkungen der konventionellen Landwirtschaft auf die Artenvielfalt erkannt und verlangt seit diesem Jahr die Bereitstellung von 5 % der Ackerfläche für ökologische Vorrangflächen wie z.B. Brachen oder Landschaftselemente wie Feldhecken.

10 i) Auf o.g. Gelände findet sich in unmittelbarer Nähe zur Kleinen Höhe der Galgenbusch. Dabei handelt es sich um einen historisch bedeutsamen natürlichen Laubwald, der noch nie genutzt wurde. Auch der jetzige Eigentümer hat dort keinerlei forstliche Nutzungen durchgeführt. Stattdessen wurden zusätzlich Waldränder angelegt, früher wurde bis an den Wald heran geackert. Der Wald steht unter Landschaftsschutz mit besonderer Festsetzung. Im Wald ist ein alter Kalksteinbruch, nur hier wächst im Wuppertaler Stadtgebiet die Grüne Nieswurz. Der Wald soll als natürlicher Wald (Wildnis) erhalten werden. Er ist wegen seiner isolierten Lage von Erholungssuchenden nicht erreichbar. Durch seine immense Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt (neben dem Vorkommen besonders geschützter

Vogelarten auch Fledermausvorkommen, deren Artenzusammensetzung aber noch bestimmt werden muss) aber auch für den Klimaschutz und die Lufthygiene muss dieser Wald unbedingt erhalten bleiben. Dasselbe gilt für die alten Laubholzgebiete innerhalb des Golfplatzes. Eine Bebauung der Kleinen Höhe würde sich negativ auf diese schützenswerten Landschaftsbestandteile auswirken. Zur Erhaltung dieser natürlichen Wälder mit ihren vielfältigen ökologischen Funktionen ist deshalb eine Bebauung der Kleinen Höhe abzulehnen.

10 j) Die Kleine Höhe spielt zudem eine bedeutende Rolle für die Regulation eines ausgeglichenen Wasserhaushalts. Der städtische Bebauungsplan 1046 Kleine Höhe stellt fest, „... dass die Kleine Höhe im Einflussgebiet von mehr als sechs Quellen und Neben- und Hauptquellen liegt.“ Auf der Kleinen Höhe entspringen und verlaufen sechs Bäche, die im Oberlauf über mehrere 100 m verrohrt und deren Quellen überdeckt worden sind. Einzelheiten können dem Bericht des Rheinischen Vereins von H. Bullmann vom 30.5.2013 (kann bei Bedarf von den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt werden) sowie der Gewässerkarte und Beschreibung der Gewässer, zu beziehen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal, entnommen werden. Hier verlangt schon die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) neben einem „Verschlechterungsverbot“ bis spätestens 2027 eine Rückversetzung in einen naturnahen bzw. natürlichen Zustand. Die Stadt Wuppertal will jedoch keine finanziellen Mittel für die Renaturierung der Bäche zur Verfügung stellen (vgl. Drucksache VO/0563/13/1-A). Im Quellgebiet des Asbruchbachs befindet sich „eine Altlast aus Bauschutt mit bis zu 7 Metern Dicke... Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Bautätigkeit neue Tatsachen bekannt werden, die eine Sanierung erforderlich machen“ (Zitat aus Bebauungsplan 1046, Kleine Höhe).

Schon jetzt treten bei den durch den Klimawandel verursachten Hochwässern Probleme bei den Unterliegern auf. Im Unterlauf treten Bäche über die Ufer, Flächen auf dem Golfplatz werden überflutet und das Hochwasserrückhaltebecken an der Siebeneicker Str. ist in der jüngsten Vergangenheit mehrfach übergelaufen.

Von den sechs Bächen münden fünf in den Hardenberger Bach. Der Hardenberger Bach, selbst als Naturschutzgebiet ausgewiesen, fließt durch die Innenstadt von Neviges. Auch hier ist es in der Vergangenheit schon zu Überschwemmungen gekommen. Deshalb hat die Bezirksregierung Düsseldorf den Hardenberger Bach als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Im Rahmen der Anhörung wurden auf die Probleme hingewiesen, die mit einer Bebauung der Kleinen Höhe und der damit verbundenen Flächenversiegelung entstehen (Schriftwechsel mit der Bezirksregierung Düsseldorf vom September/Oktober 2014 kann bei Bedarf nachgereicht werden). Für die Retention von Hochwasser ist ein natürlicher Zustand der Gewässer der Zuläufe des Hardenberger Bachs unabdingbare Voraussetzung. Deshalb hat der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) zu Recht immer eine Bebauung der Kleinen Höhe abgelehnt: „Durch das Gewerbegebiet sei eine nicht hinnehmbare Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate und der Wasserqualität zu erwarten. Es werde gegen eine Vielzahl gesetzlicher Schutzansprüche bezüglich des Wasserhaushaltes verstoßen“ (vgl. Anlage 03 zur Drucksache Nr. VO/3585/04 (Gewerbegebiet Kleine Höhe) der Stadt Wuppertal).

Eine Bebauung der Kleinen Höhe hat einen negativen Einfluss auf die Überschwemmungsbereiche der Bäche, widerspricht der WRRL und muss daher laut LEP unterbleiben. Er fordert weiter, dass noch nicht realisierte Bauflächen zurückzunehmen sind und die Flächen vorrangig als Retentionsraum gesichert werden müssen. Deshalb sind die Kleine Höhe und ihre Bäche als natürlicher Retentionsraum zu erhalten und frei von versiegelten Bauflächen zu halten.

Die Bäche der Kleinen Höhe haben zudem als „Lebensadern der Landschaft“ hohe Bedeutung für den Biotopverbund.

Wegen des hier auslaufenden Wülfrather Kalksattels mit dem Vorkommen von Dolinen verfügen die Böden an der Kleinen Höhe über eine hohe Wasserspeicherfähigkeit. Zudem sind der Untergrund und die Grundwasserströme dadurch unkalkulierbar, 2006 wurde im städtischen Flurstück 568 eine Erdabsackung im Bereich einer Doline beobachtet.

Die Stadt Wuppertal hat Recht, wenn sie von der „Inwertsetzung einer grünen Wiese“ an der Kleinen Höhe spricht. Allerdings wird dies nicht durch die Errichtung eines Gewerbegebietes erreicht, sondern durch einen konsequenten Flächenschutz mit entsprechenden ökologischen Aufwertungen. Dadurch wird die gewachsene Eigenart der Landschaft erhalten und damit die Identifikation der Menschen mit ihrer Heimat gefördert.

Auch hat die Stadt Wuppertal Recht, wenn sie vom „toten Kapital“ an der Kleinen Höhe spricht. Das GIB wird daran nichts ändern. Unsere Nachkommen werden uns sicher nicht danach beurteilen, welches finanzielle Vermögen wir angehäuft haben, sondern eher danach, was wir zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beigetragen haben. Die Erfüllung der Kleinen Höhe mit prallem Naturleben ist deshalb die echte Kapitalisierung!

Die im Regionalplan vorgesehene Belegung der Kleinen Höhe mit einem GIB ist mit den Zielen des LEP unvereinbar und deshalb zurückzunehmen. Sie ist ein 40 Jahre altes Relikt aus der Zeit, als die Zeichen auf ungebremstes Wachstum mit Expansion in die Außenbereiche standen.

Die Rücknahme der Kleinen Höhe als GIB wäre ein Symbol dafür, dass es Politik und Verwaltung ernst mit dem 5 ha-Ziel des Flächenverbrauches nehmen. Die Landespolitik hat dabei längst festgestellt, dass ein GIB auf der Kleinen Höhe eigentlich unsinnig ist. So führt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz NRW in seiner Antwort vom 2.3.2010 auf eine Anfrage des Rheinischen Vereins aus: „Schon die Darstellung des GIB Kleine Höhe im Gebietsentwicklungsplan 99 ist von mir wegen der isolierten, landschaftlich reizvollen Lage in unmittelbarer Nachbarschaft eines Regionalen Grünzuges und auf wertvollen Ackerflächen kritisiert worden.“

Auch die Stadt Wuppertal weiß, dass die Realisierung eines GIB an dieser Stelle unter den jetzigen Bedingungen keinen Sinn macht. Sie bearbeitet derzeit den Bebauungsplan nicht weiter und will diese Fläche als „Reservefläche“ vorhalten. Sie kann das Gewerbegebiet nur realisieren, wenn EU-Fördermittel fließen (vgl. Anfrage des Herrn Glittenberg und Antwort der Stadtsprecherin Martina Eckermann, persönlich überreicht von Herrn Glittenberg auf der Info-Veranstaltung der WSW zur geplanten WEA auf der Kleinen Höhe am 25.2.2015, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann).

Es kann aber nicht sein, dass die EU ein unrentables Objekt mit Steuergeldern fördert, bei dem vielfältig gegen ihre eigenen Richtlinien verstoßen wird!

6.5. Kreis Kleve (Blatt 1 bis 13)

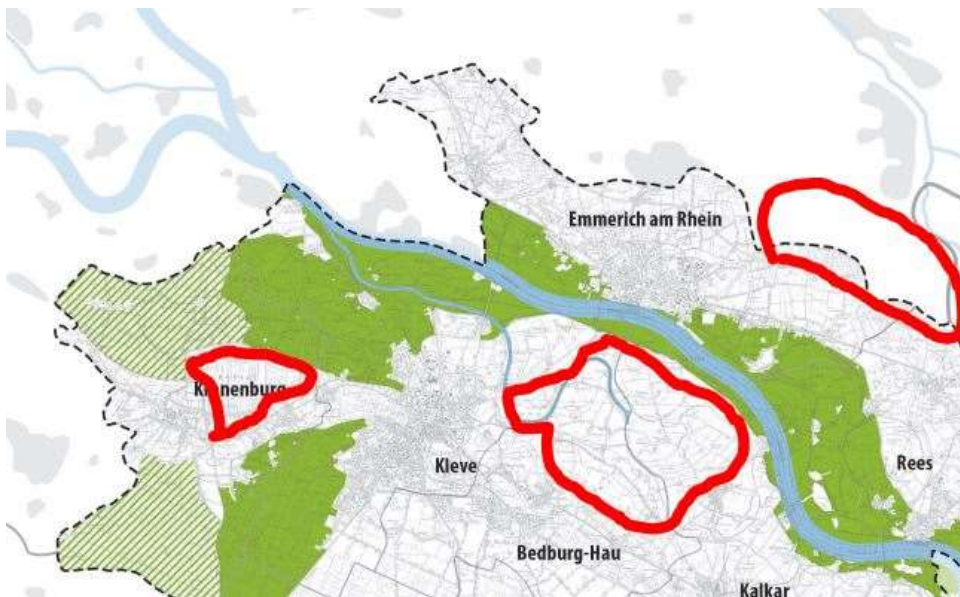
6.5.1. Anmerkungen zu den Beikarten

Beikarte 4 A, Blatt 1 - Unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Hier fehlt im nördlichen Kreisgebiet die Darstellung großer Bereiche der NSG „Düffel, Kellener Altrhein und Flußmarschen“ sowie des NSG „Kranenburger Bruch“, des Bereiches Emmericher Eyland – Bylerward linksrheinisch.

Rechtsrheinisch in der „Hetter“ fordern die Naturschutzverbände eine Erweiterung der Räume um den Bereich nördlich der BAB 3 bis zur Landesgrenze zwischen B 220 im Westen und der Ostgrenze des Plangebietes, d.h. nach Westen und Osten über das Gebiet des NSG Hetter-Millinger-Bruch“ hinaus von insgesamt ca. 1.000 ha Größe. Die sich im Norden anschließenden niederländischen Gebiete Azewijnsche und Netterdens Broek und das sich daran anschließende niederländisch/westfälische Grenzgebiet bis zur Niederung von Oude Ijssel und Issel bei Anholt sind noch etwas größer, so dass sich ein grenzüberschreitender Gesamttraum von gut 2.000 ha ergibt.

Im Bereich der Hetter muss das Gebiet grenzüberschreitend bis zur BAB-Auffahrt Emmerich und der Ortslage `s-Heerenberg erweitert werden.



Beikarte 4 D, Bl. 1 – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes

Der Bereich des RAMSAR-Gebietes Unterer Niederrhein (entspricht ungefähr den Außengrenzen des EU-Vogelschutzgebietes) sollte zumindest als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen werden. In diesen Bereichen müssen Entwicklungen, die zu einer Separierung und Verinselung der Teilgebiete des EU-VSG führen, verhindert werden. Für das RAMSAR-Gebiet, zu dessen Schutz sich Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat, bedarf es eines Grundschutzes (keine weiteren Abgrabungen, keine weitere Zersiedlung und Siedlungsentwicklung, keine Energietrassen und Windkraftanlagen). Hierbei sollen die Ortslagen herausgenommen werden. Außerdem muss im Norden ein 200 m breiter Verbindungsstreifen entlang des Netterdenschen Kanals zwischen dem Flüschen Wild (W) und dem NSG Hetter (E) einbezogen werden – es handelt sich dabei um alte Flutmulden, die

miteinander verbunden und mit Moorböden und Vegetationsrelikten schützenswert sind und in denen der Netterdensch Kanal die Landwehren im NSG „Hetter-Millinger Bruch“ mit der Wild und dem niederländischen Naturschutzgebiet „Oude Rijnstrangen“ verbindet.

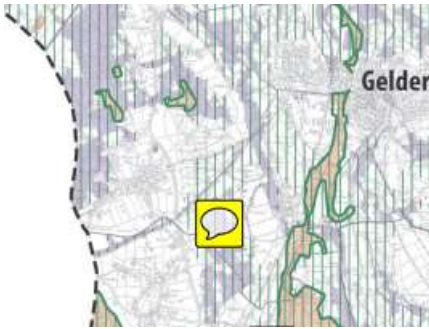
Dementsprechend sind die Ortslagen von Vrasselt und Praest aus der rot eingekreisten Fläche herauszunehmen, während das NSG Hetter im Osten entlang der Landesgrenze mit der Wild im Westen zu verbinden ist.



Beikarte 4 E, Blatt 1 – Regionaler Biotopverbund

Die Bereiche, die mit „herausragender Bedeutung für den Biotopverbund“ dargestellt sind, sollten auch als Bereich für den Schutz der Natur festgesetzt werden. Außerdem müssen Gebiete wie die Rheinniederung (z.B. Düffel zwischen Landesgrenze und Kleve) mit dem Naturraum der Höhen (hier Reichswald – möglichst entlang der vorhandenen natürlichen Gewässer) verbunden werden. Besondere Bedeutung kommt auch dem grenzüberschreitenden Biotopverbund zu. Hier sind die Schutzgebiete und wichtigen Verbundstrukturen in den Niederlanden mit in die Betrachtung einzubeziehen und im Regionalplan Düsseldorf fortzuführen.





Außerdem fehlt eine Ost-West-Querverbindung über Loehrheide und Fossa Eugeniana – hier ist eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung zeichnerisch darzustellen und auch zu schaffen! Zwischen Loehrheide und Fossa Eugenia liegen die intensiv bewirtschafteten Gartenbaugebiete nördlich von Straelen – hier kommen kaum noch Arten vor, alle sind an den

östlichen und nördlichen Rand verdrängt!

Beikarte 4 J, Blatt 1 – Landwirtschaft

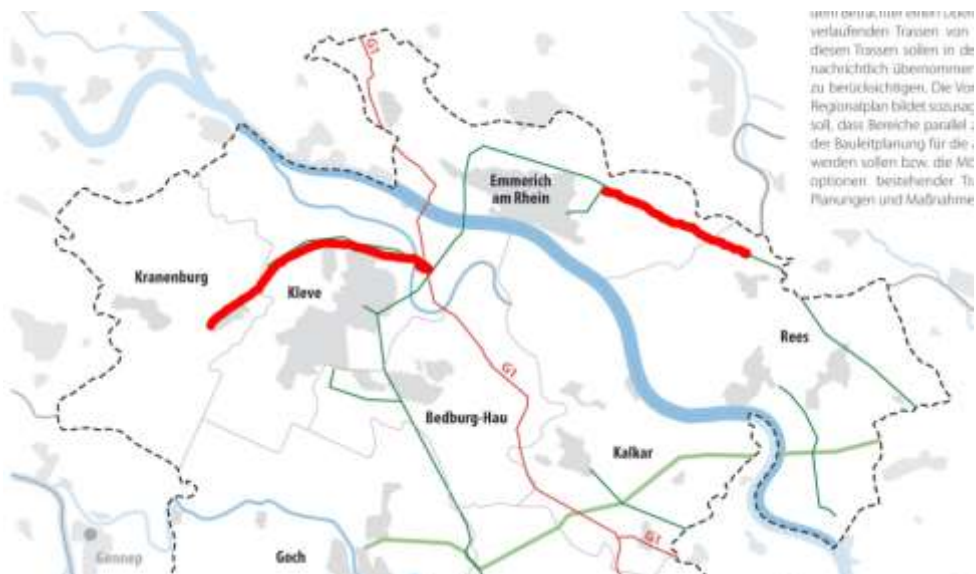
Angesichts der heutigen Ausprägung der Landwirtschaft verbietet sich eine gleichzeitige Darstellung von „Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung“ und „Agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“.

Hier ist entsprechend Karte 4 D noch eine rote Linie entlang der Landesgrenze zwischen dem NSG Hetter und der Wild zu ziehen.



Beikarte 5 B, Blatt 1 – Transportfernleitungen

Bei den 100 KV-Leitungen ist der heutige Bedarf bzw. ein Rückbau zu prüfen. Alternativ käme auch eine Verkabelung in Frage, um die Ziele des Landschafts- und Vogelschutzes zu erreichen.



Beikarte 5 C, Blatt 1 – Rohstoffe

Jegliche weiteren Abgrabungen im und im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein sind zu streichen (vgl. Kap. 5.2 „Oberflächen-nahe Bodenschätze“ dieser Stellungnahme).

6.5.2. Zeichnerische Darstellungen der einzelnen Städte und Gemeinden

Bedburg-Hau

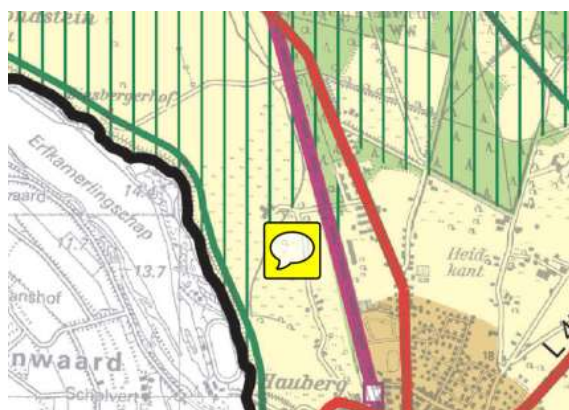
Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB KLE 13** (47,5 ha): Der Geschützte Landschaftsbestandteil LP 07-3.4.3.9 sollte aus der BSAB-Darstellung ausgenommen werden (geringfügige Überlagerung im Nordwesten der Fläche).

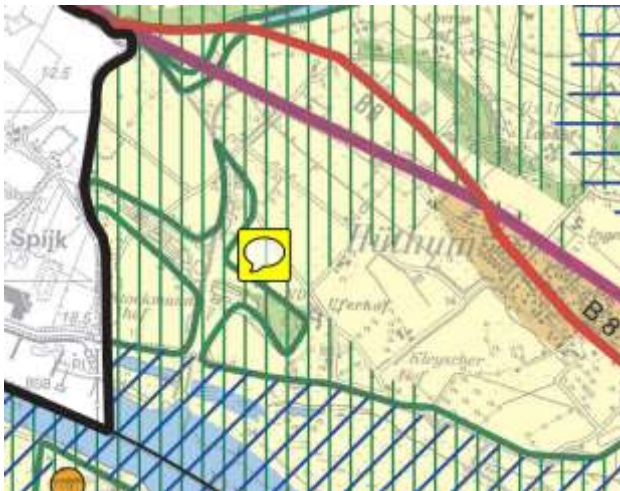
Die **BSAB KLE 14 und KLE 15** grenzen nördlich an das Waldgebiet „Tannenbusch“. Es handelt sich um die Erweiterungen einer Trockenabgrabung. Beide Flächen zusammen sind viel zu groß und landschaftszerstreichend.

Emmerich

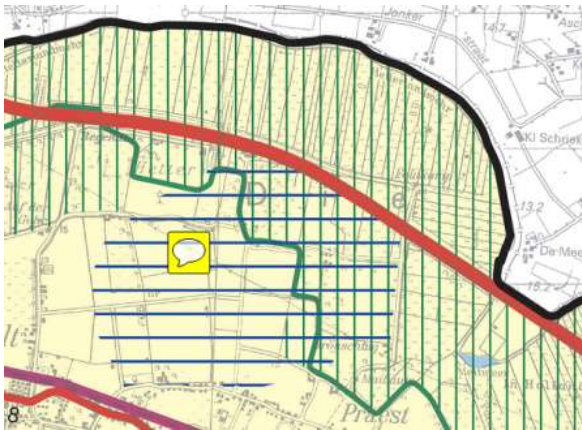
BSN / BSLE



Das Flüsschen Wild westlich der Bahnlinie, nördlich Hauberg ist einschließlich eines 200 m breiten Verbundkorridors in die BSN-Kulisse zur Biotopvernetzung einzubeziehen.



Der BSN ist aufgrund des nachgewiesenen Bibervorkommens mindestens bis zur Straße auszuweiten.



Der südlich der A 3, nördlich Praest dargestellte Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz ist in die BSN-Kulisse einzubeziehen, zumindest jedoch als BSLE darzustellen.

Windenergiebereiche

Konzentrationszonen für (potenzielle) WEAs im Bereich Hetterbogen (Bereich östlich des NSGs Hetter, der Landesgrenze zu den NL und nördlich der BAB 3) einerseits (Begründung: Nähe zum EU-VSG, wichtig für Biotopverbund in NL, unzerschnittene Räume) und südlich des NSGs Hetter im Bereich von weniger als 1 km Abstand zum EU-VSG (arkt. Wildgänse – Zugwege im Nahrungs- und Ruheplätze, Limikolen u.a. Uferschnepfen) werden abgelehnt.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die **BSAB KLE 1, KLE 2, KLE 3 und der Sondierbereich** liegen im IBA-Gebiet und sind zu streichen.

Die Abgrabung nördlich der Bahnlinie bei Vrasselt (**KLE 3**) wird seitens der Naturschutzverbände äußerst kritisch gesehen: Die Fläche grenzt unmittelbar an die B 8 sowie eine Industriemülldeponie, bei der keine Grundabdichtung vorhanden ist. Es ist eine Gefährdung des in unmittelbarer Nähe vorhandenen WSG Vrasselt zu befürchten, ebenso eine Gefährdung des Wasserregimes im VSG/Hetter. Außerdem befinden sich die Flächen innerhalb eines Bruchgebietes als regionaler Kulturlandschaft.

Auch der dargestellte Sondierbereich wird abgelehnt. Hierbei handelt es sich um IBA- bzw. Ramsar-Flächen von hoher Bedeutung für überwinternde Gänse.

Im Falle einer Abgrabung sind erhebliche Störungen des Grundwasserhaushaltes zu befürchten. In Abhängigkeit von dem stark schwankenden Wasserstand im nahegelegenen Rhein schwanken auch die Grundwasserstände stärker, was insbesondere bei niedrigen Wasserständen zu einem Austrocknen der obersten Bodenschichten beitragen würde.

Da sich die Abgrabung bis auf ca. 500 m dem WSG Vrasselt nähern würde, würde auch dort die Gefahr einer Kontaminierung des Grundwassers mit Schadstoffen steigen. Der von der Abgrabungsfläche tangierte Grundwasserstrom fließt zwar normalerweise in west- bis südwestlicher Richtung, jedoch kehrt sich die Fließrichtung des Grundwasserstroms bei höheren Wasserständen des Rheins um. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass Verunreinigungen des Abgrabungssees oder auch des Grundwassers durch die im Südwesten zwischen der Abgrabungsfläche und dem Rhein gelegene ehemalige Gewerbemülldeponie sich bis in das Wasserschutzgebiet hinein auswirken könnten.

Geldern

Siedlungsbereiche

Für die Fläche **Gel_009_ASB (2103-37)** unterscheiden sich der Flächenzuschnitt im Umweltprüfbogen und die zeichnerische Neudarstellung im Regionalplan. Hier ist die Umweltprüfung zu ergänzen.

BSN / BSLE



Die BSN-Ausdehnung auf den Kandelbogen bei Aengenesch wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich begrüßt: Im Graben sind Baldelia-Vorkommen (Rote Liste 1) bekannt, ein Orchideenstandort auf einer Weide ist ebenfalls einbezogen – beides bislang aber bedauerlicher

Weise noch nicht als NSG ausgewiesen.

Windenergiebereiche

Die Flächen

- Gel_WIND_001
- Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND_004
- Gel_WIND_004/Iss_WIND_003
- Gel_WIND_006/Gel_WIND_011/Str_WIND_001

werden abgelehnt.

Der westlich von Lüllingen dargestellte Windenergiebereich **Gel_WIND_001** umfasst einen Mischwald mit Sandbirken- und Eichenbereichen und befindet sich in nur ca. 100 m Entfernung zum VSG und FFH-Gebiet Maasduinen in den Niederlanden mit vielen Rast- und Brutvögeln (u.a. Arktische Gänse, Wanderfalke, verschiedene Limikolen, Heerenveen; vgl. Ausführungen zu Windenergiebereichen im Kreis Vier-



sen). Der Windenergiebereich wird seitens der Naturschutzverbände vollständig abgelehnt und ist aus dem RPD zu streichen. Hingewiesen sei noch auf die nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichende Umweltprüfung: Diese trifft für die Fläche die Aussage, es seien weder windenergiesensible noch planungsrelevante Arten im Gebiet oder dessen Umfeld vorhanden. Im SPA Maasduinen kommen aber nachweislich diverse solcher Arten (u.a. Rohrweihe, Baumfalke, Graugans, Kranich) vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird allerdings nur der Ziegenmelker berücksichtigt.



Ebenfalls abgelehnt wird der Windenergiebereich **Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND004** in der Loehrheide zwischen L 361 und B 58, da er sich in Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung befindet.

Die Löhrrheide ist eine wichtige unzerschnittene, klein strukturierte und wenig besiedelte Biotopverbundstruktur, die bedeutend als Ost-West-Verbindung zwischen Nierstal über die Fossa Eugeniana

zum Straelener Veen (Maas-Niederterrasse und Nationalpark Maasduinen (NL)) ist. Es handelt sich um Brutgebiete u.a. von Kiebitz, Großem Brachvogel, Feldlerche, Steinkauz.



Der Windenergiebereich

Gel_WIND_004/Iss_WIND_003 zwischen B 58 und L 478 wird abgelehnt, da zum einen Waldflächen umfasst sind, zum anderen kommt in diesem Bereich der Uhu (Brutversuche 2013, 2014) vor. Es handelt sich um eine wichtige Biotopverbundstruktur. Das Wiesenentwicklungsgebiet ist eine Ausgleichsmaßnahme am Hartefelder Wasserwerk und dient u.a. der ruhigen Naherholung. Außerdem liegen große Teile des geplanten Windenergiebereiches im Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Gel_WIND_003/Iss_WIND_001 siehe Issum

Gel_WIND_005/Iss_WIND_004 siehe Issum

Der Bereich **Gel_WIND_006/Gel_WIND_011/Str_WIND_001** liegt in der Niersaue im HQ₁₀₀-Überschwemmungsbereich. Die Naturschutzverbände lehnen Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten ab.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB KLE 38** wird abgelehnt. Die Fläche befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes „Hartefeld (Zone IIIa) und im Bereich des Wasserschutzgebietes „Bönninghardt“ (Zone IIIb Reserve). Die derzeitige Nutzung ist teilweise Wald, dem eine lufthygienische Ausgleichsfunktion zugeordnet ist. Wasserschutzgebiete (inkl. Zone IIIa+b) und Wald sind aus Naturschutzsicht Tabubereiche für Abgrabungen.

Infrastruktur

Die Straßendarstellung **B 20 (B 58 neu)** wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Straße verursacht erhebliche Beeinträchtigungen zahlreicher schützenswerter Biotop, quert mit der Niersaue eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung und das Überschwemmungsgebiet der Niers, beeinträchtigt geschützte Landschaftsbestandteile und durchschneidet bislang noch unzerschnittene Räume (u.a. UZVR 10-50 km²).

Goch

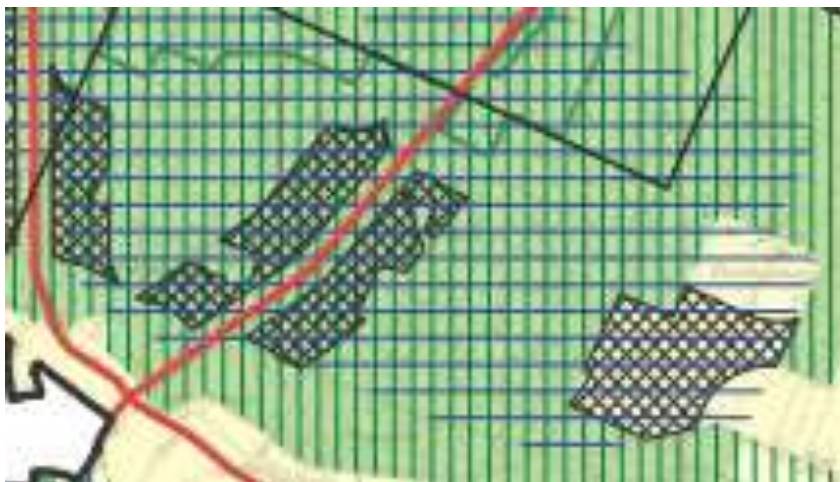
Siedlungsbereiche

Der neue **ASB Goc_ASBRES__001 (2104-2), Goc_006__ASB (2104-3), Goc_007__ASB (2104-4.1), Goc_008__ASB (2104-5)** und der bereits dargestellte **ASB Goc_ASBRES__002 (2104-1)** sollten gestrichen werden. Ein Bedarf für zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht erkennbar – zumal das Gelände der ehemaligen Kaserne nachgenutzt wird.

Der bereits dargestellte **ASB Goc_ASBRES__002 (2104-1)** nimmt zudem Flächen des Biotopverbundes in Anspruch (Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung!).

Kritisch ist aus Sicht der Naturschutzverbände auch die GIB-Darstellung **Goc_010__GIBfzN (2104-13) – Alternative** in der nördlichen Ausdehnung. Hier sind mindestens die Flächen im Überschwemmungsgebiet und im Bereich des wegfallenden BSN zu streichen.

Windenergiebereiche



Die Flächen **Goc_WIND_003/ Kra_WIND_010** (Kartenspielerweg), **Goc_WIND_005, Goc_WIND_006** und **Goc_WIND_011** liegen im Reichswald und werden abgelehnt. Die Flächen liegen in einem Waldbereich und einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Dies sind aus Sicht der Naturschutzverbände Tabubereiche für die Darstellung von Bereichen für Windenergieanlagen.

Zu kritisieren ist hier außerdem, dass im Rahmen der Umweltprüfung nur Einzelbetrachtungen von nahe beieinander liegenden Flächen durchgeführt wurden. Dies ist nicht zielführend. Insbesondere in Bezug auf Zerschneidungseffekte müssen derartige Flächen kumulativ betrachtet werden.



Der Windenergiebereich **Goc_WIND_012** im Tannenbusch wird abgelehnt. Der NSG-würdige Wald (BK-4203-005: Naturnahe Laubholzbestände im Staatsforst Tannenbusch Kleve) hat eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Goc_WIND_013/Ued_WIND_004/Wee_WIND_001: siehe Uedem

Goc_WIND_017/Kra_WIND_005/ Kra_WIND_006: siehe Kranenburg

Issum

Windenergiebereiche



Der Windenergiebereich **Gel_WIND_003/Iss_WIND_001** liegt überwiegend im Wald und wird von den Naturschutzverbänden daher abgelehnt.

Gel_WIND_004/Iss_WIND_003: siehe Geldern

Der geplante Windenergiebereich **Gel_WIND_005/Iss_WIND_004** stößt auf Bedenken, weil er teilweise in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegt.

Kalkar

Siedlungsbereiche

Für Kalkar ergibt sich bei der Bedarfsberechnung ein erheblicher Flächenüberhang für ASB. Hier sind Flächenrücknahmen erforderlich.

Ruhehafen Niedermörmtter

Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung des Ruhehafens Niedermörmtter (**Kal_011__HAFEN (2106-46)**) ab.

Ausweislich der Umweltprüfung werden in Anspruch genommen:

- Lärmarmer Raum herausragender Bedeutung: ER-D-44: Rheinaue von Wesel bis Rees
- Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) (Plangebiet und Umfeld))
- Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops: BK-4204-0016: Rheinaue zwischen Hönnepel und NSG Reeser Schanz (NSG-würdig, landesweite Bedeutung)
- Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung: VB-D-4102-897: Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein und VB-D-4203-0004: Rheinaue zwischen Niedermörmtter und Hönnepel
- LSG Rheinufer (Plangebiet und Umfeld)
- Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches: RPD 046: Hönnepel / Niedermörmtter

Dies führt im Rahmen der Umweltprüfung zu der Bewertung, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden geteilt.

Nicht geteilt wird hingegen die Einschätzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung. So ist davon auszugehen, dass der Einfahrtsbe-

reich ausgebaut werden müsste. Dies kann sich durchaus negativ auswirken. Hier ist die Datengrundlage zu gering, eine Erfassung der Funktionen des Gewässers für FFH-Fischarten wäre insbesondere in Anbetracht der Lage zwischen zwei als FFH-Gebiet ausgewiesenen Uferabschnitten erforderlich. Im westlichen Teil des Gewässers mit Flachwasserzone sind relevante Funktionen als Larval- und Jungfischhabitat europäischer Arten nicht auszuschließen.

Außerdem werden sich sicherlich die Störungen durch den Ruhehafen (Lärm, Licht, Schadstoffe) im Vergleich zu den jetzigen Nutzungen drastisch erhöhen. Ob die vorhandene Vegetation tatsächlich ausreicht, um die angrenzenden Rast- und Nahrungsflächen bzw. Bruthabitate vor Störungen abzusichern, ist zu bezweifeln. Eine Kumulationsbetrachtung hätte mindestens die Abgrabung Reeser Schanz (BSAB KLE 18) mit einbeziehen müssen, für die schon erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Die pauschale Aussage, dass alle drei Varianten mehr oder weniger gleichwertig ohne erhebliche Beeinträchtigungen sind, ist nicht fundiert.

Einer besonderen Betrachtung hätte beispielsweise auch die zu erwartende Gefährdung durch Gefahrguttransporte bedurft.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB Kal_BSAB_0300U (KLE12)** liegt unmittelbar am Rhein im VSG/ IBA-Gebiet.

Eine FFH Verträglichkeitsprüfung wurde bezüglich der Schutzziele des FFH-Gebiets Rhein-Fischschutzzonen durchgeführt. Beeinträchtigungen werden dabei mit folgender Begründung ausgeschlossen:

„Da es sich bei der geplanten Festlegung um einen Nassabbau handelt, sind diffuse Schadstoffeinträge, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebietes auswirken könnten, nicht zu erwarten.“

Diese Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt. Gerade bei Nassabgrabungen kann es zu Verunreinigungen der Gewässer kommen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei fünf Kriterien (schutzwürdige Biotopverbundfläche, Überschwemmungsgebiet, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Betroffen von der Abgrabung sind die NSG-würdige Biotopkatasterfläche BK-4204-0016: Rheinaue zwischen Hönnepel und NSG Reeser Schanz und die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4203-0004: Rheinaue zwischen Niedermörnter und Hönnepel. Die Fläche liegt im HQ₁₀₀ Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Die Naturschutzverbände lehnen den BSAB KLE 12 ab.

Der **BSAB Kal_BSAB_0600U (KLE18) (Reeser Schanz)** liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes „NSG Reeser Schanz“ kommt zu dem Ergebnis,

dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Bezüglich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der Störung sowie Inanspruchnahme wertvoller Brut- und Rastlebensräume kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Anhang I-Art Zwerggans und Art. 4 Abs. 2-Arten Wiesenpieper, Hohltaube, Blässgans, Saatgans, Nachtigall und Kiebitz sowie Steinkauz als weitere im Standarddatenbogen genannte Art auf Grundlage des Detaillierungsgrades der Regionalplanebene nicht ausgeschlossen werden.

Betroffen von der Abgrabung ist die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4203-0004: Rheinaue zwischen Niedermörnter und Hönnepel. Die Fläche liegt im HQ₁₀₀ Überschwemmungsgebiet des Rheins und im Wasserschutzgebiet Xanten-Wardt-Mörnter (Reserve Zone I-III A)

Die Naturschutzverbände lehnen die Abgrabung an dieser Stelle nach wie vor ab.

Auch weiterhin abgelehnt werden die BSAB

- **KLE 4:** IBA-Fläche,
- **KLE 16:** IBA-Fläche,
- **Sondierungsfläche in Kalkar:** IBA-Fläche.

Infrastruktur

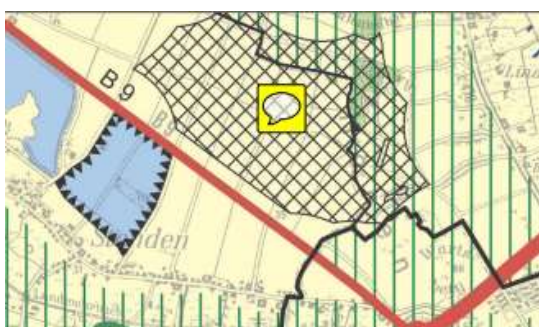
Die **B 67neu** zwischen Kalkar-Kehrum und BAB 57 Anschlussstelle Uedem-Kervenheim wird abgelehnt; hier käme nach Ansicht der Naturschutzverbände ein Verlauf auf der alten Trasse in Frage.

Kerken

Windenergiebereiche



Der Windenergiebereich östlich von Kerken (**Ker_WIND_002**) wird abgelehnt. Der Windenergiebereich würde die Aldekerker Platte zerschneiden. Das Gebiet ist wichtiges Nahrungsbiotop für arktische Wildgänse während der Winterrast am Niederrhein. Es handelt sich um einen bislang unzerschnittenen und kaum besiedelten Raum. Da im Umfeld bestehende WEAs nicht dargestellt sind, vertuscht die RPD-Karte die Blockadewirkung durch einen Querkorridor aus WEAs.



Der große Windenergiebereich nördlich der B 9 (**Ker_WIND_007/Rhe_WIND_005**) wird seitens der Naturschutzverbände strikt abgelehnt: Das LSG wurde extra zum Schutz der

geomorphologischen Abfolge aus Endmoränenzug, Aldekerker Platte und Kerkener Bruch ausgewiesen; erhebliche Beeinträchtigungen durch WEA bei Planungsumsetzung sind absehbar. Zudem ist das Gebiet ein bedeutender Rastplatz u.a. für Saatgänse (bis 2.000 St. vor einigen Jahren beobachtet) und sehr wahrscheinlich auch Lebensraum u.a. von Kornweihen, Rebhuhn, Feldlerche.

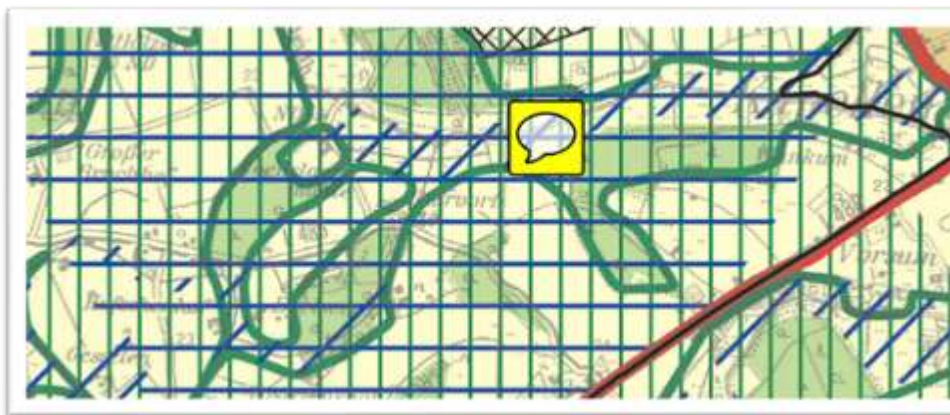
Infrastruktur

B 20 (B 58neu): siehe Geldern.

Kevelaer

BSN / BSLE

Die BSN-Darstellung westlich Kapellen ist in ihrer Breite zu begrüßen, umfasst sie doch Moorböden als schutzwürdiges Gut (Anmoorgley) und bildet einen Puffer entlang der Issumer Fleuth. Allerdings fehlen die angrenzenden Grünland- und Waldflächen als wichtiger Puffer und Entwicklungsraum nach WRRL. Diese sind mit in die BSN-Kulisse aufzunehmen.

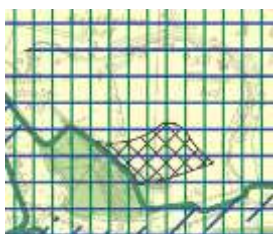


Windenergiebereiche



Der Windenergiebereich **Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011** (Schwarzes Bruch) wird abgelehnt. Klein parzellierte Waldbereiche und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind aus Sicht der Naturschutzverbände Tabubereiche für Windenergiebereiche. In den Ackerflächen finden sich

Kiebitzbrutblätze, die Waldbereiche sind Jagdgebiete des Uhu. Da es durch den Flugbetrieb in Weeze-Laarbruch zu Problemen mit der Flugsicherheit kommt, hat die Stadt Kevelaer den Bereich ohnehin bereits zurückgezogen.



Die Windenergiefläche **Kev_WIND_003** wird abgelehnt.

Es handelt sich um einen unzerschnittenen, ruhigen Landschaftsbereich (Binnenheide), Teil des Kevelaer Donken- und Kendellandes nahe der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr. Waldbereiche und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind aus Sicht der Naturschutzverbände Tabubereiche für Windenergiebereiche. Außerdem liegt das Gebiet im 300m-Puffer um BSN.



Die Windenergiefläche **Kev_WIND_004** / **Wee_Wind_012** / **Wee_Wind_018** wird wegen der Nähe zum Nationalpark und VSG Maasduinen (NL) bei Bergen und der Inanspruchnahme von Wald strikt abgelehnt. Auch diese Fläche verursacht Probleme mit der Flugsicherheit.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB Kev_BSAB_0200U (KLE37)** (75 ha) liegt in einem bislang ungestörten Bereich nahe der Grenze NL/K36. Betroffen von der Abgrabung sind u.a.

- das geschützte Biotop GB-4403-219: Kleingewässer und Kleinseggenriede in ehem. Sandgrube südwestlich von Twisteden,
- die Biotioverbundfläche herausragender Bedeutung VB-D-4403-0004: Ehemalige Kiesgruben südlich von Twisteden,
- die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4403-0009: Waldbestände südwestlich von Twisteden und
- Wald mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Die Naturschutzverbände lehnen die Abgrabung ab.

Die Naturschutzverbände lehnen die Sondierungsfläche angrenzend an die westlich von Kevelaer-Kervenheim liegende Abgrabung ab (**bei KLE 30**). Neben dem Bleickshof soll danach auch noch weiter westlich abgegraben werden. Das greift in die regional typische Kendel- und Donkenlandschaft und den Quellbereich der Vorselaerschen Ley ein und ist aus Gründen der Landschaftsästhetik, des Wasserhaushaltes und des Landschaftsschutzes abzulehnen.

Infrastruktur

Die **Südumgehung OW 1** (Straßenneubau zwischen B 9 südlich von Kevelaer nach Winnekendonk, Anschluss südlich Ortschaft zur BAB 57) wird seitens der Naturschutzverbände seit vielen Jahren abgelehnt, weil die Straße durch die Querung der Niersaue und der Aue der Issumer Fleuth (FFH-Gebiet) zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Kleve

Siedlungsbereiche



Die großflächige GIB-Ausweisung im Norden Kleves wird aus Gründen des Hochwasserschutzes kritisch gesehen.

BSN / BSLE



Es wird begrüßt, dass die Fläche Bundesliegenschaft Matterborn (auf Tranche III-Liste!!) als BSN ausgewiesen wird! Der BSN ist allerdings bis an bestehende Bebauung zu erweitern, ebenso die BSLE-

Ausweisung als Puffer zum Stadtgebiet inkl. Süderweiterung.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die Sondierungsfläche in Kleve (Erweiterung Abgrabung Rindern in Salamatiktik) wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Fläche liegt im IBA-Gebiet.

Infrastruktur

Die dargestellte B 9n wird seitens der Naturschutzverbände – wie seit jeher – abgelehnt, u.a. da sie wichtige Pufferbereiche für das VSG zerschneidet. Auch die geplante Anbindung der B 9 mit Querung der Bahntrasse wird aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der vorhandenen Eichenallee kritisch gesehen.

Die B 9n-Planung ist eingestellt. Dafür sollte die vorhandene K 15 als Entlastungsstraße dargestellt werden. Planfestgestellt ist die kurze B 9-Querspange auf den „Klever Ring“. Die alte Bezeichnung „B 9“ in der Stadt ist damit zu entfernen.

B 220 mit B 9 sollen eine Spange zwischen A 3 und A 57 bilden mit neuer Kreuzung B 57/B 9/B 220 vor dem Bahnübergang (Planungsauftrag).

Die Bahnlinie Kleve-Xanten ist aufgehoben und überwiegend abgebaut.

Der Verlauf der B 9 zwischen Kreuzung Uedemer Straße und „Weissem Tor“ muss überarbeitet werden (Planungsauftrag).

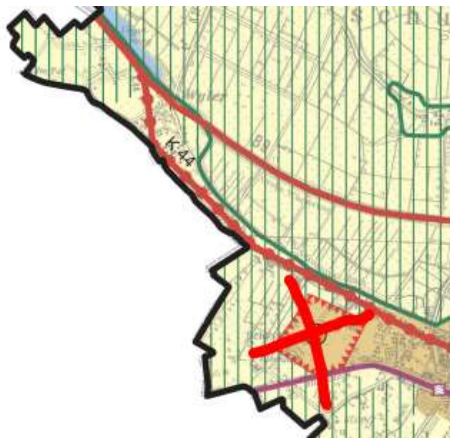
Die Naturschutzverbände empfehlen, die Querallee im Süden als Verbindungsstraße von Materborn zum „Weissen Tor“ noch darzustellen.

Kranenburg

Siedlungsbereiche

Gegen die Siedlungsausdehnung nördlich der K 44 (**Kra_005_ASB (2110-02.a)**, **Kra_006_ASB (2110-01)**) bestehen aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Bedenken.

Das ausgewiesene Plangebiet wird zwar bereits teilweise baulich genutzt. Abhängig von der geplanten Bebauungsdichte und des vorhandenen Wegenetzes sind aber zusätzliche Beeinträchtigungen insbesondere der Bodenbrüter durch Erholungssuchende, Hunde, Katzen zu erwarten. Es handelt es sich bei den innerhalb des 300 m Bereiches gelegenen Flächen des VSG um Grünland, welches Wiesenbrüterarten, wie Uferschnepfe, Rotschenkel oder Kiebitz, als Lebensraum dienen kann. Zugvögel, wie Sing- und Zwergschwan, können die Gebiete im VSG als Nahrungsflächen nutzen.



Die Ausweisung der Freizeiteinrichtung ist zu streichen, da ein massiver Konflikt mit einem wichtigem Biotopverbund besteht.

Windenergiebereiche

Der großflächig sich von Grafwegen nach Osten erstreckende und auf mehrere Flächen verteilte Windenergiebereich im Kranenburger Reichswald (**Kra_WIND_002**, **Kra_WIND_003**, **Goc_WIND_017/Kra_WIND_005/Kra_WIND_006**) wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt. Die geplante Errichtung von mind. 12 WEA mit 250 m Höhe (Rotorspitze) entlang des Kartenspielerwegs führt zu einer starken Entwertung des größten Waldgebietes im Kreis Kleve. Zusammen mit den übrigen dargestellten Windenergiebereichen könnten weit über 25 WEA entstehen. Dabei kann im Kreis Kleve bereits heute ein Drittel der für die gesamte Planungsregion Düsseldorf vorgesehenen Strommenge durch Windenergieanlagen erzeugt werden. Hier sind die geplanten WEA in Weeze, Kevelaer, Geldern und Straelen noch nicht in die Berechnung einbezogen. Vor diesem Hintergrund fordern die Naturschutzverbände, auf eine Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald zu verzichten.

Windenergiebereiche im Reichswald führen zu erheblichen Störungen in dem wichtigsten, größten und zusammenhängenden Waldgebiet (ca. 5.100 ha): Zerschneidung des Luftraums für Fledermäuse und brütende und ziehende Vögel, nachhaltige Störung des Landschaftsbildes / Landschaftsästhetik vom Nierstal aus auf die Stauchendmoräne, Störungen durch Lärm der Rotoren und Schattenwurf in einem wichtigen Naherholungsgebiet.

Große Bereiche der geplanten Windenergiebereiche überschneiden sich zudem mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Das bestehende Wasserschutz-Gebiet der Klever Stadtwerke mit 16 Brunnen dient der Versorgung der Städte im Nordkreis Kleve. Andere Brunnen können wegen der Nitratbelastung z.T. nicht mehr genutzt werden. Umso wichtiger ist der Schutz der bestehenden Entnahmestellen vor Verunreinigungen.

Infrastruktur

Die dargestellte B 9n wird seitens der Naturschutzverbände – wie seit jeher – abgelehnt, u.a. da sie wichtige Pufferbereiche für das VSG zerschneidet (vgl. Kleve).

Rees

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die **BSAB KLE 8, KLE 9, KLE 11, KLE 19, KLE 46** sowie der große **Erweiterungsbereich „Reckerfeld“** werden abgelehnt, da sich die Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes und Biotopverbundes befinden.

Reeser Welle (KLE 9)

Die Fläche hat eine überaus große Bedeutung als Gänsenahrungsfläche, die aufgrund der fehlenden Möglichkeiten der Flächenvermehrung nicht ersetzt werden kann. Die relativ unzerschnittenen, sehr störungsarmen und durch ihr mittlerweile selten gewordenen, vom Rhein geprägtes Bodenrelief gekennzeichneten Grünlandbereiche im Norden der geplanten Abgrabungsflächen sowie die südlich der Kreisstraße gelegenen Ackerflächen gehören zu den bedeutsamen Nahrungsflächen der im hiesigen Raum überwinterten Gänse.

Die Nahrungsflächen der Reeser Welle werden vornehmlich von Blässgänsen genutzt, im Norden jedoch von sowohl Saat- als auch Blässgänsen. Hohe Bedeutung haben die Flächen ferner als Rast- und Überwinterungsflächen für Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Zwerg- und Singschwan.

Darüber hinaus sind die Flächen als Brut- und Nahrungsraum für den Steinkauz von Bedeutung.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie wird der Bedeutung dieser Fläche in keiner Weise gerecht.

Es fehlt z.B. an einer ausreichenden Prüfung der Summationswirkung mit bestehenden Vorbelastungen und geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Schutzgebietes haben können (u.a. bestehende und geplante Abgrabungen, Bebauungsplanungen, Betriebserweiterungen, bestehende und geplante Windkraftanlagen, wasserrechtliche Planungen, Deichsanierungen, bestehende Zerschneidungswirkungen, Straßenbauvorhaben etc.). Hierbei sind nicht nur die Auswirkungen auf das direkte Umfeld der geplanten Abgrabung zu betrachten, sondern insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgebiet in seiner Gesamtheit.

Für das Gebiet KLE 9 (Reeser Welle) wird die Genehmigungsfähigkeit unter Bezug auf den Umweltbericht und die Stellungnahme der Verbände zum ersten Abgrabungsantrag generell bestritten.

Der **BSAB KLE 8** (Reeser Meer Norderweiterung) ist bereits genehmigt und wird derzeit ausgebeutet. Die Abgrabungsfläche **KLE 19** (Reckerfeld) ist als Abgrabung durchgeführt und in der Rekultivierungsphase. Die Naturschutzverbände halten ihre Ablehnung dieser Flächen dennoch aufrecht.

Rheudt

Siedlungsbereiche

Für den neuen ASB im Nordosten fehlt die Umweltprüfung.

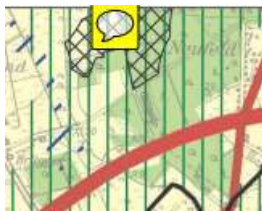
Windenergiebereiche

Die Naturschutzverbände lehnen die Flächen

- Rhe_WIND_001
- Rhe_WIND_003/ Rhe_WIND_006
- Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005

als Standorte für Windenergie ab.

Die Fläche **Rhe_WIND_001** liegt mitten in dem Höhenzug bei Schaephuysen, einem geomorphologisch und kulturhistorisch wichtigem Landschaftselement und wichtigem Naherholungsgebiet, und ist teilweise bewaldet.



Die Fläche **Rhe_WIND_003/ Rhe_WIND_006** ist teilweise bewaldet, und liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet des Moersbaches. Waldbereiche und Überschwemmungsbereiche sind aus Sicht der Naturschutzverbände Tabubereiche für Windenergiebereiche. Außerdem sind erhebliche

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005: siehe Kerken.

Straelen

BSN / BSLE

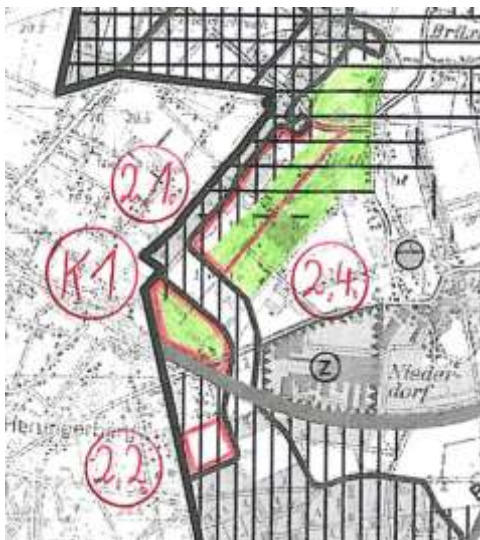


Die BSN-Ausweisung ganz im Norden, südlich angrenzend an das GIB für zweckgebundene Nutzungen gemäß textlichen Zielen ist nach Süden auszudehnen bis südlich Drei Höfe/Straße von Brücken (= kompletter Rand des WSG); beinhaltet Tälchen bei Dreihöfe und Franzosenstall-Quelle (bewaldete Terrassenkante mit Bachtälchen) und weiteren Quellbereichen (§ 60er Biotope), hohes Potenzial, viel feuchtes Grünland – LANUV liegen Daten aus 2013 vor!).



Die feuchte Niederung mit ihren Grünlandflächen und Feldhecken nordöstlich Broekhuysen und südwestlich Sang (2.17) sollten mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung einbezogen werden. Das Broekhuysener Bruch stellt eine kleinbäuerliche Landschaft mit einem sehr hohen Grünlandanteil dar. Mit seinen Feldhecken stellt die Bruchlandschaft einen wertvollen Lebensraum für Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Kiebitz und Dorngrasmücke dar.

Der Grünlandzug wird regelmäßig von Austernfischer und dem gefährdeten Großen Brachvogel als Nahrungsgebiet aufgesucht. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann dieser Raum weiter optimiert werden und zu einem Naherholungsgebiet für die Straelener Bevölkerung werden.



Die Offenlandfläche unmittelbar nördlich der Autobahn (K1) sowie die östlich an die Hangkante angrenzende Fläche (2.1) sollten unbedingt mit in die BSN-Kulisse einbezogen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes sind die Bereiche östlich und südlich der bereits dargestellten Schutzgebietskulisse durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen optimierbar und stellen eine dringend notwendige Ergänzung dar.

Diese Korridorserweiterung ist die Grundlage für eine Überbrückung der Autobahn (Grünbrücke A 40), die derzeit eine massive Behinderung der Durchgängigkeit darstellt. Der international bedeutende Biotopverbund ist nur noch an dieser Stelle möglich, der Rest ist zugebaut.

Die Offenlandfläche unmittelbar südlich des Gehöfts (2.2) sollte ebenfalls mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes ist der Bereich südlich des Gehöfts durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen optimierbar und stellt eine dringend notwendige Ergänzung dar. Diese Korridorserweiterung ist die Grundlage für eine Überbrückung der Autobahn, die derzeit eine massive Behinderung der Durchgängigkeit darstellt. Der international bedeutende Biotopverbund ist nur noch an dieser Stelle möglich, der Rest ist zugebaut.

Die Offenlandfläche unmittelbar nördlich der Autobahn sowie die östlich an die Hangkante angrenzende Fläche (2.4) sollten mit in die Kulisse zum

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden. Diese Niederungslandschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Verbindungskorridors und Biotopverbundes und kann durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen optimiert werden. Der schon jetzt sehr enge Korridor muss als wichtige und einzig verbliebene Verbindung zwischen den Schutzgebieten von jeglicher weiteren Bebauung usw. freigehalten werden.

Die mit Feldgehölzen angereicherte Landschaft nordöstlich Herongen (2.16), die Grünlandstandorte nördlich der L 140 sowie die dazwischenliegende Feldflur sollte mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung einbezogen werden.

Die Landschaft zwischen dem Mühlenberg im Norden Herongens und der Wankumer Heide südlich der L 140 stellt einen wichtigen Korridor des Biotopverbundes zwischen dem Naturschutzgebiet Heronger Buschberge/Wankumer Heide und dem Herongen Hangmoor bzw. dem niederländischen Nationalpark



Maasdünen dar. Die Grünlandflächen sind Brutgebiet von Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Dorngrasmücke. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert und somit zu einem bedeutenden Naherholungsgebiet für die Herongen Bevölkerung werden.

Außerdem sollte östlich gelegene Fläche (K4) als wichtige Biotopverbundachse zwischen den Schutzbereichen Heronger Buschberge/ Wankumer Heide mit dem Straelener Hangmoor als BSLE dargestellt werden.

Der Bereich zwischen B 58 (Westen) und NSG Hangmoor (Osten) sollte in das BSN integriert werden. Hier gilt dieselbe „verschärfte“ LSG-Verordnung wie für den Rest des Straelener Veens (Landschaftsplan Nr. 14 Straelen/Wachtendonk).

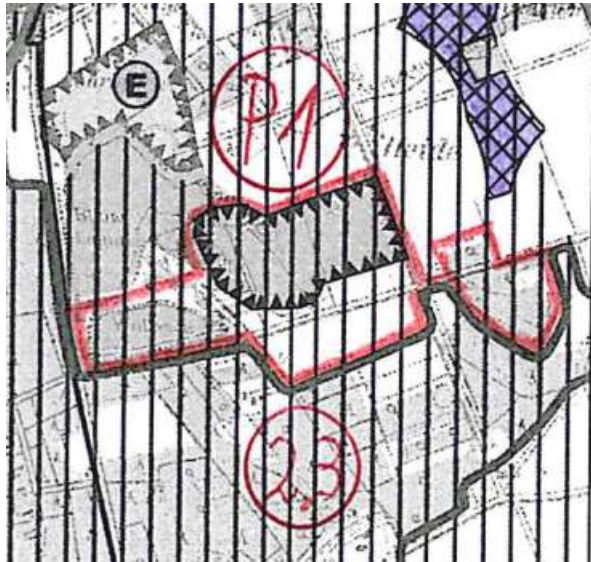


Der Bahndamm einer aufgegebenen Bahnlinie verläuft parallel zur B 58 zwischen Straelen und Geldern – diese lineare Struktur sollte als BSN dargestellt werden, da sie durch teilweise offene Schotterflächen und abschnittsweise Verbuschungen die Landschaft bereichert und deshalb besonders schutzwürdig ist.

Im Bereich Wankumer Heide, südlich und nördlich des Scharenbergwegs ist eine Pufferzone für einen Biotopverbund zu schaffen (P1):

Der Wald mit Alteichenbeständen sowie die Offenlandflächen beiderseits des Scharenbergwegs, in der Wankumer Heide angrenzend an die Orchideenwiese und den nährstoffarmen Quell- und Heidegebieten sollten mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden (2.3).

Der Altgrabungsbereich „Wolfsee“, die nach Nordosten angrenzenden Altgrabungen (Ausgleichsflächen) sowie die östlich angrenzenden der-



zeitigen Offenlandflächen sollten mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden. Falls die Offenlandflächen abgegraben werden, könnte hier als eine Kompensation ein „Naturschutzsee“ entwickelt werden.

Das Potenzial der Wälder und der Offenlandflächen (siehe Lungenenzianfläche, Orchideenwiese) ist sehr hoch und kann durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Wäl-

der und Offenlandschaften weiter hervorgehoben werden. Die Flächen mit mageren Böden (ehemalige Heiden/Grünländer) nördlich der Lungenenzianfläche sind ebenfalls alte Lungenenzianstandorte mit hohem Naturpotenzial. Teilbereiche der Erweiterungsfläche sind als Vogelschutzgebiet „Maas-Schwalm-Nette“ ausgewiesen.

Die Altgrabungen „Wolfsee“ und „Ententeich“ sind heute schon bedeutende Brut- und Rastgewässer verschiedener Wasservogelarten. Regelmäßig nutzen weit über 1000 arktische Saat- und Blässgänse seit vielen Jahren die Abgrabungen und den östlich angrenzenden Acker- und Grünlandbereich als Überwinterungsgebiet.

Windenergiebereiche

Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND_004: siehe Geldern.

Westlich der L 480 / nördlich Auwel-Holt ist die FNP-WEA-Konzentrationszone nicht dargestellt. Diese Fläche ist zu ergänzen.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der Sondierungsbereich für künftige BSAB in Straelen wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt und muss aufgrund seiner Nähe zum NSG Hangmoor (Moorbirkenbruchwald!!) entfallen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragsablehnung gerichtlich bestätigt wurde!

Uedem

Windenergiebereiche



Der im Hochwald südlich Marienbaum dargestellten Windenergiebereiche **Ued_WIND_002** und **Ued_WIND_003** werden abgelehnt. Die Flächen liegen mitten in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet und im Endmoränenzug, einem bislang unzerschnittenen Landschaftsraum. Es handelt sich darüber hinaus um ein geomorphologisch und kulturhistorisch wichtiges Landschaftselement.

Neben der oben bereits vorgebrachten generellen Kritik zu WEA im Wald und in Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie im Kreis Kleve im Speziellen ist gerade der zentrale Bereich des Hochwaldes besonders wertvoll für Fledermäuse und Vogelarten wie Habicht, Kolkrabe, Uhu (!) und Schwarzspecht. Eine Realisierung der Planung würde zu Biotopverlusten und erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulationen und einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes führen.

Der Windenergiebereich **Goc_WIND_013/Ued_WIND_004/Wee_WIND_001** liegt im Wald und teilweise im Wasserschutzgebiet. Waldbereiche und Wasserschutzgebiete sind aus Sicht der Naturschutzverbände Tabubereiche für Windenergiebereiche.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Bedenklich sind auch die Abgrabungsplanungen am Gochfortzberg vor Uedem (bei KLE 27), einem markanten Höhenzug am Niederrhein. Die beiden hier schon existierenden Abgrabungen sollen seitlich erweitert werden.

Der BSAB Ued_BASB_0100 U (**KLE 27**) (Gochfortzberg) wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Es handelt sich um geomorphologisch wertvolle und schützenswerte Struktur des Endmoränenzuges mit wertvollen Bögen.



Im Bereich des Sondierungsbereiches für zukünftige BSAB westlich der B 67n nördlich Paulsberg bei KLE 23 ist das Vorkommen eines Uhu-Paares bekannt.

Wachtendonk

Siedlungsbereiche

Im Westen der Gemeinde befindet sich ein neuer ASB, für den keine Umweltprüfung vorgelegt wurde.

BSN / BSLE

Insbesondere zur planerischen Sicherung des Biotopverbundes sind folgende Flächen in die BSLE-Kulisse einzubeziehen:

Der Bereich nördlich von Wachtendonk auf der östlichen Terrassenseite der Nette-/Niers-Niederung bis an die L 361 (2.3) sowie die Bereiche südwestlich (2.4) und südöstlich (2.5) der Ortschaft Wachtendonk sollten mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.



Die Flussniederung von Nette und Niers im Raum Wachtendonk stellt einen wertvollen Auenlebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und ist darüber hinaus ein wichtiger Naherholungsraum und sollte daher von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit als ein geeigneter Naherholungsraum für

die Wachtendonker Bevölkerung dienen.

Ebenfalls sollten die Bereiche östlich Harzbeck bis an die Nette-Niederung (2.6) in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die kleinbäuerlich strukturierte Landschaft in der Niederung der Nette stellt einen wertvollen Auenlebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und ist darüber hinaus ein wichtiger Naherholungsraum und sollte daher

von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert und somit ein geeigneter Naherholungsraum für die Touristen zwischen den Krickenbecker Seen und der Nette-/Niers-Niederung werden.

Auch die Bereiche der Terrassenkante in Gelinter beiderseits der L 361 nördlich des Naturschutzgebietes „Schlootkuhlen“ (2.18) sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Der Niederungsraum stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen (stellenweise seltene Ackerwildkräuter) einer offenen Feldflur am Rande einer alten Flussniederung dar und sollte von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Der äußerst schmale Bereich zum Schutz der Natur (NSG „Schlootkuhlen“) bedarf zur nachhaltigen Sicherung der Auengewässer dringend einer Pufferzone. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft optimiert werden und somit als ein Erosionspuffer zum Schutzgebiet fungieren. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die Wachtendonker Bevölkerung.

Windenergiebereiche



Der Windenergiebereich in der Wankumer Heide südlich der A 40 (**Wac_WIND_001**) wird abgelehnt. Er liegt nicht nur teilweise im Wald sondern unterschreitet den erforderlichen Mindestabstand von Vogelschutzgebieten von 1200 m mit einem Abstand von ca. 300 m deutlich. Im VSG DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ gibt es u.a. Vorkommen von Bekassine, Kornweihe, Rohrdommel, Schwarzmilan, Trauerseeschwalbe, Ziegenmelker.

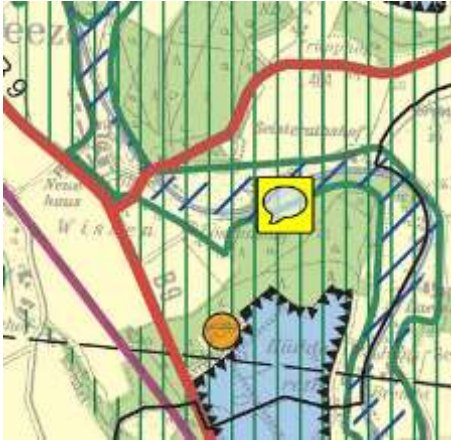
Im direkten Umfeld der Fläche kommen Großer Brachvogel, Kiebitz und Feldlerche vor. Die Acker- und Grünlandflächen der Wankumer Heide sind seit über zehn Jahren regelmäßig besetzte Äsungsplätze überwinternder arktischer Saat- und Blässgänse (Gänsetrupps von über 1.000 Vögeln).

Weeze

Siedlungsbereiche

Für mehrere neue ASB liegt keine Umweltprüfung vor.

BSN / BSLE



In die BSN-Kulisse südöstlich von Weeze ist die bewaldete Donk bis zur Abgrabung Hütterarh mit einzubeziehen. Hier gab es in den letzten Jahren Brutversuche des Uhu.

Windenergiebereiche

Der Windenergiebereich **Wee_WIND_002 (Kalbeck)** umfasst Waldflächen und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Abstand vom BSN ist zu gering. Die Naturschutzverbände lehnen den Windenergiebereich ab.

Der Windenergiebereich **Wee_WIND_004 (Höster Feld/Voerselaer)** wird wegen der betroffenen Waldbereiche abgelehnt.

Der Windenergiebereich **Wee_WIND_010 (Wember Bruch und Spandickse Ley)** wird wegen der betroffenen Waldbereiche und dem zu geringen Abstand vom VSG Maasduinen abgelehnt. Wegen der Probleme mit der Flugsicherheit kann dieser Bereich ohnehin nicht dargestellt werden. Hingewiesen sei noch auf die nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichende Umweltprüfung: Diese trifft für die Fläche die Aussage, es seien weder windenergiesensible noch planungsrelevante Arten im Gebiet oder dessen Umfeld vorhanden. Im SPA Maasduinen kommen aber nachweislich diverse solcher Arten (u.a. Rohrweihe, Baumfalke, Graugans, Kranich). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird allerdings nur der Ziegenmelker berücksichtigt.

Ebenfalls wegen zu geringen Abstandes zum VSG Maasduinen wird der Windenergiebereich **Wee_WIND_013 (Südlich Spandicksche Ley)** abgelehnt. Aufgrund von Problemen mit der Flugsicherheit entfällt dieser Bereich aber ohnehin.

Goc_WIND_013/Ued_WIND_004/Wee_WIND_001: siehe Uedem.

Kev_WIND_004 / Wee_Wind_012 / Wee_Wind_018: siehe Kevelaer.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB KLE 28** bei Weeze-Rottum, südlich Kalbeck wird abgelehnt. Hier wird eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung beeinträchtigt. Außerdem liegt die Fläche im HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet der Niers.

6.6. Kreis Viersen (Blatt 12, 13, 17, 18, 19, 22, 23)

Die Naturschutzverbände weisen insbesondere auf die folgenden Kernforderungen hin:

1. Der BSN im ehem. Flughafen Elmpt ist auf die gesamte Freifläche und die westlichen Waldbereiche auszudehnen, da auch diese Flächen seltene Arten aufweisen und wichtig für den Biotopverbund sind.
2. Ausdehnung BSN Elmpter Wald vom Lüsekamp zum Elmpter Schwalm-Schwalmbruch, zum Flugplatz Elmpt und zum Boschbeektal/Meinweg zur dringend erforderlichen Sicherung des Biotopverbunds.
3. BSN-Ausweitung nördlich/südlich der Grünbrücke A 61 Heidenend/Tegelen zur dringend erforderlichen Sicherung des Biotopverbunds.
4. Streichung der Nierstalstraße östlich Viersen-Süchteln, da diese durch die wertvolle Niersaue mit Kopfweiden und Steinkauzbrutplätzen führt.
5. Streichung der Windenergiezone Elmpter Wald (nördlich und südlich A 52), da bedeutendes Durchzugsgebiet und direkt angrenzend an Kompensationsfläche für den Bau der A 52.
6. Streichung der Windenergiezone östlich Viersen-Boisheim, da Kornweihen Überwinterungsgebiet/ Kornweihen-Schlafplatz.
7. Streichung der Windenergiezone Flughafen Elmpt auf südlicher Rollbahn, da Brutplatz seltener Heidevogelarten.

6.6.1. Das Biotopverbundsystem im Kreis Viersen

Die Sicherung der Kernzonen des Biotopverbundes und die Sicherung der die Kernzonen verbindenden Korridore ist für den Kreis Viersen von großer Bedeutung. Hierzu ist es erforderlich, zusätzliche Flächen in die BSN / BSLE-Kulisse aufzunehmen. Entsprechende Vorschläge werden bei den zeichnerischen Darstellungen für die einzelnen Gemeinden gemacht.

Auf **Blatt 12** des Regionalplanentwurfes (Straelen, Wachtendonk, Nettetal) befindet sich eine bedeutende Kernzone (Biologisches Zentrum) eines Biotopverbundes:

- Die unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiete Krickenbecker Seen, „Kleiner De-Witt-See, Venloer Heide und Heronger Buschberge/Wankumer Heide.

Zudem finden sich auf Blatt 12 neun Korridore eines Biotopverbundes, die die Kernzonen miteinander verbinden:

- a) Der Hinsbecker- und Süchtelner Höhenzug von Hinsbeck bis Lobberich-Bocholt
- b) Die Nette-Niederung mit den Oberen Netteseen im Raum Sassenfeld
- c) Die Königsbach-Niederung mit NSG Kälberweide bis Altenhof
- d) Die Spange Venloer Heide zum Kreis Viersener Grenzwald von Leuth bis Kaldenkirchen
- e) Die niederländische Groote Heide östlich Venlo
- f) Die Spange Heronger Heide zum Straelener Hangmoor von Leuth bis Straelen
- g) Die Spange Blaue Lagune – Heronger Mühlenberg – Broekhuysen

- h) Die Spange Wankumer Heide – Langsdorf – Niers-Niederung N Wachtendonk
- i) Das Durchbruchstal mit Nette-Niederung von Möllem bis N Wachtendonk

Die Krickenbecker Seen

Das gesamte Seengebiet der Nette-Niederung, entstanden aus ehemaligen Torfstichen, bildet heute einen naturnahen Biotopverbund. Die zahlreichen Feuchtwiesen, Röhrichte, Moore und Bruchwälder, die die Seen umgeben, bilden mit den angrenzenden Heiden und Wäldern einen miteinander verwobenen Gesamtkomplex mit landesweiter Bedeutung. Durch zahlreiche Renaturierungen und Wiederherstellungen von ehemals naturnahen Biotopen wurden die Lebensräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen wieder hergestellt. Die hohe Bedeutung der Seenlandschaft als Brutraum für Wasservögel und Röhrichtbewohner basiert auf zahlenmäßig überdurchschnittlichen Beständen von Rohrsängern, Rallen, Reiher und Wasservögeln.

Nicht weniger bedeutend sind die hohen Rast- und Winterbestände zahlreicher Wasservogelarten, wie beispielsweise Löffel- und Schnatterente. Zum nachhaltigen Schutz der Kernzone (Biologisches Zentrum) mit ihren sich strahlenförmig ausbreitenden Korridoren ist der durchgängige Schutz bzw. die Schutzausweisung unverbaubarer Korridore zwingend erforderlich.

Im Bereich des Blatt 12 sind in fünf Teilbereichen Korridore für einen **Biotopverbund** zu schaffen beziehungsweise zu erweitern (siehe Anlage 5a):

Korridor 1 (K1):

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Straelener Hangmoor mit der Venloer Heide und den Krickenbecker Seen (siehe Straelen).

Korridor 2 (K2):

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Krickenbecker Seen/ Venloer Heide mit dem Kreis Viersener Grenzwald (Hühnerkamp, Heidemoore, Schlucht) (siehe Nettetal).

Korridor 3 (K3):

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Krickenbecker Seen/ De-Witt-See mit dem Kreis Viersener Grenzwald (Heidemoore) (siehe Nettetal).

Korridor 4 (K4):

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Heronger Buschberge/ Wankumer Heide mit dem Straelener Hangmoor (siehe Straelen).

Korridor 5 (K5):

Biotopverbund Hinsbecker- und Süchtelner Höhenzug von Hinsbeck nach Lobberich-Bocholt (siehe Nettetal).

Außerdem ist in einem Teilbereich eine **Pufferzone für einen Biotopverbund** zu schaffen:

Pufferzone 1 (P1): Wankumer Heide, südlich und nördlich des Scharenbergwegs (vgl. Wachtendonk).

Auf **Blatt 13** des Regionalplanentwurfes (Wachtendonk, Grefrath, Kempen, Viersen) befinden sich drei bedeutende Kernzonen (Biologische Zentren) eines Biotopverbundes

- Die gesamte Niers-Niederung von Wachtendonk bis Grefrath,
- die gesamte Rahm-Niederung von Kempen-Wall bis Kempen-Tönisberg,
- das gesamte Hülser Bruch östlich Krefeld Hüls.

Außerdem befinden sich auf Blatt 13 fünf Korridore eines Biotopverbundes, die die Kernzonen miteinander verbinden:

- a) Der Hinsbecker- und Süchtelner Höhenzug im Bereich Grefrath-Schlibeck,
- b) die gesamte Nette-Niederung von Nettetal-Glabbach bis Wachtendonk,
- c) die gesamte Niers-Niederung von Wachtendonk-Langdorf bis Grefrath Oedt
- d) die gesamte Niederung der Altstromrinne des Rheins vom Hülser Bruch über die Rahm-Niederung zum Aldekerker Bruch,
- e) die gesamte Schlootkuhlen-Niederung.

Die Niers-Niederung

Die gesamte Niederung der Niers mit ihren diversen Zuflüssen bildet heute einen naturnahen Biotopverbund, der von den Quellen bis zur Mündung reicht. Durch zahlreiche Renaturierungen und Wiederherstellung von Niers-Altarmen und nicht zuletzt durch die deutliche Verbesserung der Wasserqualität der Niers sind Lebensräume für Auen bewohnende Tiere und Pflanzen wieder hergestellt worden. Der Lebensraumtyp Fließgewässer zeichnet sich heute durch ein artenreiches Fisch-, Libellen-, Vogel- und Pflanzenvorkommen aus. Die an die eigentliche Aue angrenzenden Terrassenkanten und Terrassen sind untrennbar mit dem Lebensraumtyp Fließgewässer verbunden und stellen häufig ein verzahntes Mosaik dar. Zum nachhaltigen Schutz des Biotopverbundes Fließgewässer Niers ist der durchgängige Schutz der Aue und der Terrassen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der unverbauten Fließgewässerlandschaft zwingend erforderlich.

Die Niederung der Altstromrinne des Rheins

Die gesamte Niederung eines alten Rhein-Seitenarmes mit ihren zahlreichen Bruch- und Auwäldern, Feuchtwiesen und Terrassen bildet heute einen naturnahen Biotopverbund von Krefeld-Hüls bis Kerken-Aldekerk. Durch zahlreiche Biotopentwicklungsmaßnahmen sind Lebensräume für Auen bewohnende Tiere und Pflanzen wieder hergestellt worden. Der Lebensraum zeichnet sich heute durch ein artenreiches Libellen-, Vogel- und Pflanzenvorkommen aus. Die an die eigentliche Aue angrenzenden Terrassenkanten und Terrassen sind untrennbar mit dem Lebensraumtyp Altstromrinne verbunden und stellen häufig ein verzahntes Mosaik dar. Zum nachhaltigen Schutz des Biotopverbundes ist der durchgängige Schutz der Aue und der Terrassen zwingend erforderlich.

Um die oben genannten Kernzonen und die sie verbindenden Korridore nachhaltig zu sichern, sind die unten näher aufgeführten Teilbereiche in die jeweilige Kulisse mit einzubeziehen.

Auf Blatt 13 sind in zwei Teilbereichen Pufferzonen für einen Biotopverbund zu schaffen (s. Anlage 5b):

Pufferzone 1 (P 1): Niers-Niederung Grefrath, westlich der Niers, nördlich der L 444 (Grefrath)

Pufferzone 2 (P 2): Niers-Niederung Söcheln, westlich der Niers, südlich der L 444 (Viersen)

Auf **Blatt 17** des Regionalplanentwurfes (Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen) befinden sich drei bedeutende Kernzonen (Biologische Zentren) eines Biotopverbundes:

- Das Naturschutzgebiet Heidemoore,
- das Naturschutzgebiet Brachter Wald,
- das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch

sowie sieben Korridore eines Biotopverbundes, die die Kernzonen miteinander verbinden:

- a) Die Königsbach-Niederung von Altenhof über Tomp zu den Heidemooren,
- b) der Elmpter Wald im Bereich Tackenbenden/Abgrabung Lenhsen,
- c) die Nette-Niederung mit dem Oberen Nettesee von Lobberich bis S Boisheim,
- d) die Pletschbach-Niederung von Dyck zum Hinsbecker- und Söchterer Höhenzug,
- e) die Sonnenbach-Niederung zur Schwalm-Niederung von Boisheim bis Haverslohe,
- f) die Schwalm-Niederung von Venekoten bis Niederkrüchten,
- g) die Elmpter Bach-Niederung zum Meinweg von Brüggen bis Elmpt.

Es ist in einem Teilbereich ein Korridor für einen Biotopverbund zu schaffen (s. Anlage 5c):

Korridor 1 (K1): Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek (Niederkrüchten).

In vier Teilbereichen sind Pufferzonen für einen Biotopverbund zu schaffen (s. Anlage 5c):

Pufferzone 1 (P1): Waldgebiet östlich NSG Heidemoore: Galgenvenn (Nettetal, Brüggen)

Pufferzone 2 (P2): Wald- und Heidegebiete "Hollenberger Heide" östlich NSG Brachter Wald (Brüggen)

Pufferzone 3 (P3): Wald- und Heidegebiet "Öbeler Heide" Ost südöstlich NSG Brachter Wald (Brüggen)

Pufferzone 4 (P4): Wald- und Heidegebiet "Öbeler Heide" West südlich NSG Brachter Wald (Brüggen)

Auf **Blatt 18** des Regionalplanentwurfes (Viersen, Willich, Tönisvorst) befindet sich eine bedeutende Kernzone (Biologisches Zentrum) eines Biotopverbundes:

- Die gesamte Niers-Niederung von Grefrath bis Neersbroich, einschließlich Rintger Bruch östlich Viersen,

außerdem zwei Korridore eines Biotopverbundes, die die Kernzonen miteinander verbinden:

- a) Der Hinsbecker- und Süchtelner Höhenzug von Lobberich-Bocholt bis Viersen Oberrahser,
- b) die Nordkanal-Niederung mit Schiefbahner Bruch von Knickelsdorf bis Schiefbahn.

Die Niers-Niederung

Die gesamte Niederung der Niers mit ihren diversen Zuflüssen bildet heute einen naturnahen Biotopverbund, der von den Quellen bis zur Mündung reicht. Durch zahlreiche Renaturierungen und Wiederherstellung von Niers-Altarmen und nicht zuletzt durch die deutliche Verbesserung der Wasserqualität der Niers sind Lebensräume für auenbewohnende Tiere und Pflanzen wieder hergestellt worden. Der Lebensraumtyp Fließgewässer zeichnet sich heute durch ein artenreiches Fisch-, Libellen-, Vogel- und Pflanzenvorkommen aus. Die an die eigentliche Aue angrenzenden Terrassenkanten und Terrassen sind untrennbar mit dem Lebensraumtyp Fließgewässer verbunden und stellen häufig ein verzahntes Mosaik dar. Zum nachhaltigen Schutz des Biotopverbundes Fließgewässer Niers ist der durchgängige Schutz der Aue und der Terrassen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der unverbauten Fließgewässerlandschaft zwingend erforderlich.

Auf dem Blatt 18 sind in zwei Teilbereichen Pufferzonen für einen Biotopverbund zu schaffen (s. Anlage 5d):

Pufferzone 1 (P1): Niers-Niederung westlich der Niers in Süchteln-Hagenbroich (Viersen)

Pufferzone 2 (P2): Cloer-Niederung südwestlich Neersen (Willich)

Auf **Blatt 22** des Regionalplanentwurfes (Niederkrüchten, Schwalmtal) befinden sich drei bedeutende Kernzonen (Biologisches Zentrum) eines Biotopverbundes:

- Das Naturschutzgebiet „Lüsekamp“ an der niederländischen Grenze,
- das Naturschutzgebiet „Boschbeek“ nördlich des niederländischen Nationalparks Meinweg,
- das Naturschutzgebiet „Lüttelforster Bruch“ nordöstlich von Schwalmtal-Lüttelforst

sowie zwei Korridore eines Biotopverbundes, die die Kernzonen miteinander verbinden:

- a) Der Elmpter Wald mit den Naturschutzgebieten Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Elmpt zum Nationalpark Meinweg,
- b) die Schwalm-Niederung von Niederkrüchten bis Wegberg.

Auf dem Blatt 22 sind in zwei Teilbereichen Pufferzonen für einen Biotopverbund zu schaffen (s. Anlage 5e):

Pufferzone 1 (P 1): Ehemaliger Flugplatz Elmpt Süd- und Südwestteil (Niederkrüchten)

Pufferzone 2 (P 2): Elmpter Wald Südwest zwischen Lüsekamp, Boschbeek und ehemaliger Flugplatz Elmpt (Niederkrüchten).

6.6.2. Rohstoffsicherung

Die Naturschutzverbände fordern, lediglich die genehmigten Tonabgrabbereiche darzustellen und alle darüber hinaus gehenden Bereiche zu streichen (vgl. Kapitel 5.3 dieser Stellungnahme).

Bezüglich der Verträglichkeit der Abgrabungen mit den Schutzziele der NATURA 2000-Gebiete wird auf die Prüfungsergebnisse der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B verwiesen, an deren Ergebnissen und Bewertungen seitens der Regionalplanung festgehalten wird. Diese „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ aus dem Jahr 2006 entspricht allerdings nicht einmal entfernt dem heutigen Standard, der bei einer solchen Prüfung anzulegen ist. Aufgrund dieser „Prüfung“ von einer Verträglichkeit mit den Schutzziele auszugehen, entbehrt somit einer soliden fachlichen Grundlage. Eine erneute Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele hätte zwingend im Neuaufstellungsverfahren durchgeführt werden müssen.

6.6.3. Zeichnerische Darstellungen

Brügggen

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der vorgenannten Korridore/ Pufferzonen sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert, vgl. Anlage 5c) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek

Ravensheide östlich Heidemoore [2.2]: siehe Nettetal

Brachter Wald „Hollenberger Heide“ [2.3]

Der Wald „Hollenberger Heide“, südwestlich Bracht und östlich des ehemaligen Munitionsdépôts, sollte mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden.

Der Grenzwald im Westen des Kreises Viersen stockt auf nährstoffarmen Sanden und bildet ohne Bewirtschaftung einen trockenen Eichen-Birkenwald aus. Diese selten gewordene Waldgesellschaft beherbergt zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Baumpieper, Heidelerche, Ziegenmelker. Die eingestreuten Flachskuhlen auf den wasserstauenden Tonschichten sind für Amphibien und Libellen wertvolle Biotopergänzungen. Auf den Binnendünen und auf den Flugdecksandflächen ist das Potenzial der Wälder sehr hoch und kann durch eine naturnähere Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden.

Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden. Ein ausreichend großer Puffer zu den Kerngebieten des Naturschutzgebietes ist Voraussetzung für den dauerhaften Schutz.

Öbeler Heide Ost [2.4] und Öbeler Heide West [2.5]

Der Wald und die derzeitige Abgrabung westlich des Heidecamps und nördlich der Deponie sowie der Wald nordwestlich der Ziegelei sollten mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden.

Der Grenzwald im Westen des Kreises Viersen stockt auf nährstoffarmen Sanden und bildet ohne Bewirtschaftung einen trockenen Eichen-Birkenwald aus. Diese selten gewordene Waldgesellschaft beherbergt zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Baumpieper, Heidelerche, Ziegenmelker. Die ausgebeuteten Tonabgrabungen stellen ohne Rekultivierung, sprich Verfüllung und Aufforstung mit standortfremden Gehölzen, oft einen sehr wertvollen Lebensraum mit Heiden, Trockenrasen und Kleingewässern dar.

Auf den Binnendünen und auf den Flugdecksandflächen ist das Potenzial der Wälder sehr hoch und kann durch eine naturnähere Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden. Ein ausreichend großer Puffer zu den Kerngebieten des Naturschutzgebietes ist Voraussetzung für den dauerhaften Schutz.

Verkehrsinfrastruktur – Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung

Brüggen-Genholt, Ortsumgehung B 221

Die Ortsumgehung Brüggen-Genholt (B 221) sollte gänzlich entfallen.

Die Ortsumgehung würde im Umsetzungsfall Lebensräume im Randbereich der Ortslage zerschneiden und somit auch weitere Flächen beiderseits der Trasse vollständig als Lebensraum für Siedlungsrandbewohner vernichten. Darüber hinaus würde die Ortsumgehung kaum zu einer Entlastung der Anwohner beitragen, da der Verkehr dann nur „hinter der Haustür“ stattfindet. Eine wachsende Belastung könnte sich für den westlich angrenzenden Freizeitbereich „Heidecamp“ ergeben.

Grefrath

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der erforderlichen Korridore / Pufferzonen für den Biotopverbund sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Bereiche zum Schutz der Natur

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert, s. Anlage 5b) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Grefrath (Südwest), Niers-Niederung nördl. der L 444 (Pannen) [2.1, Grefrath] und Süchteln (Nordost), Niers-Niederung südlich der L 444 (Kirs-
pel) [2.2, Viersen]

Der Auwald sowie die Feuchtgrünlandbereiche der Niers-Niederung sollten noch mit in die Kulisse zum Schutz der Natur einbezogen werden.

Der Niers-Auenbereich ist hier geprägt durch sehr hohe Wasserstände, die regelmäßig zu Überflutungen der alten Niersarme führen. Den Auwald sowie die Feuchtgebiete westlich der Niers nutzen alljährlich gefährdete Vogelarten als Brutplätze, wie beispielsweise Baumfalke, Wespenbussard, Pirol u.a.. Zur Zugzeit werden die Feuchtgebiete regelmäßig von rastenden Wat- und Wasservögeln aufgesucht, wie Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Knäkenten usw.. Das Potenzial der Wälder und der Offenlandflächen ist sehr hoch und kann durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5b) sind in die BSLE-Kulisse mit einzubeziehen:

Vorst [2.7]

Die Bereiche der Bauernschaft Vorst sollten in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Die kleinbäuerlich strukturierte, parkartige Landschaft am Rande der Niederung der Nette stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen der locker besiedelten Grünlandbereiche dar und ist darüber hinaus ein wichtiger Naherholungsraum und sollte daher von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden.

Vinkrath, An der Paas und östlich angrenzende Feldflur [2.8]

Die Grünlandbereiche An der Paas und die östlich angrenzende Feldflur im Norden von Vinkrath sollten in die BSLE-Kulisse aufgenommen werden.

Die kleinbäuerlich strukturierte, parkartige Landschaft am Rande der Niederung der Nette stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen der locker besiedelten Grünlandbereiche dar. Die östlich angrenzende Feldflur ist ein wichtiger Puffer am Rande der Nette-Niederung und sollte daher von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Die Erweiterungsflächen können eine wichtige Funktion für die Naherholung rund um den Campingplatz sowie für die Touristen zwischen den Krickenbecker Seen und der Nette-/Niers-Niederung einnehmen.

Glabbach Nordost, Glabbacher Graben bis zur L 39 [2.9]

Die Bereiche in den Hanglagen zum Glabbacher Graben bis an die L 39 und zur Nette-Niederung sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die ans (Rhein-) Durchbruchstal der Nette-Niederung angrenzenden hängigen Bereiche sind stark erosionsgefährdet und sollten von einer intensiven Nutzung und von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Vinkrath West, westlich des Ortsrandes bis an die L 39 [2.10]

Die Bereiche der Bauernschaft im Westen von Vinkrath bis an die L 39 sollten mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Die kleinbäuerlich strukturierte, parkartige Landschaft am Rande der Ortschaft Vinkrath stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen der locker besiedelten Grünlandbereiche dar und sollte aus einer intensiven Nutzung herausgenommen und von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Die Erweiterungsflächen können eine wichtige Funktion für die Naherholung der Grefrather Bevölkerung am Rande der Dorenburg einnehmen.

Hübeck Nord, nördlich bis an die K 30 [2.11]

Die Hanglagen südlich der K 30 bis in die Tal-Niederung der Bauernschaft Hübeck sollten mit in die BSLE-Kulisse aufgenommen werden.

Das mit Feldgehölzen und Hecken angereicherte Kerbtal in der Feldflur nördlich von Hübeck stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar. Die hängigen Bereiche sind stark erosionsgefährdet und sollten von einer intensiven Nutzung und von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Raum ein wichtiger Naherholungsraum für die Grefrather und Nettetaler Bevölkerung.

Hautzerhof/Kotherhof zwischen B 509 und K 30 [2.12]

Die Offenlandbereiche rund um die Bauernschaften Hautzerhof und Kotherhof zwischen der B 509 und der K 30 sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die mit Gehölzreihen und Obstbäumen durchsetzte Landschaft rund um die alten Gehöfte stellt mit ihren Grünlandflächen einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und sollten von einer intensiven Nutzung und von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Raum, gefördert durch den neuen überörtlichen Radwanderweg auf der alten Bahntrasse, ein wichtiger Naherholungsraum für die Grefrather und Nettetaler Bevölkerung.

Oedt West [2.13]

Der Bereich westlich der Ortschaft Oedt bis zur Niers-Niederung sollte mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Das „grüne Band“ entlang der Niers sollte westlich von Oedt nicht eingezwängt werden. Die Niers-Niederung stellt einen wertvollen Auenlebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und sollte von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist die Aue ein wichtiger Naherholungsraum für die Oedter Bevölkerung.

Mülhausen Nordwest zwischen der K 12 und der Niers-Niederung [2.14]

Die Bereiche östlich der Niers-Niederung, nordwestlich der Ortschaft Mülhausen bis an die K 12 bzw. an das NSG „Altbuchen an Harbeshof“ sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Niers-Niederung mit der östlich angrenzenden Terrassenkante stellt einen wertvollen Auenlebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und sollte von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich nördlich des Klosters Mülhausen ein wichtiger Naherholungsraum für die Grefrather und Mülhausener Bevölkerung.

Vinkrath Ost zwischen Tetendonk und der Niers-Niederung [2.15]

Die Bereiche westlich der Niers-Niederung bis östlich der Ortschaft Vinkrath-Tetendonk sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Niers-Niederung mit der westlich angrenzenden Terrassenkante stellt einen wertvollen Auenlebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und sollte von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die Grefrather und Vinkrather Bevölkerung.

Vinkrath Nordost [2.16]

Die parkartig gestaltete Landschaft nordöstlich der Ortschaft Vinkrath sollte in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Der Niederungsraum stellt einen potenziell wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen einer parkartig gestalteten Feldflur dar und sollte von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die Grefrather und Vinkrather Bevölkerung.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB VIE 6** östlich von Schlibeck, nördlich der B 509 ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht mehr aktuell und sollte gänzlich gestrichen werden.

Große Bereiche der dargestellten Flächen wurden vor Jahren verfüllt. Eine Wiederaufnahme des Abbaus von oberflächennahen Bodenschätzen wird es wohl eher nicht geben.

Kempen

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der erforderlichen Korridore / Pufferzonen für den Biotopverbund sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5b) sind in die BSLE-Kulisse mit einzubeziehen:

Mariendonk, Schleck-Niederung mit Klosterwald [2.17]

Die Bereiche der Schleck-Niederung sowie der angrenzende „Klosterwald“ sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Schleck-Niederung mit dem östlich angrenzenden Feldgehölzbestand stellt einen potenziell wertvollen Auen- und Waldlebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar.

Escheln, Nord [2.19]

Die Bereiche der Bauernschaft im Norden von Escheln sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die kleinbäuerlich strukturierte, parkartige Landschaft nördlich der Ortschaft Escheln stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen der locker besiedelten Grünlandbereiche dar und sollte aus einer intensiven Nutzung herausgenommen und von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Die Erweiterungsflächen können eine wichtige Funktion für die Naherholung der Kempen-Bevölkerung einnehmen.

Escheln Nord, östlich der Abgrabungsfläche [2.20]

Der Bereich nördlich Escheln, östlich der Abgrabungsfläche sollte mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Die Niederungsbereiche mit ihren Terrassen der alten Rheinarme stellen einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und sollten von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die St. Huberter Bevölkerung.

St. Hubert West, nördlich der Kendel-Niederung [2.21]

Die Bereiche der Kendel-Niederung sowie die nördlich angrenzenden Terrassenbereiche westlich der Bebauung von St. Hubert sollten in die BSLE-Kulisse aufgenommen werden.

Die Kendel-Niederung mit ihrer Terrasse stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen einer offenen Niederungslandschaft dar und sollte von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die St. Huberter Bevölkerung.

St. Hubert Nordost, An der Gastendonk [2.22]

Die Bereiche nordöstlich St. Hubert „An der Gastendonk“ sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Niederungsbereiche mit ihren Terrassen der alten Rheinarme stellen einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und sollten von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die St. Huberter Bevölkerung.

Tönisberg Nordost, Niep-Niederung [2.23]

Die Niederungsbereiche nordöstlich Tönisberg, westlich der Niep sollten mit in die BSLE-Kulisse aufgenommen werden.

Die Niederungsbereiche mit ihren Terrassen der alten Rheinarme stellen einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen dar und

sollten von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus ist der Bereich ein wichtiger Naherholungsraum für die Tönisberger Bevölkerung.

Windenergie

Bedenken haben die Naturschutzverbände gegen den in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegenden Windenergiebereich **Kem_WIND_001/ Kem_WIND_002**.

Verkehrsinfrastruktur – Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung

Tönisberg, Ortsumgehung L 477

Die im Bedarfsplan als Maßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellte Ortsumgehung von Tönisberg (L 477) (in Anlage 5b braun dargestellt) stellt aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes eine gravierende Beeinträchtigungen dar und sollte gänzlich entfallen.

Die Ortsumgehung würde bei Realisierung wertvolle Lebensräume im Randbereich der Ortslage Tönisberg zerschneiden und somit auch die Flächen beiderseits der Trasse vollständig als Lebensraum für Arten des Siedlungsrandes vernichten. Neue Straßen fördern nur noch mehr Verkehr. Der Bau einer Ortsumgehung würde möglicherweise dem Zentrum von Tönisberg eine Beruhigung bringen, aber der Ortsrandlage eine neue Belastung. Eine Entlastung des Ortszentrums würde auch eine Verkehrsführung des überörtlichen PKW- und LKW-Verkehrs über die B 9 und Autobahn A 40 mit sich bringen.

Nettetal

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der vorgenannten Korridore/ Pufferzonen sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Schutz der Natur

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert, vgl. Anlage 5c) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek

Ravensheide östlich Heidemoore [2.2]

Die Waldgebiete östlich des bestehenden NSG „Heidemoore“ sollten in die BSN-Kulisse einbezogen werden.

Der Grenzwald im Westen des Kreises Viersen stockt auf nährstoffarmen Sanden und bildet ohne Bewirtschaftung einen trockenen Eichen-Birkenwald aus. Diese selten gewordene Waldgesellschaft beherbergt zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Baumpieper, Heidelerche, Ziegenmelker. Die eingestreuten Senken bilden oft regenabhängige Heidemoore mit Vorkommen von Sonnentau und Moorfrosch.

Auf den Binnendünen und auf den Flugdecksandflächen sowie in den feuchten Senken ist das Potenzial der Wälder sehr hoch und kann durch eine naturnähere Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden. Ein ausreichend großer Puffer zu den Kerngebieten des Naturschutzgebietes ist Voraussetzung für den dauerhaften Schutz.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (grün dargestellt und nummeriert, siehe Anlage 5a) sind in die BSLE-Kulisse einzubeziehen:

Leuth (West), Schwanenhaus [2.5]

Der Bereich Schwanenhaus von der niederländischen Grenze bis zum Ortsteil Brand einschließlich der Feldgehölze sollten mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Diese Offenlandschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Verbindungskorridors und Biotopverbundes (siehe oben) und kann durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen optimiert werden. Der schon jetzt sehr enge Korridor muss als wichtige Verbindung zwischen den Schutzgebieten von jeglicher weiteren Bebauung usw. freigehalten werden. Der feldgehölzreiche Teil nördlich der Autobahn stellt schon jetzt eine abwechslungsreiche Landschaft dar. Er ist teilweise im Zuge des Neubaus der A 61 als Kompensationsfläche zum Biotopverbund festgesetzt worden.

Kaldenkirchen (Nord) Heidenend [2.6]

Der Bereich nördlich Heidenend von der niederländischen Grenze bis an die alte Kleinbahntrasse sollte mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Diese Offenlandschaft ist ein wichtiger Bestandteil des Verbindungskorridors und Biotopverbundes (siehe oben) und kann durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen optimiert werden. Der schon jetzt sehr enge Korridor muss als wichtige Verbindung zwischen den Schutzgebieten von jeglicher weiteren Bebauung usw. freigehalten werden.

Leuth (Süd), Bereich nördlich des NSG Kälberweide [2.7]

Die Feld- und Grünlandflächen nördlich des Naturschutzgebietes Kälberweide sollten mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes ist der Bereich nördlich der bereits bestehenden Schutzgebietskulisse um die Kälberweide durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen optimierbar und stellt eine dringend notwendige Ergänzung dar. Diese Korridorenerweiterung ist die Grundlage für eine Überbrückung der Autobahn, die derzeit eine massive Behinderung der Durchgängigkeit darstellt. Dieser jetzt schon sehr enge verbliebene Korridor muss als Bestandteil des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung von jeglicher Bebauung usw. freigehalten werden.

Breyell (Nord), Bereich südlich des NSG Kälberweide [2.8]

Die Feld- und Grünlandflächen südlich des Naturschutzgebietes Kälberweide sollten mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes sind diese Flächen durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen optimierbar und stellen eine dringend notwendige Ergänzung dar. Diese Korridorweiterung ist die Grundlage für eine Überbrückung der Autobahn, die derzeit eine massive Behinderung der Durchgängigkeit darstellt. Dieser schon heute sehr enge verbliebene Korridor muss als Bestandteil des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung von jeglicher Bebauung usw. freigehalten werden.

Kaldenkirchen (Süd), südlich Altenhof [2.9]

Der Offenlandbereich südlich des Altenhofs bis an die Autobahnauffahrt Kaldenkirchen Süd sollte mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes sind die Bereiche südlich der Waldflächen Altenhof durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen optimierbar und stellen eine dringend notwendige Ergänzung dar. Diese Korridorweiterung ist die Grundlage für eine Überbrückung der Autobahn, die derzeit eine massive Behinderung der Durchgängigkeit darstellt. Dieser jetzt schon sehr enge Korridor muss als Bestandteil des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung von jeglicher Bebauung usw. freigehalten werden.

Leuth Nordost [2.10] und Leuth Nordwest [2.11]

Die landwirtschaftlichen Flächen südwestlich des Naturschutzgebietes Krickenbecker Seen nördlich der B 509 und östlich der B 221 sowie die landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich Leuth westlich der B 221 sollten mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Nettetal-Leuth wird als ein wichtiger Ort für die Naherholung betrachtet (hohe Dichte von Gast- und Übernachtungsstätten). Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit als ein geeigneter Ausweichraum für die hohe Zahl der Touristen im Naturschutzgebiet Krickenbecker Seen fungieren.

Hinsbeck-Hombergen [2.12]

Insgesamt drei Teilbereiche der Ortsrandlagen zwischen Hinsbeck und Hombergen sollten mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Nettetal-Hinsbeck wird als ein bedeutendes Wassereinzugsgebiet für wertgebende Gewässer im Naturschutz- und FFH-Gebiet Krickenbecker Seen und als ein wichtiger Ort für die Naherholung betrachtet (hohe Dichte von Gast- und Übernachtungsstätten) mit den Freizeiteinrichtungen Jugendherberge und Landessportbund. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit als ein geeigneter Ausweichraum für die hohe Zahl der Touristen im NSG Krickenbecker Seen fungieren. Ein Teil der Flächen sind Ausgleichsflächen für den Golfplatz Haus Bey.

Voursenbeck [2.13] und Hinsbeck-Büschen [2.14]

Der Ortsrandbereich südlich von Voursenbeck und die angrenzenden Landwirtschaftsflächen bis an die K 1 sollten mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung einbezogen werden, ebenso der Ortsrandbereich östlich Büschen und die angrenzenden Landwirtschaftsflächen.

Nettetal-Hinsbeck wird als ein bedeutendes Wassereinzugsgebiet für wertgebende Gewässer im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Krickenbecker Seen und als ein wichtiger Ort für die Naherholung betrachtet (hohe Dichte von Gast- und Übernachtungsstätten) mit den Freizeiteinrichtungen Jugendherberge und Landessportbund. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit als ein geeigneter Ausweichraum für die hohe Zahl der Touristen im Naturschutzgebiet Krickenbecker Seen fungieren.

Lobberich-Heidenfeld [2.15]

Die bäuerliche Ortslage Heidenfeld mit ihren Grünlandflächen von der B 509 bis nördlich des überörtlichen Radwanderweges (ehem. Bahntrasse) sollte mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Mit dem neu gestalteten überörtlichen Radwanderweg von Grefrath nach Lobberich wurden für die Naherholungssuchenden landschaftlich reizvolle Bereiche erschlossen. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden.

Nachfolgend aufgeführte Flächen (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5c) sind in die BSLE-Kulisse mit einzubeziehen:

Kaldenkirchen (Südost), Bereich Bruch [2.6] und Kaldenkirchen (Süd), Bereich Tomp [2.7]

Die Bereiche südlich von Altenhof bzw. südlich der Königsbach-Niederung bis hinaus über die B 221 (einschließlich der Breyeller Peschen im Süden und Tomp im Westen) sowie die Bereiche westlich vom Tomp im Süden Kaldenkirchens bis angrenzend an den Grenzwald mit den Heidemooren sollten mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Eine Achse südöstlich von Kaldenkirchen, beginnend an den Krickenbecker Seen, reicht über den De-Witt-See, die Kälberweide, den Altenhof, die Königsbach-Niederung bis hin zum Viersener Grenzwald und den dortigen Heidemooren. Dieser Korridor ist einerseits eine wichtige Verbindung im Biotopverbundsystem und stellt andererseits eine Grünachse für die landschaftsorientierte Erholung zwischen den Schutzbereichen dar. Dieser jetzt schon sehr enge Korridor muss als Bestandteil des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung von jeglicher Bebauung usw. freigehalten werden. Aus Sicht des Naturschutzes sind hier Naturentwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes dringend notwendig.

Lobberich-Heidenfeld [2.8]

Die bäuerliche Ortslage Heidenfeld mit ihren Grünlandflächen sollte zwischen B 509 und dem überörtlichen Radwanderweg (ehemalige Bahntrasse) mit in den Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung einbezogen werden.

Mit dem neu gestalteten überörtlichen Radwanderweg von Grefrath nach Lobberich wurden für die Naherholungssuchenden landschaftlich reizvolle Bereiche erschlossen. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden.

Niederkrüchten

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der vorgenannten Korridore/ Pufferzonen sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert, vgl. Anlage 5c) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Biotopverbund zwischen den Schutzbereichen Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek

Elmpter Wald (West), Trockenabgrabungen SW Tackenbenden und Nordwestbereich des ehemaligen Flugplatzgeländes [2.1]

Die Waldflächen rund um die Trockenabgrabungen bis an die BAB sowie die Trockenabgrabungen selbst sollten noch mit in die Kulisse zum Schutz der Natur einbezogen werden. Darüber hinaus die Wälder, Heiden und Trockenrasenflächen südlich der BAB auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes bis an die Bebauung und einschließlich des ehemaligen Flugfeldes.

Der Elmpter Wald stockt auf landesweit bedeutenden Binnendünen und Flugdecksandflächen. Die Genehmigung zur Abgrabung ist in großen Bereichen nur deshalb erteilt worden, weil sie mit der Auflage verbunden ist, anschließend einen Biotopkorridor zwischen den oben genannten Schutzbereichen zu schaffen. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind hier weitere Naturentwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes dringend notwendig, obwohl sich schon jetzt im Bereich der Abgrabungen bedeutende Vorkommen von schützenswerten Tierarten (Uferschwalben, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer, Kreuzkröten usw.) angesiedelt haben.

Der Grenzwald im Westen des Kreises Viersen stockt auf nährstoffarmen Sanden und bildet ohne Bewirtschaftung einen trockenen Eichen-Birkenwald aus. Diese selten gewordene Waldgesellschaft beherbergt zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Baumpieper, Heidelerche, Ziegenmelker. Auf den Binnendünen und auf den Flugdecksandflächen ist das Potenzial der Wälder sehr hoch und kann durch eine naturnähere Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden. Ein ausreichend großer Puffer zu den Kerngebieten der Naturschutzgebiete ist Voraussetzung für den dauerhaften Schutz.

Die Verbreiterung des zurzeit sehr engen Korridors zwischen der Landesgrenze (Waldrand) und dem Zaun um das ehem. Flughafengelände ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung des großflächigen Biotopverbundes im Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Aus Sicht des Naturschutzes sind hier weitere Naturentwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes dringend notwendig.

Die Heiden und Trockenrasenbereiche westlich und südlich der Bebauung auf dem ehem. Flugplatz stellen in den meisten Bereichen § 62-Biotope dar. Das Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzen und Pflanzengesellschaften hat überregionale Bedeutung. Auch im Bereich der Tierwelt wurden nennenswerte Bestände schützenswerter Arten (Zauneidechse, Schlingnatter, Heidelerche, Ziegenmelker usw.) ermittelt.

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert in Anlage 5e) sind ebenfalls in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Ehemaliger Flugplatz Elmpt Süd- und Südwestteil [2.1]

Der Wald und die Heide im Süden und Südwesten des ehemaligen Flugplatzes Elmpt sollten mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden.

Auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Elmpt stellen die Heiden, Binnendünen, Sandmagerrasen und Borstgrasrasen südlich der Rollbahnen in vielen Bereichen § 62-Biotope dar und sind damit zu schützen. Das Vorkommen von seltenen und bedrohten Pflanzen und Pflanzengesellschaften hat überregionale Bedeutung. Auch im Bereich der Tierwelt wurden nennenswerte Bestände schützenswerter Arten, wie beispielsweise Zauneidechse, Schlingnatter, Heidelerche und Ziegenmelker ermittelt. Das Entwicklungspotenzial der Wälder (Eichen-Birken-Wälder) ist sehr hoch und kann durch eine naturnahe Bewirtschaftung hervorgehoben werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden.

Elmpter Wald Südwest zwischen Lüsekamp, Boschbeek und ehemaliger Flugplatz Elmpt [2.2]

Der Elmpter Wald östlich des NSG „Lüsekamp“ und nordwestlich des NSG „Boschbeek“ sollte mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden.

Der Elmpter Wald stockt auf landesweit bedeutenden Binnendünen und Flugdecksandflächen sowie auf geomorphologisch wertvollen Trockentälern. Der Grenzwald im Westen des Kreises Viersen bildet auf nährstoffarmen Sanden ohne Bewirtschaftung einen trockenen Eichen-Birkenwald aus. Diese selten gewordene Waldgesellschaft beherbergt zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise Baumpieper, Heidelerche und Ziegenmelker. Auf den Binnendünen und den Flugdecksandflächen ist das Potenzial der Wälder (Hangdruckwasser, Hangmoore) sehr hoch und kann durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden. Ein ausreichend großer Puffer zu den Kerngebieten der Naturschutzgebiete ist Voraussetzung für den dauerhaften Schutz.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Flächen (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5c) sind in die BSLE-Kulisse mit einzubeziehen:

Elmpt, ehemaliger Flugplatz [2.9]

Die Bereiche südlich und westlich der Bebauung auf dem ehemaligen Flug-Flugplatz in Elmpt sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Zur Begründung siehe oben [2.1].

In gen Rae mit Feldflur und Feldgehölz [2.10]

Die Offenlandbereiche und die Feldgehölze östlich des Elmpter Waldes sollten mit in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Offenlandbereiche stellen derzeit die idealsten Standorte für Ackerwildkräuter im Kreis Viersen dar. Darüber hinaus sind einige dieser Flächen Kompensationsflächen und können mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen weiter optimiert werden. Die Erweiterungsflächen rund um den Wanderparkplatz In gen Rae können diesen Naherholungsraum für die Bevölkerung von Niederkrüchten und Overhetfeld verbessern.

Nachfolgend aufgeführte Flächen (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5e) sind ebenfalls in die BSLE-Kulisse mit einzubeziehen:

Ehemaliger Flugplatz Elmpt Westteil [2.3]

Die Waldflächen und Heideflächen im Westen des ehem. Flugplatzes Elmpt sind in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einzubeziehen.

Windenergiebereiche

Elmpter Wald, südlich des NSG Elmpter Schwalmbruch

Die Ausweisung eines Windenergiebereichs im Elmpter Wald südlich des NSG Elmpter Schwalmbruch (**Nie_WIND_017 – Alternative**) ist gänzlich zu streichen.

Dieser Bereich des Elmpter Waldes hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum für beispielsweise Baumfalke und Ziegenmelker. Der größte Bereich der Waldflächen stellt eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau der A 52 dar. Der vorhandene Kiefernwald ist als Ausgleich für den Eingriff „Waldverlust durch den Bau der BAB“ durch die Unterpflanzung mit Laubgehölzen (Eichen und Buchen) aufgewertet worden und wird künftig ein reiner Laubwald sein. Die Hangkante zur niederländischen Grenze hin wird von durchziehenden Großvögeln regelmäßig genutzt (Aufwinde). Die Flugschneise über den Nationalpark Meinweg und Elmpter Wald hat für den Durchzug eine überregionale Bedeutung (regelmäßig Kranich, Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Fischadler usw.), sowie für arktische Gänse, die zwischen Schlafplatz und Maas-Niederung hin- und herziehen. Vor diesem Hintergrund kann auch der Aussage der FFH-VP, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen seien, nicht gefolgt werden. Der Windenergiebereich unterschreitet zudem stellenweise deutlich den seitens der Naturschutzverbände geforderten Mindestabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Elmpter Wald, ehemaliger Flugplatz

Die Ausweisung eines Windenergiebereichs im Elmpter Wald auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Elmpt (**Nie_WIND_010**) ist gänzlich zu streichen.

Dieser Bereich des Elmpter Waldes mit seinen Heiden und Trockenrasenflächen hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum für Fledermäuse, Baumfalke und Ziegenmelker. Die Hangkante westlich des ehemaligen Flughafens wird von durchziehenden Großvögeln regelmäßig genutzt (Aufwinde). Die Flugschneise über den Nationalpark Meinweg und Elmpter Wald hat für den Durchzug eine überregionale Bedeutung (regelmäßig Kranich, Schwarz-und Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Fischadler usw.), sowie für arktische Gänse, die zwischen Schlafplatz und Maas-Niederung hin- und herziehen. Vor diesem Hintergrund kann auch der Aussage der FFH-VP, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen seien, nicht gefolgt werden. Der Windenergiebereich unterschreitet zudem stellenweise deutlich den seitens der Naturschutzverbände geforderten Mindestabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Niederkrüchten, nordwestlich Oberkrüchten

Die Ausweisung der Windenergiebereiche nordwestlich von Oberkrüchten (**Nie_WIND_004, Nie_WIND_16**) sollte gänzlich gestrichen werden.

Dieser Randbereich des Elmpter Waldes zur offenen Feldflur nach Oberkrüchten hat eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für die Windenergieanlagenempfindlichen Fledermäuse. Der Nationalpark Meinweg und das langgestreckte Tal der Boschbeek nutzen viele Großvögel während ihres Zuges als Leitlinie. Gleichzeitig nutzen sie die waldfreien Flächen, um Höhe zu gewinnen (Aufwinde). Die Flugschneise über den Nationalpark Meinweg und Elmpter Wald hat für den Durchzug eine überregionale Bedeutung (regelmäßiger Durchzug von Kranich, Schwarz-und Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Fischadler usw. sowie für arktische Gänse, die zwischen Schlafplatz und Maas-Niederung hin- und herziehen). Vor diesem Hintergrund kann auch der Aussage der FFH-VP, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ auszuschließen seien, nicht gefolgt werden.

Außerdem liegt die Fläche in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der BSAB VIE 16 zwischen der ehemaligen Bahntrasse und der Landesgrenze zu den Niederlanden ist zu streichen.

Es sind Beeinträchtigungen für den niederländischen Nationalpark Meinweg und für das Naturschutzgebiet Boschbeek – vor allem für den Grundwasserbereich – zu befürchten. Das Abgraben des oberen Quellbereichs der Boschbeek hätte für den naturnahen Bach, seine Aue und das angepasste Tier- und Pflanzenvorkommen verheerende Auswirkungen. Der Abbau von Sanden und Kiesen in dem von Flugdecksanden

und Binnendünen geprägten Bereich stellt zudem einen massiven Eingriff in die Geomorphologie dar.

Bei dem BSAB VIE 13 handelt es sich um eine Uraltabgrabung, die bereits seit Jahrzehnten abgegraben und mittlerweile wieder bewaldet ist. Dieser BSAB ist zu streichen.

Schwalmtal

Windenergie

Lüttelforst Schomm

Die Ausweisung eines Windenergiebereichs nordöstlich von Lüttelforst im Waldbereich Schomm (**Sch_WIND_008 – Alternative**) ist gänzlich zu streichen.

Der Wald in Lüttelforst „Schomm“ weist neben Nadelforsten einen hohen Anteil von Laubbaum-Beständen auf. Eine ganze Reihe von großen Greifvögeln nutzt den Wald als Brutplatz (Habicht, Sperber, Mäusebussard), es bestehen funktionale Beziehungen zwischen den im Umfeld des WEA-Bereichs gelegenen Wald- und Ackerflächen. Die Hangkante zur Ortschaft Lüttelforst wird von durchziehenden Großvögeln regelmäßig genutzt (Aufwinde). Die Flugschneise über den Nationalpark Meinweg und den Forst Meinweg hat für den Durchzug eine überregionale Bedeutung (regelmäßig Kranich, Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Fischadler usw.). Vor diesem Hintergrund kann auch der Aussage der FFH-VP, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen seien, nicht gefolgt werden. Der Windenergiebereich unterschreitet zudem den seitens der Naturschutzverbände geforderten Mindestabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Ebenfalls abgelehnt wird der Windenergiebereich **Net_WIND_003/Sch_WIND_001/Sch_WIND_007**. Hier sind aus Sicht der Naturschutzverbände gleich mehrere Tabukriterien erfüllt:

- Biotopverbundfläche VB-D-4703-009 Waldkomplex Happelterer Heide (herausragende Bedeutung)
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Wasserschutzgebiet Zone IIA, IIB)
- zu geringer Abstand von BSN

Tönisvorst

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der vorgenannten Korridore/Pufferzonen sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Bereiche (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5d) sind in die BSLE-Kulisse einzubeziehen:

Vorst Süd, östlich Clörath westlich K 17 [2.7]: siehe Willich

Vorst Südwest, südlich der L 475 [2.10]

Die offene Feldflur mit den eingestreuten Grünlandbereichen, den Feldgehölzen und den zahlreichen Feldhecken rund um den Funkmast sollten bis an die L 475 in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die von Gehölzen und Feldhecken geprägte Landschaft ist einer der wichtigsten Lebensräume für Nachtigall, Gelbspötter und Turteltaube im Kreis Viersen. Seit einigen Jahren ist dieses Gebiet zudem Brut- und Nahrungsraum des seltenen Schwarzmilans. Auf dem Gewässer des Pumpwerkes brüten alljährlich Zwergtaucher und rasten nennenswerte Zahlen von Krickenten außerhalb der Brutzeit. Dieser reich gegliederte Naherholungsraum sollte daher von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit ein geeigneter Naherholungsraum für die Vorster Bevölkerung entwickelt werden.

Windenergiebereiche

Flöthbach-Niederung westlich Vorst

Die Naturschutzverbände lehnen die Ausweisung eines Windenergiebereichs in der Flöthbach-Niederung westlich Vorst (**Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007**) ab.

Die Flöthbach-Niederung westlich Vorst ist seit einigen Jahren Nahrungsraum des seltenen Schwarzmilans, der in der Umgebung zur Brut schreitet. Die Flöthbach-Niederung liegt in der regelmäßig genutzten Flugschneise der Wasservögel, die zwischen dem Baggersee Graverdyk im Norden und dem Naturschutzgebiet Salbruch im Süden hin- und her pendeln. Darüber hinaus ist die Flöthbach-Niederung regelmäßiger Brutplatz der Waldohreule, die hier auch einen festen Wintereinstandsplatz hat.

Der geplante Windenergiebereich liegt außerdem im HQ₁₀₀-Überschwemmungsbereich der Niers.

Verkehrsinfrastruktur – Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung

Nachfolgend aufgeführte Ortsumgehungsstraßen sollten gänzlich gestrichen werden:

Vorst, Ortsumgehung L 475

Die Ortsumgehung Vorst (L 475) sollte gänzlich entfallen.

Die Ortsumgehung Vorst würde im Umsetzungsfall wertvollste Lebensräume im Randbereich der Ortslage und in der Flöthbach-Niederung zerschneiden und somit auch weitere Flächen beiderseits der Trasse vollständig als Lebensraum für Arten des Siedlungsrandes vernichten. Eine neue Umgehungsstraße würde nur noch mehr Verkehr auf sich ziehen und es würde darüber hinaus die bisher ruhige Ortsrandlage beeinträchtigt.

St. Tönis, Ortsumgehung L 362

Die Ortsumgehung St. Tönis (L 362) sollte gänzlich entfallen, da im Umsetzungsfall wertvolle Lebensräume im Randbereich der Ortslage zerschnitten und somit auch weitere Flächen beiderseits der Trasse vollständig als Le-

bensraum für Arten des Siedlungsrandes vernichtet würden. Eine neue Umgehungsstraße würde nur noch mehr Verkehr auf sich ziehen und es würden darüber hinaus bisher ruhigere Ortsrandlagen beeinträchtigt.

Tönisvorst, Ortsumgehung B 9n: siehe Krefeld

Viersen

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der erforderlichen Korridore / Pufferzonen für den Biotopverbund sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Schutz der Natur

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert, s. Anlage 5b) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Grefrath (Südwest), Niers-Niederung nördl. der L 444 (Pannen) [2.1, Grefrath] und Süchteln (Nordost), Niers-Niederung südlich der L 444 (Kirsipel) [2.2, Viersen]

Der Auwald sowie die Feuchtgrünlandbereiche der Niers-Niederung sollten noch mit in die Kulisse zum Schutz der Natur einbezogen werden.

Der Niers-Auenbereich ist hier geprägt durch sehr hohe Wasserstände, die regelmäßig zu Überflutungen der alten Niersarme führen. Den Auwald sowie die Feuchtgebiete westlich der Niers nutzen alljährlich gefährdete Vogelarten als Brutplätze, wie beispielsweise Baumfalke, Wespenbussard, Pirol u.a.. Zur Zugzeit werden die Feuchtgebiete regelmäßig von rastenden Wat- und Wasservögeln aufgesucht, wie Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Knäkenten usw.. Das Potenzial der Wälder und der Offenlandflächen ist sehr hoch und kann durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden.

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert in Anlage 5d) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Niers-Niederung westlich der Niers in Süchteln-Hagenbroich [2.1]

Die Feuchtwiesen der westlichen Niers-Niederung in Süchteln-Hagenbroich südlich der L 444 sowie der hieran westlich anschließende Feuchtwaldkomplex „Brinnacker“ sollten mit in den Bereich Schutz der Natur einbezogen werden.

Der Niers-Auenbereich ist hier geprägt durch sehr hohe Wasserstände, die regelmäßig zu Überflutungen der alten Niersarme führen. Der Bruchwald sowie die Feuchtwiesen sind Brutplatz von gefährdeten Vogelarten wie Baumfalke, Waldohreule, Steinkauz, Kiebitz, Wasserralle, Schwarzkehlchen, Pirol und Feldschwirl. Zur Zugzeit werden die Feuchtwiesen regelmäßig von rastenden Wat- und Wasservögeln aufgesucht (Bekassinen, Weißstorch, Kiebitze usw.).

Das Potenzial der Wälder und der Offenlandflächen ist sehr hoch und kann durch eine naturnahe Bewirtschaftung der Biotope noch deutlich verbessert werden. Darüber hinaus können durch geeignete Naturentwicklungsmaßnahmen die Lebensräume weiter aufgewertet werden.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Bereiche (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5d) sind in die BSLE-Kulisse einzubeziehen:

Süchteln Nord, Windberg [2.3] und Süchteln West, Schmansend [2.4]

Der mit Feldgehölzen und Feldhecken angereicherte Hangbereich der tektonisch entstandenen Hinsbecker-Süchtelner Höhen nordöstlich Süchteln-Windberg bzw. im Bereich der Bauernschaft Süchteln-Schmansend sollte mit in die Kulisse zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung einbezogen werden.

Der tektonisch entstandene Höhenzug der Hinsbecker-Süchtelner Höhen stellt eine geologische Besonderheit dar und prägt in auffallender Weise das Landschaftsbild dieses Raumes. Die Feldflur am östlichen und westlichen Hangfuß des Höhenzuges ist durch Feldgehölze und Feldhecken gegliedert und bildet hierdurch einen gut angenommenen Raum für landschaftsorientierte Erholungssuchende. Die Feldflur mit ihren Gehölzen wird regelmäßig von Tierarten der gefährdeten Offenlandschaft in Anspruch genommen. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und gleichzeitig ein geeigneter Naherholungsraum der Süchtelner Bevölkerung sein.

Süchteln Ost, Hagen nördlich der L 475 [2.5] und südlich der L 475 [2.6]

Die Terrassenkante der östlichen Niers-Niederung und die östlich der L 391 liegende Bauernschaft Süchteln-Hagen bis an die L 475 bzw. bis an das NSG „Vennbruch“ sollten in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Niers-Niederung mit ihren Terrassen bildet ein durchgängiges grünes Band, das von zahlreichen landschaftsorientierten Erholungssuchenden genutzt wird. Die Bauernschaften beiderseits der L 391 mit ihren eingestreuten Feldgehölzen, Feldhecken und nördlich der L 475 auch Feuchtgebieten stellen für zahlreiche Tierarten, wie beispielsweise den Steinkauz, sowie Pflanzenarten einen wertvollen Dorfrandlebensraum dar. In der feuchten Rinne östlich der L 391 (nördlich der L 475) finden sich an Wasser gebundene Tiere, wie Amphibien und Libellen, die hier die Gewässer als Lebensraum nutzen. Dieser – vor allem nördlich der L 475 naturnahe – Naherholungsraum sollte daher von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit als ein geeigneter Naherholungsraum für die Süchtelner und Vorster Bevölkerung entwickelt werden.

Windenergiebereiche

Boisheim Südost

Die Ausweisung eines Windenergiebereichs zwischen Boisheim und Dülken (**Vie_WIND_002**) sollte gänzlich gestrichen werden.

Die Acker- und Grünlandflächen beiderseits der Bahnstrecke sind seit vielen Jahren regelmäßig besetzte Durchzugs-, Rast- und Winter-

Übernachtungsplätze von beispielsweise Goldregenpfeifern und Kornweihen. Die derzeit noch von Windenergieanlagen freie Feldflur wird von diesen und weiteren Offenlandarten bevorzugt angenommen. Auch die angedachte Ausrichtung von Nordwest nach Südost würde für durchziehende Vogelarten (Hauptzugrichtung Südwest bzw. Nordost) eine massive Behinderung darstellen.

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Der **BSAB VIE 10** befindet sich im Bereich des NSG „Salbruch“, einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-D-4604-003: Mittlere Niersaue), im HQ₁₀₀ Überschwemmungsgebiet der Niers. Außerdem werden von klimarelevante Böden in Anspruch genommen. Die Naturschutzverbände lehnen den Abgrabungsbereich ab.

Verkehrsinfrastruktur – Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung

Süchteln, Ortsumgehung L 39

Die Ortsumgehung Süchteln (L 39) sollte gänzlich entfallen, da bei ihrer Realisierung wertvollste Lebensräume (Feuchtwiesen mit Kopfbaumbeständen) im Randbereich der Ortslage und an der Terrassenkante der Niers-Niederung zerschnitten und somit auch weitere Flächen beiderseits der Trasse vollständig als Lebensraum für Arten des Siedlungsrandes, wie beispielsweise Steinkauz, vernichtet würden. Eine neue Umgehungsstraße würde nur noch mehr Verkehr auf sich ziehen und nicht zuletzt am Ende in Viersen auf der B 7 zu enormen Verkehrsdichten führen.

Willich

BSN / BSLE

Zur planerischen Darstellung der vorgenannten Korridore/Pufferzonen sind nachfolgende Ergänzungen in der Gebietskulisse „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vorzunehmen:

Schutz der Natur

Nachfolgend aufgeführte Gebiete (rot umrandet und nummeriert in Anlage 5d) sind in die BSN-Kulisse einzubeziehen:

Cloer-Niederung südwestlich Neersen [2.2]

Der Feuchtwiesenbereich zwischen Cloer und Nierssee südwestlich Neersen sollte in die BSN-Kulisse einbezogen werden.

Der untere Cloer-Auenbereich ist hier geprägt durch sehr hohe Wasserstände, die regelmäßig zu abschnittswisen Überflutungen des Grünlandes führen. Die Feuchtwiesen dienen vielen gefährdeten Vogelarten zur Brutzeit und vor allem zur Zugzeit als Rast- und Nahrungsfläche. Wat- und Wasservögel wechseln regelmäßig zwischen den Feuchtwiesen und dem westlich angrenzenden Nierssee, sodass hier ein wichtiger Gesamtlebensraum existiert.

Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Nachfolgend aufgeführte Bereiche (grün dargestellt und nummeriert in Anlage 5d) sind in die BSLE-Kulisse einzubeziehen:

Vorst Süd, östlich Clörath westlich K 17 [2.7], Anrath West, westlich K 17 [2.8] und Anrath Südwest, westlich Vennheide [2.9]

Die Terrassenkante der östlichen Niers-Niederung bis an die K 17 bzw. bis Vennheide sollte mit ihrer kleinbäuerlichen Kulturlandschaft in die BSLE-Kulisse einbezogen werden.

Die Niers-Niederung mit ihren Terrassen bildet ein durchgängiges grünes Band, das von zahlreichen landschaftsorientierten Erholungssuchenden genutzt wird. Die Bauernschaften westlich der K 17 bzw. westlich Vennheide mit ihren eingestreuten Feldgehölzen und Feldhecken stellen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Dorfrandlebensraum, beispielsweise für den Steinkauz, dar. Dieser – in Teilen naturnahe – Naherholungsraum sollte daher von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Mit gezielten Entwicklungsmaßnahmen kann die Offenlandschaft weiter optimiert werden und somit als ein geeigneter Naherholungsraum für die Viersener, Vorster, Anrather und Neersener Bevölkerung entwickelt werden.

6.7. Rhein-Kreis Neuss (Blatt 14, 18, 19, 23-25, 27, 28)

Anmerkungen zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV)

Die von der BUND KG Neuss in die Erarbeitung des Fachbeitrages eingebrachten Hinweise auf schutzwürdige Bereiche wurden nicht berücksichtigt.

Der Fachbeitrag versäumt es auch, die eigene Datengrundlage zu nutzen und daraus erforderliche Entwicklungen abzuleiten.

Beispiel: Der Rhein-Kreis Neuss ist mit 7,26 % Waldanteil das Schlusslicht im Regionalplan. Dennoch werden keine Vorschläge gemacht, auf welchen Flächen der Waldanteil auf zumindest den Durchschnitt erhöht werden kann. Da der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiert, wird hier die Möglichkeit einer umweltbezogenen Entwicklung vertan.

Die Möglichkeit bestünde aufgrund der eigens aufgeführten Kriterien für die Biotopverbundplanung unter II 3.1.1.

Beispiel: Der Fachbeitrag verweist auf sehr großflächige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse (I 3.4.1), macht aber keine Angaben dahingehend, wie auf die zukünftigen Absenkungen, vor allem aber auch Wiederanstiege des Grundwasserspiegels reagiert werden sollte, obwohl diese Vorgänge in den nächsten 20 Jahren flächenrelevant sein werden.

Beispiel: Der Fachbeitrag leitet planerische Empfehlungen ab (I 3.4.4), z.B. *Keine weiteren Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Auen, besonders in den hochwassergefährdeten Bereichen*, unterstützt diese Empfehlung aber nicht durch entsprechende Ausweisungen, sondern reduziert z.B. Überschwemmungsbereiche gegenüber dem GEP 99 sogar (s. Beispiel Erftaue im Bereich Kapellen-Wevelinghoven im Zusammenhang mit dem angeordneten Bau der Erftauenquerung und neuer Siedlungsrandgebiete).

Beispiel: Der Fachbeitrag verzichtet auf vorgelegte Unterlagen bestehender Umweltplanungen und avifaunistischer Erhebungen für den Bereich der Erftaue im Bereich Wevelinghoven-Kapellen, wodurch eine Ausweisung als NSG zum Schutz von Vögeln (Erläuterungen unter II 2.2) vertan wird. Selbst der Nachweis planungsrelevanter Arten führt in diesem Landschaftsbereich zu keiner Vergrößerung des bestehenden Klein-NSG „Schwarze Brücke“ oder der Ausweisung eines „Geschützten Teils von Natur und Landschaft“.

Beispiel: Der Fachbeitrag wird hinsichtlich seiner Empfehlungen dem erkennbaren industriellen Strukturwandel, z.B. in Bezug auf die Braunkohle, nicht gerecht. Hier wären im Hinblick auf nicht mehr benötigte großflächige GIB-Ausweisungen für Braunkohlezulieferindustrie Empfehlungen zu erwarten gewesen.

Die „In-Stein-gemeißelte“ Akzeptanz des Bestehenden ist einer der großen Fehler dieses Fachbeitrages. Gerade weil der Fachbeitrag ein abwägungsrelevanter Beitrag für die Erstellung des Regionalplanes ist, sind fehlende oder mangelnde Empfehlungen eine schlechte Grundlage für einen Abwägungsprozess. Dem eigenen Anspruch (II 3.2 Handlungsbedarf: „*Daher sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die noch vorhandene ökologische Substanz und damit die Biodiversität zu erhalten.*“) wird er nicht gerecht.

Allgemeine Anmerkungen zu RPD Kap. 4.4.3 „Grundwasser- und Gewässerschutz“

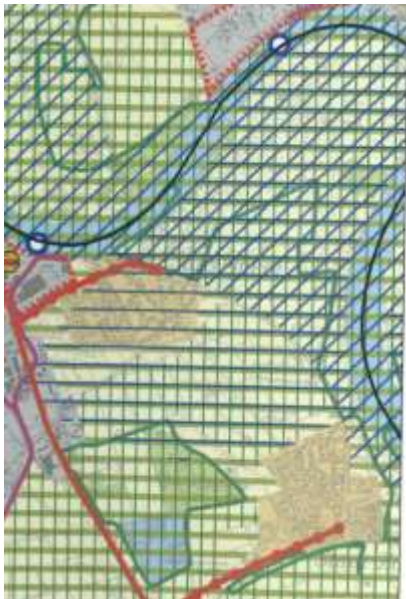
Im Rhein-Kreis Neuss wie fast überall am linken Niederrhein ist das Grund-Grundwasser stark mit Nitrat belastet. Dies ist vermutlich der Grund für Schließungen von Wasserwerken und Streichungen von Wasserschutzzonen. Auf diese Art wird auf Dauer unser Grund- und Trinkwasser nicht zu schützen sein. Die Naturschutzverbände plädieren für ein Aufrechterhalten der ursprünglichen Wasserschutzzonen sowie für besondere Schutzbestimmungen auf Ackerflächen, Naturschutzflächen und in Natura-2000-Gebieten durch Verringerung z. B. von Gülleeinbringungen und Dünger.

Allgemeine Anmerkungen zu RPD Kapitel 4.3 „Wald“

Im Rhein-Kreis Neuss sind in der Beikarte 4 F „Wald“ viele kleine Waldflächen ausgewiesen, die in den RPD nicht übernommen wurden. Hier muss eine Anpassung erfolgen.

Dormagen (Blatt 19, 24)

Die Situation auf der Niederterrasse bei Dormagen zwischen Stürzelberg und Zons zeigt eine extreme Zunahme landwirtschaftlicher Intensivbewirtschaftung, die fast schon „industrielle Züge“ annimmt und mit einer angemessenen und dringend notwendigen extensiven Bewirtschaftung im Wasserschutzgebiet nicht übereinstimmt.



Das Rheinische Tiefland gehört unbestritten zu den bedeutendsten Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalens. Die rheinnahen Bereiche der Flussterrassen des Rheins mit seinen alluvialen Aufwehungen sind der wasserwirtschaftlich wichtigste Raum in Nordrhein-Westfalen mit umfangreicher Grundwasser- und Uferfiltratgewinnung. Das gilt insbesondere für Dormagen als ein letztes Refugium (siehe Karte), das als kleine Insel linksrheinisch teilweise (noch!) über einen Grundwasserkörper im guten chemischen Zustand verfügt. Dabei können durch die intensive Landwirtschaft Nitrate, Insektizide, Herbizide und Fungizide extrem schnell in die durchlässigen Sandböden eindringen und dazu führen, dass die Grundwasserneubildung gefährdet und die Grundwassergleichen kontaminiert werden.

Zwischen dem Naturschutz- und FFH-Gebiet „Wahler Berg“ und dem Naturschutz- und FFH-Gebiet „Grind“ bei Dormagen/Stürzelberg wird die landwirtschaftliche Produktivität mittlerweile überdimensional hochgefahren und weiterentwickelt. Die Abstände zu den Schutzzonen sind viel zu gering. Die Bewirtschaftung mit Saisonarbeitern führt u.a. zu immer mehr Fahrzeugverkehr im Wasserschutzgebiet (LKWs mit 7,5 t, PKWs und Traktoren mit Anhängern zum Abtransport der Ware oder zur Beförderung von 2x täglich mehr als 80 Feldarbeitern auf dem nicht wassergebundenen Feldweg (Nievenheimer Straße) entlang der Hanneputzheide).

Immer mehr Flächen werden mit Folien und nördlich vom Wahler Berg mit neuen Treibhäusern überzogen, um z.B. Spargel und Erdbeeren auf den sandigen durchlässigen Böden anzubauen. Kartoffeln werden auf schweren LKWs mit Anhänger durch die Wohngebiete angeliefert und auf dem Hof zwischen den Schutzgebieten verpackt und dann zur Vermarktung weitertransportiert. Die Intensität der Bewirtschaftung bzw. des Umschlags von Gütern steht den Bestrebungen und Zielen des Wasserschutzes oder der Entwicklung von Biotopverbundsystemen (Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung) in dieser empfindlichen Zone zwischen FFH-Gebiet „Wahler Berg“ und „Grind“ im überregional bedeutsamen FFH-Verbund mit der „Urdenbacher Kämme“ auf der anderen Rheinseite bei Düsseldorf diametral entgegen. Die langjährigen Bemühungen aller anerkannten Naturschutzverbände zur Erhaltung einer mosaikreichen Landschaft in Dormagen werden hier regelrecht konterkariert. Gerade diese Region (mittelalterliche „Feste Zons“) mit den umliegenden Landschafts- und Naturschutzgebieten ist auch für die Naherholung der Menschen aus den umgebenden Städten Düsseldorf, Neuss, Dormagen und Köln von großer Bedeutung.

Die Naturschutzverbände fordern daher, im Regionalplan – als Landschaftsrahmenplan für diesen Bereich – konkrete Vorgaben für die Landschaftsplanung zu formulieren, die geeignet sind den Biotopverbund und die Anforderungen an den Grundwasserschutz sicherzustellen.

Biotopverbund und Regionale Grünzüge

In der Biotopverbundkarte des LANUV (Biotopverbundsystem Karte 16 vom August 2014) wird der für Dormagen wichtigste Biotopverbund dargestellt. Der Verbund geht vom Gillbachraum über das FFH-Gebiet Knechtsteden, Chor- und Mühlenbusch, Nievenheimer Seenplatte, Wahler Berg, Hannepützheide bis zum Rheinufer mit dem FFH-Gebiet Zonser Grind. Leider erfolgte flächenweise eine Darstellung mal als von „herausragender“ und mal als von „besonderer“ Bedeutung. Die Naturschutzverbände messen dem Verbund eine große Bedeutung für die Region zu, weil diese West-Ost-Vernetzung einzigartig in der Region ist.

Der Biotopverbund wird aber in dieser Form nicht mehr in der Beikarte 4D „Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes“ dargestellt. Dies muss korrigiert werden, da vermutlich die Karte des LANUV-Fachbeitrages bei der Erstellung des RPD nicht bzw. erst zu spät vorgelegen hat und dementsprechend nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

Weite Strecken dieses Biotopverbundes werden in der Beikarte 4E „Regionaler Biotopverbund“ nur noch als BSLE anstatt wie bisher als Regionaler Grünzug dargestellt. Dies halten die Naturschutzverbände vor dem Hintergrund der auch regionalen Bedeutung für nicht sachgerecht, ein ausreichender Schutz der Verbundflächen kann so nicht gewährleistet werden. Die Begehrlichkeiten für Flächeninanspruchnahmen sind in diesem Dormagener Raum groß und würden einen wertvollen Biotopverbund mit der Zeit weiter verringern bis zerstören. Die Verbindung zwischen den FFH-Gebieten DE-4806-303 Knechtstedener Wald über DE-4806-305 Wahler Berg bis DE-4807-301 Zonser Grind ist zu wertvoll.

In Bezug auf Blatt 28 des RPD-Entwurfes fordern die Naturschutzverbände die erneute Darstellung einer Regionalen Grünzugfläche nördlich und südlich von der Ortschaft Straberg von der FFH-Fläche Knechtstedener Wald bis zur Nievenheimer Seenplatte.

Entfallene BSN-Flächen

Die BSN-Fläche Pletschbachaue beginnend am Kloster Knechtsteden östlich der L 36 im Bogen nach Delhoven und südlich am Ort vorbei und dann nördlich von Hackenbroich nach rechts schwenkend südlich bis in den Ort hinein wurde im Regionalplan-Entwurf gestrichen.

Teils ist in diesem Gebiet zwar ein Regionaler Grünzug, stellenweise überlagert mit einem Wasserschutzgebiet, ausgewiesen, jedoch ist überwiegend nur noch BSLE dargestellt. Hierzu verweisen wir auf die oben unter „Biotopverbund und Regionale Grünzüge“ bereits gestellte Forderung mit den genannten Begründungen, weil nördlich von Delhoven dieselben Flächen betroffen sind.

Waldflächen

In der Beikarte 4F Wald werden einige Kleinwaldflächen dargestellt, die jedoch nicht in die Kartendarstellung auf Dormagener Gebiet übernommen wurden. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist dies notwendig, die Plandarstellung ist entsprechend anzupassen.

Siedlungsbereiche

Zu Beikarte 3A, Blatt 2 fällt auf, dass die Sondierungsfläche für GIB zwischen Dormagen und Neuss den Rhein von Freiraumflächen und weiter westlich gelegenen Biotopverbundflächen zumindest „auf dem Papier“ abschneiden würde (vgl. auch Karte 4D, Bl. 2). In Karte 4E, Bl. 2 ist dieser Bereich als Biotopverbund Stufe 2 (besondere Bedeutung [lila]) und in Teilen BSLE dargestellt. Die Sondierungsfläche für GIB widerspricht somit den Grundsätzen G1 und G2 in Kapitel 4.2 „Schutz von Natur und Landschaft“ und ist zu streichen.

Im RPD werden über den tatsächlichen Bedarf hinaus Gewerbeflächen für Dormagen vorgesehen:

Dor 021 GIB südöstlich von Delrath zwischen A 57 und B 9

Flächeninanspruchnahme von schützwürdigen Böden, Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion und Landschaftsschutzgebiet. Insgesamt schon stark belastetes Gebiet, Umspannwerk ragt mit seinem südlichen Zipfel bereits in den wichtigen Biotopverbund/Regionalen Grünzug vom Knechstedener Wald bis Zonser Grind hinein. Die Forderungen der Naturschutzverbände zur Sicherung stehen unter „Biotopverbund und Regionale Grünzüge“.

Dor 022 ASBG nordöstlich Delhoven und A 57, nördlich von K 18 und westlich Bahnstrecke

Flächeninanspruchnahme von schützwürdigen Böden, Offenland und Waldbereiche mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion, Regionaler Grünzug. Biotopverbundfläche zwischen A 57 und Dormagen von besonderer Bedeutung. In der Gesamtbegründung Seite 297 wird ausgeführt, dass die Fläche wegen einem Friedhof nicht vollständig gewerblich genutzt werden kann. Die Naturschutzverbände plädieren dafür, die vorgesehene Gewerbefläche stark zu reduzieren, den Regionalen Grünzug auf der verbleibenden Fläche zu belassen, so dass die Freiraum- und klimatischen Belange erfüllt werden können.

Dor 024 ASBG östlich von Hackenbroich, nördlich einer Gewerbefläche

Freiraum und Agrarbereich, Regionaler Grünzug, Flächeninanspruchnahme von schützwürdigen Böden, Offenland mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil LB „3A5B7“. Aus all diesen Gründen und weil sie den Regionalen Grünzug an dieser Stelle einengt und diese Pufferzone zwischen Hackenbroich und A 57 nicht noch weiter in Anspruch genommen werden darf, lehnen die Naturschutzverbände diese Gewerbefläche ab. Außerdem ist die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion wichtig für die Menschen in Dormagen und dem Ortsteil Hackenbroich.

Grevenbroich / Rommerskirchen (Blatt 23, 24, 27, 28)

Kumulationsgebiet

Der Regionalplan weist den Raum Grevenbroich als Gebiet mit einer Anhäufung von Belastungen aus, reagiert darauf aber nicht mit der Ausweisung zusätzlicher Kompensationsflächen (z.B. BSLE-Flächen) oder der Rücknahme geplanter GIB, die aufgrund des industriellen Strukturwandels nicht mehr benötigt werden.

Siedlungsbereiche

Angesichts der in dieser Stellungnahme bereits vorgebrachten Kritik an der Bedarfsprognose Gewerbe- und Industrieflächen ist zu prüfen, ob die großflächigen GIB-Ausweisungen in Grevenbroich (allein die Fläche beim Kraftwerk Neurath (**Blatt 28**) umfasst ca. 344, 8 ha!!) zumindest teilweise zurückgenommen werden können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rhein-Kreis Neuss mit die letzten Feldhamstervorkommen NRWs heimisch sind und auch in Grevenbroich Vorkommen bekannt sind.

Verkehrsinfrastruktur

Die Darstellung von Straßentrassen mit einer durchgehenden Linie ist zum Teil fehlerhaft. Dies betrifft die Erftauenquerung L 361n (Blatt 24) (nicht linienbestimmt), die OU Allrath (Blatt 28) (nicht linienbestimmt) und die OU Sinsteden (Blatt 28) (zumindest nicht planfestgestellt).

L 361n Erftauenquerung

Die geplante Straße ist im Landesstraßenbedarfsplan in Stufe 1 geführt mit dem Hinweis „Vorentwurf in Bearbeitung“ und „nach Abschluss der Planungsstufe nachrangig planen“, wird aber im Regionalplan-Entwurf als Linie dargestellt.

Die Planung hat eine lange Historie. Die Straße wurde bereits einmal als umweltunverträglich eingestuft, aber nicht aus dem GEP 99 herausgenommen. Damaliges Argument: Dies sei ein zu hoher Aufwand und würde mit der Neuaufstellung des Regionalplanes erfolgen.

Im Regionalplan-Entwurf ist die L 361n jedoch als durchgezogene Linie dargestellt, obwohl die Legende dies für vorhandene, linienbestimmte oder planfestgestellte Straßen vorsieht. Die L 361n ist aber zum einen nicht linienbestimmt (Vorentwurfsplanung), zum anderen dürfte sie als Ergebnis vorlaufender Verfahren überhaupt nicht weiter bearbeitet und dargestellt werden.

Zur Begründung: Der Auslage der Planfeststellungsunterlagen 1980 folgte eine Klage, es wurde eine UVP erforderlich. 1988 stellte der damalige Landschaftsverband Rheinland das Ergebnis der UVP vor. Das Ergebnis für die heute favorisierte Lösung Variante la lautete: Der Eingriff ist nicht ausgleichbar, die Planung ist nicht umweltverträglich. Es wurde der Vorrang für die Westumgehung und der Nullvariante mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen eingeräumt. 1991 bestätigte das OVG Münster den regionalen Charakter der Straße. Der heutige Endpunkt stellt laut OVG keinen Zwanganbindungspunkt dar, den genannten Alternativen wurde der Vorrang eingeräumt. Trotzdem wurde die Trassenführung aus dem GEP nicht entfernt und bleibt damit Bezug für die FNP-Entwicklung. 1995 empfahl die

Stadtverwaltung dem Planungsausschuss den Bau der Westumgehung. Der GEP 99 übernahm die Linie trotz des Urteils des OVG Münster. Ein Gutachten der Uni Bonn zum ökologischen Entwicklungskonzept der Erfttaue kam im Jahr 2000 zu dem Ergebnis, dass es keine naturverträgliche Trassenführung durch die Erfttaue gibt. Im Jahr 2000 wurde das BauGB geändert. Nun können Ortsumfahrungen über die Bauleitplanung abgewickelt werden. Die FNP-Planung bezieht sich auf die fehlerhafte Darstellung im GEP 99. Das Urteil des OVG Münster in Bezug auf den regionalen Charakter der Straße wird unbeachtet gelassen. Als Bedarfsplanmaßnahme wurde der Suchkorridor auf die Erfttaue beschränkt, trotz vorliegendem Gutachten der Uni Bonn aus dem Jahr 2000. Der BUND legte als Alternative das Verkehrskonzept 2000 vor. Ein weiteres Gutachten vom Oktober 2000, Eßer, zu den Auswirkungen der L 361n auf die Erfttaue kam zu dem Ergebnis, dass diese Straße nicht naturverträglich ist. Im Mai 2001 schrieb der Landesbetrieb Straßenbau in Bezug auf die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfplanes, dass keine konfliktarmen Flächen für einen möglichen Straßenverlauf zu ermitteln seien und schlug die Westumgehung vor. 2002 nahm das Büro Dröge, Grohs und Preissmann auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Erfttaue als eingeschränkter Suchkorridor im Auftrag der Stadt eine Risikoeinschätzung (keine UVP) vor. Das Ergebnis vom Juni 2002 lautete: In allen Bereichen sind starke Konflikte zu erwarten. 2007 erfolgte die Linienfestlegung als OU durch die Bezirksregierung. Der BUND gab im Mai 2007 eine Stellungnahme zum LBP ab. Außerdem legte der BUND in 2007 eine Brutvogelkartierung (Kriete) vor. Demnach hat das Erfttauegebiet besondere und überregionale Bedeutung. Die ergänzende Untersuchung zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Kapellen durch das DSK kam im Mai 2008 zu dem Ergebnis, dass trotz einer Erfttauenquerung die Belastung der Ortsdurchfahrten geringfügig zunimmt. 2001 nahm der BUND Stellung zum vorgelegten LBP. 2011 teilte der Landesbetrieb Straßenbau in seiner Ergebnisniederschrift zum 2. Behördentermin mit, dass die Maßnahme nach Abschluss der Vorentwurfsplanung ruhen wird. Aus dieser Historie heraus fordern die Naturschutzverbände die Herausnahme der Darstellung der L 361n als Linie im GEP und damit die Umsetzung des OVG-Urteils.

Schienenetz

Die Naturschutzverbände fordern die Bahnanbindung Grevenbroich-Neuss als S-Bahn.

Siedlungsflächen

Im Bereich des GE/GIB Rommerskirchen Nord-West (Blatt 28) erwarten die Naturschutzverbände die Festsetzung ausreichender Eingrünungsmaßnahmen, die seitens der Kommune mit Hinweis auf eine zukünftige B 477n bisher verweigert wurden. Da der Bau der Straße nicht absehbar ist, sollte die Kommune Rommerskirchen für die bereits bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eintreten und eine ausreichende Kompensation schaffen.

Interkommunale ASB-GE- oder GIB-Gebiete zwischen Grevenbroich und Jüchen sowie Grevenbroich und Rommerskirchen lehnen die Naturschutzverbände mit dem Hinweis auf die Feststellung besonders hoher Belastungen (Kummulationsgebiet) ab. Es handelt sich um zusammenhängende

Freiräume mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft und allgemeine Naherholung.

Der bereits angelaufene Rückbau des Kraftwerks Frimmersdorf ergäbe für eine zukunftsorientierte Planung die Möglichkeit, GIB-Flächen im Sinne einer Renaturierung der Erft in diesem Bereich zurückzunehmen.

Die GIB-Flächen nördlich des Kraftwerkes Neurath wurden als Zulieferindustrie für die Braunkohleindustrie geplant. Die Planungsgrundlage fehlt inzwischen. Die GIB-Flächen sollten daher wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen /Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überführt werden.

Bereiche für den Schutz der Natur

Erftaue Kapellen-Wevelinghoven bis Münchrath (Blatt 24)

Die Empfehlung des Fachbeitrages des LANUV ist unzureichend. Es handelt sich laut verschiedener Umweltplanungen und eigener Erhebungen der Naturschutzverbände um ein besonders hochwertiges Gebiet. Nachgewiesen ist der Kammmolch als planungsrelevante Art und ein überdurchschnittliches Artenvorkommen der Avifauna. Dieser Bereich der Erftaue ist ökologisch als besonders schutzwürdig einzustufen. Es handelt sich nach den Kriterien zur Ausgliederung von Landschaftsräumen des Fachbeitrages des LANUV um einen besonderen Bereich eines abiotischen Landschaftsgefüges, mit bedeutsamen funktionellen Beziehungen zwischen extensiven Nutz- und Schutzgebieten, als Verbreitungsschwerpunkt gefährdeter und typischer Arten, regional bedeutsamer Lebensraumtypen, planungsrechtlich gesicherter Schutzgebiete und schutzwürdiger Biotope mit hohem Entwicklungspotenzial aufgrund ansteigender Grundwasserspiegel, mit hoher Bedeutung für die Naherholung als bedeutende Kulturlandschaft mit hoher Biotopdiversität und unterschiedlichen Landschaftsbildausprägungen.

Eine sachgerechte Abwägung ergäbe hier das Erfordernis einer Ausweitung des NSG mit Ausweisung als „Vogelschutzgebiet“. Selbst der Nachweis planungsrelevanter Arten (Tabelle 14 des Fachbeitrages) führt in diesem Landschaftsbereich zu keiner Vergrößerung des bestehenden Klein-NSG „Schwarze Brücke“ oder der Ausweisung eines „Geschützten Teils von Natur und Landschaft“. Eine vermutete Abwägung mit der geplanten L 361n ist nicht statthaft, da diese im Planverfahren als umweltunverträglich eingestuft wurde und fehlerhaft im Regionalplan als Linie dargestellt ist. Im gleichen Sinne ist die Ausweitung von Bauflächen am Ortsrand nicht statthaft (Rücknahme der Schutzflächenkennzeichnung). Laut Leitbild 1 Rheinische Ackerlandschaft im Regionalplan sind die Erftaue und die Knechtstedenener Klosterlandschaft wichtige naturräumliche Bereiche. Dies wurde im Regionalplan nicht berücksichtigt. Laut RPD Kap. 4.2 „Schutz von Natur und Landschaft“ sollen die Kern- und Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes als NSG festgesetzt werden. Laut Regionalplan stellen die Bereiche für den Schutz der Natur als Vorranggebiet Räume dar, die besondere Funktionen für Natur und Landschaft besitzen: Naturnahe Bereiche, Flächen für eine nachhaltige Entwicklung, vorhandene wertvolle Biotope, prägende Strukturen und eine landschaftstypische Ausstattung. Dies trifft – belegt durch unterschiedlichste Gutachten (s. L361n) – für diesen Bereich der Erftaue zu. Es ist unklar, warum der Regionalplan darauf nicht mit entsprechender Ausweisung und Erweiterung reagiert. Die Naturschutzverbände fordern die Ausweisung als BSN bzw. ein durchgehendes

Schutzgebiet zwischen der K 10 am Stadtwald und der K 33 bei Mühlrath als NSG.

Der Südwesthang der Frimmersdorfer Höhe wurde dem LANUV als Gebiet mit Orchideenvorkommen gemeldet. Die Umwidmung von BSN auf BSLE gibt wegen der nachrangigen Erholungerschließung keinen Sinn, daher sollte der Status BSN beibehalten werden. Auch dürfen die Orchideenstandorte durch Errichtung und Betrieb von WEA in den neu ausgewiesenen Windenergiebereichen nicht gefährdet werden.

BSLE

Die Ausweisung von BSLE-Gebieten sollte sich an dem heutigen Bedarf der Bevölkerung orientieren. Folgende ortsnahe Bereiche sind im Sinne der wohnungsnahen Erholungsnutzung noch in den RPD aufzunehmen: Ortsrandbereich Gustorf/Gindorf Süd und West; Elsen/Orken West mit einer reliefreichen Landschaft von der Autobahn bis zum Wasserwerk; Orken West landwirtschaftliche Fläche „Am Steinbrink“; Flothgraben zwischen Allrath und Barrenstein.

Die BSLE-Darstellung der Erftaumentaille zwischen Wevelinghoven und Kapellen ist nicht korrekt. Tatsächlich wurden hier bebaute Bereiche einbezogen, die nicht als BSLE-Fläche genutzt werden können. Die Kartendarstellung erweckt aber den Eindruck, als würde ein ausreichend großer Biotopverbund der Erftaue gewährleistet sein. Deshalb fordern die Naturschutzverbände an dieser Stelle die Einbeziehung des in Planung befindlichen Gewerbegebietes am südlichen Ortsrand von Kapellen in die BSLE-Ausweisung und somit die Sicherstellung des Biotopverbundes für die Zukunft. Dies wurde bereits in verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zum Ausdruck gebracht. Hier müsste eine Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass diese Gewerbegebietsplanung zu einer Unterbrechung der Biotopverbundbeziehungen der Erftaue führt und deshalb wegen der regionalen Bedeutung dieses Verbundsystems unterbleiben muss.

Es fehlt die Ausweisung eines regionalen Grünzuges als BSLE-Fläche für den Bereich zwischen Neurath und Vanikum sowie von der Vollrathener Höhe über Allrath Nord, Barrenstein bis Langwaden. Dieser Bereich deckt speziell die Naherholung und Verkehrsbeziehungen von Radfahrern ab.

Überschwemmungsgebiete

Es bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Überschwemmungsgebiete im Vergleich zum GEP 99 reduziert wurden. Bedingt durch Extremwetterereignisse durch Klimaveränderung wäre zu erwarten, dass der Regionalplan darauf durch größere Flächenausweisungen für die nächsten 20 Jahre reagiert. Außerdem wurden z.T. Gräben am Rand der Auen als Grenzverlauf festgelegt (Grevenbroich-Kapellen-Tüschenbroich oder Grevenbroich-Gustorf-Laach), die eigenständige Überschwemmungsbereiche haben und daher nicht einseitig betrachtet werden dürfen.

Jüchen (Blatt 23, 24, 27)

Verkehrs-Infrastruktur

Radwege

Erst wenn das Radfahren in einer ländlichen Gemeinde auch überörtlich gefahrlos möglich ist, wird das Rad auch als Verkehrsmittel genutzt. Auf den Verbindungsstraßen zwischen den Ortschaften müssen Radwege, Radspuren oder -Schutzstreifen eingerichtet werden.

Um Rad-Netzwege zu schließen, ist der Lückenschluss an der L 32 schon lange überfällig, wird aber immer wieder zurückgestuft.

Straßenplanungen

Die letzten größeren Freiflächen für Offenlandarten werden durch die vorliegenden Straßenplanungen zerschnitten und Lebensräume verinselt, Landschaftsflächen versiegelt und wertvolle Böden vernichtet.

Die angestrebten Entlastungen durch Ortsumgehungen führen oft zu einer Neu-Belastung für andere Bevölkerungsgruppen. Da Ortsumgehungen in Ortsrandlage geplant werden, betrifft die neu entstandene Lärmbelastung meist den „Gartenbereich“/Erholungsbereich, der kaum wirksam gegen Lärm geschützt werden kann.

In Jüchen sind 4 Ortsumgehungen vorgesehen:

1. Die Linienführung der nördl. Weiterführung A 44, L 19n, wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie die letzten größeren verkehrs- und lärmarmen Flächen Jüchens zerschneidet, Böden zerstört, Flächen für Offenlandarten vernichtet und deren Lebensbereiche verinselt. Diese noch lärmarmen Bereiche dienen der Naherholung für Jüchens und Mönchengladbachs Bevölkerung. Der Ort Waat würde von der Gemeinde abgekoppelt, die Ortschaften Kamphausen, Dürselen, Wey und Waat, aber auch Schelsen (MG) durch Lärm zusätzlich stark belastet. Damit wird den kleinen Ortschaften die Wohnqualität genommen, die der Ausgleich für die mangelnde Infrastruktur ist. Diese Trasse führt zwar zu einer Entlastung einzelner Straßenzüge, zieht aber durch die Linienführung in extrem hohem Maße zusätzlichen Verkehr (Autobahn-umgehung) auf diese Trasse ab, wodurch die Belastung der o.g. Ortschaften wesentlich höher ausfällt, als die momentane Belastung auf der vorhandenen Trasse.
2. Ortsumgehung Hochneukirch/Hackhausen (L354n, B59/K13)
In der Umweltverträglichkeitsstudie von September 2014 ist eine umweltverträglichere Linienführung dargestellt. Die im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Linienführung zerschneidet wertvolle Landschaftsbereiche und Freiflächen und wird deswegen von den Naturschutzverbänden abgelehnt.
3. Ortsumgehung Neuenhoven L116
Für die Entlastung der Ortschaften Neuenhoven und Hoppers ist eine Ortsumgehung geplant, die in Ortsrandlage Freiflächen versiegelt, für Offenlandarten Flächen zerstört und zu Verinselung der Zwischenbereichsflächen führt. Es entsteht eine neue Lärmbelastung für die Bevölkerung im „Gartenbereich“/Erholungsbereich, wo Lärmschutz kaum

möglich ist. Zur Entlastung der Anlieger wäre ein LKW-Durchfahrtsverbot wirksamer.

4. Die Trasse L 17 als Teil der Ortsumgehung Jüchen hat keine sinnvolle Anbindung, versiegelt unnötig große Flächen, zerschneidet Freiflächen für Offenlandarten und schützenswerte Bereiche (Hackhausener Fließ). Sie könnte problemlos durch eine Trassenführung über die alte A 44 ersetzt werden und wird deswegen abgelehnt.

Biotopvernetzung

Jüchen weist extrem wenige Naturbereiche auf. Umso wichtiger wären hier Weichenstellungen und Ausweisungen, wo eine ökologische Aufwertung erfolgen sollte.

Es fehlen Ausweisungen für Biotopvernetzungen in Nord-Süd-Richtung, vor allem im westlichen Gemeindegebiet. Die einzigen naturnahen Grünzüge (Bachtäler) müssen miteinander vernetzt werden.

Die wenigen naturnahen Flächen in Jüchen sind als BSLE ausgewiesen und dienen so vor allem der Naherholung, was dem Schutz der Natur gerade in den kleinen Flächen widerspricht, so dass die Naturschutzverbände eine Ausweisung als BSN fordern. Zur Entwicklung von Biotopen sollten empfindliche Bereiche vor Betreten geschützt werden oder so großflächig ausgewiesen werden, dass Rückzugsgebiete erhalten bleiben.

Die regionalen Grünzüge zwischen den Ortschaften sollten nach Westen über Jüchen nach Hochneukirch erweitert werden und das Hackhausener Fließ integrieren.

Durch die parallele Linienführung von Autobahn, Landstraße und Schienenwege, Gewerbegebiete wird die Belastung zwar lokal konzentriert, diese Flächen werden aber zu unüberwindlichen Barrieren für wandernde Tierarten. Bereits auf Regionalplanebene sollten Vernetzungsmöglichkeiten geprüft werden und der Planungsauftrag an die nachgeordneten Ebenen weitergegeben werden, hier frühzeitig Tierquerungshilfen (für kleinere Tierarten) in entsprechenden Abständen einzuplanen.

Kleine Wald- und Grünflächen, aber auch die ökologischen Ausgleichsflächen müssen in die BSLE- bzw. BSN-Ausweisung aufgenommen werden.

Wald

Jüchen steht mit 1,2 % Waldanteil als Schlusslicht im waldarmen Rhein-Kreis-Neuss.

Für Jüchen fehlen Ausweisungen, auf welchen Flächen eine Waldvermehrung angestrebt werden soll.

Wasser

Im Entwurf von August 2014 sind Grundwasser-Schutzzonen nicht mehr aufgelistet. Durch den Tagebau ist der Grundwasserspiegel zwar temporär abgesenkt. Da der Eintrag von Pestiziden und Dünger die Grundwasserschichten aber erst nach Jahren verzögert erreicht, ist es im Hinblick auf die kommenden Jahre mit wieder steigenden Grundwasserspiegeln dringend angezeigt, bereits heute eine Schutzausweisung festzulegen und einen Eintrag ins ansteigende Grundwasser zu verhindern.

Auenschutz

Die Bachtäler in Jüchen verlaufen größtenteils durch landwirtschaftliche Flächen. Eine Bewirtschaftung erfolgt oft bis an das Gewässer, ein Eintrag von Dünger und Pestiziden muss deswegen verhindert werden.

Die geschützte Aue sollte auf 10 m erweitert werden und Anwendungen von Pestiziden und Dünger in diesem Bereich verboten bleiben. Um einen Eintrag ins Gewässer zu vermeiden, muss außerdem ein Grünlandstreifen oder ein Wall verpflichtend sein.

Korschenbroich (Blatt 18, 23, 24)

Beikarte 3 A, Bl. 2: Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung

Die im RPD (Seite 50 / Beikarte 3 A) angegebenen Reserven für In und Um Düsseldorf mit 250 WE (Bereich Korschenbroich „Raderbroicher Feld“) sind Wünsche der BRD; der Eigenbedarf stellt schon lange keine bedarfsgerechte Baulandentwicklung mehr dar (durch Überhang).

In diesem Zusammenhang sollte die geplante Darstellung Korschenbroich West als ASB aufgegeben werden. Die ungünstige Lage (von 3 Straßenzügen – L 381, L 382, Gemeindestraße – umgeben) steht im Widerspruch zu den Zielen des Baugesetzbuchs sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Begleiterscheinungen Lärm, Schadstoffe, Belüftungsprobleme sind gravierend.

Weiterhin ist die heutige Agrarfläche eine klimaökologisch wertvolle landwirtschaftliche Fläche, trägt zur lokalen Kaltluftentstehung bei und ist Ausgleichsraum.

Um in Korschenbroich eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme zu gewährleisten, sollte auf Korschenbroich West verzichtet werden. Dies würde auch zur klimaökologischen Verbesserung der vorhandenen Bebauung führen. Da jetzt doch wieder das „Raderbroicher Feld“ in Frage kommt, ist eine Kompensation gewährleistet und der Flächenüberhang korrigiert, da kein entsprechender Eigenbedarf besteht.

Die Forderung, die städtebauliche Entwicklung am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung) ist eine Farce, weil die Belegung der sozialen Einrichtungen und Bildungsstätten der Hauptgrund ist.

Beikarte 4 B, Blatt 2: Schutzwürdige Böden

Hier sollte der gesamte Trietbachbereich als „Biotopentwicklungspotenzial – sehr und besonders schutzwürdig“ eingestuft sowie im Lückenschluss als „Potenzielle Funktion als CO₂-Senke“ gekennzeichnet werden (s. Anlage 6a Karte „Natur im Kreis Neuss im Biotopverbund“ / Dr. Georg Verbücheln).

Auch der Jüchener Bach sollte analog zum Trietbach mit der potenziellen Funktion als CO₂-Senke sowie „Regelungs- und Pufferfunktion – sehr und besonders schutzwürdig“ dargestellt werden.

Darüber hinaus sind die nördlichen Agrarbereiche von Korschenbroich und Kleinenbroich als „Regelungs- und Pufferfunktion – sehr und besonders schutzwürdig“ darzustellen.

Begründung:

- Karte Natur im Kreis Neuss im Biotopverbund (Anlage 6a)
- Landschaftsplan III Kreis Neuss
- Suchräume für Ausgleichsflächen Stadt Korschenbroich
- Waldfunktionskarte: Gebiete, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind.

Beikarte 4 C, Blatt 1: Regionale Grünzüge

Nachstehend einige Zitate aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf:

Der Fachbeitrag macht deutlich darauf aufmerksam, dass erst die Zusammenführung der beiden Fachbeiträge des LANUV sowie des LVR eine umfassende Sichtweise bietet, um eine erhaltende Weiterentwicklung zu gewährleisten (s. Fachbeitrag Kulturlandschaft).

Besondere Bedeutung erfährt auch die Freizeitmobilität.

So heißt es: Die historischen Kulturlandschaften der Region Düsseldorf mit ihren Denkmälern sind vielfältig und insbesondere **per Rad** durch Freizeit und Tourismusangebote erschlossen. Diese besondere Form (Anm: Fahrradfreizeitnutzung) der Aneignung und Vermittlung des Wertes von Kulturlandschaft soll ausgebaut werden.

In diesem Zusammenhang halten es die Naturschutzverbände für unbedingt erforderlich, den für den Bereich Jüchen neuen RGZ auf Korschenbroicher Gebiet fortzusetzen. Und zwar: Jüchener Bach von den Kulturstätten (Dycker Weinhaus, Schloß Dyck, Nikolauskloster -Dycker Ländchen-) von Damm nach Scherfhausen sowie von Glehn nach Kleinenbroich und nördlich von Kleinenbroich Trietbachaue und Jüchener Bachaue bis zum NSG Pferdsbroich/Großenbroich und Nordkanal. (Dieser Vorschlag erfüllt alle Kriterien für eine Darstellung „Funktionen der Regionalen Grünzüge – a) herausragenden Funktionen“). Analog dazu den Bereich Kommerbach von Rubbelrath über Haus Fürth und Haus Schlickum bis Kläranlage (Glehn). Beide Niederungen mit vielen historischen Kulturlandschaften und Bauwerken sind für das unmittelbare Umfeld sowie Nachbarschaften beliebte Ziele, zu Fuß wie mit dem Fahrrad.

Beide Bereiche werden in „Natur und Landschaft im Kreis Neuss“ (Schriftenreihe des Kreis Neuss Nr. XIX, 1995) vom Mitautor Georg Verbücheln als Flächen für Naturschutzorientierte Nutzung im Bereich der Mittel- und Hauptterrasse (Biotopverbund) dargestellt; südlich von Glehn auch als Kulturlandschaftsbereich und Kernfläche mit Bedeutung für Natur und Kultur.

Die Naturschutzverbände regen an, diese Natur- und Kulturzüge als Regionalen Grünzug „**Korschenbroicher Bachauenlandschaft**“ in den Regionalplan aufzunehmen.

Den Naturschutzverbänden ist nicht ersichtlich, warum der Regionale Grünzug nördlich von Kleinenbroich aus einem existenziellen wertvollen historischen Natur- und Biotopverbund herausgenommen wurde.

Auch hier sind die Bereiche in „Natur und Landschaft im Kreis Neuss“ (Schriftenreihe Kreis Neuss) als Flächen für Naturschutzorientierte Nutzung im Bereich der Mittel- und Hauptterrasse (Biotopverbund) sowie für Flächen für Naturschutzorientierte Nutzung im Bereich der Niederterrasse – Biotopverbund – dargestellt.

Somit ist die Trietbachaue mit ihrem natürlich/historischen Erscheinungsbild nicht im Entwurf des RPD enthalten obwohl gerade hier große Strömungen erholungssuchender Fußgänger und Fahrradfahrer zu beobachten sind.

Auch sind hier klimaökologisch wirksame Bereiche (Raderbroicher Wald / Trietbachaue – natürliche Strukturen –) vorhanden.

Dargestellt ist der Bereich zwischen L 361 und nördlich gelegenen Landwirtschaftsweg auch in der Karte (Stadt Korschenbroich) „Suchräume für Ausgleichsflächen“, hier: als Suchbereich für lineare Biotopverbundbrücken und Suchräume für Ausgleichsflächen, auch eine natürliche Hochzeitswiese ist bereits ausgewiesen.

Des Weiteren sind die zu Unrecht gestrichenen Flächen (RPD-Entwurf) als Flächen im Landschaftsplan III Kreis Neuss mit dem Entwicklungsziel:

1. Erhaltung: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und
2. Anreicherung: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

festgeschrieben.

Der gesamte Bereich ist Landschaftsschutzgebiet und erfüllt demnach wichtige Funktionen für die natürliche Lebensgrundlage (Art. 20 a GG), so dass ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft u. a. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (§ 26 Landschaftsschutzgebiete BNatSchG). Der Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich hat die LSG nachrichtlich übernommen.

Schon in der Waldfunktionskarte ist der herausgenommene Raum (nördlich Kleinenbroich) als Erholungswald, Immissionsschutz und als Gebiet mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen und Einzelbäumen, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

Durch die vorhandenen Belastungen, wie u. a. Feinstaub (Tagebau, Straßenverkehr, besonders Flugverkehr), ist die Beibehaltung des Regionalen Grünzuges erforderlich und dient somit nicht nur der Biotopvernetzung und Naherholung sondern auch dem klimaökologischen Ausgleich.

Infolge dessen halten es die Naturschutzverbände für erforderlich, **nur** die Bereiche für die geplanten Auskiesungen mit linearen Biotopverbundbrücken aus dem Entwurf RGZ zu nehmen und eine Vernetzung des von uns vorgeschlagenen Regionalen Grünzuges „Korschenbroicher Bachauenlandschaft“ mit dem Regionalen Grünzug „Nordkanal“ vorzusehen.

Beikarte 4 D, Bl. 2: Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes

Eine Entwicklung des Biotopverbundes in Korschenbroich ist nur über die Bachauen Trietbach und Jüchener Bach als Kernbereiche zu erreichen.

Deswegen fordern die Naturschutzverbände eine Kennzeichnung der vorgenannten Auenbereiche als Biotopverbund „Gewässer“ bzw. „Auenkorridore“ (analog zu Viersen).

Die Auengebiete Jüchener Bach, Trietbach stehen auch im Zusammenhang mit der Vernetzung zur Niers.

In diesem Kontext ist auf das Konzept des BUND Korschenbroich – Verlegung des Jüchener Bachs (Ortsumfließung Kleinenbroich) mit Anschluss an den Trietbach – aufmerksam zu machen (die Herren Klingel und Müller, bei der Bezirksregierung zuständig für die Umsetzung der EU-WRRL im Erft- und Niersverband, sind darüber informiert).

Beikarte 4 E, Blatt 2: Regionaler Biotopverbund

Hier sollte der gesamte lineare Trietbachauenbereich als Biotopverbund Stufe 1 (herausragende Bedeutung) dargestellt werden.

Beikarte 4 F, Blatt 2: Wald

Es wäre angebracht, das Kartenmaterial 4 F Wald durch eine modernisierte Form einer Waldfunktionskarte um die Darstellungen der Waldflächen mit hervorgehobenen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Flächen mit besonderer Zweckbestimmung (wie u. a. Wasserschutzfunktion, Klimaschutzfunktion, Immissionsschutzfunktion, Sichtschutz usw.) zu ergänzen.

Die vom LANUV zu erstellenden Karten sollten den Maßstab 1 : 50.000 beibehalten.

Beikarte 4 H, Blatt 2: Vorbeugender Hochwasserschutz

Bei Betrachtung der Karten für die Überschwemmungsgebiete im bebauten Ortsteil Kleinenbroich fällt auf, dass sieben Überschwemmungsgebiete aus dem besiedelten Bereich Kleinenbroich (s. im Vergleich zur amtlichen Karte Überschwemmungsgebiet Jüchener Bach und Nebengewässer vom 04.01.2011) nicht mehr dargestellt sind. Dies ist umso gravierender, weil bei der neuen Festlegung lediglich HQ 100 als Berechnungsgrundlage verwendet wurde. Extremhochwasserbereiche, obwohl klimabedingt eine Häufungswahrscheinlichkeit zu erwarten ist, sind nicht berücksichtigt. Auch sind trotz der herausgenommenen Überschwemmungsgebiete (7) keine zusätzlichen Retentionsflächen (südlich Kleinenbroich) ausgewiesen. In der Beikarte 4H, Blatt 2 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ wurde für Korschenbroich kein Extremhochwasserbereich dargestellt.

Die beigefügten Fotos (Anlage 6b) zeigen jedoch, dass bei Niederschlägen unter 30 Litern/m² der Wasserstand am Brückenbauwerk den Höhensicherheitsabstand bei HQ 100 heute schon nicht mehr einhält (Brücke Straße Am Hallenbad, Kleinenbroich).

Das Argument, dass die Bezirksregierung für Kleinenbroich von einem Schadenspotenzial von unter 500.000 € ausgeht, ist fahrlässig: Bereits ein Schadensereignis mit einem Öltank könnte weite Siedlungsbereiche kontaminieren und den Rahmen sprengen. Nach unseren Berechnungen liegt das Schadenspotenzial an Bauwerken und Außenanlagen im Überschwemmungsfall bei über 1 Million Euro (Grundlage ÜS-Karte 2011). Bei Dauerregen und hohem Grundwasserstand müssten auch die 4 Pumpen in Kleinenbroich ausgeschaltet werden, was wiederum zu erheblichen Schäden führt.

Bedenklich ist auch die Planung, nördlich von Kleinenbroich das Hochwasser in den Angelsee (östlich Hasseldamm) sowie in den Bereich des zu-

künftigen NSG Großenbroich (südlich Nordkanal) abzuleiten. Die ungereinigten, stark belasteten Wassermassen würden so über das Feuchtgebiet Pferdsbroich/Großenbroich in den mit dem Grundwasser verbundenen See gelangen.

Neben der Erosion von stark belasteten Ackerböden werden auch nicht unerhebliche Teile des Kleinenbroicher Abwasserkanals (Überlastung bei Niederschlägen von ca. 30 l/m²) abgeschieden.

Dies ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar.

Insofern müssen hier Nachbesserungen vorgenommen werden.

1. In Bezug auf Streichung der Überschwemmungsgebiete ohne Ausgleich – Herstellung von Retentionsflächen – südlich und nördlich von Kleinenbroich.
2. Berechnung der Extremhochwasserbereiche mit zeichnerischer Darstellung für Kleinenbroich.
3. Offenlegung der Sachschadensermittlung bei HQ 100 und Extremhochwasser (abgekoppelte Bearbeitungsgrundlage vom RPD).

Beikarte 5 C, Blatt 2: Rohstoffe

Das Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze hat eine Größenordnung, die eine UVP voraussetzt. Deshalb sollten nicht – wie geschehen – Teilbereiche unter 10 ha beantragt werden (Salamitaktik).

Bei der zeichnerischen Darstellung sind auch zwei Linien als Biotopverbundbrücken darzustellen.

Die konkrete Planung des Sondierbereichs für einen künftigen BSAB ist von einer UVP abhängig zu machen. Konfliktbereiche NSG und LSG benötigen hier eine umfangreiche Analyse.

Fachbeitrag LANUV

Leider sind die Beiträge lückenhaft bzw. in der Beurteilung zweifelhaft.

2 Beispiele aus Korschenbroich:

1. Karte 20.2: Habitatgilden – Steinkauz

Realistische Recherchen hätten ergeben müssen, dass es in Korschenbroich eine der größten Steinkauzpopulationen (Umland) gibt, mit steigender Tendenz. Deshalb Aufnahme des Standortes Korschenbroich (genauere Angaben Dr. Theo Verjans, Stadt Korschenbroich).

Regelmäßiges Monitoring erfolgt durch die Korschenbroicher Vogelfreunde (NABU).

2. Karte 12.2: Gewässerstrukturgüte

Die Angaben zum Trietbach insgesamt sind zu negativ dargestellt. Der Trietbach hat durch seine natürliche Struktur eine hervorragende Bedeutung für den Biotopverbund und Neubesiedlung.

Der Jüchener Bach sollte durchgehend dargestellt werden, da im Gemeindegebiet Jüchen sowie in Korschenbroich-Glehn zahlreiche Renaturierungsarbeiten durch den Erftverband durchgeführt wurden.

Meerbusch (Blatt 19)

Verkehrsinfrastruktur

Die Beibehaltung der Westumgehung des Stadtteils Büberich ist überflüssig. Es gibt einen einstimmigen Beschluss der Kommune, diese Ortsumgehung nicht weiter zu verfolgen. Aus Sicht der Naturschutzverbände handelt es sich bei dem Vorhaben um eine unnötige Flächenversiegelung. Die Westumgehung des Stadtteils Büberich ist aus dem RPD zu streichen.

Vorsorglich werden Einwände gegen eine evtl. Anbindung des Gewerbegebiets Krefelder Hafen an die Autobahn A 57 geltend gemacht: Zwar ist die Anbindung an die A 57 durch das NSG Latumer Bruch (Natura 2000/FHH-Gebiet) im Regionalplan-Entwurf entfallen, aber weiterhin wird von Krefeld eine Anbindung südlich des Latumer Bruchs forciert. Dies wäre ein gravierender Eingriff in die noch nicht verbaute Landschaft.

Kritisiert wird ferner, dass weiterhin die Uerdinger Straße durch Lank als Straße für „vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ eingestuft wird. Dort aber ist seitens der Stadt eine Verkehrsberuhigung erwünscht und kein Schleichweg für Lastwagenfahrer durch Lank (bestehende Tempo 30-Zone). Das Gewerbegebiet Krefelder Hafen ist bereits optimal über die B 288 an das Autobahnnetz angebunden (vierspurig).

Siedlungsflächen

Die ca. 100 ha Ausweisung eines (inter-) kommunalen Gewerbegebiets nördlich Osterath (Schweinheim) südlich A 44/ westlich L 26 (B9)) (GIB mit Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche oder industrielle Entwicklung) führt zu einer katastrophalen Versiegelung auf einer immens großen Fläche und ist daher unerwünscht. Es droht Verlust des Rheinischen Ackerlandes und des klimaökologischen Austauschraums. Der dort bestehende Freiraum muss als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten bleiben und geschützt werden. Dies insbesondere im Hinblick auf die im Süden von Krefeld entstandenen und geplanten Industrie- und Gewerbegebiete. Daher wird die Ausweisung eines solchen GIB von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe das Wasserwerk Willich (Fellerhöfe). Eine erhöhte Gefahr für die örtliche Wassergewinnung besteht dann bei u.a. Ansiedlung von Logistikunternehmen und anderen emittierenden Gewerbe- und Industrieanlagen.

GE Wanheimer Hof Fl. 20, lfd. Nr. GE 11

Hier sollte nur die Hälfte des Gebietes beplanbar sein, da ansonsten der sog. regionale Grünzug um den Stadtteil Büberich zur Farce verkommt. Da dort zugleich die neue Böhlerstraße geplant ist, lässt sich nicht beides verwirklichen: Straße und Grünzug. Da auf die Straße ungern verzichtet werden wird, ist eine Reduzierung der geplanten Fläche zwingend notwendig.

Siedlungsergänzungsflächen

Siedlungsergänzungsfläche lfd. Nr. 8 Strümper Busch Fl. 159 sowie lfd. Nr. GE1, Boverter Nordost, Fl. 173 (sog. Meerbusch Mitte)

Beibehaltung der Siedlungsergänzungsflächen /Darstellung als ASB Meerbusch Mitte nördlich der B 9 zwischen Büberich und Bovert bzw. südlich

Strümp ist politisch wie auch ökologisch nicht gewollt (Versiegelung). Bereits 1998/99 war die Errichtung von Meerbusch/Mitte an einem Bürgerbegehren gescheitert. Wünschenswert wäre auf dieser Fläche eine ökologische Aufwertung, z.B. durch eine Aufforstung im Osten des Gebietes – Fl. 173 – (im Anschluss an die bereits existierende Waldfläche, um das prozentual extrem niedrige Waldvorkommen im Rheinkreis Neuss zu erhöhen. Der Bereich liegt fast ausschließlich im Eigentum der Stadt Meerbusch.

Siedlungsergänzungsfläche Stadt Meerbusch lfd. Nr. 1, 9, 1002, Flächen 168, 210, 1002 Baugebiete Kamperhof, Ivangsheide und Kalverdogsweg

Alle drei Gebiete liegen im besonders schützenswerten Außenbereich. Der Bereich zwischen der A 57 und Meerbusch-Osterath ist im LEP als Freiraum dargestellt. Als wesentliches Ziel für den Freiraum definiert der LEP eine Erhaltung als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora und eine Verbesserung des Freiraums in seinen Funktionen.

Verlust der Biotopverbindung

Die Flächen bestehen heute überwiegend aus Ackerflächen und grenzen an den aufgelockerten Siedlungsbereich mit Gärten, Grünlandflächen und Gartenbrachen. Diese Strukturelemente bilden eine wichtige grüne Verbindungsachse im verbliebenen Gebiet zwischen dem Siedlungsraum und der Autobahn. Auch verbinden sie die Biotope der umliegenden Landschafts- und Naturschutzgebiete. Eine weitere Reduzierung der Freiflächen an dieser Stelle und eine weitere Verschiebung des restlichen Grünlands in Richtung Autobahn wären weder im Sinne der verbleibenden Natur noch dem der Anwohner. Das Gebiet dient heute auch der Naherholung. Es wurden dort Vorkommen von geschützten Arten im Rahmen einer UVP im Jahre 2010 nachgewiesen (Feldlerche, Schleiereule, verschiedene Fledermausarten).

Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion

Die Ackerflächen sind als solche wertvoll. Sie wirken darüber hinaus auch klimatisch ausgleichend für den Siedlungsbereich, sind also auch im Hinblick auf den zunehmenden Klimawandel von großem Wert. In zukünftig zunehmenden Hitzeperioden sind vor allem große unbebaute Offenlandbereiche, d.h. landwirtschaftlich genutzte Flächen (und hier insbesondere Grünlandflächen) von Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Hitzeabbau. Einengungen und Verriegelungen können diese Wirkungen erheblich mindern. Die dort in Dammlage verlaufende Autobahn A 57 stellt an dieser Stelle bereits einen Riegel dar. Weitere Verriegelung durch Bebauung schadet auch dem Luftaustausch. Gerade in der Nähe der sehr stark befahrenen Autobahn 57 ist Frischluft von besonderer Bedeutung. Die Luftzirkulation sollte ausgerechnet dort nicht weiter behindert werden.

Auch die Wasseraufnahme-Fähigkeit dieser Böden wird bei erwarteter Zunahme von Starkregenereignissen zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

Ungesunde Wohnverhältnisse

Die Gebiete sind durch die Nachbarschaft zur Autobahn von starker Verlärmung betroffen. Die Lärmbelastung liegt in der Nacht und am Tage über den zulässigen Grenzwerten. Dort gibt es über weite Bereiche weder einen Sicht- noch einen Lärmschutz an der A 57.

Verkehrliche Anbindung

In Osterath gibt es bereits heute durch die Autobahnanschlussstelle Boverth und die häufig geschlossene Bahnschranke der Deutschen Bahn ein nennenswertes Verkehrsproblem. Die bevorstehende Eröffnung eines großen Einkaufsmarkts (Frischemarkt auf über 4.000 qm) und eines neuen Wohngebiets in Zentrumsnähe wird dieses Problems verschärfen. Es ist nicht vorstellbar, dass weiterer Zusatzverkehr problemlos abfließen kann.

Die Nähe zu den Haltestellen der „StadtBahn U76“ ist dort zwar gegeben. Es ist aber heute schon so, dass die Bahnen dieser Linie zu den Spitzenzeiten (Berufsverkehr) keine Kapazitäten mehr haben. Durch das Nadelöhr am Belsenplatz in Düsseldorf - Oberkassel sieht die Rheinbahn wenig Potenzial zur Verbesserung dieser Situation. Das Argument „Nähe zur K-Bahn“ vermag daher nicht zu überzeugen.

Fazit

Die Flächenausweisungen sind zurückzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der in Tabelle 3.1.2.2 des RPD erkennbaren deutlichen ASB-Überhänge für Meerbusch. Die Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten entlang der Schiene für Düsseldorfer Bedarf darf nicht auf Kosten von Meerbuscher Bürgern und deren Recht auf Freiraum und Natur gehen!

Retentionsraum Rhein

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Altrheinschlinge bei Ilverich als Retentionsraum (Rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich, vgl. Beikarte 4 H, Blatt 2) festgelegt wird.

Grünzüge allgemein

Eine Abstufung des Freiraums nördlich von Nierst von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) in Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) bzw. das völlige Streichen von Teilflächen des ehemaligen BSN wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Auch der vorgesehene Wegfall des Regionalen Grünzugs zwischen Meerbusch und Kaarst (südlich Osterath) ist nicht akzeptabel. Dieser Grünzug sollte unbedingt erhalten bleiben.

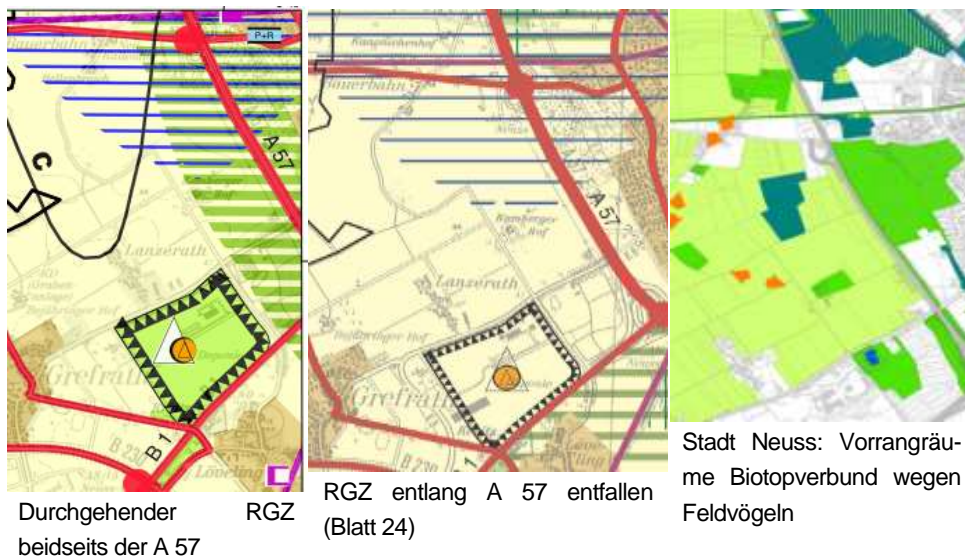
Neuss (Blatt 19, 24)

Regionale Grünzüge

Die Systematik, nach der Regionale Grünzüge (RGZ) ausgewiesen bzw. zurückgenommen wurden, ist nicht nachzuvollziehen. Besonders, wenn behauptet wird, dass Landschaftsschutz (LSG) oder Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ein ausreichendes Schutzkriterium anstelle der zuvor dargestellten Regionalen Grünzüge seien.

Entfallener RGZ an der A 57

Nachstehend ein örtliches Beispiel dafür, dass die alte Darstellung des RGZ im GEP 99 (Abbildung links) noch sinnvoll war, im Gegensatz zum jetzigen völligen Entfallen des RGZ beidseits der A 57 (Abbildung Mitte), besonders wenn die Darstellung der Kommune in ihrem Biotopverbundplan (Abbildung rechts) dagegen gehalten wird:



Die bei der Kommune mittig dunkelgrün dargestellte Ausgleichsfläche wird im RPD nicht wiedergegeben. Gelbgrün bedeutet Vorrangräume Biotopverbund (wegen Feldvögeln), mittelgrün sind besonders wertvolle Biotopverbundflächen dargestellt. Im Übrigen ist die Fläche überwiegend Wasserschutzzone III a. Wenn die Kommune schon der Meinung ist, dass diese Offenland- und Ackerflächen besonders wertvolle Biotopflächen sind, warum wird dann im RPD der Schutz des RGZ entzogen? Die Naturschutzverbände fordern zur dauerhaften Sicherung der Biotopflächen die erneute Darstellung eines Regionalen Grünzuges beidseits der A 57 in diesem Abschnitt von Morgensternsheide bis A 46.

Entfallener RGZ an der A 52


In dem Bereich nördlich des Neusser Stadtteils Vogelsang (umgrenzt westlich von der Bahnlinie nach Krefeld, südlich von der L 390, östlich von der Bataverstraße, nördlich über die A 52 hinaus bis nach Meerbusch hinein) wurde der RGZ gestrichen. Dies ist umso unverständlicher, als westlich davon ein Bereich bis zum AK Kaarst neu als RGZ ausgewiesen wurde, der nicht so strukturreich ist.

Im betroffenen Dreieck Niederdonker Weg, A 52 und Bataverstraße wurde in 2012 eine GIB-Fläche aufgegeben und konnte mit einer Offenland-Fläche in Holzheim zur Neuausweisung als GIB getauscht werden. Die Wertigkeit der Fläche wurde so beschrieben:

Für die Tauschfläche „Vogelsang“ liegen Nachweise zahlreicher planungsrelevanter, streng geschützter und gefährdeter Arten vor. Zudem hat die Fläche einen direkten Bezug zu den umliegenden Biotopen und grenzt direkt an einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgerechten Erholung. So kann hier von einer gleichwertigen ökologische Bedeutung ausgegangen werden.

Erwähnt werden muss noch das dort befindliche Brutgebiet eines Sperbers, welches als Ausgleichsmaßnahme für die gewerblichen Inanspruchnahmen an der Bataverstraße besonders für diesen Vogel gestaltet wurde:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

 Maßnahmeflächen



Stadt Neuss

Die Naturschutzverbände fordern daher, den RGZ wieder wie vorher auszuweisen, weil diese Bereiche Bestandteil eines städtischen Biotopverbundes sind und zudem über eine Unterführung und eine Brücke direkte Zugänge zu den nördlich der A 52 in Meerbusch gelegenen RGZ haben:



Openstreetmap.org

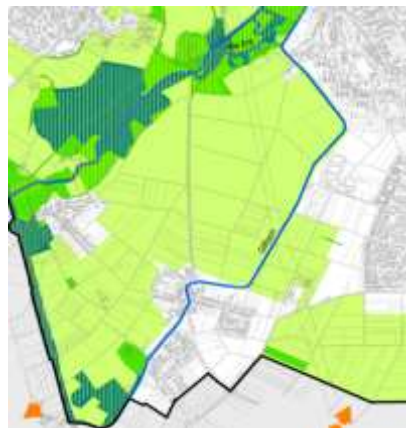
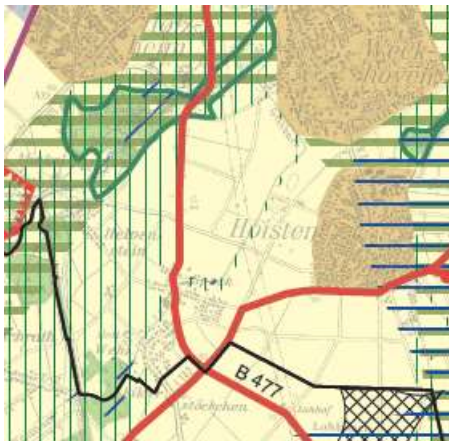
Ausweitung eines RGZ

Südlich von Allerheiligen und östlich von Rosellerheide ist ein Teil des Offenlandes bzw. Agrarlandes als RGZ ausgewiesen. Die gesamte Fläche an dieser Stelle ist örtlich als Vorrangfläche Biotopverbund (Schutz des Lebensraumes für Feldvögel) ausgewiesen. Daher regen die Naturschutzverbände an, den RGZ wieder bis an die Gemeindegrenze auszuweiten, damit das sensible Umland (Schwarzer Graben) komplett geschützt ist:



Entfallener RGZ südöstliche der Erft bis Weckhoven

Südöstlich der Erft von der Gemeindegrenze bis Weckhoven wurde der RGZ gestrichen. Dadurch ist die Erftaue bis zur Gillbachaue als höchstsensibles Gebiet betroffen. Zwar wurde zwischen Erft und B 477 ein BSLE-Gebiet ausgewiesen, dies halten die Naturschutzverbände aber nicht für einen ausreichenden Schutz des verkehrsarmen Offenlandes. Auch die Stadt Neuss hat in ihrem Biotopverbundplan dieses Gebiet gesamt als Vorrangfläche Biotopverbund (Schutz für Feldvögel) ausgewiesen. Wir fordern daher, die ursprüngliche Darstellung des RGZ wieder auszuweisen:



Stadt Neuss

Beikarte Wald 4 F

Die in der Beikarte Wald auf Neusser Gebiet erfassten Kleinwaldflächen wurden nicht in den RPD übernommen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände vor dem Hintergrund der Waldarmut der Stadt Neuss aber notwendig, damit auch diese Flächen bei Planungen ausreichend Berücksichtigung finden.

Wasserschutzgebiete

Der Schutz des Grundwassers und mithin des Trinkwassers sollte oberste Priorität haben. Die ständige Verschlechterung des Grundwassers durch die intensive Landwirtschaft (u.a. Nitrat) muss verstärkte Anstrengungen zum Schutz der Wasserressourcen zur Folge haben. Wegen zu hoher Nitratbelastungen aufgegebenen Wassergewinnungseinrichtungen dürfen nicht zur Aufhebung der Wasserschutzgebiete führen. Nur so kann für die Zukunft erreicht werden, dass sich die Einträge ins Grundwasser aus diesen Flächen nicht weiter verschlechtern.

Mit der Aufgabe der Trinkwassergewinnung in Weckhoven wurde jetzt auch das Wasserschutzgebiet im RPD gestrichen. Damit sind die Naturschutzverbände nicht einverstanden und fordern die Beibehaltung der Darstellung eines Wasserschutzgebietes.

ASB-Flächen

Neue Fläche bei Grefrath



Die von der Stadt beantragte ASB-Fläche bei Grefrath südlich der Lanzerather Straße halten die Naturschutzverbände für verträglich, weil der Freiraum an dieser Stelle bereits durch verschiedene Straßen sehr zerschnitten ist. Nur an dieser Stelle ist eine Ortsentwicklung noch einigermaßen hinzunehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bedarf festgestellt wird.

Neu 002 ASBRES Grimlinghausen

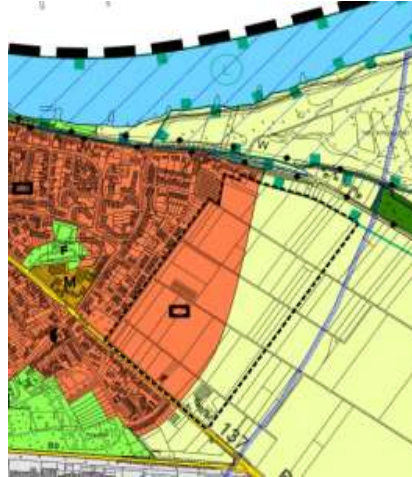
Dieser ASB-Bereich liegt südöstlich am Rande von Grimlinghausen und wird als Reserve schon aus den 1980iger-Jahren im Regionalplan dargestellt. Ein Bedarf dafür hat sich nie ergeben. Bei den nunmehr für den RPD vorgegebenen Kriterien wie Innenentwicklung vor Außenentwicklung sowie sparsamem Flächenverbrauch halten die Naturschutzverbände diese Fläche für nicht tragbar. Sie würde wertvollen Freiraum in Anspruch nehmen und liegt direkt an dem zeitlich später festgelegten FFH-Gebiet Uedesheimer Rheinbogen. Es fand unseres Wissens keine besondere Prüfung durch die Bezirksregierung dazu statt, ob nach heutigen Bestimmungen die Fläche in Bezug auf das FFH-Gebiet nicht zumindest um eine Pufferzone hätte verringert werden müssen. Zumal die Stadt Neuss parzellenscharf direkt im Anschluss Vorrangräume für den Biotopverbund (wegen Feldvögeln) ausweist. Da kommt zu Recht der Verdacht auf, dass hier nur eine

alte Planung erneut abgebildet werden soll, ohne auf veränderte gesetzliche Gegebenheiten zu reagieren.

Auf politischer Ebene wurde 2014 in Neuss der Entwurf des neuen FNP wie folgt angepasst und die Fläche um die Hälfte reduziert:



Stadt Neuss – alte Darstellung



Stadt Neuss – neue Darstellung

Im Jahr 2009 war eine Baumaßnahme von ca. 100 Wohneinheiten in EFH mit einem Grünzug als „Ortsabrundung“ fertiggestellt worden. Die hier in Rede stehende Reservefläche wurde nicht angetastet.

Es wurden in Grimlinghausen jedoch Klagen über den zunehmenden Verkehr auf der L 137 (B9) laut, bedingt durch die seit einigen Jahren starke Bautätigkeit im Ort. Die Einwohnerzahlen hatten sich mindestens verdoppelt und es herrschte die Meinung, dass es nun genug wäre. Man fürchtete auch, die ortsnahe Erholungsmöglichkeiten am Rhein und an den Feldern zu verlieren. Der Freizeitdruck auf die Rheinufer und umliegenden Flächen ist schon jetzt sehr groß und führt zu vielen Störungen auch im FFH- oder NSG-Gebiet.

In der Umweltprüfung zum RPD-Entwurf werden nach Auffassung der Naturschutzverbände viele Parameter für die Bewertung nicht richtig angegeben:

2.04: Es wird behauptet (Hinweis auf eine Vorprüfung für FFH-Schädlichkeit der Stadt Neuss aus 2013), dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Dies ist erstaunlich, da es gerichtliche Feststellungen gibt, dass erst bei einer Entfernung von ca. 300 m zum Schutzgebiet, voraussichtlich nicht von einer Beeinträchtigung durch ein Wohngebiet ausgegangen werden kann. Wenn jetzt noch die schon durch den vorhandenen Freizeitdruck mit seinen Störungen durch Gelage im Schutzgebiet, von den Wegen sich entfernenden Spaziergängern und durch freilaufende Hunde berücksichtigt wird, kann sehr wohl bei einem weiteren Wohngebiet bis direkt an das FFH-Gebiet von einer beträchtlichen Störung ausgegangen werden.

2.06: Es wird verneint, dass im Plangebiet oder in der Umgebung planungsrelevante Arten vorhanden wären. Wir beschränken uns auf die Tierwelt und führen an, dass diese Aussage nicht zutreffend ist. Im Messtischblatt 4806 Grimlinghausen Quadrant 2 über planungsrelevante

vante Arten des LANUV werden als sicher brütend 30 Arten genannt und 8 Arten als vorhanden bezeichnet.

Darunter sind Schleiereule (1), Waldohreule (3 Brutpaare) und Steinkauz (2 Reviere), die in Eulenkartierungen der Stadt Neuss 2006 und 2007 als sicher brütend im Schutzgebiet genannt wurden. Als Schutzmaßnahmen wurden formuliert:

Aus den Untersuchungsergebnissen wurden Eulenvorranggebiete für die Stadt Neuss abgeleitet und entwickelt, für die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Vorranggebiete sind in Offenlandbereiche und Waldbereiche differenziert worden. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um den Uedesheimer Rheinbogen als offene und halboffene Landschaft, den Selikumer Park, die Rosellerheide

In den drei in der Karte markierten Offenlandbereichen ist es erforderlich die drei dort nachgewiesenen Eulenarten Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule zu erhalten und zu fördern.

Alle drei Eulenarten benötigen als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet offene Grünland- und Ackergebiete mit hohem Anteil an Wiesen und Weiden.

Es ist erforderlich den Anteil an extensiver Landwirtschaftsfläche mit hohem Grünlandanteil in allen drei Gebieten zu erhöhen. Besonders förderlich sind strukturreiche Wiesen- und Weideflächen, die ganzjährig kurzgrasig sind (SÜDBECK ET AL. 2005)

Allein aus diesen Beschreibungen ergibt sich, dass in der Umgebung des FFH-Gebietes das Offenland erhalten werden muss – siehe unter 2.04 den Hinweis auf Pufferzonen mit einem Mindestabstand von 300 m. Dem hat die Stadt in ihrem Biotopverbundplan parzellenscharf nur weiter südlich außerhalb des ASB-Bereiches Rechnung getragen:



Stadt Neuss

2.12: Die Fläche liegt teilweise in Potenzialflächen für HQ100 und nicht nur in HQextrem des Rheins oder der Unteren Erft.

Neu 009 ASBRES Rosellen „Schwarzer Graben“

Dieser ASB-Bereich liegt im nördlichen Bereich von Rosellerheide innerhalb der Altschlinge des Norfbaches. Diese Altschlinge des Norfbaches wird „Schwarzer Graben“ genannt und ist im Regionalen Biotopverbund als Bereich für den Schutz der Natur mit herausragender Bedeutung klassifiziert. Die Fläche wird als Reserve schon aus den 1980iger-Jahren im Regionalplan dargestellt. Sie liegt in einem Wasserschutzgebiet IIIa und ist seit Jahren nicht in die Vermarktung gekommen. Ein Bedarf dafür hat sich nie ergeben. Bei den nunmehr für den RPD vorgegebenen Kriterien wie Innenentwicklung vor Außenentwicklung sowie sparsamem Flächenverbrauch halten die Naturschutzverbände diese Fläche für nicht tragbar. Sie würde wertvollen Freiraum in Anspruch nehmen, der besser als Pufferzone für den NSG-würdigen Bereich „Schwarzer Graben“ und als Schutz für das

Grundwasser dienen könnte. Der Umweltbericht wird im Fazit diesem sensiblen Gebiet nicht gerecht und müsste überarbeitet werden.

Auf politischer Ebene wurde 2014 in Neuss der Entwurf des neuen FNP wie folgt angepasst und die Fläche stark reduziert:

In der „zweiten Reihe“ hinter der Zeile der Altbebauung entlang der Hauptstraße ist Baureserve vorhanden, die ebenfalls nicht in Anspruch genommen wurde. Daher soll nur der rot umrandete gelbe Streifen im Anschluss an die Wohnbauflächen von ca. 1 ha neu ausgewiesen werden. Die restliche gelbe Dreiecksfläche bleibt Fläche für die Landwirtschaft. Der nördlich angrenzende Bereich Grünfläche mit Dauerkleingärten soll als Pufferzone zum „Schwarzen Graben“ und im Wasserschutzgebiet IIIa so verbleiben. Auf Regionalplanebene sollte dies als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden!



Stadt Neuss

Die Naturschutzverbände fordern die Reduzierung des ASB-Gebietes auf die nunmehr vor Ort beschlossene Fläche und die Darstellung des restlichen Gebietes als Regionaler Grünzug, auch zur Wertung als wertvolle Fläche des Regionalen Biotopverbundes gemäß Beikarte 4 E.

GIB – Flächen

Dor 027 HAFEN, Neu 001 HAFEN und Dor 19 GIB nördlich von Stürzelberg – Silbersee

Am Silbersee soll ein interkommunales Gewerbegebiet mit Hafenneubau und Autobahnanschluss an die A 57 bei Delrath entstehen. Parallel dazu wurde auf Bundesebene eine Rheinvertiefung zwischen Krefeld und Bonn beantragt. Die Silberseeflächen weisen einige Schutzgüter auf, die es nach Auffassung der Naturschutzverbände verbieten, dort einen Hafenneubau und großflächige Gewerbeflächen zu planen. Im Gegensatz zu den in der Umweltprüfung gemachten Ausführungen sind wir der Meinung, dass die Planungen auch FFH-Gebiete nachteilig tangieren. Es sind insgesamt folgende Schutzgüter erheblich betroffen:

- NSG D-009 Himmelgeister Rheinbogen,
- BK -4806-088 Schutzwürdiger Biotop Silbersee, NSG-würdig, regionale Bedeutung,
- VB-D-4806-022 Rheindeich zwischen Uedesheim und Stürzelberg (besondere Bedeutung),
- Überschwemmungsgebiet: HQ 100 und HQextrem des Rheins,
- Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion,
- Landschaftsschutzgebiete 387F4 und 3744A „Kreis Neuss“,
- LB 3AE62 Geschützter Landschaftsbestandteil,

- UZVR-4806-025 Unzerschnittene verkehrsarme Räume 10-50 qkm,
- FFH-Gebiete DE-4807-301 Zonser Grind, DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen, DE-4806-304 Uedesheimer Rheinbogen.

Vor diesem Hintergrund lehnen die Naturschutzverbände die Planung am Silbersee in der jetzigen Form ab. Ob eine Gewerbefläche entlang der A 57 bis zur Seefläche ohne Hafenanlage und ohne Rheinvertiefung machbar ist, können wir zur Zeit nicht beurteilen.

6.8. Kreis Mettmann (Blatt 14-16, 19-21, 25, 29)

Erkrath (Blatt 20, 25)

Die Naturschutzverbände lehnen die im RPD geplante Veränderung der Abgrenzung eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN, vgl. Abbildungen) ab.



GEP 99



RPD-Entwurf

Die geplante Änderung enthält naturschutzfachliche und planungsstrukturelle Fehler bezüglich der Außengrenze in drei Bereichen, sowie einen artenschutzfachlichen Fehler an der Westseite.

1. Das bisherige Teilgebiet westlich der BAB A 3 wird nicht mehr dargestellt. Dies, obwohl es der Landschaftsplan des Kreises Mettmann (LP-ME) als GLB ausweist. Die Naturschutzverbände fordern, das Gebiet wie bisher, und zudem um 100 m vergrößert nach Westen, darzustellen.

Begründung zu Punkt 1:

Auf den Äckern in diesem Raum lebt die Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Die Tierart (zum Schutzstatus siehe weiter unten) hat diesen Raum seit Jahrhunderten besiedelt und vermochte es – entgegen den Trends andernorts – hier auf Sandböden am Übergang der Nieder- zur Mittelterrasse des Rheins auch in einem durch den Menschen geformten Kulturraum etabliert zu bleiben. Dies war begünstigt worden, als es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Bereich „Bruchhausen“ viele bäuerliche Sandkuhlen gab. Obwohl durch den Bau der Autobahn vor der Mitte des 20. Jahrhunderts eine Zäsur in den Lebensraum der Population gelegt wurde, ist der Fortbestand der Art auf diesen Äckern seit den 1980er Jahren bis heute belegt. Dies insbesondere auch, weil es die von der Kreuzkröte benötigte Ausprägung von Laichgewässern immer wieder einmal auf den hiesigen Äckern gibt, während des turnusgemäßen Anbaus von Feldfrüchten.

Weiter wertgebend ist für diesen Raum die abgeschlossene, renaturierte Schlammdeponie in ehemaligen Sandabbaubereichen. In deren Altbereich rasten und brüten Vogelarten wie Rohrammer, Feldschwirl, Sumpf- und Teichrohrsänger. Für den jetzt zuletzt in Renaturierung befindlichen Deponieabschnitt ist eine Oberflächenherrichtung für die bereits dort lebenden Zielarten Zauneidechse und Kreuzkröte planfestgestellt.

Im Norden und Nordosten der Ausweisung werden Flächen aus dem Schutzbereich ausgeklammert. Ganz offensichtlich dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag unbesehen folgend und aus dem Beweggrund heraus, landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht mit Naturschutzanforderungen zu „belasten“. So fragwürdig dieser Generalansatz an sich schon ist, so sehr geht er in diesen drei folgenden Einzelfällen fehl. Er verlässt zudem den Grundsatz der Regionalplanung, dass aus Maßstabsgründen Änderungen, die im Einzelfall 10 ha bei weitem unterschreiten, nicht vorzunehmen sind. Alle drei Flächen sind unter 5 ha groß und stehen miteinander wirtschaftlich nicht in Verbindung.

2. Die Fläche, die im Norden mit einem roten Dreieck markiert ist, befindet sich seit 25 Jahren im Eigentum der „Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen“ und ist seit vielen Jahren verpachtet an einen Pächter, der die Naturschutzvorgaben der Verpächterin befolgt. Die Fläche, seitdem eine Wiese, steht zur Anreicherung durch Naturschutzkompensationsmaßnahmen zur Verfügung (vergl. auch Punkt 4).
3. Die Fläche, die im Norden mit einem schwarzen Dreieck markiert ist, steht zwar in Privateigentum, sie ist jedoch, trotz konventioneller Bewirtschaftung, Funktionsteil des Artenschutzbereichs (vergleiche Ausführungen zur Kreuzkrötenpopulation). Zudem entwässert dieser Acker in das (im LP-ME) ausgewiesene NSG und bildet somit eine funktional wichtige Pufferzone desselben.
4. Die Fläche, die im Nordosten mit einem roten Dreieck markiert ist, steht seit 25 Jahren im Eigentum der „Stiftung Naturschutzgebiet Bruchhausen“. Sie ist durch Planfeststellung vorgesehen für straßenrechtliche

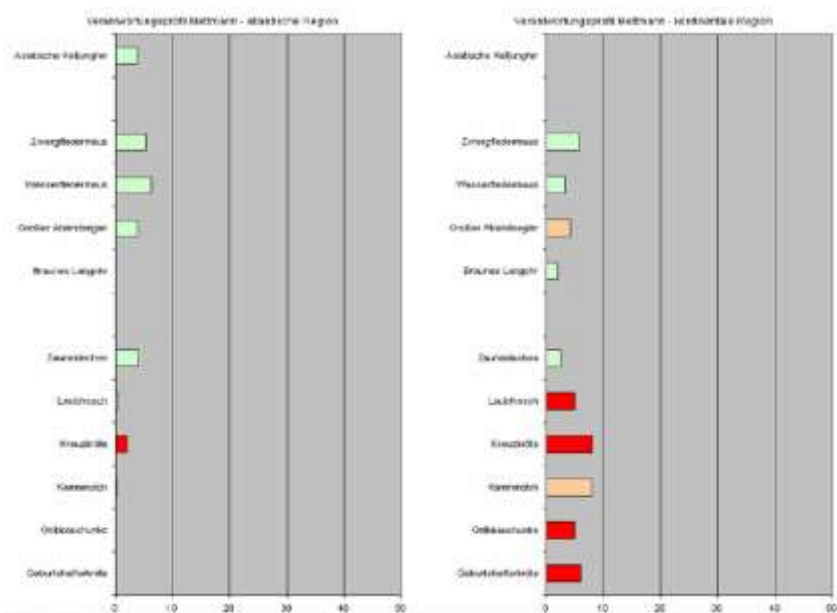
Kompensationsmaßnahmen des Landes NRW. Der notarielle Vertrag über die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch steht kurz vor Unterzeichnung, die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen durch das Land erfolgt in 2015/16. Die Fläche wird danach nicht mehr landwirtschaftlich (mit abstrakter Gewinnerzielungsabsicht) genutzt.

Begründung zu den Punkten 2-4:

Der Bereich des BSN Bruchhausen in Erkrath ist durch besondere Vielfalt an Biotopen, Arten und Grenzsituationen, auch geologischen und naturräumlichen, gekennzeichnet. In Quell- und Bachauen leben Populationen des Feuersalamanders am Westrand seiner Verbreitung im bergischen Hügelland neben großen Herden des Riesenschachtelhalms in den anschließenden Sumpfbereichen der Sandbäche. In letztere, eher dem bodensauren Milieu zugehörig, ergießen sich kalkhaltige Karstquellen am Rand des hier endenden tertiären Massenkalks. Oberhalb der Bachtälchen und westlich bereichern diesen Raum die unterschiedlich ausgeprägten Übergänge von Lößlehm- zu Sandflächen der bergischen Heideterrasse und des voreiszeitlichen Rheinregimes mit der „Reliktpopulation“ Kreuzkröte. Gerade diese mosaikartige Vielfalt ist schützenswert und bedarf einer einheitlichen und umfassenden behördenverbindlichen Sicherung als BSN im Regionalplan.

Der gesamte Bereich dieser Ausweisung „BSN“ umschreibt nicht nur die einzelnen bekannten und beschriebenen Funktionen des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes in unterschiedlichen Kategorien (vergl. LP-ME; LANUV). Von elementarer Bedeutung ist das Folgende:

Das Land NRW (LANUV, KAISER 2009, s. Abbildung) hat für die europarechtlich besonders und streng geschützten Arten auch dem Kreis Mettmann Verantwortung für bestimmte Arten zugewiesen. Eine solche Verantwortungsart ist die Kreuzkröte. Diese Art hat in dem hier behandelten Raum eine Population, die nicht nur auf Sekundärstandorte (Abbaubereiche) beschränkt ist, sondern seit mehreren Jahrzehnten auch in bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen lebt. Diese Flächen haben daher einen Vorrang für den Naturschutz und sind somit auch als solche zu kennzeichnen.



Haan (Blatt 20, 25)

BSN-Flächen

Der Bereich „Grube Osterholz“ und Umgebung nordöstlich von Haan-Gruiten auf der Grenze zu Wuppertal (Blatt 20) wird als NSG ausgewiesen, so dass hier entsprechend eine Darstellung als BSN erfolgen sollte. In die BSN-Kulisse sind die Waldflächen sowie auch das angrenzende Dolinengelände Krutscheid auf Wuppertaler Gebiet einzubeziehen. Die Schutzwürdigkeit ist u.a. gegeben durch Vorkommen des Uhus wie auch von Bienenragwurz.

Die Nutzung des Segelflugplatzes Hilden-Kesselsweier (Blatt 25) wurde bereits aufgegeben. Durch die ULB ist hier Heideentwicklung zur Wiederherstellung des Heideverbundes vorgesehen, so dass auch die Fläche des Flugplatzes in die umgebende BSN-Darstellung aufzunehmen ist. Auch im Rahmen der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der WRRL sind in angrenzenden Flächen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes geplant.

Heiligenhaus (Blatt 15, 20)

Unter anderem wird die großflächige Rücknahme des Regionalen Grünzuges äußerst kritisch gesehen.

Hilden (Blatt 25)

Verkehrsinfrastruktur

Die örtlichen Naturschutzvertreter unterstützen die Anregungen der Stadt Hilden zu dem Verzicht auf die Darstellung einer „symbolhaften Trasse für eine L 403n“, weil es tatsächlich an der verkehrlichen Begründung dazu fehlt. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Landschaft und Natur wären in keiner Weise zu rechtfertigen, da äußerst wertvolle und sensible Wald- und Moorbereiche gestört und zerstört würden.

Siedlungsflächen

Die Stellungnahme der Stadt Hilden zu dem Entwurf des Regionalplanes enthält gerade zu den Ausweisungen für zusätzliche Wohnbebauung Ausführungen, denen die Naturschutzverbände gerne einige Fakten und daraus resultierende Forderungen entgegensetzen wollen. Dazu sollte zunächst klargestellt werden, dass Hilden eine Verdichtung bereits realisiert hat, die außerordentlich hoch ist. Hilden ist die am dichtest besiedelte Stadt im dichtest besiedelten Landkreis in NRW (und auch in Deutschland). Das wird auch in den erläuternden Karten des Regionalplanes deutlich.

 Flächenanteil >10%



Deutlich „im roten Bereich“ wird der Flächenanteil der Siedlungsflächen in Hilden auch in dieser Grafik dargestellt

Diese Tatsache ist auch als Ausgangspunkt für die Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf zu sehen, nicht nur keine „neuen“ ASB-Flächen auszuweisen, sondern den „Überhang“ an derartigen Flächenausweisungen zu nutzen und zur „Flächenrücknahme“ zu verwenden. Dies wäre für eine bessere Ausstattung mit notwendigen Grün-/Freiflächen in der dichtest besiedelten Stadt Hilden zwingend notwendig (zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Seiten 48 ff des RPD-Entwurfs. Wie dort zu ersehen ist, ist für Hilden im Gewerbebereich mit 50 ha Potenzial zu 48 ha berechnetem Bedarf ein leichter Überschuss zu erwarten. In den für Wohnen geplanten Nutzungen wird auf Seite 50 für Hilden, Stadt (mit **) mit einem Bedarf von 1050 Wohneinheiten (WE) gerechnet, allerdings ein Potenzial für 2050 WE ausgewiesen. Damit ist erhebliches Potenzial für Flächenrücknahme gegeben und der Vorschlag der Stadt Hilden zurückzuweisen, „das Thema Flächenrücknahme in den Bereich der Erläuterungen zu verschieben“.

Hierzu möchten die örtlichen Naturschutzvertreterinnen und -vertreter auf die Anregungen verweisen, die sie Ihrem Hause schon im Laufe des Regionalplan- und des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens der Stadt Hilden und in den Bebauungsplanverfahren Nr. 254 Albert-Schweitzer-Schule und Nr. 255 „Solar-Siedlung-Karnap“ zur Verfügung gestellt haben.

Im Albert-Schweitzer-Verfahren ist eine auch klimatisch wichtige innerstädtische Grünfläche (14.000 qm) betroffen, für die eine Umwandlung in Bauland im FNP-Änderungsverfahren begehrt wird, was die Naturschutzverbände nicht als notwendig und sogar als schädlich für die Hildener Stadtentwicklung erachten.

Hier braucht es gar keine Flächenrücknahme, sondern nur den Erhalt der Grünfläche. Die im Flächennutzungsplan festgesetzte Grünfläche von 14.000 qm würde – das wird in den Unterlagen zur erneuten Offenlage auch durch die Bauverwaltung zugegeben – zur Hälfte geopfert. Die Naturschutzverbände haben dazu im Verfahren folgende Vorschläge gemacht:

„Wir schlagen dagegen vor, diese Grünfläche in der Größe zu belassen. Diese größere, bisherige Grünfläche sollte im Bebauungsplan damit, möglicherweise in der Lage etwas verändert, so verbleiben und dazu genutzt werden, den Spielplatz in Richtung der Kunibertstraße zu verschieben und zu vergrößern, was gleichzeitig Raum schafft für bessere, ungefährlichere Spielmöglichkeiten für die Kinder und für notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Baches.“ Diese Maßnahme am Bruchhaus-Garather-Bach ist den Vorgaben der WRRL geschuldet und von dem zuständigen Wasserverband BRW auch im Verfahren eingefordert worden.



Bei der Solar-Siedlung-Karnap soll eine im FNP als Wohngebiet ausgewiesene tatsächlich ökologisch wertvolle frühere Pferdewiese in unmittelbarer Nähe der vielbefahrenen Bahn-Güterstrecke zum Bau von Wohnungen verwendet werden. Davon rät das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann ab, wegen der erheblichen Belastungen (durch Lärm und Erschütterungen) durch die nahe Bahnstrecke. Außerdem soll die dort vorhandene und im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Diesterwegstraße in Baufläche (u.a. für einen 5 Meter hohen Lärmschutzzaun) umgewandelt werden. Eine Flächennutzungsplanänderung dazu ist unseres Wissens nach noch gar nicht eingeleitet.

Außerdem ist diese Fläche in den aktuellen Hochwasserrisikokarten als Überflutungsbereich dargestellt und es gibt zum Hochwasserrisiko, Grundwasserstand und Versickerungsmöglichkeiten noch weitere Untersuchungen und Unsicherheiten, die diese Fläche als Wohnstandort „als nicht geeignet“ erscheinen lassen.



Geplante "Solar-Siedlung" an Bahnstrecke
Ausschnitt aus Blatt 11-1 der LANUV-
Unterlagen

Ausschnitt aus den Hochwasserrisiko-
karten

Diese beiden als Wohngebiete (ASB) aktuell noch vorgesehenen Flächen sollten über die „Flächenrücknahme“ als Grün-/Freiflächen abgesichert werden, und die Stadt Hilden sollte ihren bisherigen Widerstand dagegen zurückstellen. Damit wäre von den notwendigen „Flächenrücknahmen“ zumindest ein Teil realisiert und ein Beitrag zur positiven Stadtentwicklung geleistet.

BSN und BSLE-Abgleich

Für die in der Abbildung dargestellten Flächen ist nicht untersucht und in einem Umweltbericht dargelegt, was durch eine solche Umwandlung und in welchem Umfang beeinträchtigt wird. Deshalb sind diese Flächen zumindest in Teilen (für 1. Schönholz - Itterbach) und gesamt (für 2. Fläche am Oerkhaussee) weiter als Schutzgebiete BSN auszuweisen.

Nicht nachvollziehbar - Entfallende BSN



1. Schönholz-Itterbach

Hierzu ist ein Teil des neuen Ausweises als ASB oder BSLE nachvollziehbar. Dies sollte aber eng umgrenzt (um die bereits vollzogenen und genehmigten Bauten plus kleine Gartenanteile) als ASB ausgewiesen werden. Aber nur in der Tiefe, wie die aktuellen Ufer-, Mäander- und Überflutungsbereiche der Itter nicht betroffen sind oder sein werden.

Der langgezogene – nach Westen – dargestellte Teil der Änderung entlang der Itter ist schon wegen der Notwendigkeit, die sich aus WRRL-Maßnahmen ergibt, nicht zu begründen und auch nicht zu rechtfertigen. Hier muss es bei dem BSN-Ausweis verbleiben.

2. Fläche am Oerkhaussee (VB-D-4807-016) (Blatt 25)

Der Oerkhaussee wird zu Recht als wichtiger Bestandteil der Biotopvernetzung bezeichnet. Der Bereich südlich des Oerkhaussees sollte jedoch aufgrund der Vorkommen von Kreuzkröte, Uferschwalbe, Limikolen, Sand- und Ödlandschrecken sowie Nachtkerzenschwärmer ebenfalls in die BSN-Kulisse aufgenommen werden.

BSN-Ausweis für Hilden-Kesselsweier unvollständig (VB-D-4807-020 BSN)

Die unten im rotumrandeten Bereich dargestellte – ehemals als Segelfluggelände genutzte – Fläche wird seit längerem nicht mehr vom Segelsport genutzt und wurde bereits im Jahr 2014 zu einem wesentlichen Teil zur Rückgewinnung von Heideflächen geschützt und die Renaturierung gestartet. Deshalb sollte im neuen Regionalplan die gesamte Fläche des ehemaligen Segelflugplatzes – wie vom LANUV auch vorgeschlagen (Karte links, Ausschnitt aus Blatt 11-1 der LANUV-Unterlagen) – als BSN eingestellt werden und kann nicht der Freizeit und Erholung (wie in der Karte rechts) zugeordnet werden.



Hilden-Karnap-West (einschließlich VB-D-4807-012)



Dass hier große Bereiche der ehemals als BSLE ausgewiesenen Fläche entfallen, und lediglich die im LANUV-Fachbeitrag vorgeschlagenen Flächen für den Biotopverbund übernommen werden (vgl. Blatt 11-1 der LANUV-Unterlagen), wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt.

Nicht nur die Fläche des „alten Bürenhofes“ erfüllt wichtige Funktionen für den Biotopverbund, sondern der gesamte Bereich von Karnap-West. Dieser Bereich ist heute ein echtes „Vogelparadies“, wo sich Kolonien von Rabenkrähen, Ringel- und Türkentauben, sowie eine Vielzahl von kleineren Tauben (noch nicht erfasst und bestimmt) seit Jahrzehnten tummeln. Auch

eine Wiederansiedlung des seit einigen Jahren nicht mehr zu hörenden Kuckucks ist denkbar und möglich. Deshalb fordern die Naturschutzverbände, diesen gesamten Bereich als BSLE und die Fläche des ehemaligen Bürenhofes mit der dort angrenzenden städtischen Obstwiese als BSN auszuweisen.

Zu RPD Kap. 5.2 „Transportfernleitungen“

Die Naturschutzverbände unterstützen den Änderungsvorschlag des Kreises Mettmann, vor allem auch die Stoffeigenschaften (z.B. tödliches CO) zu berücksichtigen und nicht ausschließlich auf das Bündelungsprinzip zu setzen. Diese Anregung findet sich auch in der Stellungnahme der Stadt Hilden und sicher auch anderer Trassenstädte der CO-Pipeline.

Langenfeld (Blatt 25, 29)

Siedlungsflächen

Bedarfsberechnung Wohnflächenbedarf

Unter Anwendung des modifizierten Drei-Komponenten-Modells wird für Langenfeld bis zum Jahr 2032 ein Bedarf an 1397 WE berechnet (Begründung, Tab. 7.1.1.6.5). Als Reserve aus dem alten GEP 99 stehen demgegenüber immerhin noch 1051 WE zur Verfügung. Hinzu kommen 600 WE aus Baulücken und Bestandspotenzialen (Begründung, Tab. 7.1.1.6.6). Selbst wenn letztere, wie in den weiteren Berechnungen geschehen, nur zu 50 % als realisierbar angesehen werden, lässt sich der für den betrachteten Planungshorizont angenommene Bedarf von 1397 WE fast komplett aus den vorhandenen Reserven von ca. 1351 WE decken.

Warum diese an sich ausreichende Reserve im RP-Entwurf noch einmal um 479 WE - ein Zuschlag von 34 % - erhöht wird, erscheint nicht nur unverständlich, sondern entwertet auch die Sinnhaftigkeit der Bedarfsberechnung und konterkariert nicht zuletzt das Prinzip eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Deshalb wenden sich die Naturschutzverbände gegen die planerische Festsetzung von Flächen, die über die vorhandenen Reserven hinausgehen.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich auch für jede weitere ASB-Ausweisung und -Umsetzung das im Abschnitt GIB Gesagte zum Thema Verkehrsbelastung der übergeordneten und auch der städtischen Hauptverkehrsstraßen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedenken an der Berechnungsmethodik des RP-Entwurfs bezüglich der Trendfortschreibung sowie der weiteren Kriterien der HSP 1-Umverteilung wird auf Kapitel 3.2 (zu RPD Kap. 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“) dieser Stellungnahme verwiesen.

Bezogen auf Langenfeld stellt sich dies wie folgt dar:

Langenfeld hat in den Jahren 2001 – 2011 Gewerbeflächen von 40 ha in Anspruch genommen. Das ist der zweithöchste Wert im Kreis Mettmann, obwohl Langenfeld mit deutlichem Abstand nur die dritthöchste Bevölkerungszahl im Kreisgebiet aufweist. Daraus ergibt sich mit Planungszuschlag und Brachflächenabschlag bis 2032 ein Handlungsspielraum HSP 1 von 72 ha (Begründung, Tab. 7.1.4.4.1.1), auch dies trendfortschreibend der zweithöchste Wert im Kreis. Dieser wird dann nach den drei Kriterien Arbeitsplatzdichte (Zweithöchste im Kreis), sozialversicherungspflichtig

Beschäftigte (Dritthöchste im Kreis, Einpendlerüberschuss) und Inanspruchnahme (Zweitöchste im Kreis) trendverstärkend modifiziert und führt so zu einem berechneten Bedarf von 62 ha (Begründung, Tab. 7.1.4.4.1.3). Demgegenüber steht eine Reserve von 28 ha (alt) und zusätzlichen 18 ha (neu). Es bleibt eine Differenz von 16 ha, die zurzeit (!) im Entwurf nicht ausgewiesen wird.

Die in Langenfeld in Anspruch genommenen 40 ha Gewerbefläche konnten aufgrund der vorhandenen Ausweisung im GEP 99 insbesondere wegen einer aggressiven Vermarktung neuer Flächen realisiert werden. Dazu zählte u. a. eine deutliche Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes in den Jahren 2007 – 2009. Die neu angesiedelten Betriebe waren in der Regel keine Betriebsneugründungen oder zusätzliche Betriebsniederlassungen, sondern es waren Betriebsverlagerungen, die dabei andere Standorte, auch solche in der Region, aufgaben. Dies als Trend einfach fortzuschreiben, ist nicht nur statistisch gewagt, sondern es erhebt sich auch die Frage, inwieweit es regionalplanerisch überhaupt erwünscht ist, durch die Bereitstellung bisheriger Freiflächen in Langenfeld dem Flächenverbrauch unter Zurücklassung aufgegebenen Standorte an anderer Stelle Vorschub zu leisten. Dieser Flächentausch geht zu Lasten Langenfelder Flächen für die Landwirtschaft, Natur und Erholung, die damit unwiederbringlich verloren sind.

Die Ansiedlung neuer Unternehmen führte darüber hinaus zu einer deutlichen Zunahme der Pendlerströme und damit der Verkehrsbelastungen. Nach einer IHK-Studie aus dem Jahr 2010 (http://www.duesseldorf.ihk.de/linkableblob/dihk24/Standort_Duesseldorf_und_Kreis_Mettmann/downloads/1286572/13./data/M3_Studie_Langenfeld_2010-data.pdf) werden 73 % der Arbeitsplätze in Langenfeld von Einpendlern eingenommen (NRW 54 %). Die Arbeitskräftebindung beträgt also nur 27 %. Im Jahre 1998 wurden dagegen noch 36 % der Arbeitskräfte am Ort gebunden. Die übergeordneten Landes- und Bundesstraßen, die Langenfeld mit dem Umland verbinden und über die die Pendlerströme fließen, sind inzwischen so stark belastet, dass sie in den Lärmaktionsplan der zweiten Stufe, der zur Zeit in der Bearbeitung ist, aufgenommen wurden. Es handelt sich hier insbesondere um die L 108, L 219, L 288, L 294, L 353, L 402, L 403 sowie die B 229. Dies ist nicht wirklich verwunderlich, da der Zuschnitt dieser Straßen aus einer Zeit stammt, in der Langenfeld eine Siedlungsfläche von 33 % der Stadtfläche aufwies (1982) gegenüber 51 % von heute. Der Herstellung eines Zusammenhangs zwischen vorhandener Infrastruktur und einem daraus quasi „naturgegebenen“ Bonus bei der Zuteilung neuer Flächen, den der Entwurf nahelegt (S. 276, 280), kann deshalb so nicht gefolgt werden.

Wie dargestellt, halten die Naturschutzverbände die Berechnungsmethode insgesamt nicht für geeignet, eine regionalplanerisch fundierte, ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung im Plangebiet zu befördern. Im Gegenteil wird sie die Ungleichgewichte weiter verstärken und der Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten. Bezogen auf Langenfeld erachten die Naturschutzverbände die vorhandenen Flächenreserven von 28 ha für ausreichend, da ein darüber hinaus gehender Bedarf für die wirtschaftliche Entwicklung Langenfelds nicht ersichtlich ist. Von 1999 bis 2009 hat die Zahl der SVP-Beschäftigten in Langenfeld um ca. 20 % zugenommen (diese Zeitspanne deckt sich in etwa mit dem Verbrauch von 40 ha für Gewerbeansiedlungen), während sie im Kreis Mettmann und in NRW insgesamt in etwa konstant geblieben ist (IHK, s.o.). Es steht deshalb nicht zu erwarten,

dass bei der noch vorhandenen Reserve von 28 ha ein wirtschaftlicher Niedergang für Langenfeld ins Haus steht. Vielmehr wird in einer Stadt wie Langenfeld, deren Verkehrsinfrastruktur als ausgereizt anzusehen ist, jedes neu entwickelte Gewerbegebiet durch die damit erzeugten Pendlerströme die vorhandene verkehrliche Infrastruktur einem Verkehrskollaps näher bringen. Außerdem geht jede neue Fläche auf Kosten der ohnehin arg geschrumpften Grün- und Freiflächen, die aber für die Naherholung dringend benötigt werden.

GIB Fuhrkamp-Nord (Lan_005_GIB) (Blatt 25)

Dieses Plangebiet ist im jetzigen Zustand als Fläche für die Landwirtschaft eigentlich Teil des regionalen Grünzuges „Bergische Waldterrassen“. An der Herausnahme dieser Fläche aus diesem als schützenswert zu erachtendem Grünzug vor dessen endgültiger Festlegung lässt sich leider auch die im Entwurf offenbar als gering eingeschätzte Wertigkeit von Freiflächen gegenüber einer Inanspruchnahme als ASB/GIB-Fläche erkennen. Dabei ist doch gerade in diesem Abschnitt des Grünzuges die besondere Schutzwürdigkeit darin begründet, dass hier die letzte noch vorhandene Zäsur zwischen den Bebauungsgrenzen von Hilden und Langenfeld mit einer Breite von ca. 500 m besteht. Obwohl der Entwurf auf die Bedeutung solcher Siedlungszäsuren hinweist (S. 204), werden daraus an dieser Stelle keine Konsequenzen gezogen. Dieser schmale Freiraum zwischen den beiden Städten ist außerdem nicht nur Teil des genannten Grünzuges, er ist auch Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Auch dabei wurde diese Fläche in der Darstellung ausgespart, obwohl sie nach derzeitiger Ausgangssituation eindeutig einen Teil dieses Bereiches darstellt.

Darüber hinaus handelt es sich hier um eine wichtige ökologische Verbindungsschneise zwischen den Bereichen zum Schutz der Natur längs des Rheines bei Düsseldorf und Monheim und den Bereichen zum Schutz der Natur im Osten Langenfelds und Hilden, die es Wert wäre, nicht nur erhalten, sondern auch weiterentwickelt zu werden. Dazu böten eine Reihe von vorhandenen Elementen in diesem Vernetzungsbereich, wie der teilweise renaturierte Galkhausener Bach, der Richrather Bach, die Ausgleichsfläche Landschaftspark Fuhrkamp sowie Waldstücke und aufgelassene Abgrabungen gute Voraussetzungen. Da dieses Band in West-Ost-Richtung verläuft, dient es bei den hier vorherrschenden Windrichtungen auch als Luftaustauschkorridor und Ventilationsschneise. Diesen kommt im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung eine Bedeutung zu, die in der Zukunft weiter zunehmen wird.

Die verkehrliche Erschließung dieses Gewerbegebietes müsste zudem über die bereits jetzt stark belastete, ja in den Hauptverkehrszeiten der Berufspendler **überlastete** L 353 (Berghausener Straße) führen und brächte wahrscheinlich deren endgültigen Kollaps mit sich.

Die Naturschutzverbände lehnen eine Ausweisung als GIB aus den genannten Gründen ab.

GIB „In der Wafert“ (Lan 008 GIB)

Hier sollte man dem Vorschlag der Unteren Landschaftsbehörde folgen und auf eine Ausweitung des vorhandenen Gewerbegebietes verzichten. Die Fläche sollte als Ökokontofläche der Stadt und als Immissionsschutzwald zur Autobahn A 3 erhalten und weiterentwickelt werden. Allenfalls könnte der im nachstehenden Luftbild schraffierte Bereich dem Gewerbegebiet zugeschlagen werden.



ASB Reusrath West (Lan 009 ASB)

Gemäß der Beikarte und der Begründung zum Regionalplan (Teil 17) ist vorgesehen, Lan_009 als Bereich für ASB zu kennzeichnen. Beim Vergleich zur entfallenen Kennzeichnung fällt auf, dass hier ehemals „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie „Regionaler Grünzug“ eingetragen war.

Es stellt sich die Frage, warum diese Kennzeichnung geändert worden ist.

Denn grundsätzlich ist im Umweltbericht verankert, dass *„der regionale Freiraumzusammenhang gestärkt und die Verbindungen zwischen einzelnen Freiraumbereichen erhalten und entwickelt werden“* soll.

Im Vergleich zum Siedlungsraum dient der Freiraum (inkl. Grünzug) als Ausgleichsraum, welcher Umwelt- und Lebensqualität für die angrenzenden Siedlungen bietet. Aufgrund der generellen Freiraumknappheit bedarf es eines Schutzstatus, der über die Regionalplanung sicher zu stellen ist. Hierunter fällt auch die Ausweisung bzw. Sicherung von regionalen Grünzügen. Der gekennzeichnete Bereich dient mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Straßen- und Wegenetz aktuell u.a. für Jogger und Spaziergänger als Erholungs-, Sport- und Freizeitbereich – einem wichtigen Kriterium des zu schützenden Freiraums.

In der Begründung ist außerdem formuliert:

„Für ausnahmsweise zulässige siedlungsräumliche Inanspruchnahmen der regionalplanerisch festgelegten Grünzüge legt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 im Ziel 7.1-6, Grünzüge fest, dass sie durch Flächentausch oder Erweiterungen des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren sind“.

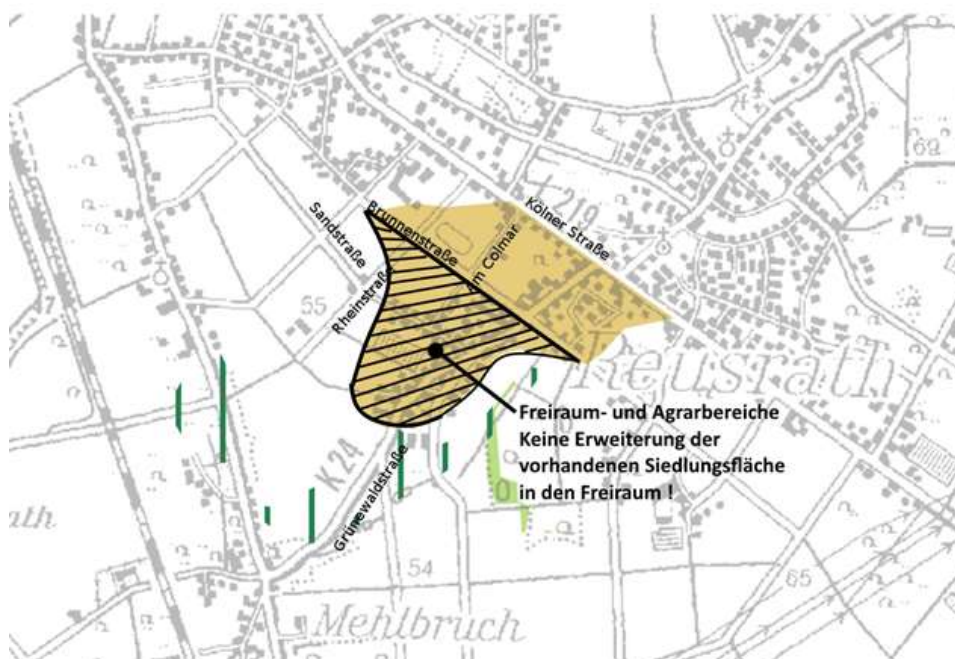
Hier stellt sich die Frage, in wie fern für die o.g. Fläche Lan_009_ASB ein Flächentausch oder Kompensation hinsichtlich des Grünzuges vorgesehen ist.

Ein weiteres Argument ist der Flächenverbrauch. Der vom MKULNV 2013 definierte Zielwert von 5 ha/Tag sollte bei den Planungen stets präsent sein, eine nicht zwingend notwendig erscheinende Flächeninanspruchnahme vermieden werden. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Langenfeld berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird im Umweltbericht ausgeführt, dass es voraussichtlich zu einer verstärkten Wiedernutzbarmachung von Brachflächen kommt. („Der Wandel der Wirtschaftsstruktur und das Ziel, Freiflächen möglichst zu schonen, führt dazu, dass zudem alte brachgefallene, mitunter altlastenbehaftete Industrieflächen wieder nutzbar gemacht werden („Flächenrecycling von Brachen und Altlasten“) (MKULNV 2013).) Wird diese Entwicklung konsequent und intensiv verfolgt, könnte u.U. die Inanspruchnahme von Freiraum-Flächen vermieden werden.

Für die Fläche Lan_009_ASB ist es als positiv zu bewerten, dass im Rahmen der Vor-Prüfung z.B. schützenswerte Böden oder agrarstrukturell bedeutsamen Flächen ausgespart worden sind. Dennoch werden durch die Inanspruchnahme gesetzlich zu schützende Bodenfunktionen verloren gehen.

Die Flächenausweisung Lan_009_ASB sollte daher aus Sicht der Naturschutzverbände mindestens bis zur Brunnenstraße reduziert werden (siehe nachfolgende Skizze).



ASB „Tönniesbrucher Feld-Nord“ (Lan_006_ASB)



Hier ist auf jeden Fall der auch von der Unteren Landschaftsbehörde geforderte Biotopschutzstreifen von 70 Metern zwischen der ehemaligen Kiesabgrabung und der Bebauung einzuhalten. Gegen eine Verdichtung und Ergänzung der Bebauung an Winkelstraße, Tönniesbrucher Feld, Am Schwarzen Weiher und der Verlängerung der Martin-Buber-Straße ist nichts einzuwenden.

Sondierungsgebiet Flachenhof

(Beikarte 3A Blatt 2: Sondierungen für zukünftige Siedlungsentwicklungen)

„Der Bereich Langenfeld-Flachenhof wird, aufgrund des zurzeit fehlenden Bedarfes, in der Beikarte „Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ dargestellt.“ (Gesamtbegründung Regionalplan Seite 212).

An dem „fehlenden Bedarf“ dürfte sich wegen der prognostizierten demographischen Entwicklung in Langenfeld auch zukünftig nichts ändern. Auch als Siedlungsfläche für den Düsseldorfer Bedarf kommt das Gebiet nicht in Frage, wie in der Begründung zum Regionalplanentwurf auf Seite 177 ff. nachgewiesen wurde.

In der Beikarte 4J Blatt 3 „Landwirtschaft“ ist der überwiegende Teil dieser Fläche als wertvoller Boden für die Landwirtschaft ausgewiesen, was an sich schon im Widerspruch zu einer eventuellen zukünftigen Bebauung steht.

Zitat Regionalplan Seite 114:

„G1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.“

Die Reusrather Straße, die durch dieses Gebiet führt und als „Fahrradstraße“ ausgewiesen ist, ist wohl der am stärksten frequentierte Rad-, Wander- und Reitweg in Langenfeld, denn er führt aus der Innenstadt durch die offene Landschaft in das walddreichere Naherholungsgebiet rund um das Further Moor.

Die offene Landschaft sorgt für den Luftaustausch der unmittelbar angrenzenden dicht bebauten Wohngebiete und bildet für diese auch eine Pufferzone zur Autobahn A 542.

Außerdem haben hier geschützte Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebusard ihr Jagdrevier.

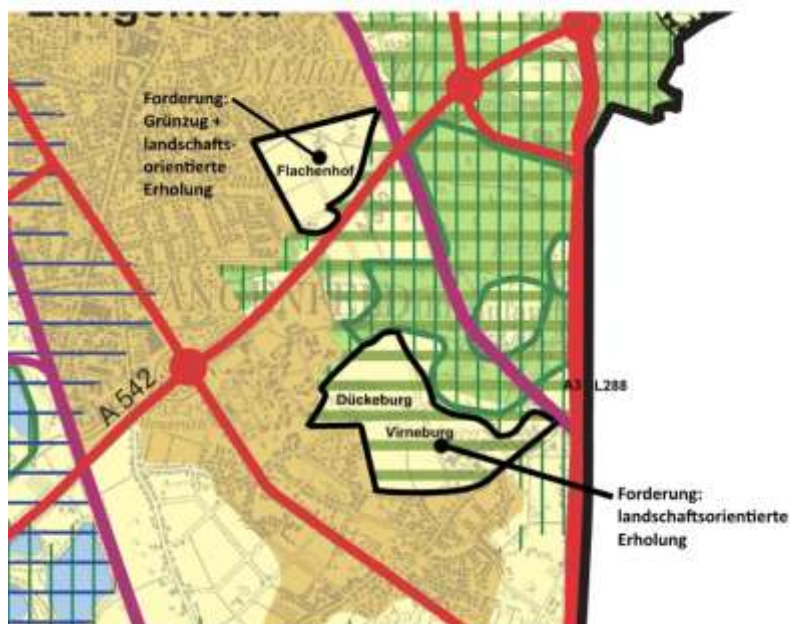
Der Langenfelder Bürgermeister Frank Schneider hat vor der Kommunalwahl am 18.5.2014 noch einmal Folgendes bekräftigt: *„Auch die unendliche Geschichte einer angeblichen Bebauung des Flachenhofes gehört für Frank Schneider in die Abteilung „Sagen und Legenden“, da niemals geplant war und auch niemals geplant wird, diese Fläche einer Bebauung zuzuführen. Das Gebiet befindet sich seit Jahrzehnten im Regionalplan und wird, wenn überhaupt, als Ausgleichsfläche für innerstädtische Bebauung genutzt. Eine Bebauung ist am Flachenhof außerdem aufgrund der Zufahrtssituation überhaupt nicht möglich.“* (siehe http://www.frank-schneider-langenfeld.de/lokal_1_1_11_Wenn-Pinocchio-Pate-fuer-die-Politik-der-BGL-steht.html)

Dem ist eigentlich aus Sicht des Umweltschutzes nicht viel hinzuzufügen.

Man sollte den Bürgermeister und die Mehrheitsfraktion im Stadtrat beim Wort nehmen und dieses Areal nicht als Sondierungsfläche, sondern als Teil des Grünzuges ausweisen, um ein für alle Mal Spekulationen um eine Bebauung dieser Flächen zu beenden.

Außerdem sollte man dieses Gebiet wegen des oben Gesagten im Regionalplan mit dem Merkmal „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ versehen.

Hierzu nachstehender Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf mit Eintragungen.



Südlicher Teil des Grünzuges im Bereich Reusrath-Virneburg und Reusrath-Dückerburg

Dieses Gebiet ist für den Landschaftsschutz, Klimaschutz und die Naherholung ebenso bedeutungsvoll wie der Bereich um den Flachenhof.

Hier kreuzen sich die stark frequentierten Rad-, Wander- und Reitwege „Reusrather Straße“ (siehe oben) und „Alte Schulstraße“. Daher sollte auch dieses Gebiet im Regionalplan zusätzlich mit dem Merkmal „Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ versehen werden. Siehe hierzu obigen Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf mit Eintragungen.

Ganz im Sinne des Regionalplans könnten die Gebiete „Sondierungsgebiet Flachenhof“ und „Südlicher Teil des Grünzuges im Bereich Reusrath-Virneburg und Reusrath-Dückeberg“ durch Hecken und Alleen an den Wegesrändern aufgewertet werden und so mit den angrenzenden Bereichen des regionalen Grünzuges vernetzt werden.

Zitat Regionalplan Seite 89:

„G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden. Die Biotopvernetzung soll gestärkt werden. Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen geschützt und entwickelt werden.“

Bereiche zum Schutz der Natur

Es wird seitens der Naturschutzverbände ausdrücklich begrüßt, dass die Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplanentwurf auf Langenfelder Gebiet erweitert wurden. Allerdings wäre es zum Erhalt dieser wertvollen Biotope notwendig, diese auf den nachgeordneten Planungsebenen auch tatsächlich als „Naturschutzgebiete“ mit entsprechenden Restriktionen auszuweisen.

Verkehrsinfrastruktur

Trassenplanung B 229n (Kurzbezeichnung: Lan_Str3ab2_005)

Die Trassenplanung einer B 229n von Wiescheid über Rupelrath zur Anbindung an die Autobahnen A 3 und A 542 sollte aus den in Anhang I (Infrastruktur) des Umweltberichts genannten nachteiligen umweltrelevanten Einwirkungen auf Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LGNW-Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften endgültig als Option aus dem Regionalplan entfernt werden, zumal inzwischen die B 229 im Bereich der Anschlussstelle Solingen/Langenfeld der A 3 leistungsfähig ausgebaut wurde.

Trassenplanung L 403n (Kurzbezeichnung: Lan_Str3ab2_012)

Die Trassenplanung einer L 403n durch den regionalen Grünzug in Langenfeld-Nord und Hilden-Süd sollte wegen der zerschneidenden Wirkung einer halbwegs intakten Freifläche endgültig als Option aus dem Regionalplan entfernt werden, zumal die Verkehrsbelastung von der vorhandenen L 403 (Hildener Straße / Richrather Straße) ohne weiteres aufgenommen werden kann und überörtlicher Verkehr ohnehin von der parallel verlaufenden Autobahn A 3 aufgenommen wird.

Mettmann (Blatt 20)

Siedlungsflächen

Wohnbebauung

Die Bevölkerung soll nach Unterlagen der Landesregierung aus dem Jahr 2012 von 2011 bis 2030 in Mettmann um 8 % oder 3000 Einwohner abnehmen – in den letzten Jahren war die Bevölkerungszahl gleichbleibend. Dennoch wird für Mettmann ein großer ASB neu dargestellt. Für diesen fehlt im Übrigen die Umweltprüfung.

Gewerbe

Nach dem Regionalplan hat Mettmann einen Bedarf von 30 ha an Gewerbeflächen. Das Gewerbeflächengutachten des Kreises hat für 15 Jahre lediglich einen Bedarf von 14,3 bis 16,5 ha ermittelt (S.213).

Gewerbeflächengutachten des Kreises S. 227: „Insgesamt wurden in Mettmann 19,5 ha freie Gewerbe- und Industrieflächen im Bestand ermittelt. Ein geringer Anteil davon erscheint jedoch aufgrund fehlender Eignung und/oder Aktivierbarkeit als derzeit nicht marktfähig (2,1 ha).“ Also 17,4 ha im Bestand! Das ist höher als der Bedarf!

Das Gewerbegebiet Met_011__GIB (2206-6) ist völlig überzogen (laut Umweltbericht Anhang D GIB 26,8 ha) und wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt.

Bereiche für den Schutz der Natur

Die Naturschutzgebiete Laubachtal (Landschaftsplan A 2.2-6) mit 15 ha und Stinderachtal (Landschaftsplan A 2.2-7) mit 74 ha sind als BSN ausgewiesen. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass der Schlammteich (9 ha) mit seiner einzigartigen Artenvielfalt (vgl. hierzu Biotopkataster LANUV BK 2707-065) mit dem Laubachtal als BSN verbunden ist. Es ist jedoch äußerst bedauerlich, dass ehemals als BSLE ausgewiesene Bereiche zwischen Laubachtal und Stinderachtal im neuen RPD entfallen – die Flächen sollten unbedingt erhalten bleiben, da das Gebiet wichtiger Lebensraum für Lerchen und Kiebitze sowie Nahrungshabitat für Rotmilan und zahlreiche andere geschützte Vogelarten ist – und auch der große Regionale Grünzug westlich von Mettmann gestrichen wurde.

Monheim am Rhein (Blatt 25, 29)

Siedlungsflächen

Für die Stadt Monheim am Rhein sehen die Naturschutzverbände im vorliegenden RPD-Entwurf für Natur- und Landschaftsschutz erhebliche Probleme. Diese ergeben sich vor allem aus den „Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum“ (Kap. 3.1.1 – 3.1.2).

Dort wird für die Wirtschaftsflächen ein „Bedarf“ von 42 ha ermittelt, wovon 16 ha als planerisch gesichert gelten. Die verbleibenden 26 ha sollen – ohne weitere Bedarfsprüfung – durch einfache „Regionalplanänderung“ umgesetzt werden können.

Zusätzlich zu dem obigen „ungedeckten Flächenbedarf“ soll in Monheim der ermittelte zusätzliche Bedarf für Wohnen mit 850 Wohneinheiten (WE) und 300 WE für Bedarfe „in und um Düsseldorf“ ausgewiesen werden. Die

Stadt Monheim ist mit den nun angemeldeten 1.300 WE sogar noch darüber hinausgegangen.

Es ist nicht erkennbar dargestellt, wie dem dort formulierten Ziel „Siedlungsbereiche entwickeln, **Freiraum schützen**“ gleichzeitig Rechnung getragen werden soll. Dies erkennt offensichtlich auch die Stadt Monheim und stellt in ihrer Stellungnahme fest:

„Durch die Lage im Raum, den Rhein, umliegende Schutzgebiete (z.B. NSG, LSG, FFH, WSG) und Waldbereiche ist die Gemeinde in ihrer Siedlungsflächenentwicklung stark eingeschränkt.“

Doch die Fläche ist auch in Monheim nicht vermehrbar oder nur unwesentlich, wie durch den kleinen Landtausch mit der Stadt Langenfeld!

Zu den ASB-Ausweisungen

Als Mon_010_ASB (2207-2.1)/Mon_001ASBRES (2207-1) soll ein ASB ausgeweitet werden, das sich in unmittelbarer Nähe des **WRRL-relevanten Monbag-Sees** befindet. Gleichzeitig soll der Regionale Grünzug zurückgenommen werden, der zumindest aktuell noch einen Teil des Nordufers des Sees umfasst.

Im o.g. Gebiet sind laut Umweltbericht folgende Schutzgüter betroffen:

a. Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist,

b. Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens.

Der zusammenfassenden Einschätzung, dass dies der Maßstabebene des Regionalplans geschuldet sei und der relevante Bereich auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen aus der konkreten Planung ausgespart würde, wird seitens der Naturschutzverbände nicht gefolgt.

Die ASB-Ausweisungen werden abgelehnt, zumindest insoweit, wie die obige Betroffenheit gegeben ist.

Zu der ASB-Fläche Bleerstraße/Rheinstadion findet sich keine Umweltprüfung, obwohl hier der GEP 99 noch Wald, einen regionalen Grünzug und Darstellungen zum Schutz der Landschaft ausweist (wie auch unter Punkt 4.3 der Stellungnahme der Stadt Monheim zu lesen). Ohne eine Umweltprüfung und wegen der Nähe zum Rhein sollte diese Fläche im Landschaftsschutz (als BSLE) verbleiben.

BSN und BSLE-Abgleich

Große Bereiche der ehemals als BSLE dargestellten Flächen entfallen, u.a. südlich, östlich (Schloss Laach) und nördlich des Monbag-Sees (Opladener Straße) sowie in Rheinnähe (vgl. Abbildung), außerdem entfallen kleinere BSN-Flächen.



Hierfür liegt eine nähere Untersuchung und Bewertung (u.a. Schutzgüter s.o. / Auswirkungen auf den Biotopverbund / Grünzug) in Form eines Umweltberichtes nicht vor, obwohl die entfallenden Flächen zum Teil wichtige klimarelevante Funktionen oder Funktionen für den Biotopverbund übernehmen. Der Teilbereich nördlich der Opladener Straße grenzt beispielsweise an vor allem für Amphibien wichtige Biotop im Bereich des Baggerlochs „Hanke“. Ebenso wird keine Begründung für den Wegfall als BSLE/BSN aufgeführt.

Das Erfordernis einer Umweltprüfung sehen die Naturschutzverbände auch für den Bereich Baumberg-Klappertorstraße, der aktuell zumindest teilweise bewaldet ist und unmittelbar an die Naturschutzgebiete in der Urdenbacher Kämme anschließt.

Die nicht länger als BSLE dargestellte Fläche im Osten Baumbergs, die bis zur A 59 reicht, besteht zwar überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Erdbeer- und Spargelfelder). Allerdings grenzen Heckenstreifen an das Gebiet bzw. liegen in dem Gebiet. Ob (außer der Hecke, so sie betroffen ist) in diesem Gebiet weitere Bereiche schützenswert sind, müsste untersucht werden.

Für die Bereiche entlang der Monheimer Straße (u.a. ehemals „Shell - Anleger“), die künftig nicht mehr als BSLE dargestellt werden, sehen die Naturschutzverbände ebenfalls weiteren Untersuchungsbedarf. Dieser Bereich umfasst zum einen die Straße und asphaltierte Rheinpromenade und betrifft in diesen Abschnitten keinen schützenswerten Naturraum. An den

Stellen, wo die alte Hafenanlage abgebaut wurde, ist die Böschung mit Steinen befestigt und hat somit kaum Bewuchs. An anderen Stellen gibt es dagegen Büsche und Hochstauden, von denen nicht untersucht ist, ob auch Schutzwürdige darunter sind, weil ein Zutritt zum Gelände nicht möglich ist. Der untere Böschungsrand muss v.a. als Verbindung für wandernde Wildtiere bzw. bodengebundenen Tierarten als Biotopverbund erhalten bleiben. Er stellt die einzige Landverbindung zwischen dem Monheimer Rheinbogen und der Baumberger Aue sowie der daran angrenzenden Urdenbacher Kämpe dar.

Der Wegfall der zahlreichen BSLE (und BSN)-Flächen ohne weitere Umweltprüfung wird insgesamt abgelehnt. Die Flächen sind weiterhin als BSLE bzw. BSN auszuweisen.

Ausnahme: Für den Teilbereich Robot-Gelände nördlich des Monbag-Sees bestehen gegen den Wegfall von BSLE-Fläche keine wesentlichen Bedenken, da hier die Bebauung bereits seit Jahren realisiert ist. Ausgenommen ist der Teilbereich, der sich östlich an das Robot-Gelände anschließt und der derzeit bewaldet ist. Hier besteht nach Auffassung der Naturschutzverbände ebenfalls Untersuchungsbedarf, vor allem hinsichtlich des Schutzes seltener Wasservogelarten auf dem Monbag-Seegelände.

Ratingen (Blatt 14, 15, 19, 20)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Ausweisung der Fläche „Am Pfannenberg“ – Blatt 20

(südlich Formerstraße (Nähe A 44), RAT 016 ASB (2208 – 10))

Diese Ausweisung ist zu streichen.

Es handelt sich um ein reizvolles bewegtes Gelände, das zur A 44 hin abfällt und in dessen Talraum sich wertvolle Biotope befinden.

Der Umweltbericht kommt zu folgender Gesamtbewertung: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Bewertung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei 5 Kriterien (Wohnen, Naturschutz, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutsame Kulturlandschaften) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden“.

Als betroffene Schutzgüter werden in diesem Zusammenhang das Naturschutzgebiet Ratinger Sandberge (Umfeld) und Vögel wie Mäusebussard und Kormoran im Umfeld genannt.

Die Stadt Ratingen hat den Wert des Talraumes erkannt und will diesen aus der Besiedlung herausnehmen. Es besteht aber ein Zusammenhang zwischen dem Hügel und dem Talraum. Es ist zu vermuten, dass der Talraum mit seinen schutzwürdigen Biotopen an Wert verlieren wird, wenn das übrige Gelände besiedelt wird.

Ausweisung der Fläche Lintorf, westlich und östlich an der Renn – Blatt 19

(weitere Bezifferung nicht bekannt, nicht Gegenstand der SUP, da unter 10 ha); Fläche nördlich der A 52 - Autobahnabfahrt Ratingen-Tiefenbroich

Die Ausweisung wird abgelehnt, insbesondere hinsichtlich der geplanten Gewerbeansiedlung.

Laut Ratinger Erläuterung sollen von der Fläche 3,7 ha für Wohnen verwandt werden. Es bestehen Zweifel, ob ausreichender Schutz gegen den Lärm von der Autobahn geschaffen werden kann.

Die geplante Gewerbeansiedlung von 7 ha würde einen Bruch mit der städtebaulichen Entwicklung von Lintorf darstellen. Im Süden von Lintorf befindet sich bisher kein Gewerbe, sondern Wohnbebauung.

Außerdem ist nicht ersichtlich, wie dieses Gebiet erschlossen werden kann.

Neue ASB - Ausweisung Gebiet Goldkuhle – Blatt 14

(Ratingen Hösel Nähe S – Bahnhof, östlich Bahnhofstraße, südlich S 6),

Die Stadt Ratingen will die Fläche neu als ASB ausweisen. Die Fläche ist derzeit Teil eines regionalen Grünzuges.

Die Darstellung würde sowohl Wohnen als auch die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe ermöglichen.

Der Wunsch nach Ausweisung wird seitens der Naturschutzverbände mitgetragen, wenn dafür die oben genannte Fläche „Am Pfannenberg“ aufgegeben wird.

Es handelt sich um eine schon versiegelte Industriebrache. Ihre Nutzung ist gerechtfertigt, wenn dafür Freiraum unversiegelt bleibt bzw. bereits versiegelter Freiraum wieder entsiegelt wird.

Ausweisung des Ortsteils Ratingen-Breitscheid als ASB durch Schließung der Lücke zwischen den selbstständig gewachsenen Ortsteilen „Breitscheid“ und „Mintarder Berg“, Blatt 15

Die beiden Ortsteile sind wegen ihrer geringen Einwohnerzahl bisher nicht im Regionalplan ausgewiesen. Die Stadt Ratingen will die Fläche zwischen den beiden Ortsteilen als neues Wohngebiet mit einem Ortszentrum entwickeln. Zusammen mit der neuen Fläche erreichen die beiden Ortsteile die ASB – Darstellungsgröße.

Diese Planung wird seitens der Naturschutzverbände für sinnvoll gehalten, im Tausch mit anderen Neuversiegelungen bisheriger Freiflächen, z.B. mit der – wenn auch reduziert – weiterhin ausgewiesenen Fläche in Ratingen – Homburg.

Im Entwurf des Regionalplanes wird diese Ausweisung anscheinend insbesondere mit dem Argument abgelehnt, dass keine Schienenverbindung an einen Bahnhof besteht. Grundsätzlich ist das Erfordernis einer Schienenverbindung sehr sinnvoll. Es stellt sich allerdings die Frage, ob damit nicht primär die Ausweisung neuer isolierter Gebiete fern vom Schienenverkehr verhindert werden soll, oder ob dies auch gilt, wenn damit erst ein neuer zusammenhängender Ortsteil mit neuer Infrastruktur geschaffen wird.

Und wenn dies so zu verstehen ist, dass ASB nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo fußläufig ein Bahnhof erreicht werden kann, verstößt der Regionalplan in seinen Ausweisungen oft gegen dieses Prinzip.

Was ist der Unterschied zwischen einer Fläche, die nur per Bus innerhalb eines Ortes mit Schienenanschluss erreicht werden kann, zu einer Fläche,

bei der ein Bahnhof gleichermaßen schnell im Nachbarort per Bus erreicht werden kann?

Es wäre gut möglich, eine regelmäßige ÖPNV-Verbindung zum S-Bahnhof Hösel zu schaffen, da die Ankunftszeiten der Bahnen aus Essen und Köln nur 1 Minute auseinander liegen.

Um die Schienenanbindung verbindlich als Voraussetzung für den ASB zu sichern, sollte mit der Stadt ein landesplanerischer Vertrag geschlossen werden, in dem die Stadt sich verpflichtet, eine derartige Verbindung zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Abfalldeponien

Ratingen 0 29 Halde (2208 – 12)

Die Darstellung als Deponiefläche ist aufzuheben.

Im Umweltbericht werden als negative Umweltfaktoren u.a. die Nähe zu mehreren Naturschutzgebieten, im Umfeld bekannte wertvolle Arten, die Betroffenheit einer Biotopverbundfläche und die Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens genannt.

In der Gesamtbewertung wird eine erhebliche schutzgutübergreifende Um-Umweltbelastung in Bezug auf den Eingriff in ein Naturschutzgebiet, eine Biotopverbundfläche und schutzwürdigen Boden konstatiert.

Hinzu kommt auch noch der Eingriff in einen geschützten Landschaftsbestandteil durch die Erschließungsstraße.

Zwar liegt der Standort nicht in einem Wasserschutzgebiet. In der Nähe befindet sich aber die Wasserschutzzone III B (Duisburg – Bockum) und es besteht durch die angrenzenden Deponien schon eine erhebliche Vorbelastung des Grundwassers, wie das Landesumweltamt aktuell erst wieder festgestellt hat.

Schließlich bestehen Zweifel an der Eignung des Standortes hinsichtlich der geologischen und geohydrologischen Bedingungen. Diese Bedenken sind beim Scoping-Termin von Vertretern des Geologischen Dienstes NRW und der Stadtwerke Duisburg herausgestellt worden.

Verkehrsinfrastruktur – Schienennetz

Niederbergbahn Sch 73 (Hei Sch3bb1 024/Rat Sch3bc 009)

Die Darstellung der Schienenstrecke wird begrüßt.

Diese Schienenverbindung auf einer bestehenden Trasse bietet die Chance, wohnungsnah Heiligenhaus und Velbert an den Schienenverkehr anzuschließen (vielleicht größte Region in NRW ohne Schienenverkehr) und eine Pendel-Stecke zwischen den S-Bahnlinien 6 und 9 zu schaffen.

Leider wird diese Planung zur Zeit nicht ernsthaft verfolgt, weil die Region mehrheitlich die Autobahn A 44 mit ihren erheblichen Umweltschäden bevorzugt. Wie wenig an die Realisierung gedacht wird, zeigt sich daran, dass erst vor kurzem dort für 10 Millionen Euro ein Panoramaradweg angelegt worden ist.

Schienenverbindung Düsseldorf – Ratingen SCH5 (Rat SCH 3bb1 001/Düs SCH3bb1 152 – Alternative)

Die Führung auf der Alternativtrasse wird für nicht möglich gehalten.

Die Schienenverbindung soll aus dem Norden von Düsseldorf (Flughafenbereich) kommend den Rhein überqueren, nördlich der Verbindung A 44/ A 52 die A 52 überqueren, dann – in der Alternative – in Ratingen-West auf der Berliner Straße, Westtangente, Sandstraße zum Ratinger Westbahnhof geführt werden.

Eine derartige Schienenverbindung hat an sich große Vorteile.

Der letzte Teil der Alternativtrasse in Ratingen-West wird jedoch auf den engen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen nicht für möglich gehalten, ohne dort zu negativen Änderungen und erheblichen Belastungen zu führen.

In Frage käme nur der weiter nördlich verlaufende Hauptvorschlag zwischen Berliner Straße und Kaiserswerther Straße.

Windenergiebereiche

Windenergiebereich Ratingen-Homberg östlich der A 3, Bereich Altenbrachtweg – neue Ausweisung

Die Ausweisungsabsicht der Stadt Ratingen wird unterstützt.

Die Stadt Ratingen will damit zugunsten des Klimaschutzes diese nachhaltige Energieform fördern. Bisher wird die Realisierung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet von der Flugsicherung verhindert, obwohl der Flugplatz Düsseldorf mehr als 10 Kilometer entfernt ist. Die Argumentation fußt aber auf überholten Anlagen auf dem Flughafen, die bald erneuert werden müssen und leistungsstärker werden. Damit sind über kurz oder lang diese Bedenken ausgeräumt. Dies sollte kein Grund sein, den Bereich jetzt nicht auszuweisen.

Oberflächengewässer

Silbersee (auch Piperkampsee genannt) in Ratingen-West – neue Darstellung

Neben dem Grünen See sollte in Ratingen – West auch der benachbarte Silbersee als Oberflächengewässer ausgewiesen werden.

Es handelt sich um eine Fläche von 27 ha Größe. Der See hat wegen seiner Nährstoffarmut auch eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Dort befinden sich unter anderem wertvolle Arten der Armeleuchteralge.

Regionale Grünzüge

Folgende beiden Grünzüge sind wieder im Regionalplan darzustellen:

Bereich nordöstlich der A 524, nordwestlich der A 52, westlich der Kölner Straße, nördlich des Kahlenbergwegs

Die Nicht-Darstellung widerspricht den Zielen des LEP zur Freiraumsicherung. Gerade in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten ist der Freiraum durch die Darstellung von Grünzügen zu schützen, um die Funktion siedlungsnaher Erholungsräume, die Vernetzung von Biotopen und lufthygienischer bzw. klimatischer Ausgleichswirkungen zu erfüllen.

Der Bereich ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldchen, Gehölzstrukturen und dem naturnahen Verlauf des Breitscheider Baches, ein bedeutsamer Biotopverbund.

Südliches Stadtgebiet im Bereich des Schwarzbachtales und südlich angrenzend

Zwar sind in dem Gesamtbereich BSN- und BSLE-Ausweisungen vorhanden. Es gibt aber auch Gebiete zwischen Siedlungsraum und Autobahn A 44, die nicht besonders geschützt sind. Hier bedarf es eines übergreifenden Schutzes durch die Darstellung eines regionalen Grünzuges.

Wülfrath (Blatt 20)

Siedlungsflächen

Bedarfsberechnung Wohnflächenbedarf

Die Berechnungen der Landesregierung 2012 gehen für Wülfrath von einer Bevölkerungsabnahme von 16 % aus (180 E/a) (IT.NRW 14.9101, S.5, „Es wird aber davon ausgegangen, dass langfristig, bis zum Jahr 2030, mit der hier dargestellten Entwicklung gerechnet werden kann.“ S.77).

Dieser Wert wird durch die Entwicklung der letzten drei Jahre mit etwa 100 Einwohnern pro Jahr nicht erreicht. Dennoch muss man bis zum Jahr 2030 mit einer Abnahme von mindestens 2000 Einwohnern und damit 1000 WE oder 33 ha rechnen.

Aktuell hat die Firma Mittelmann im Stadtzentrum Insolvenz angemeldet. Wenn es keine Nachfolgenutzung gibt, würden 2 ha im Stadtzentrum frei werden.

Aktuell sind im Bereich von Wülfrath folgende Wohnbauflächen in Planung (35 WE/ha siehe Regionalplan Gesamtbeurteilung S.162):

Schillerstraße/ Goethestraße	B 1.30	0,60 ha
Wachsmann		3,75 ha
Hammerstein	B 2.16.1	3,75 ha
Flehenberg Osterdelle	B 2.10	2,00 ha
(Mittelmann		2,00 ha)
Am Wasserturm		1,40 ha
Rohdenhaus Schule		0,60 ha
Sportplatz Düssel		2,00 ha

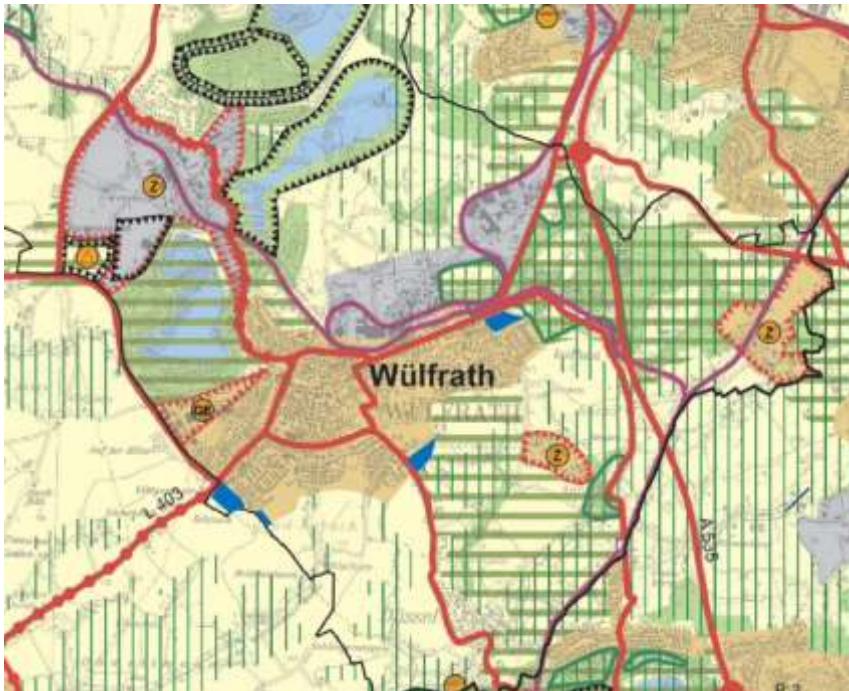
Ergibt 14 - 16 ha bzw. 525 WE (dazu 1000 freiwerdende Wohneinheiten)

Der Wunsch, Düssel von 1350 Einwohnern auf 2000 Einwohner zu vergrößern wäre infrastrukturell ungeeignet.

Wülfrath hat eine Bevölkerungsabnahme von vermutlich über 2000 Einwohnern bis zum Jahr 2030. Damit werden 1000 WE frei. Zusammen mit der aktuellen B-Planung von ca. 500 WE (siehe oben) mehr als ausreichend, den Wohnbedarf in guter Infrastruktur unter geringen Kosten zur Verfügung zu stellen.

Die Gebiete Wül_011 ASB und Wül_022 ASB sollen als Reservegebiet für Düsseldorfer Bedarf reserviert sein (siehe Kreisvorlage). Dazu muss an-

gemerkt werden, dass die Verbindung 45 Minuten bis zum Düsseldorfer HBF benötigt. Bis zum Zielpunkt in Düsseldorf also über 1 Stunde! Die Ausweisung der Reservegebiete wird sich also nur so auswirken, dass weiter in die Fläche gebaut wird und die Innenstadt immer weniger dicht genutzt ist. Die blau gefärbten Flächen in der Vorlage der Stadt Wülfrath im Planungsausschuss sollten nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht bebaut werden (Stadtvorlage).



Regionalplanänderung der Stadt Wülfrath



Regionalplan nach Kreisvorlage

Gewerbeflächen

Das Gewerbeflächengutachten im Auftrag der IHK und des Kreises Mettmann geht für Wülfrath in den nächsten 15 Jahren von 11.1 ha bzw. 13,3 ha (Gewerbeflächengutachten S.326) mit verminderter Wiedernutzung aus. Es gibt keinen Grund, wieso die Wiedernutzung in den kommenden

Jahren geringer sein sollte. **Der Bedarf nach HSP-2 mit 25 ha ist also bei weitem zu viel (Gesamtbegründung S. 287). Auch der Wert in der Zusammenfassung (S. 297) ist mit 15 bis 18 ha viel zu hoch. Die 5 ha zusätzliche Gewerbefläche Wül_006_GIB (2210-13), Wül_001_A_GIBRES (2210-22) sind im Umweltbericht (Anhang D GIB, S. 130 - 132) als erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben und aus Besitzrechtsgründen wahrscheinlich sowieso nicht zu verwirklichen.**

Der Bedarf lässt sich im Gebiet Fliete, Kocherscheidt und Norderbach, wenn auch nur unter Schwierigkeiten, darstellen. Dazu ergibt sich aktuell aus dem Wegzug der Firma ADP eine Fläche von 1,75 ha (B Plan 2.21), die wieder verwertbar ist.

Regionale Grünzüge

Die Vorstellungen der Stadt, Grünzüge erst 300 m von der Stadt entfernt zu beginnen, lehnen die Naturschutzverbände ab!

Bereiche für den Schutz der Natur

BSN Eignerbach LANUV BK 4608 907 (Blatt 20)

Aus dem Umweltbericht ist nicht zu ersehen, warum der BSN Bereich so stark verkleinert wird. Insbesondere ist die Fläche um den Laubfrosch-Teich im Westen nicht groß genug.

BSN - Eignerbach ist viel zu klein. In diesem Bereich befinden sich wertvolle Feuchtbiotope, die aufgrund der Artenvielfalt (Kartierungen im Jahr 2011/2012) NSG-würdig sind. Die BSN-Darstellung muss den gesamten Staubebereich umfassen, mindestens aber den Bereich nordöstlich der mittleren Verbindung. Umso mehr da Rheinkalk nach Gesprächen mit dem Naturschutz die abgekippte Fläche durch eine Planveränderung (2012) deutlich reduziert hat und damit die artenbedeutsame Fläche deutlich vergrößert wurde.



GEP 99



RPD-Entwurf

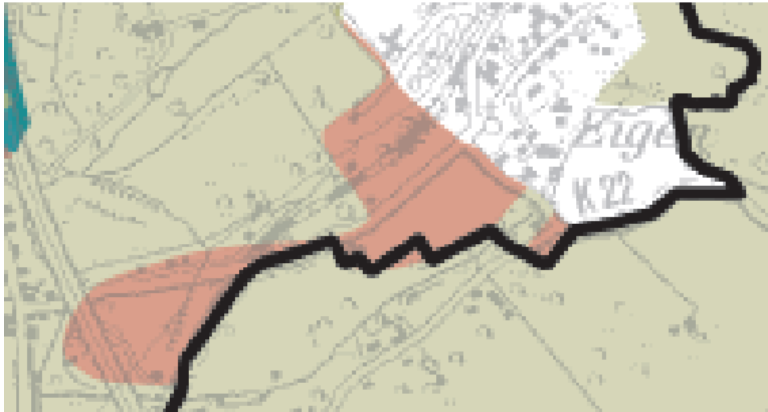
BSN Schlupkothlen

Der Ausweitung des BSN Bereichs ist zuzustimmen.

BSLE

Wie im gesamten RPD-Entwurf ist die Beschneidung von BSLE-Bereichen auch in Wülfrath zu groß.

Exemplarisch sei hier auf den Bereich Diakonie Aprath in Wülfrath hingewiesen. Die herausgenommenen Bereiche sollten im Landschaftsschutz verbleiben. Zumindest die Flächen nördlich der K 22 (Oberdüsseler Weg). Keinesfalls darf dem Ansinnen der Stadt nachgegeben werden, die regionalen Grünzüge 300 m vom Siedlungsbereich entfernt beginnen zu lassen, da sie dann Ihre Aufgabe nicht erfüllen können.



Windenergiebereiche

Im Wülfrather Stadtgebiet „können 7 WEK mit einer Leistung von ca. 17,5 MW errichtet werden, für die ein Jahresstromertrag von ca. 35 Mio. kWh zu erwarten ist“ (Wülfrather Klimaschutzkonzept S. 105). Realistisch sind davon 7,5 MW!

Velbert (Blatt 15, 16, 20, 21)

Siedlungsbereiche

Bedarfsberechnung Wohnflächenbedarf

Nach den Statistischen Zahlen der Landesregierung von 2012 nimmt Velberts Bevölkerung bis zum Jahr 2030 um 14,7 % oder etwa 10.000 Einwohner ab. Es wird in der Studie davon ausgegangen, dass langfristig, bis zum Jahr 2030, mit der dargestellten Entwicklung gerechnet werden kann (Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2011 bis 2030; IT.NRW– 14.9101 –).

Das bedeutet, dass dadurch ca. 5000 WE bzw. 142 ha frei werden (35 WE/ha; Gesamtbegründung S. 162). Genug Fläche, um allen Bedürfnissen bei guter Anbindung und Infrastruktur gerecht zu werden!

455 Wohneinheiten für „In und Um Düsseldorf“ kann bei einer Fahrtdauer von über 40 Minuten zum Hauptbahnhof Düsseldorf und damit über einer Stunde zum Ziel in Düsseldorf nicht als geeignet gelten (Gesamtbegründung S. 169; S.214). Es führt nur dazu, Bebauung in noch freie Flächen auszuweiten, während gut angeschlossene Flächen in der Innenstadt leer stehen. Die Ausweisung der Reservefläche Vel_002__ASBRES (14 ha) ist als Standort für den Bedarf „In und Um Düsseldorf“ ungeeignet und wird seitens der Naturschutzverbände abgelehnt.

Gewerbeflächen

Vel_004_B_GIB (2209-ASB1), Vel_019_GIB (2209-L1) (ca. 26 ha) hat schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen (Umweltbericht Anhang D GIB S. 119, 122).

Nach HSP 2 ist ein Bedarf von 62 ha ermittelt worden (Gesamtbegründung S. 297). Nach dem Gewerbeflächengutachten des Kreises Mettmann sind für 15 Jahre 26,7 ha nötig (Gewerbeflächengutachten S. 294). Insgesamt wurden in Velbert ca. 52,7 ha freie Gewerbe- und Industrieflächen im Bestand ermittelt (Gewerbeflächengutachten S. 313). Das muss reichen, auch wenn manche Flächen nicht aktivierbar sind bzw. aufwendig wie etwa die Tongrube mit 6 ha. Die GIB-Erweiterung südlich der Langenberger Str./Nierenhofer Straße um ca. 15 ha ist nicht notwendig.

Regionale Grünzüge

Die Regionalen Grünzüge im Norden von Velbert und Süden von Essen müssen erhalten bleiben!

Bereiche für den Schutz der Natur

Die Erweiterung des BSN Gebietes Felderbachtal (BK 4608 905/910) nach Süden um LANUV BK 4608 0056 ist zu begrüßen.

Die Streichung der BSN - Gebiete BK 4608 045 und NSG Asbachtal BK 4608 015 ist dagegen nicht nachzuvollziehen und wird abgelehnt.

Der BSN „Eignerbachtal“ sollte erweitert werden; siehe Ausführungen hierzu unter „Wülfrath“.

BSLE

Vel_003_B_ASbfzN (2209-11) (ca. 29 ha) hat schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen (Umweltbericht C ASB S. 186, 189). Die Einrichtung eines Golfplatzes ist viel zu flächenintensiv! In 6 km Entfernung befindet sich bereits ein anderer Golfplatz auf Velberter Gebiet (Siebeneicker Strasse).

Eine Umwandlung des Gebietes in BLSE könnte dem starken Verlust an BSLE Flächen entgegenwirken.

7. Anmerkungen zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV als Abwägungsgrundlage der Bezirksregierung Düsseldorf

Der Fachbeitrag des LANUV lag erst im August 2014 in einer überarbeiteten und vollständigen Fassung vor, was seitens der Naturschutzverbände als sehr bedenklich angesehen wird: § 15a LG NRW verlangt, dass der Fachbeitrag „als Grundlage“ für den Regionalplan bzw. Landschaftsplan erarbeitet wird. § 12 Abs. 3 LPIG NRW sieht vor, dass „vorliegende Fachbeiträge“ bei der Erarbeitung der Raumordnung zu berücksichtigen sind. In der Gesetzesbegründung zum LPIG wird hervorgehoben, dass durch den Zusatz „vorliegende“ mit Blick auf die angestrebte Beschleunigung klargestellt werden soll, dass nicht oder nicht fristgerecht vorliegende Fachbeiträge keine Verzögerung oder Blockade der Raumordnungsplanung bewirken können. Die entsprechenden Belange werden dann ohne Fachbeitrag im Erarbeitungs- bzw. Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Ein solcher Verzicht auf einen Fachbeitrag mag mit Blick auf die sonstigen von der Regionalplanung zu berücksichtigenden Fachbeiträge noch vertretbar erscheinen. In NRW kommt den Regionalplänen jedoch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des BNatSchG zu; in ihnen werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dargestellt (§ 10 Abs. 2 BNatSchG, § 15 Abs. 2 LG NRW). Die Regionalpläne übernehmen damit die fachlich-rechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Landschafts(rahmen)planung auf überörtlicher Ebene, dies auch im Sinne einer Vorsorgewirkung; die Anforderungen und Mindestinhalte werden in § 9 BNatSchG aufgeführt.

Zur Erfüllung der Landschaftsplanung in § 9 Abs. 1 BNatSchG zugewiesenen Aufgaben auf überörtlicher Ebene ist erforderlich, dass

- a) die Landschaftsrahmenplanung erkennbar im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan vollzogen wird,
- b) der an die Stelle des Landschaftsrahmenplans tretende Regionalplan die Mindestinhalte eines Landschaftsplans enthält und
- c) die Abwägung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Belangen im Planungsraum abwägungsfehlerfrei erfolgt.

Voraussetzung für eine regionalplanerische Abwägung ist die sorgfältige, vollständige Ermittlung der den einzelnen Grundsätzen zugrundeliegenden Gegebenheiten. Werden die Probleme nicht benannt, kann auch keine sachgerechte Abwägung stattfinden.

Liegt ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht oder nicht vollständig vor, erfahren die Belange des Naturschutzes nicht die gebotene Berücksichtigung/Gewichtung in der Abwägung mit anderen an den Planungsraum zu stellenden Anforderungen. Dem Regionalplan fehlen dann fachliche Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sowie für die zeichnerischen und textlichen Darstellungen, die er in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vornehmen muss.

In der Begründung zum Regionalplanentwurf wird zum Stand des Fachbeitrags des LANUV, der zum Entwurf berücksichtigt werden konnte, ausgeführt, dass eine Endfassung des Fachbeitrages des LANUV zur Regional-

planfortschreibung nicht berücksichtigt werden konnte. Sollte die Endfassung geänderte Aussagen des LANUV enthalten, würden diese wie etwaige Änderungen des Erkenntnisstandes z.B. aufgrund der Beteiligungen (z.B. Stellungnahmen von Umweltverbänden zur Thematik Natur und Landschaft) – im Zuge der anstehenden Überprüfungen des Planentwurfs mit berücksichtigt und können im Weiteren auch zu Änderungen des Planentwurfes führen (gilt auch für die wichtige Thematik der Biotopverbundflächen). Des Weiteren heißt es, „insoweit ist auch keineswegs zu befürchten, dass der maßgebliche Aufstellungsbeschluss ohne das Vorliegen eines endgültigen und berücksichtigten Fachbeitrags erfolgt (s. Begründung S. 73/74). Aus diesen Erläuterungen wird deutlich, dass die fachlich-rechtliche Problematik eines nicht vollständigen Fachbeitrags als Grundlage der Regionalplanerarbeitung und die damit verbundenen Defizite im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bei der Abwägung und der Beurteilung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung nicht erkannt werden.

Die verspätete Fertigstellung des Fachbeitrags kann auch dazu beigetragen haben, dass der durch die Bereiche zum Schutz der Natur für die Biotopverbundstufe I bzw. durch die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellte Biotopverbund im Regionalplan einige Defizite aufweist, wobei insbesondere auf Defizite bei der Umsetzung der im LANUV-Fachbeitrag vorgeschlagenen Klimakorridore hinzuweisen ist (vgl. Kapitel 4.4 und 4.5 dieser Stellungnahme).

Im Folgenden wird auf einige Defizite des Fachbeitrags hingewiesen und aufgezeigt, dass sich dieses unmittelbar auf unzureichende Inhalte des Regionalplans auswirkt.

Grundwasser

In Teil I.3 wird bei den natürlichen Landschaftsfaktoren zum Wasser (I.3.4) bei der Darstellung der Beeinträchtigungen und Konflikte (I.3.4.3) das Grundwasser gar nicht erwähnt. Zuvor werden bei der Bestandsbeschreibung (I.3.4.1) nur die Auswirkungen durch Sumpfungmaßnahmen durch Kalksteinabbau und untertägigen Bergbau genannt sowie allgemein auf mögliche Einträge und Verbreitung verschmutzten Grundwassers im Niederrheinischen Tiefland in die Vorfluter hingewiesen (vgl. Kap. I.3.4). Es fehlt eine Konfliktanalyse zu den erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserkörper im Plangebiet durch Nitrateinträge und den Belastungen durch Einträge von Pestiziden, obwohl nach dem Bewirtschaftungsplan zur WRRL (Entwurf Bewirtschaftungsplan 2016-2021) große Teile der Grundwasserkörper des Plangebietes sich in einem schlechten (chemischen) Zustand befinden, was u.a. zu Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung und zur Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Lebensräumen führt. Außerdem wird nicht auf die bedingt durch die Rheineinfassung und erheblichen Entnahmen bedingten signifikant fallenden Grundwasserstände am Niederrhein eingegangen, obwohl auch dies zu einer erheblichen Gefährdung grundwasserabhängiger Ökosysteme führt. Auch auf die im Süden des Niederrheinischen Tieflandes und im Bereich der Ausläufer der Niederrheinischen Bucht als Folge des Braunkohletagebaus erfolgten sehr großflächigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse wird nicht eingegangen.

Bei den planerischen Empfehlungen (I.3.4.4) werden dann nur zwei Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers benannt, die beide den Stoffeintrag betreffen (Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft; Verzicht, Einschränkung und Aufgabe kritischer Nutzungen auf Standorten mit potenzieller Grundwassergefährdung). Es fehlen Empfehlungen zu erforderlichen Änderungen der Bodennutzung in grundwassergefährdeten Bereichen (z.B. Grünlandnutzung, Waldentwicklung). Für den Planungszeitraum des Regionalplans wären auch Empfehlungen erforderlich, wie auf Absenkungen, aber auch auf Wiederanstiege des Grundwasserspiegels reagiert werden sollte.

Auch der Regionalplanentwurf weist zum Thema Grundwasser gravierende Mängel auf (vgl. unter Kapitel 4.6.1 dieser Stellungnahme), der Fachbeitrag hätte hier zumindest wesentlich mehr an Inhalten einfordern müssen.

Kulturlandschaftsschutz

Im Teil I (2.5.4) werden die wertvollen Kulturlandschaften nach dem rechtsgültigen LEP sowie die bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche nach dem LWL/LVR-Gutachten (2007) vorgestellt. Es fehlen Anforderungen seitens der Naturschutzfachbehörde wie diese Bereiche im Regionalplan gesichert werden sollen, die Forderungen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete stehen im Raum (vgl. LWL/LVR-Gutachten (2007), LVR: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, 2013). Im Fachbeitrag wird auf das hohe Maß gemeinsamer Schnittmengen zwischen Kulturlandschaftsschutz und Naturschutz in einigen der Kulturlandschaftsbereiche verwiesen. Hier wäre eine Konkretisierung hinsichtlich der Verbindung von Kulturlandschaftsentwicklung und den Naturschutzzielen hilfreich gewesen, um für den Regionalplan die Aufnahme entsprechender textlicher Ziele und Grundsätze zu begründen. Sowohl für den Schutz und die Vernetzung von Biotopen als auch für den Schutz des Landschaftsbild und der landschaftsbezogene Erholung ergeben sich hier Schnittmengen, die aber auch ihren Niederschlag in textlichen und zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans finden müssen.

Im Teil II.1.4 „Leitbilder, Ziele und Maßnahmen“ des Fachbeitrags werden nur Leitbilder für die Kulturlandschaften genannt. Es werden für die Kulturlandschaften nach dem LWL/LVR-Gutachten (2007) zur „Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ unter Bezug zu den abgegrenzten Landschaftsräumen des Fachbeitrags die Gebietscharakteristika beschrieben und Leitbilder dargestellt, es fehlt aber an den zur Erreichung des Leitbilds erforderlichen Maßnahmen. Hier müssten die zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume, die Teil der Kulturlandschaften sind, erforderlichen Maßnahmen benannt werden (z.B. Erhaltung/Entwicklung von Offenlandbiotopen, Entwicklung von Feuchtgrünland, Wiedervernässung von Mooren...).

Zu den Bedenken und Anregungen zum Kapitel 2.2 des RPD zum Kulturlandschaftsschutz siehe unter Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme.

Landschaftsbild

Im Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf fehlt vollständig eine Bewertung und Zielsetzung für das Landschaftsbild. Andere Fachbeiträge bewerten Landschaftsbildeinheiten, die aus den Landschaftsräumen entwickelt werden, anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ und ermitteln Landschaftsbildeinheiten herausragender und besonderer Bedeutung. Durch diese Bewertung erhalten die so in ihrer Bedeutung besonders hervorgehobenen Landschaftsbildeinheiten eine besondere Bedeutung für die Regionalplanung und auch für die Umweltprüfung, wenn es beispielsweise darum geht, in Räumen von herausragender Bedeutung bestehende visuelle Beeinträchtigungen wenn möglich zu beseitigen oder jedenfalls künftige unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen zu vermeiden. Für Bereiche mit besonderer Bedeutung sind neben der Verringerung der negativen Einflüsse durch Schutzmaßnahmen auch noch Entwicklungsmaßnahmen zur Optimierung des Landschaftsbildes angezeigt. Hinzu kommen Landschaftsbild-orientierte Maßnahmen als Empfehlungen für Maßnahmen, die insbesondere als Maßgaben für die Landschaftspläne von Bedeutung sind (vgl. u.a. Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan „Münsterland“ oder zum Regionalplan Arnsberg, TA Soest/Hochsauerlandkreis).

Der Verzicht auf diesen fachlichen Teil des Fachbeitrags ist ein schwerwiegendes Defizit, da zum einen die fachliche Grundlage für einen wesentlichen Teil der in einem Landschaftsrahmenplan darzustellenden Inhalte (vgl. § 9 Absatz 3 Nr. 4 f)) fehlt und dieser Belang nur unzureichend in der Abwägung und Umweltprüfung berücksichtigt werden konnte. Insofern fehlen für den Regionalplan auch fachliche Grundlagen zur zeichnerischen Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Angesichts der zahlreichen im Regionalplan dargestellten Maßnahmen, die mit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen können, wie Siedlungsflächen, Windenergie, Rohstoffabbau, ist das Fehlen dieses Teils des Fachbeitrags vollkommen unverständlich und kann auch nicht durch das Beteiligungsverfahren „geheilt“ werden.

Biotop- und Artenschutz

Die Naturschutzverbände vermissen eine kritische Bestandsanalyse zum Gebietsschutz und Biotopverbund, die Erfolge und Defizite konkret für die Planungsregion benennt. So werden in Kapitel II.3.2 verschiedene Ursachen des anhaltenden Trends zum Rückgang der Individuenzahl vieler Arten und zur Verarmung des Arteninventars angeführt, wie die fast flächenhafte Intensivierung von Landnutzungen, die Nivellierung extremer Standorte, die Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidungen oder der rapide Verlust nährstoffarmer und naturnaher/großflächiger Ökosysteme. Dieser kurzen negativen Bestandsbeschreibung folgt die Aussage, dass daher alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, die noch vorhandene ökologische Substanz und damit die Biodiversität zu erhalten. Anschließend folgt die Auflistung der rechtlich möglichen Maßnahmen, wie vor allem die Schutzgebietsausweisung. Die Instrumente haben bisher jedoch den fortschreitenden Rückgang der Artenvielfalt in und außerhalb der Schutzgebiete nicht stoppen können. Hier werden Ziele und Maßnahmen vermisst, wie bestehende Vorschriften und Instrumente zum Biotop- und Artenschutz verändert werden müssen, um den im Fachbeitrag dargestellten Ursachen der Verschlechterungen zu begegnen. Der sehr allgemein skizzierte gene-

relle Handlungsbedarf und die Auflistung von Hinweisen zu potenziellen Belastungen und erfolgreichen Schutzmaßnahmen für repräsentative schutzwürdige Biotope reicht hier nicht aus (vgl. S. 163 ff), wenn nicht zugleich erforderliche Veränderungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen im vorhandenen und geplanten Schutzgebietssystem genannt werden (Prüfung der Verbotskataloge, Umgebungsschutz, striktere Verbote zur Grünlandnutzung/-Intensivierung etc.).

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachzuvollziehen, weshalb das *Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“* (2011) im Fachbeitrag keine Erwähnung findet. Zumal in dem Maßnahmenkonzept eine Vielzahl von Maßnahmen aufgezeigt werden, die erforderlich sind, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelarten zu verbessern oder zu stabilisieren, und die durchaus auf der Ebene des Regionalplans sowohl in textlichen Zielen als auch in zeichnerischen Darstellungen umgesetzt werden können, beispielsweise:

- Da das bisherige Ausmaß extensiv bewirtschafteter Flächen (rund 3.400 ha) und ihre räumliche Verteilung im VSG Unterer Niederrhein (UN) nicht ausreichen, um alle Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen, sollten die Flächen mit grünlandvogelgerechter Bewirtschaftung um rund ein Drittel auf eine Zielgröße von ca. 5.000 ha vermehrt werden. Darin eingeschlossen sind die 2.500 ha Flächen mit erhöhter Bodenfeuchte, die in ca. 15 Schwerpunkträumen realisierbar sind.
- Zu der Gilde Röhrichtvögel im VSG UN gehören Teichrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen und Große Rohrdommel. In den letzten Jahren sind die Große Rohrdommel sowie das Tüpfelsumpfhuhn – ehemals typische Brutvogelarten – im VSG UN ausgestorben (...). Dazu ist an mehreren Stellen im VSG UN die Entwicklung von wasserständigen Röhrichtbeständen mit einer Flächengröße von mindestens 30 ha und mit einer Gesamtflächengröße von 100 – 150 ha notwendig.
- Erhalt der Flächenbilanz der Äsungsflächen der nordischen Wildgänse.
- Erhalt und Förderung des Grünlandanteils von mindestens 51 % der Gesamtfläche des VSG UN (Stand Sommer 2010).
- Verlegung der im VSG UN vorhandenen Segel- und Modellflugplätze auf Flächen außerhalb des VSG UN.
- Die Neuanlage weiterer Infrastrukturprojekte im VSG UN in den bisher nicht durch Wege, Brücken oder Überfahrten erschlossenen Bereichen sollte unterbleiben und der weitere Ausbau vorhandener (unbefestigter) Wege, z.B. durch Verbreiterung oder Befestigung, vermieden werden.
- Grundsätzlich kein Neubau von WEA innerhalb des VSG UN und innerhalb eines Puffers von 1.000 m um das VSG UN sowie in weiteren regelmäßig beflogenen Bereichen (Einzelfallprüfung).

Klimaschutz

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass der Fachbeitrag in Teil II im Kapitel 3.7 auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung eingeht.

Hinsichtlich der Sicherung und vor allem der notwendigen **Entwicklung** von Biotopen als Senke klimarelevanter Gase (II.3.7.1) fehlt es jedoch an der nötigen Konkretisierung der kurz angerissenen Maßnahmen, wie Wiedervernässung von Mooren oder Waldentwicklung. Es mangelt an der Festlegung von zeitlich und räumlich konkreten Zielen und Maßnahmen,

die im Regionalplan aufgegriffen und den Trägern der Landschaftsplanung zur Umsetzung hätten vorgegeben werden können. Die Darstellung in Karte 21 reicht hierzu allein nicht aus (vgl. Kapitel 4.4 dieser Stellungnahme zu RPD Kap. 4.2.1).

Zu den Klimakorridoren enthält der Fachbeitrag eine Konzeption für mehrere Korridore. Es wird auch auf Defizite bei der Durchgängigkeit und vorhandene und geplante Entscheidungsmaßnahmen hingewiesen (u.a. Querungshilfen an Straßen), weitere notwendige Entwicklungsmaßnahmen werden angesprochen aber nicht konkretisiert. Hier erwarten die Naturschutzverbände die Ermittlung und Festlegung erforderlicher Maßnahmen durch das LANUV; das vorliegende Entscheidungskonzept für das Mittelgebirge (LANUV NRW 2012: Entscheidungskonzept – Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen) muss auf ganz NRW erweitert werden.

Weder aus den Erläuterungen im Regionalplanentwurf zu den erfolgten textlichen und zeichnerischen Darstellungen noch aus der Begründung geht hervor, dass dieser Teil des Fachbeitrags berücksichtigt worden ist. Die Naturschutzverbände regen deshalb an, zur Erörterung den Entwurf um die beiden Aspekte des Klimaschutzes durch die Konkretisierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Biotopen als Klimasenken sowie der Ausgestaltung des Biotopverbundes zur Sicherung und Entwicklung der im Fachbeitrag dargestellten Klimakorridore zu ergänzen.

Siehe hierzu auch die Anregungen in der Stellungnahme zu RPD Kap. 4.1.1. und 4.2.1 und hinsichtlich der Einbindung von Grünbrücken unter Kapitel 6.6. (Kreis Viersen, Grünbrücke A 61 Heidenend/ Tegelen) bzw. zum Biotopverbund unter Kapitel 6.5 (Kreis Kleve).

Insgesamt enthält der Fachbeitrag keine vollständigen Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere nicht im Hinblick auf die Entwicklung des Planungszeitraums des Regionalplans. Zudem sind Teile der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend im Regionalplanentwurf berücksichtigt worden.

Aus den Stellungnahmen der örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände ergibt sich ferner die Kritik, dass vorhandene kommunale Umweltplanungen teilweise keine Berücksichtigung im Fachbeitrag gefunden haben und die Grundlagendaten für Biotope und Arten nicht vollständig sind. So wurden beispielsweise von der BUND KG Neuss in die Erarbeitung des Fachbeitrages eingebrachte Hinweise auf schutzwürdige Bereiche nicht berücksichtigt (s. auch Kapitel 6.7 dieser Stellungnahme).

8. Anregungen und Bedenken zur Umweltprüfung

Zur Festlegung von Umweltzielen und geeigneten Kriterien (Kap. 3)

Zur Festlegung der maßgeblichen Umweltziele und geeigneten Kriterien, „die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen“ sollen, sind nach Auffassung der Naturschutzverbände Ziele und Kriterien zu ergänzen. Zu den in Tab. 3-1 „Zusammenfassenden Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien“ im Einzelnen.

- Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ sind insbesondere die Aspekte Klimaveränderung und Naherholung (Auswirkungen auf BSLE, Naturparke, Landschaftsbild) zu ergänzen.
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Tiere/ Pflanzen“ sind die Kriterien um die Auswirkungen auf Freiräume und Agrarbereiche (Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche) und auf die Erreichung der Zielvorgaben und Maßnahmen des Maßnahmenkonzepts „EU-VS-Gebiet Unterer Niederrhein“ zu ergänzen.
- In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind die vorgegebenen Kriterien soweit sie sich auf „Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete“ sowie „Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete“ beschränken, unzureichend. Die Kriterien sollten ergänzt werden um die Auswirkungen auf die WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne) sowie um die Auswirkungen auf die Entwicklungskorridore und Auenbereiche, die funktional zusammen mit den Gewässern zu bewerten sind.
- In Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ ist das Kriterium „Landschaftsbild“ zu ergänzen.
- In Bezug auf das Schutzgut „Klima/ Luft“ sind die angeführten Ziele des Umweltschutzes unvollständig; die Umweltziele sind mindestens um die Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz NRW zu ergänzen.

Entsprechend sind die Kriterien „Auswirkungen auf klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume“ sowie „Auswirkungen auf klimarelevante Böden“ nicht ausreichend. Hier sollten Kriterien/ Indikatoren entwickelt und als Maßstab bei der Beurteilung der Auswirkungen der Planfestlegungen in Bezug auf die Erreichung der Klimaschutzziele für NRW zugrunde gelegt werden. Dabei sind ggf. auch die Vorgaben des zu erstellenden Klimaschutzplans zu beachten. Außerdem sind die „Klimakorridore“ aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Kriterium aufzunehmen.

In der Zusammenstellung der Kriterien zeigen sich zugleich die Defizite der fachlichen Grundlagen, die für die Planerarbeitung unerlässlich sind (zu den Einzelheiten der Bedenken zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege siehe Kapitel 7 dieser Stellungnahme). Dies wird in Kapitel 9 „Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“ zumindest angedeutet „... aus fachlicher Sicht wäre bspw. die Ergänzung eines Kriteriums zur Erfassung des Schutzguts Landschaft wünschenswert, welches die Erfassung und Bewertung visueller Beeinträchtigungen der Planfestlegungen ermöglicht. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans und der Größe des Geltungsbereichs ist es je-

doch nicht möglich, eine hierzu erforderliche Raumanalyse bzw. Landschaftsbildbewertung vorzunehmen. Dem entsprechend kann im Umweltbericht dieser Aspekt ausschließlich über Hilfskriterien (vgl. Kap. 4.6) beurteilt werden....“ (Kap. 9, S. 113).

Zur Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf (Kap. 4)

Die Feststellungen in Bezug auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ unter Kap. 4.2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf überzeugen nicht. Es wird für das Szenario der Nullvariante davon ausgegangen, dass allein die Beibehaltung des GEP 99 zur Sicherung wertvoller Bereiche und Vermeidung von Beeinträchtigungen beiträgt und somit eine positive Entwicklung bewirkt. Nicht nur, dass man sich fragen muss, warum in diesem Fall eine Neuaufstellung erforderlich wird, dieser Ansatz stellt die zuvor dargestellte Situation, nach der *„die generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW ...in den letzten Jahren insgesamt auf eine Verschlechterung der Lebensraumqualität von Biotopen hin (deuten), so dass etwa die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten in NRW als bestandsgefährdet einordnet werden muss“* (Umweltbericht, S. 38/39) in keinen Zusammenhang mit dem GEP 99, der sich in seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan auch entscheidend auf Schutzgebietskonzeption und Schutzgebietsausweisungen auswirkt. Die Zielsetzungen des GEP 99 sind damit auch vor dem Hintergrund der negativen Entwicklungen vieler Lebensraumtypen und Arten zu bewerten. Es mangelt der SUP, aber auch dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege aber an einer kritischen Ursachenanalyse, um den im Regionalplan möglichen Beitrag zur Korrektur dieser Fehlentwicklungen zu leisten.

Zur kumulativen Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen (Kap. 2.4 und Kap. 8)

Im Umweltbericht wird zutreffend festgestellt, dass eine kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegung geboten ist (Kap. 2.4 „Gesamtplanung“, S. 14). *„Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, wie es die RL 2001/42/EG im Anhang I explizit fordert (vgl. auch ARL 2007, UBA 2008). Neben der Betrachtung der Auswirkungen einzelner Planfestlegungen ist daher auch die ergänzende Ermittlung von kumulativen Auswirkungen, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben, sowie die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer abschließenden Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte von Bedeutung. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können...“*

In der Umweltprüfung erfolgt eine „Gesamtplanbetrachtung“ durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen sowie eine Identifizierung von „Kumulati-

onsgebieten“. Diese Gebiete sollen sich durch eine räumliche Konzentration von Festlegungen, einschließlich nachrichtlicher Übernahmen, auszeichnen. Die Identifizierung ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die erfolgte Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen in einigen ausgewählten flächenbezogenen Kumulationsgebieten stellt grundsätzlich einen geeigneten Ansatz dar, um die rein quantitative Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einzelner Darstellungen zu konkretisieren. Es reicht hier aber u.E. nicht aus, die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu beschreiben und Minderungsmaßnahmen für die Kumulationsräume zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen. Die zur Minderung der kumulativen Wirkung auf die Schutzgüter genannten Maßnahmen wie Vermeidung / Verminderung von Flächeninanspruchnahmen, Vermeidung / Verminderung von Immissionen oder Vermeidung / Verminderung von visuellen und akustischen Beeinträchtigungen erfordern womöglich auch einen Verzicht auf einzelne Darstellungen, um in den Kumulationsräumen eine erforderliche Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erreichen. Dieser notwendige Schritt wird in der Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf leider nicht gemacht.

Die Beschränkung auf die dargestellten drei Kumulationsgebiete überzeugt nicht. Eine kumulative Betrachtung hätte für alle Teilräume der Planungsregion erfolgen sollen, ggf. auf Grundlage der im Fachbeitrag abgegrenzten Landschaftsräume. In allen Teilräumen mit sich abzeichnenden kumulativen Auswirkungen hätte dann eine Detailprüfung erfolgen sollen. Es fällt unter anderem auf, dass die sehr raumwirksamen Windenergiebereiche, die sich zudem auf mehrere Schutzgüter erheblich auswirken können, immer nur einzeln betrachtet werden, auch wenn Vorrangbereiche im direkten räumlichen Zusammenhang dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Becker



Julia Flohr

Anlagen

1 Blatt 1, 1 Blatt 2, 2a-2c, 3a-3b, 4, 5a-5e, 6a-6b